

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Eine empirische Untersuchung des Prime Standards

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grads
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Passau

vorgelegt im Oktober 2017 von

Felix Ernst Schneider

aus Augsburg

Erstgutachterin:

Prof. Dr. Manuela Möller

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre
mit Schwerpunkt Accounting und Auditing
der Universität Passau

Zweitgutachter:

Prof. Dr. Peter Leibfried

Lehrstuhl für Auditing und Accounting
der Universität St. Gallen

Vorwort

Die vorliegende Arbeit verfasste ich als externe Dissertation am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Accounting und Auditing der Universität Passau.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Manuela Möller, die mir die Möglichkeit zu dieser Promotion gab und diese Arbeit von Anfang bis zur Fertigstellung mit größtem Engagement und Interesse begleitete. Die intensiven Gespräche, die unzähligen Anregungen und das Einbringen ihres Wissens haben zum Erfolg dieses Projekts maßgeblich beigetragen und verpflichten mich zu größtem Dank. Auch möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Peter Leibfried herzlichst für die Übernahme des Zweitgutachtens und zahlreiche Anregungen bedanken.

Mein außerordentlicher Dank gilt der Wirtschaftskanzlei SGP Schneider Geiwitz, welche mich im Rahmen all ihrer Möglichkeiten tatkräftig unterstützte: Namentlich möchte ich mich bei Herrn Arndt Geiwitz, WP, StB und Herrn Claus Baier, WP, StB bedanken, die mir diese Arbeit neben dem Berufsalltag ermöglichten.

Auch Herrn Dr. Daniel Wolf, WP, StB, der mir als Mentor stets mit Rat und Tat zur Seite stand, spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Ich möchte mich außerdem bei Camilla Derks für ihr stetes Verständnis und ihre guten Ratschläge bedanken. Mein größter Dank gilt meinen Eltern Ursula und Wolfgang Schneider sowie meiner Schwester Anna Schneider. Sie haben mich bis heute immer in all meinen Vorhaben unterstützt und mir den nötigen Rückhalt dazu gegeben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Zusammenfassung

Diese Dissertation ist eine empirische Untersuchung über die Entwicklung des deutschen Markts für Abschlussprüfungen in den Jahren 2005 bis 2014. Das Ziel ist es, eine Beurteilung über die Notwendigkeit, die Auswirkungen sowie die Zielerreichung regulatorischer Eingriffe in diesem Zeitraum abzugeben. Dabei folgt die Arbeit einer Dreiteilung. Die Analyse der Marktstruktur soll u. a. über die Notwendigkeit der Einführung rechtlicher Normen Aufschluss geben. Auf Basis der Untersuchung von Regulierungsmaßnahmen werden Auswirkungen sowie die Zielerreichung dieser Normen untersucht. Eine Ereignisstudie zur Kapitalmarktreaktion auf Prüferwechsel soll schließlich die Einschätzung des Kapitalmarkts gegenüber der kontrovers diskutierten Regulierungsmaßnahme einer externen Rotationspflicht aufzeigen. Die methodische Vorgehensweise basiert auf Mehrebenenmodellen. Mit einem Paneldatensatz von 2.636 Beobachtungen (353 Unternehmen) weist die Arbeit eine der umfangreichsten Basisstichproben der deutschen Prüfungsmarktforschung auf. Die Resultate zeigen, dass die Notwendigkeit für regulatorische Eingriffe durch die analysierte Erhöhung der Prüferunabhängigkeit im Untersuchungszeitraum gerechtfertigt werden kann. Hinsichtlich der Auswirkungen ergeben sich ein Anstieg der Prüferhonorare sowie eine Verringerung der Bilanzpolitik. Die Zielerreichung einer Stärkung der Prüferunabhängigkeit sowie einer Erhöhung der Qualität der Abschlussprüfung kann zudem nachgewiesen werden. Zuletzt wird aufgezeigt, dass der Kapitalmarkt negativ auf Prüferwechsel reagiert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Zusammenfassung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	X
Symbolverzeichnis	XVI
1 Einleitung	1
1.1 Zielsetzung und Forschungsansatz.....	2
1.2 Gang der Untersuchung.....	6
2 Der deutsche Prüfungsmarkt	8
2.1 Definitionen und Begriffsabgrenzung.....	8
2.2 Das Prinzipal-Agenten-Modell und die Notwendigkeit von Prüfungsleistungen	12
2.2.1 Informationsasymmetrien	12
2.2.2 Das Grundmodell und die Rolle des Abschlussprüfers	14
2.2.3 Die Entstehung neuer Prinzipal-Agenten-Beziehungen	16
2.2.3.1 Der Abschlussprüfer als Agent des Kapitalgebers.....	16
2.2.3.2 Der Abschlussprüfer als Agent des Managements.....	17
2.2.4 Die Prinzipal-Agenten-Theorie im regulatorischen Umfeld	18
2.3 Der Berufsgrundsatz der Prüferunabhängigkeit.....	20
2.3.1 Prüferunabhängigkeit und deren Einfluss auf Prüfungsqualität	21
2.3.2 Unabhängigkeitsgefährdende Faktoren	23
2.3.3 Messung und Entwicklung der Abschlussprüferunabhängigkeit.....	26
2.4 Entwicklung der Marktstruktur	28
2.4.1 Anbieter im Prüfungsmarkt	33
2.4.2 Nachfrager im Prüfungsmarkt	39
2.4.3 Angebotskonzentration und Wettbewerbsintensität	41
2.4.3.1 Angebotskonzentration: Begriff und Definition	41
2.4.3.2 Entstehung von Konzentration und Auswirkungen auf den Wettbewerb	43
2.4.3.3 Kennzahlen zur Messung von Marktkonzentration	46
2.4.3.4 Entwicklung der Konzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt.....	49
2.5 Das Honorar des Abschlussprüfers	51
2.5.1 Offenlegungspflicht des Abschlussprüferhonorars.....	51
2.5.2 Honorargestaltung.....	58

2.5.2.1	Das Quasi-Renten-Modell, „Fee-Cutting“ und „Low-Balling“	58
2.5.2.2	Einflussdeterminanten auf das Prüfungshonorar	64
2.5.2.2.1	Größe des Mandanten	66
2.5.2.2.2	Komplexität des Mandanten	68
2.5.2.2.3	Risiko des Mandanten	69
2.5.2.2.4	Prüfergröße, Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit	70
2.5.2.2.5	Prüfungsdauer	74
2.5.2.2.6	Beratungsleistungen	75
2.5.2.2.7	Weitere Faktoren	77
2.6	Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung	77
3	Regulierung und Bilanzpolitik	80
3.1	Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts	81
3.1.1	Begriffsabgrenzung und Definition	82
3.1.2	Regulatorische Entwicklung	88
3.1.2.1	US-Regulierung	88
3.1.2.2	Nationale und Europäische Regulierung	91
3.1.2.2.1	BilReG	96
3.1.2.2.2	BilKoG	101
3.1.2.2.3	APAG und BAREfG	103
3.1.2.2.4	BilMoG	105
3.1.2.2.5	Weiterführende Gesetze	113
3.1.2.3	Herleitung und Formulierung einer Langzeitregulierungsstrategie	114
3.2	Bilanzpolitik	116
3.2.1	Begriffsabgrenzung und Definition	117
3.2.2	Instrumente der Bilanzpolitik	119
3.2.3	Ziele der Bilanzpolitik	121
3.2.4	Messung von Bilanzpolitik	125
3.2.4.1	Modelle zur Bestimmung diskretionärer Periodenabgrenzungen	126
3.2.4.1.1	Modell nach Healy (1985)	129
3.2.4.1.2	Modell nach DeAngelo (1986, 1988)	131
3.2.4.1.3	Modell nach Jones (1991)	131
3.2.4.1.4	Das modifizierte Jones-Modell	132
3.2.4.2	Studien zur Messung der Unabhängigkeit und Prüfungsqualität	133
3.2.4.3	Beurteilung der Modelle zur Messung von Bilanzpolitik	138
3.3	Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung	140
4	Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln	143
4.1	Definitionen und Begriffsabgrenzung	144
4.2	Beurteilung des Prüferwechsels durch den Kapitalmarkt	145
4.2.1	Erklärungsansätze einer positiven Kapitalmarktreaktion	146

4.2.2 Erklärungsansätze einer negativen Kapitalmarktreaktion	147
4.2.3 Beurteilung der Erklärungsansätze	148
4.3 Modelltheoretische Grundlagen zur Kapitalmarktreaktion.....	150
4.3.1 Die Informationseffizienztheorie	150
4.3.2 Der kapitalmarktrelevante Ereigniszeitpunkt des Prüferwechsels.....	151
4.4 Literaturüberblick zur Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln.....	155
4.5 Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung	158
5 Empirische Untersuchung	160
5.1 Datenbasis	160
5.1.1 Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe	160
5.1.2 Variablen.....	167
5.2 Deskriptive Analyse	172
5.2.1 Grundlegende deskriptive Variablenbeschreibung	173
5.2.2 Konzentrationstendenzen.....	179
5.2.3 Prüferwechsel.....	187
5.2.4 Honorarentwicklung	190
5.2.5 Bilanzpolitik	191
5.2.6 Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln	192
6 Induktive Analyse.....	195
6.1 Der deutsche Prüfungsmarkt	195
6.1.1 Methodik.....	196
6.1.2 Basisanalyse.....	201
6.1.3 Subgruppenanalyse	205
6.1.4 Robustheitstests	206
6.1.5 Beantwortung der Hypothesen.....	207
6.2 Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts und Bilanzpolitik	208
6.2.1 Regulierung und Honorarentwicklung.....	209
6.2.1.1 Methodik	209
6.2.1.2 Basisanalyse	211
6.2.1.3 Subgruppenanalyse	214
6.2.1.4 Robustheitstests.....	215
6.2.2 Regulierung und Bilanzpolitik.....	215
6.2.2.1 Methodik	216
6.2.2.2 Basisanalyse	218
6.2.2.3 Subgruppenanalyse	222
6.2.2.4 Robustheitstests.....	223
6.2.3 Beantwortung der Hypothesen.....	224
6.3 Die Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln.....	228

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

6.3.1 Methodik	228
6.3.2 Basisanalyse.....	231
6.3.3 Robustheitstests	233
6.3.4 Beantwortung der Hypothesen.....	233
7 Schlussbetrachtung.....	235
Anhang.....	241
Literaturverzeichnis	255
Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Normen	277
Elektronische Quellen	286

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsfelder und Forschungsfragen	3
Abbildung 2: Gang der Untersuchung	6
Abbildung 3: Abschlussprüfung und Regulierung im modifizierten Transaktionskostenmodell	19
Abbildung 4: Zusammenhang von Prüfungsqualität und Jahresabschlussqualität	23
Abbildung 5: Entwicklung von den Big-Nine- zu den Big-Four-Prüfungsgesellschaften	30
Abbildung 6: Rechtliche Entwicklung der Honoraroffenlegung	52
Abbildung 7: Honorargestaltung im Quasi-Renten-Modell	63
Abbildung 8: Zusammenhang der drei Hauptdeterminanten des konzeptionellen Modells	74
Abbildung 9: Zusammenhang zwischen Regulierung, Bilanzpolitik und Prüferunabhängigkeit	81
Abbildung 10: Unterteilung der Regulierungsträger	84
Abbildung 11: Definition von „Regulierung“	85
Abbildung 12: Auswahl und Inkrafttreten erläuterter Regulierungsmaßnahmen	96
Abbildung 13: Instrumente der Bilanzpolitik	119
Abbildung 14: Systematisierung der bilanzpolitischen Ziele im engeren Sinne	123
Abbildung 15: Zusammenhang zwischen Jahresergebnis, operativem Cashflow und Periodenabgrenzungen	128
Abbildung 16: Schätzverfahren zur Berechnung der nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen mit $t = 0$ und $n = 3$	131
Abbildung 17: Zusammensetzung und Abgrenzung des Prime Standards	161
Abbildung 18: Veränderung der Basisstichprobe	167
Abbildung 19: Histogramm der Variablen Prüfungshonorar PH	173
Abbildung 20: Histogramm der Variablen log Prüfungshonorar IPH	174
Abbildung 21: Marktanteile auf Basis der Anzahl der Prüfungsmandate	180
Abbildung 22: Marktanteile auf Basis der Honorare für Abschlussprüfungen	181
Abbildung 23: Anzahl der Abschlussprüfer nach Jahren	185
Abbildung 24: Determinantenzerlegung der Anzahl der Anbieter	186
Abbildung 25: Entwicklung des Honorars für Abschlussprüfungsleistungen	191
Abbildung 26: Entwicklung der Bilanzpolitik nach DeAngelo (1986, 1988)	192
Abbildung 27: Verlauf der durchschnittlichen abnormalen Rendite bei Prüferwechseln	194

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umsätze der Big-Four und Marktvolumen (2015) für Prüfungs- und Bestätigungsleistungen	31
Tabelle 2: Entwicklung der Anzahl deutscher Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer	32
Tabelle 3: Die 15 umsatzstärksten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (2015)	34
Tabelle 4: Verteilung der Prüfungsmandate im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX (2015)	36
Tabelle 5: Größenklassen für Kapitalgesellschaften	39
Tabelle 6: Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung	48
Tabelle 7: Studien zur Anbieterkonzentration des deutschen Prüfungsmarkts	50
Tabelle 8: Honorarstudien mit der abhängigen Variablen Prüfungshonorar	66
Tabelle 9: Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für das Prüferhonorar	79
Tabelle 10: Studien zur tatsächlichen Unabhängigkeit und Prüfungsqualität für den deutschen Prüfungsmarkt mit der abhängigen Variablen Bilanzpolitik	134
Tabelle 11: Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für die Bilanzpolitik	141
Tabelle 12: Grundgesamtheit und Basisstichprobe	164
Tabelle 13: Prime Standard und Basisstichprobe: Anzahl der Unternehmen nach Jahren	165
Tabelle 14: Erhobene und generierte Variablen	171
Tabelle 15: Deskriptive Auswertungen der Variablen	175
Tabelle 16: Korrelationskoeffizienten nach Pearson	177
Tabelle 17: Varianzinflationsfaktoren für die bereinigten Variablen	178
Tabelle 18: Konzentrationsrate KR (m) und Herfindahl-Index HI nach Mandatsanzahl	182
Tabelle 19: Konzentrationsrate KR (m) und Herfindahl-Index HI nach Prüfungshonorar	182
Tabelle 20: Wechselrichtung und Wechselrate	188
Tabelle 21: Honorarentwicklung vor und nach Prüferwechsel	189
Tabelle 22: Honorarentwicklung vor und nach Prüferwechsel bzgl. Wechselrichtung	190
Tabelle 23: Herleitung der Stichprobe I	199
Tabelle 24: Basisanalyse: Modelle 1.1 und 2.1	204
Tabelle 25: Beantwortung der Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für das Prüferhonorar	208
Tabelle 26: Basisanalyse: Modelle 3.1 und 4.1	213
Tabelle 27: Basisanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 3.1	214
Tabelle 28: Basisanalyse: Rollierende Variable $indexjahr_2$ im Modell 4.1	214
Tabelle 29: Herleitung der Stichprobe II	217
Tabelle 30: Basisanalyse: Modelle 5.1 und 6.1	221
Tabelle 31: Basisanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.1	222

Tabelle 32: Basisanalyse: Rollierende Variable $indexjahr_z$ im Modell 6.1	222
Tabelle 33: Beantwortung der Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für die Bilanzpolitik	227
Tabelle 34: Basisanalyse: <i>AAR</i> und <i>CAAR</i> für die Ereigniszeitpunkte	231
Tabelle 35: Basisanalyse: <i>AAR</i> und <i>CAAR</i> für die Ereigniszeitpunkte nach Wechselrichtung	232
Tabelle 36: Subgruppenanalyse: Modelle 1.2, 1.3, 2.2 und 2.3	242
Tabelle 37: Robustheitstest: Modelle 1.1_RT und 2.1_RT	243
Tabelle 38: Subgruppenanalyse: Modelle 3.2, 3.3, 4.2 und 4.3	244
Tabelle 39: Subgruppenanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 3.2	245
Tabelle 40: Subgruppenanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 3.3	245
Tabelle 41: Subgruppenanalyse: Rollierende Variable $indexjahr_z$ im Modell 4.2 und 4.3	245
Tabelle 42: Robustheitstest: Modelle 3.1_RT und 4.1_RT	246
Tabelle 43: Robustheitstest: Modelle 3.1_RT	247
Tabelle 44: Robustheitstest: Modelle 4.1_RT	247
Tabelle 45: Subgruppenanalyse: Modelle 5.2, 5.3, 6.2 und 6.3	248
Tabelle 46: Subgruppenanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.2	249
Tabelle 47: Subgruppenanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.3	249
Tabelle 48: Subgruppenanalyse: Rollierende Variable $indexjahr_z$ im Modell 6.2 und 6.3	249
Tabelle 49: Robustheitstest: Modelle 5.1_RT1 und 6.1_RT1	250
Tabelle 50: Robustheitstest: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.1_RT1	251
Tabelle 51: Robustheitstest: Rollierende Variable $indexjahr_z$ im Modell 6.1_RT1	251
Tabelle 52: Robustheitstest: Modelle 5.1_RT2 und 6.1_RT2	252
Tabelle 53: Robustheitstest: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.1_RT2	253
Tabelle 54: Robustheitstest: Rollierende Variable $indexjahr_z$ im Modell 6.1_RT2	253
Tabelle 55: Robustheitstest: <i>AAR</i> und <i>CAAR</i> für die Ereigniszeitpunkte	254
Tabelle 56: Robustheitstest: <i>AAR</i> und <i>CAAR</i> für die Ereigniszeitpunkte nach Wechselrichtung	254

Abkürzungsverzeichnis

Abl. L	Amtsblatt der Europäischen Union (Rechtsvorschriften)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AnSVG	Anlegerschutzverbesserungsgesetz
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
AReG	Abschlussprüfungsreformgesetz
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAnz AT	Amtlicher Teil des Bundesanzeigers
BARefG	Berufsaufsichtsreformgesetz
BASF	Badische Anilin- & Soda-Fabrik
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
BdB	Bundesverband deutscher Banken e. V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BDO	Binder Dijker Otte
Beil.	Beilage
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Big-Five	die fünf größten Prüfungsgesellschaften
Big-Four	die vier größten Prüfungsgesellschaften
Big-n	die n größten Prüfungsgesellschaften
Big-Nine	die neun größten Prüfungsgesellschaften
Big-Seven	die sieben größten Prüfungsgesellschaften
Big-Six	die sechs größten Prüfungsgesellschaften
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz

BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BR-Drs.	Bundesratsdrucksachen
BS	Berufssatzung
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C & L	Coopers & Lybrand
ca.	circa
Corp.	Aktiengesellschaft (USA)
CPA	Certified Public Accountant
CRD	Capital Requirements Directive
d. h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
Deloitte	Deloitte Touche Tohmatsu Limited
DHPG	Dr. Harzem & Partner Gruppe
DIHK	Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V.
DM	Deutsche Mark
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.
Dr. rer. pol.	Doktor rerum politicarum
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DStV	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
E	Entwurf
e. V.	eingetragener Verein
EBIT	earnings before interest and taxes
EG	Europäische Gemeinschaft

EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EK	Eigenkapital
Ernst & Young (EY)	Ernst & Young Global Limited
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F	Forschungsfrage
F-Test	Fisher-Test
f.	folgende
FASB	Financial Accounting Standards Board
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FK	Fremdkapital
FRUG	Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	Hypothese
HdWW	Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegezet
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants

IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	internes Kontrollsystem
ISIN	International Securities Identification Number
IT	Informationstechnik
J	Jahr
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMG	Klynveld Main Goerdeler
KMU	klein- und mittelständische Unternehmen
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KPMG	KPMG International Cooperative
lit.	littera
log	natürlicher Logarithmus
LR-Test	Likelihood Ratio-Test
M&A	Mergers and Acquisitions
MDAX	Mid-Cap-DAX
MDS	Möhrle, Delfs, Scharfenberg
Mio.	Million
Mr	Mister
Mrd.	Milliarde
n	Anzahl (der Unternehmen)
N	Anzahl der Beobachtungen
N. V.	Aktiengesellschaft (Niederlande)
Nr.	Nummer
NYSE	New York Stock Exchange
o. V.	ohne Verfasser
OLS	ordinary least squares
OTC	over the counter
p	p-Wert bzw. Signifikanzwert
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PKF	Pannell Kerr Forster

Prof.	Professor
PS	Prüfungsstandard
PwC	PricewaterhouseCoopers International Limited
R ²	Bestimmtheitsmaß
RGBL	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungslegungshinweis
RL	Richtlinie
RS	Rechnungslegungsstandard
RSM	Robson Salustro McGladrey
RT	Robustheitstest
S	Schnittpunkt
S & P	Sonntag & Partner
S.	Satz (im Zusammenhang mit Gesetzen)
S.	Seite
S. p. A	Aktiengesellschaft (Italien)
SDAX	Small-Cap-DAX
SE	Societas Europaea
SEC	Securities and Exchange Commission
Second-Tier	Prüfungsgesellschaften, die auf die n-größten folgen
sig.	signifikant
sog.	sogenannt
SOX	Sarbanes-Oxley Act
St.	Sankt
StB	Steuerberater
StBerG	Steuerberatungsgesetz
TecDAX	Deutscher Technologieindex
TEUR	tausend Euro
TK	Transaktionskosten
u. a.	unter anderem
UK	United Kingdom
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
UmwG	Umwandlungsgesetz
US	Vereinigte Staaten

US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	United States Dollar
usw.	und so weiter
V	Vermutung
v. a.	vor allem
vBP	vereidigter Buchprüfer
VEBA AG	Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks AG
vgl.	vergleiche
VorstOG	Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz
VS	Verlag für Sozialwissenschaften
WP	Wirtschaftsprüfer
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z-Wert	Abweichung zwischen Rohwert und Mittelwert
z. B.	zum Beispiel

Symbolverzeichnis

<i>a</i>	absoluter Wert einer Variablen
<i>a</i>	Quasirentenverlust bei Fehleraufdeckung
<i>AAR</i>	durchschnittliche abnormale Rendite
<i>APW</i>	Zeitindex des Abschlussprüferwechsels
<i>APW-1</i>	letztes Jahr vor dem Prüferwechsel
<i>APW1</i>	erstes Jahr nach dem Prüferwechsel
<i>APW2</i>	zweites Jahr nach dem Prüferwechsel
<i>APW3</i>	drittes Jahr nach dem Prüferwechsel
<i>AR</i>	abnormale Rendite
<i>AS</i>	Größe der Prüfungsgesellschaft
<i>AS0</i>	Second-Tier-Unternehmen
<i>AS1</i>	Big-Four-Unternehmen
<i>BAV</i>	Bruttoanlagevermögen
<i>BH</i>	Beratungshonorar i. S. d. § 285 S. 1 Nr. 17 lit. b) bis d) HGB
<i>BP</i>	Bilanzpolitik
<i>BP_DA</i>	Bilanzpolitik nach DeAngelo (1986, 1988)
<i>BP_HE</i>	Bilanzpolitik nach Healy (1985) mit $n = 3$
<i>BS</i>	Bilanzsumme
<i>BV</i>	Bestätigungsvermerk
<i>BV0</i>	uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
<i>BV1</i>	eingeschränkter Bestätigungsvermerk
<i>BV2</i>	versagter Bestätigungsvermerk
<i>BV3</i>	kein Bestätigungsvermerk vorhanden
<i>CAAR</i>	kumulierte durchschnittliche abnormale Rendite
<i>DPA</i>	diskretionäre Periodenabgrenzungen
<i>EK</i>	Eigenkapital
<i>FK</i>	Fremdkapital
<i>FKQ</i>	Fremdkapitalquote (Fremdkapital / Bilanzsumme)
<i>FO</i>	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
<i>GF</i>	Anzahl der Geschäftsfelder
<i>HI</i>	Herfindahl-Index

<i>i</i>	Merkmalsträger
<i>IR</i>	Indexrendite
<i>JE</i>	Jahresergebnis
<i>JEBS</i>	Kapitalrendite (Jahresergebnis / Bilanzsumme)
<i>KA</i>	kurzfristige Aktiva
<i>KE</i>	Kosten der Erstprüfung
<i>KK</i>	in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen (ad equity, quotenkonsolidierte und vollkonsolidierte Unternehmen)
<i>KLP</i>	kurzfristiger Anteil des langfristigen Fremdkapitals
<i>KP</i>	kurzfristige Passiva
<i>KR</i>	Konzentrationsrate
<i>l</i>	natürlicher Logarithmus
<i>LM</i>	liquide Mittel
<i>m</i>	Anzahl der <i>m</i> größten Merkmalsträger
<i>MK</i>	Marktkapitalisierung (Anzahl ausgegebener Aktien × Preis pro Aktie)
<i>n</i>	Anzahl der Merkmalsträger bzw. der Perioden
<i>NPA</i>	nichtdiskretionäre Periodenabgrenzungen
<i>OCF</i>	operativer Cashflow
<i>PA</i>	Gesamte Periodenabgrenzungen
<i>PH</i>	Prüfungshonorar i. S. d. § 285 S. 1 Nr. 17 lit. a) HGB
<i>PK</i>	reguläre Prüfungskosten
<i>Q</i>	Quasi-Rente eines Mandats
<i>r</i>	Zinssatz
<i>RS</i>	kurzfristige und langfristige Rückstellungen
<i>s_i</i>	Anteil des Merkmalsträgers <i>i</i> , mit $i = 1, 2, \dots, m$
<i>SK</i>	Startkosten
<i>SQ</i>	Summe der Quasi-Renten
<i>t</i>	Zeitindex
<i>TK</i>	Transaktionskosten
<i>U</i>	Umsatz
<i>u</i>	Wahrscheinlichkeit der Fehlerrückmeldung

UR	Unternehmensrendite
v	Wahrscheinlichkeit des Mandatsverlusts bei uneingeschränkter Unabhängigkeit
VBS	Vorratsanteil (Vorräte / Bilanzsumme)
VO	Vorräte
WR	Wechselrichtung
$WR0$	kein Wechsel
$WR1$	Wechsel von Big-Four zu Big-Four
$WR2$	Wechsel von Big-Four zu Second-Tier
$WR3$	Wechsel von Second-Tier zu Second-Tier
$WR4$	Wechsel von Second-Tier zu Big-Four
X	Summe aller Merkmalsausprägungen
X_i	Ausprägung des Merkmalsträgers i , mit $i = 1, 2, \dots, m$
z	Zeitindex
β	zufälliger Effekt
Δ	Veränderung
ε	Fehlerterm
π	Gewinn

1 Einleitung

„Mr Duncan, Enron robbed the bank. Arthur Andersen provided the gateway car, and they say you were at the wheel.“

Diese Aussage entgegnete der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Fall Enron James C. Greenwood (The New York Times, 2002) dem leitenden Prüfungspartner von Arthur Andersen David Duncan in einer Anhörung im Januar 2002. Vorausgegangen war einer der bis dahin größten Bilanzskandale und Unternehmenszusammenbrüche in der Geschichte der USA (Wurster, 2003, S. 200). Dem Abschlussprüfer des insolvent gegangenen Energiekonzerns Enron wurde u. a. vorgeworfen, ermittlungrelevante Dokumente bewusst vernichtet und sich damit der Justizbehinderung strafbar gemacht zu haben (Schmid, 2013, S. 259).

Mit seiner Aussage wirft Greenwood Arthur Andersen die Mitwisserschaft an den illegalen Handlungen Enrons und somit auch die Mitschuld am Zusammenbruch des Unternehmens vor (Lüdenbach & Hoffmann, 2002, S. 1169). Sein Zitat steht damit stellvertretend für den Vertrauensverlust der Öffentlichkeit und der Anleger in die Institution Abschlussprüfung und die Forderung nach einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung und Kontrolle. Als Reaktion erfolgte durch die US-Regierung einer der bis dahin größten Regulierungseingriffe in das Abschlussprüferrecht (Herger, 2006, S. 34).

Genau wie in den USA kam es auch in Deutschland um die Jahrtausendwende vermehrt zu Bilanzskandalen und damit verbundenen Unternehmenszusammenbrüchen (Hofmann, 2008, S. 39). Auch in diesen Fällen wurde dem Abschlussprüfer in der Öffentlichkeit zumeist die Mitschuld an den Unternehmensinsolvenzen gegeben (Kiefer, 2003, S. 18). Der Forderung nach verschärften Vorschriften für den Berufsstand des Wirtschaftsprüfers in seiner Rolle als Abschlussprüfer entgegnete die Bundesregierung (2003) mit einem 10-Punkte Aktionsplan, der elementare Eingriffe in das Abschlussprüferrecht enthielt. In den Folgejahren wurden schließlich zentrale Elemente des Aktionsplans im Rahmen von Gesetzen¹ realisiert.

¹ Exemplarisch können hierzu das BilReG, das APAG und das BilKoG genannt werden.

In diesem Zusammenhang weisen zahlreiche Autoren (Kiefer, 2003, S. 18; Lüdenbach & Hoffmann, 2002, S. 1169) ebenso wie der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer (WPK, 2010, S. 29; WPK, 2011, S. 72) auf die pauschale öffentliche Verurteilung des Abschlussprüfers als Mitschuldigen im Falle eines Unternehmenszusammenbruchs hin. Dies kann zum einen auf die falsche Erwartungshaltung an die Funktion und Tätigkeit des Abschlussprüfers zurückgeführt werden. So ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers ein Testat über die wirtschaftliche Gesundheit eines Unternehmens zu erteilen, sondern die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach den zu Grunde gelegten Rechnungslegungsstandards zu bestätigen (Herkendell, 2007, S. 95).² Zum anderen werden genau diese Rechnungslegungsgrundsätze hinsichtlich deren Eignung für eine angemessene Abbildung der Unternehmenslage kritisiert (Link, 2006, S. 218). Entsprechend der Auffassung dieser Parteien wurden die weitreichenden Regulierungseingriffe in den Abschlussprüfungsmarkt kritisiert. Außerdem wurde vor einer Überregulierung aufgrund einer öffentlichkeitswirksamen vorschnellen Reaktion durch den Gesetzgeber gewarnt (Heiniger & Bertram, 2004, S. 1740; Peemöller & Hofmann, 2005, S. 238 f.).

Die große Diskrepanz zwischen den beiden dargestellten Ansichten führt nun zur Problemstellung dieser Arbeit. So stellt sich die Frage, ob der damalige Ist-Zustand des Abschlussprüfermarkts, dessen Marktstrukturen und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers derartige Regulierungseingriffe in das Abschlussprüferrecht rechtfertigt. Genau so sind die Auswirkungen und die Zielerreichung der gesetzlichen Maßnahmen zentraler Bestandteil dieser Fragestellung. Auf der Basis der erläuterten Problemstellung werden nachfolgend das Ziel und der Forschungsansatz der Arbeit erläutert.

1.1 Zielsetzung und Forschungsansatz

Die Zielsetzung der Arbeit ist es, eine Beurteilung über die Notwendigkeit, die Auswirkungen sowie die Zielerreichung der Regulierungseingriffe, die seit der Bilanzskandale um die Jahrtausendwende herum eingeführt und diskutiert wurden, abzugeben. Um das Forschungsziel zu erreichen, müssen im Bereich der Prüfungsmarktforschung mehrere

² Bahr (2003, S. 46) weist darauf hin, dass die wirtschaftliche Schieflage eines Unternehmens als solches kein Grund für die Einschränkung des Bestätigungsvermerks darstellt.

Untersuchungsfelder betrachtet werden. In Abbildung 1 werden diese dargestellt und die nachfolgend erläuterten Forschungsfragen zugeordnet.

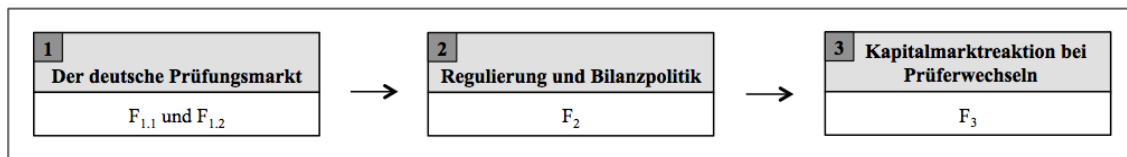


Abbildung 1: Untersuchungsfelder und Forschungsfragen

Quelle: Eigene Darstellung

Dabei stellt das erste Gebiet den deutschen Markt für Abschlussprüfungen dar. Ziel ist, die Entwicklung der Struktur des Prüfungsmarkts zu analysieren sowie konkrete Aussagen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu machen. Dieser Bereich zeigt somit eine klassische Marktanalyse auf, die die Basis für die beiden folgenden Felder bildet. Da die Bilanzpolitik eine operationalisierte Größe der Prüferunabhängigkeit darstellt, wird auf die Messung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers erst in dem zweiten Forschungsbereich eingegangen.

Die Betrachtung der Regulierung des Prüfungsmarkts und der Bilanzpolitik der Prüfungsmandate soll Aufschluss über die Auswirkungen und die Zielerreichung der Regulierungseingriffe geben.

Schließlich wird einer der am meisten kontrovers diskutierten Regulierungseingriffe ausgewählt – es handelt sich dabei um den verpflichtenden externen Prüferwechsel. Es werden dessen Auswirkungen auf den Kapitalmarkt untersucht. Auf diese Weise soll analysiert werden, wie der Kapitalmarkt in seiner Rolle als Eigentümer der zu prüfenden Gesellschaften einen verpflichtenden Wechsel der Abschlussprüfungsgesellschaft beurteilt.

Hieraus ergeben sich die folgenden Forschungsfragen:

F_{1,1}: Wie haben sich die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts sowie die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gegenüber dem Prüfungsmandanten entwickelt?

F_{1,2}: Rechtfertigen die Entwicklung der Marktstruktur und der Prüferunabhängigkeit regulatorische Eingriffe?

F₂: Welche Auswirkungen und Zielerreichung hatten die im Untersuchungszeitraum identifizierten regulatorischen Eingriffe auf den Abschlussprüfungsmarkt?

F₃: Welche Auswirkungen hat der Wechsel des Abschlussprüfers auf den Kapitalmarkt in seiner Rolle als Prinzipal im Prinzipal-Agenten-Modell?

Im Rahmen dieser Arbeit stellt die Beantwortung der formulierten Forschungsfragen einen wissenschaftlichen Mehrwert für die Prüfungsmarktforschung dar. Dieser ergibt sich aus dem soeben vorgestellten Forschungsansatz sowie der Methodik der Untersuchung.

Zwar existieren zahlreiche Forschungsbeiträge, die regulatorische Themenstellungen auf dem deutschen Prüfungsmarkt behandeln, die Mehrzahl dieser analysiert allerdings nur einzelne regulatorische Maßnahmen wie z. B. das Beratungsverbot oder die externe Pflichtrotation. Auch werden Auswirkungen spezifischer Gesetze betrachtet, wobei diese Arbeiten eher qualitative Methoden anwenden und sich dann hinsichtlich der Wirkungsweise einzelner Aspekte des Gesetzes auf empirische Ergebnisse anderer Arbeiten beziehen.

Somit kann festgestellt werden, dass derzeit keine vollumfänglichen Untersuchungen für den deutschen Prüfungsmarkt existieren, die sowohl die Notwendigkeit als auch die Auswirkungen der Regulierung des Prüfungsmarkts sowie einzelner Gesetze in einer empirischen Analyse untersuchen.

Außerdem soll durch den in Abbildung 1 dargestellten dreigliedrigen Forschungsansatz gewährleistet werden, dass alle relevanten Parteien hinsichtlich der Regulierung des Prüfungsmarkts – dabei handelt es sich um den Abschlussprüfer, das zu prüfende Unternehmen, den Gesetzgeber und den Unternehmenseigentümer³ – in die Analyse einbezogen werden. Ein solches Vorgehen wurde bisher nicht angewandt.

Betrachtet man die vorliegende Arbeit, weist die empirische Untersuchung sowohl hinsichtlich des räumlichen als auch des zeitlichen Umfangs eine große handerhobene Da-

³ Dabei handelt es sich um den Kapitalmarkt.

tenmenge auf. Mit einer Vollerhebung der Unternehmen, die in den Jahren 2005 bis 2014 im Prime Standard der Deutschen Börse gelistet waren, gehört diese Untersuchung zu einer der umfangreichsten im Bereich der Prüfungsmarktforschung.

Der Fokus der Arbeit liegt auf der Untersuchung des deutschen Prüfungsmarkts. Da sich der Forschungsstand in angloamerikanischen Ländern bis heute fortgeschrittener darstellt als in Deutschland, wird vereinzelt auf ausländische bzw. angloamerikanische Studien verwiesen.

Durch die erläuterte Zielsetzung und Vorgehensweise soll die vorliegende Arbeit einen neuen Beitrag zu bereits existierenden Studien leisten sowie eine praktische Hilfestellung zur Beurteilung regulatorischer Sachverhalte und Maßnahmen darstellen.

1.2 Gang der Untersuchung

Während in Kapitel 1.1 die Problemstellung, der Forschungsansatz und die Zielsetzung der Arbeit dargestellt wurden, folgt nun der Aufbau der Dissertation. Hierzu soll die nachfolgende Abbildung als Zusammenfassung dienen.

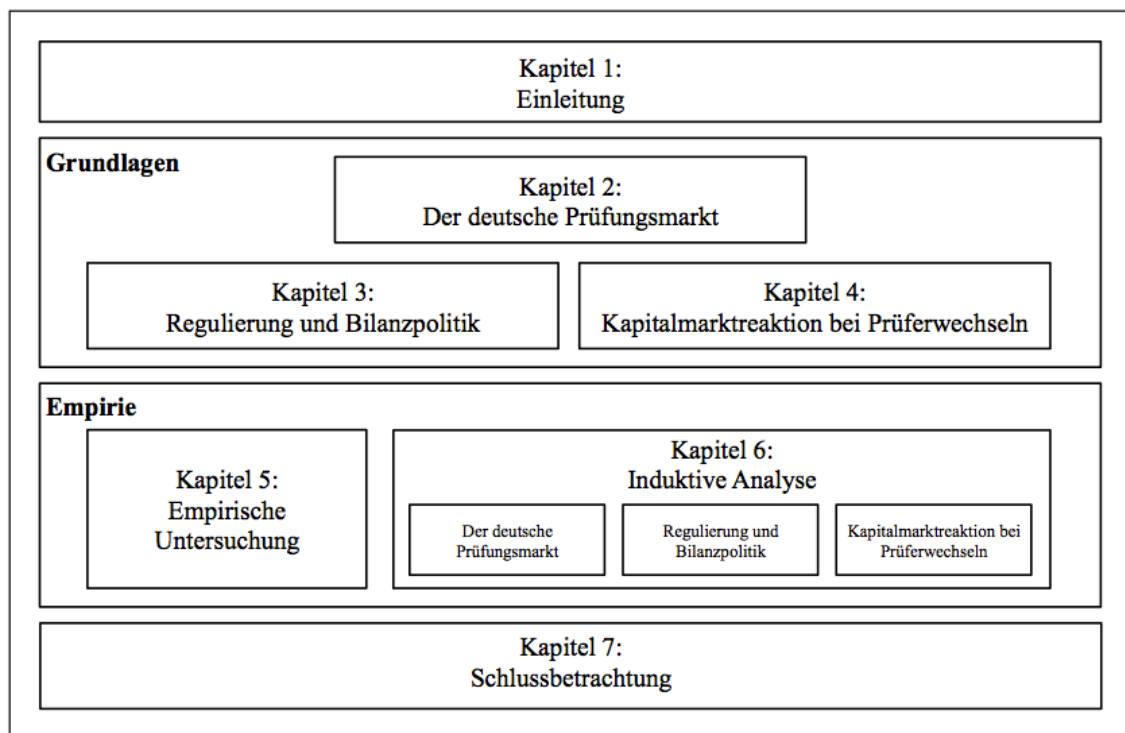


Abbildung 2: Gang der Untersuchung

Quelle: Eigene Darstellung

Der theoretische Teil dient dazu, einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen zu geben. Zum einen soll dabei das relevante Hintergrundwissen für den empirischen Teil erläutert werden. Zum anderen werden die Hypothesen für die folgenden Analysen gebildet. Dabei werden jeweils am Ende der drei Grundlagenkapitel Hypothesen formuliert, die es dann im induktiven Teil zu testen gilt. Bei der Formulierung dieser werden Alternativhypothesen gebildet, welche die zu erwartenden Ergebnisse des empirischen Teils widerspiegeln. Auf die separate Aufstellung von Nullhypothesen, die das Gegenteil der zu prognostizierten empirischen Ergebnisse ausdrücken, wird verzichtet.

Kapitel 2 befasst sich mit den Grundlagen des deutschen Markts für Abschlussprüfungen. Zuerst wird das Prinzipal-Agenten-Modell erläutert, da es als Referenzmodell in dieser Arbeit verwendet wird und zentrale Sachverhalte des deutschen Prüfungsmarkts

anhand dieses Konzepts erklärt werden können. Die Grundlagen zum Berufsgrundsatz der Abschlussprüferunabhängigkeit sind zudem Bestandteil dieses Kapitels. Bei der Erläuterung der Marktstruktur wird der Schwerpunkt auf die Anbieter und die Entwicklung der Marktkonzentration gelegt. Schließlich werden verschiedene Aspekte zum Honorar des Abschlussprüfers erläutert.

In Kapitel 3 wird zuerst die Entwicklung der Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts betrachtet. Hierbei wird ein Überblick über allgemeine nationale und internationale Regulierungstendenzen gegeben, bevor einzelne konkrete Regulierungseingriffe und Gesetze erläutert werden. Um die Auswirkungen der Regulierungsmaßnahmen zu erfassen, wird im nachfolgenden Kapitel die Größe „Bilanzpolitik“ eingeführt und Methoden zur Messung dieser dargestellt. Das Unterkapitel „Bilanzpolitik“ stellt auch einen Anknüpfungspunkt an die Erläuterung der Abschlussprüferunabhängigkeit in Kapitel 2 dar, da die Unabhängigkeit des Prüfers durch das Ausmaß an Bilanzpolitik operationalisiert werden kann.

Kapitel 4 beschäftigt sich mit den Auswirkungen eines Prüferwechsels auf den Kapitalmarkt. Hierzu wird ein Überblick über rechtliche und konzeptionelle Grundlagen gegeben.

Kapitel 5 stellt die Grundlagen der angewandten Methodik der induktiven Untersuchung vor. Hierbei wird auf das Forschungsdesign, den Datenraum sowie die deskriptive Beschreibung des Datenmaterials eingegangen.

Kapitel 6 befasst sich schließlich mit der eigentlichen empirischen Untersuchung. Diese unterliegt der gleichen Struktur wie der theoretische Teil. Auch wird in diesem Abschnitt der Bezug zu der vorgestellten Theorie geschaffen. Die Beantwortung der Hypothesen in den drei Unterkapiteln stellt den maßgeblichen Beitrag dieser Forschungsarbeit dar. Somit kann Kapitel 6 als Kern der Arbeit angesehen werden.

Kapitel 7 fasst die Ergebnisse der Dissertation zusammen, beantwortet die eingangsgestellten Forschungsfragen und erläutert Einschränkungen. Zuletzt werden Ansatzpunkte für weiterführende Forschung dargestellt.

2 Der deutsche Prüfungsmarkt

Gegenstand dieses Kapitels ist die Analyse des deutschen Markts für Abschlussprüfungen. Zu Beginn werden zentrale Begriffe, die für das Verständnis der Dissertation relevant sind, definiert und voneinander abgegrenzt. Da die Prinzipal-Agenten-Theorie das Grundmodell dieser Arbeit darstellt und die Notwendigkeit von Rechnungslegungsnormen, Abschlussprüfung und Regulierung aufzeigt, wird diese nachfolgend erläutert. Schließlich geht der Autor näher auf den Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie auf die Struktur des deutschen Abschlussprüfungsmarkts ein. Hinsichtlich der Abschlussprüferunabhängigkeit werden hier nur die Grundlagen zu diesem Berufsgrundsatz erläutert. Auf Modelle zur Messung der Unabhängigkeit wird in Kapitel 3 eingegangen, da diese durch die Bilanzpolitik operationalisiert werden kann.

Hinsichtlich der Marktstruktur wird der Fokus auf die Angebotskonzentration gelegt. Da für die Konzentrationsmessung die Honorare des Abschlussprüfers eine zentrale Rolle spielen, werden Aspekte der Honoraroffenlegung und der Honorargestaltung erläutert.

Ziel dieses Kapitels ist es, auf Basis der vorgestellten Theorien und Grundlagen Aussagen zur Entwicklung der Marktstruktur und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu machen, um somit Rückschlüsse auf die Regulierungsnotwendigkeit des Markts zu erlangen. Hierzu werden im letzten Abschnitt Hypothesen formuliert.

2.1 Definitionen und Begriffsabgrenzung

Zunächst ist es notwendig, den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit „der deutsche Markt für Abschlussprüfungen“ sachlich sowie räumlich abzugrenzen und zu definieren. Auch wird die Verwendung der beiden Begriffe „Abschlussprüfer“ und „Abschlussprüfungsgesellschaft“ in dieser Arbeit näher erläutert.

Marten und Köhler (2002, S. 1831) definieren „Abschlussprüfungsmarkt“ wie folgt: „Der Prüfungsmarkt beschreibt den Markt für Prüfungsleistungen, die von Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfern angeboten und direkt von zu prüfenden Unternehmen, bzw. indirekt von Personengruppen (Stakehol-

der), für die Prüfungsergebnisse entscheidungsrelevante Informationen darstellen [...], nachgefragt werden.“

Der Kern dieser Definition stützt sich auf die spezifische Leistung, die angeboten bzw. nachgefragt wird. Marten und Köhler (2002, S. 1831) verstehen hierunter primär Leistungen, die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung erbracht werden.

Während der Begriff „Prüfungsmarkt“ unter Marten und Köhler (2002, S. 1831) nach dem Leistungsangebot – der Markt für reine Prüfungsleistungen – definiert wird, weist Hachmeister (2001, S. 5-7) darauf hin, dass dieser Markt auch nach dem Prüfungsträger – der Markt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – abgegrenzt werden kann. In diesem Sinne definiert sich der Prüfungsmarkt als relevanter Markt für Prüfungsgesellschaften und nicht für Prüfungsleistungen. Der Hintergrund dieser sachlichen Abgrenzung liegt in der historischen Entwicklung der Bedeutung von klassischen Prüfungsleistungen und sonstigen nicht prüfungsbezogenen Angeboten. Da der Markt für reine Prüfungsleistungen in den letzten Jahren zunehmender Wettbewerbsintensität sowie steigendem Preisdruck ausgesetzt ist, haben Beratungsleistungen und sonstige Leistungen bei Prüfungsgesellschaften einen immer größeren Stellenwert erlangt (Fisch, 2014, S. 33). Das oberste Ziel von Prüfungsgesellschaften ist nicht die bloße Erlangung des eher geringmargigen Prüfungsmandats, sondern bestenfalls die volle Abdeckung des Neumandats in den hochmargigen Bereichen Steuerberatung und sonstige Beratung. Das Prüfungsmandat wird deswegen häufig als Türöffner zu attraktiveren Beratungsprojekten gesehen (Hofmann, 2008, S. 299 f.). Die außenstehende und umfassende Betrachtung eines Prüfungsmandats kann also nicht mehr rein durch die Beurteilung des Umfangs der Prüfungsleistungen vollzogen werden, sondern muss sämtliche durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbrachten Leistungen einbeziehen. Nur so kann ein vollumfassender Einblick gewährleistet werden.

Im Hinblick auf die sachliche Abgrenzung versteht der Autor der vorliegenden Arbeit unter dem Begriff „Prüfungsmarkt“ also den Markt, der für das Leistungsangebot von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften relevant ist. Der Begriff Leistungsangebot⁴ beinhaltet

⁴ Das Leistungsangebot bzw. die vier Bestandteile werden in Kapitel 2.5.1 „Offenlegungspflicht des Abschlussprüferhonorars“ näher erläutert.

tet dabei klassische Abschlussprüfungsleistungen, prüfungsnahen Leistungen, Steuerberatungsleistungen sowie Beratungsleistungen.

Neben der sachlichen Abgrenzung wird der Prüfungsmarkt im Rahmen der vorliegenden Arbeit räumlich abgegrenzt. Da ein zentraler Bestandteil dieser Arbeit die Untersuchung der regulatorischen Entwicklung in Deutschland darstellt, liegt der Fokus dieser Untersuchung auf dem deutschen Prüfungsmarkt. Dieser wird wiederum anhand der Nachfrageseite⁵ – darunter sind die zu prüfenden Unternehmen zu verstehen – sowie der Anbieterseite⁶ – das sind die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – näher definiert. Während aus Sicht der Nachfrager der Prüfungsmarkt auf alle in Deutschland ansässigen und prüfungspflichtigen Unternehmen eingeschränkt wird, grenzt die Angebotsseite den zu definierenden Markt räumlich nicht weiter ab, da Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Abschlussprüfung deutscher Unternehmen nach § 319 Abs. 1 HGB ohnehin auch nationalen Normen unterliegen. Entsprechend dieser Definition werden in die empirische Analyse, die in Kapitel 5 und 6 folgt, nur Unternehmen⁷ einbezogen, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Weiter wird der Prüfungsmarkt aus Sicht der Nachfrager auf kapitalmarktorientierte Unternehmen eingeschränkt, da diese in Deutschland zu den am stärksten regulierten Gesellschaften zählen (Eibelshäuser, 2011, S. 87). Insbesondere zahlreiche Regulierungsvorhaben des letzten Jahrzehnts haben vornehmlich auf kapitalmarktorientierte Unternehmen abgezielt.

Nach § 264d HGB ist eine Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert, „wenn sie einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat“.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Anzahl kapitalmarktorientierter Gesellschaften in Deutschland nur eine kleine Minderheit aller zu prüfenden

⁵ Siehe Kapitel 2.4.2 „Nachfrager im Prüfungsmarkt“.

⁶ Siehe Kapitel 2.4.1 „Anbieter im Prüfungsmarkt“.

⁷ Kapitel 5.1.1 „Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe“ zeigt die Auswahl der Unternehmen auf.

Gesellschaften darstellt (Eibelshäuser, 2011, S. 87). So waren im Jahr 2014 von ca. 40.000 prüfungspflichtigen Gesellschaften nur rund 1.000 kapitalmarktorientiert (PwC, 2005, S. 6; WPK, 2014, S. 1). Im empirischen Teil⁸ macht sich diese Einschränkung durch die Auswahl von im Prime Standard notierten Unternehmen bemerkbar.

Nach der Definition und Abgrenzung des deutschen Prüfungsmarkts soll nachfolgend dargelegt werden, was unter den Begriffen „Abschlussprüfer“ und „Abschlussprüfungsgesellschaft“ zu verstehen ist, da sich in Theorie und Praxis ein missverständlicher Gebrauch etabliert hat.

Nach Marten und Köhler (2002, S. 1831) handelt es sich bei dem Abschlussprüfer um diejenige Person, die Prüfungen von Jahresabschlüssen und Lageberichten von Konzernen und Einzelunternehmen durchführt. Durch die Bestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 15 WPO soll die persönliche und fachliche Eignung des Abschlussprüfers gewährleistet werden.

Die Abschlussprüfungsgesellschaft stellt hingegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 27 WPO dar, für die der Abschlussprüfer arbeitet und für die er die jeweilige Prüfung durchführt.

In der Praxis wird unter dem Begriff „Abschlussprüfer“ allerdings zumeist die Abschlussprüfungsgesellschaft bezeichnet. Demnach wird unter einem Abschlussprüferwechsel⁹ der Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verstanden. In der vorliegenden Arbeit wird die im Sprachgebrauch etablierte Bedeutung übernommen.

Nachfolgend wird die Prinzipal-Agenten-Theorie, die das Referenzmodell dieser Dissertation darstellt, näher erläutert. Sie soll die Notwendigkeit von Rechnungslegungsnormen, Abschlussprüfung und Regulierung für den soeben abgegrenzten Prüfungsmarkt aufzeigen.

⁸ Siehe Kapitel 5.1.1 „Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe“.

⁹ Siehe Kapitel 4.1 „Definitionen und Begriffsabgrenzung“.

2.2 Das Prinzipal-Agenten-Modell und die Notwendigkeit von Prüfungsleistungen

Das Bestehen von Informationsasymmetrien zwischen Eigentümer einer Gesellschaft (Prinzipal) und deren Geschäftsleitung (Agent) ist der Ausgangspunkt zahlreicher Erklärungsansätze für die Nachfrage von Wirtschaftsprüfungsleistungen (Englmaier, 2013, S. 31 f.). Die nachfolgenden Kapitel beschäftigen sich mit dieser Thematik und gehen dabei auf die am weit verbreitetsten agencytheoretischen Ansätze ein (Feddersen, 2010, S. 151).

2.2.1 Informationsasymmetrien

Das Konzept der Informationseffizienz beschreibt die Informationsverarbeitung verschiedener Kapitalmarktteilnehmer hin zu einem perfekt funktionierenden Kapitalmarkt. Dieser wird dann als informationseffizient¹⁰ angesehen, wenn alle Akteure dieses Marktes zu jeder Zeit über sämtliche relevanten Informationen verfügen und diese somit unmittelbar im Preis der Aktie des jeweiligen Unternehmens abgebildet werden (Sattler, 2011, S. 18).

Diesem Modell steht ein Konzept der „Neuen Institutionenökonomik“ gegenüber. Demzufolge ist die Existenz eines vollkommenen Kapitalmarkts eine theoretische Vorstellung, die in der Praxis nicht vorliegen kann (Heyd & Beyer, 2011, S. 18 f.). Danach sind Kapitalmärkte durch Informationsasymmetrien und die u. a. daraus resultierenden Transaktionskosten¹¹ geprägt (Marten, Quick & Ruhnke, 2015, S. 36). Dabei versteht man unter Transaktionskosten Aufwendungen, die im Rahmen der Marktkoordination entstehen. Diese Kosten fallen im Laufe einer Kapitalmarkttransaktion für die Vorbereitung, die Informationsbeschaffung, die Verhandlung, die Abwicklung oder auch die Kontrolle und mögliche Anpassungen an (Klaus, 2009, S. 154).

Informationsasymmetrien, die zwischen Kapitalmarktteilnehmern auftreten, kommen dabei in drei Arten vor (Spremann, 1990, S. 566):

¹⁰ Vgl. Kapitel 4.3.1 „Die Informationseffizienztheorie“.

¹¹ Coase (1937) ist der Begründer der Transaktionskostentheorie.

- „Hidden Characteristics“: Der Auftragnehmer verfügt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über einen Informationsvorsprung gegenüber dem Auftraggeber. Dieser bezieht sich auf „Begabungen, Talente oder Qualifikationen“ des Auftragnehmers (Spremann, 1990, S. 566). Da der Auftraggeber die Fähigkeiten und Verhaltensmuster des potentiellen Auftragnehmers nicht kennt, ist der Auswahlprozess von Unsicherheit geprägt. Stigler (1961, S. 224) bezeichnet dies als die Qualitätsunsicherheit für den Auftraggeber. Die vorliegende Informationsasymmetrie ermöglicht es dem potentiell Beauftragten falsche Informationen zu verbreiten und den Auftraggeber bei seiner Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Das Phänomen der falschen Wahl des Beauftragten wird als „Adverse Selection“ bezeichnet (Sattler, 2011, S. 19).
- „Hidden Intention“: Im Vergleich zu „Hidden Characteristics“ treten „Hidden Intentions“ nach Vertragsabschluss auf. Der Auftraggeber kann Handlungen des Auftragnehmers erkennen und identifizieren, kennt aber nicht die Motivation und Veranlassung hinter seinen Verhaltensmustern. Missbraucht der Beauftragte diese Informationsvorsprung kommt es zu Handlungen, die auf dessen persönliche Nutzenmaximierung und nicht auf die des Prinzipals abzielen. Dieses Phänomen wird auch „Hold-Up“ genannt (Goldberg, 1976, S. 439).
- „Hidden Action“: Hierbei handelt es sich um Informationsasymmetrien, die erst ex post auftreten. Es geht hierbei um Verhaltensmuster des Beauftragten, die für den Auftraggeber nicht sichtbar sind und somit weder beurteilt noch sanktioniert werden können (Sattler, 2011, S. 19). Der Auftragnehmer hat somit ab Vertragsabschluss und über die ganze Vertragsdauer hinweg diskretionäre Verhaltensspielräume, die ihm ein opportunistisches Handeln ermöglichen. Dieses Verhaltensmuster wird auch „Moral Hazard“ genannt (Alparslan, 2006, S. 22 f.).

Die im Rahmen der „Neuen Institutionenökonomik“ vorliegenden Informationsasymmetrien stellen nun den Ausgangspunkt der Prinzipal-Agenten-Theorie dar und begründen die Nachfrage nach einer verpflichtenden Rechnungslegung sowie der Prüfung dieser vorgegebenen Normen (Herkendell, 2007, S. 28). In den folgenden Kapiteln werden die erläuterten Informationsasymmetrien nun anhand der Vertragsbeziehung

zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Prinzipal-Agenten-Modell) erklärt und auf die Rolle des Abschlussprüfers in diesem Modell eingegangen.

2.2.2 Das Grundmodell und die Rolle des Abschlussprüfers

Die zentralen Elemente der Prinzipal-Agenten-Theorie wurden u. a. durch Ross (1973, S. 134) im Rahmen eines agencytheoretischen Ansatzes eingeführt:

„We will say that an agency relationship has arisen between two (or more) parties when one, designated as the agent, acts for, on behalf of, or as representative for the other, designated the principal, in a particular domain of decision problems.“

In seiner Definition geht Ross (1973) von zwei Wirtschaftssubjekten – dem Auftraggeber und dem Beauftragten – im Rahmen von Kontrakten aus. Jeder der beiden Kontraktpartner hat dabei das Ziel der eigenen Nutzenoptimierung, die sich im Regelfall von einander unterscheidet. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben, besitzt der Agent in der Regel einen Informationsvorsprung und somit Gestaltungsraum für die eigene Nutzenoptimierung. Das Vorliegen von Informationsungleichheiten kann nun für den Prinzipal zu Agency-Kosten führen. Hierbei handelt es sich um Aufwände, die der Auftraggeber für die Verringerung des Wissensrückstands trägt. Sie können drei Kategorien zugeordnet werden (Jensen & Meckling, 1976, S. 308):¹²

- Überwachungs- und Kontrollkosten („Monitoring“): Kosten für die Etablierung eines Kontrollsystems, wodurch die Verhaltensmuster und Handlungen des Agenten überwacht werden. Hierzu zählen auch die Aufwände für die Rechnungslegung sowie den Abschlussprüfer.
- Vertragskosten („Bonding“): Kosten für die Etablierung eines Anreizsystems mit Hilfe anreizwirksamer Verträge, wodurch die Interessens- und Informationsasymmetrien zwischen Prinzipal und Agent minimiert werden.
- Residualverlust („Residual Loss“): Verlust, der der Differenz des Nutzenniveaus ohne Prinzipal-Agenten-Beziehung und mit Prinzipal-Agenten-Beziehung ent-

¹² Vgl. hierzu auch Gantzhorn (2016, S. 109) und Sattler (2011, S. 20).

spricht. Der Einsatz von „monitoring“- und „bonding“-Instrumenten erhöht zwar das Nutzenniveau, die Kosten hierfür müssen aber dem Residualverlust hinzuge-rechnet werden.

Diese allgemeine Definition der Prinzipal-Agenten-Theorie wurde nach und nach auf verschiedene Bereiche und Branchen angewandt (Alparslan, 2006, S. 36 f.). Zentral für diese Arbeit ist dabei das Vertragsverhältnis zwischen Kapitalgeber (Prinzipal) und Geschäftsführung (Agent). In dieser Beziehung stellen die Kapitalgeber dem Management Produktionsressourcen und Verfügungsrechte bereit und beauftragen dieses, in ihrem Namen und Interesse die Ressourcen nutzenmaximierend zu verwenden (Marten, 1993, S. 138 f.; Paulitschek, 2009, S. 19). Aufgrund dessen entstehen diskretionäre Verhaltensspielräume und Informationsvorsprünge für die Geschäftsführung, die diese zur eigenen Nutzenmaximierung verwenden kann (Woll, 2008, S. 8). Durch externe Rechnungslegung und Abschlussprüfung können diese Asymmetrien wiederum minimiert werden (Gantzhorn, 2016, S. 114 f.). Die dabei entstehenden Aufwendungen sind als Überwachungs- und Kontrollkosten zu klassifizieren.

Blickt man nun zurück auf die drei Ausprägungen von Informationsungleichheiten, stellt die Abschlussprüfung ein Instrument dar, das ex post, also nach Vertragsabschluss, Asymmetrien verringern kann. „Hidden Characteristics“, die vor Vertragsabschluss auftreten, werden deshalb im Verlauf der Arbeit nicht weiter behandelt.

Durch die verpflichtende Anwendung von Rechnungslegungsnormen soll der Informationsfluss zwischen Prinzipal und Agent normiert werden, um somit die Kapitalgeber bei der Beurteilung des Produktionsvolumens und des Ergebnisses zu unterstützen. Die Prüfung dieser Informationen durch einen Wirtschaftsprüfer führt schließlich zu einer objektiven Beurteilung der Informationsqualität der Rechnungslegung und kann somit die Glaubwürdigkeit des Agenten erhöhen (Marten, et al., 2015, S. 39).

Es wird nun auf die Rolle des Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer in der Kapitalgeber-Geschäftsführer-Beziehung eingegangen.

2.2.3 Die Entstehung neuer Prinzipal-Agenten-Beziehungen

Wie soeben erläutert, stellt die Prinzipal-Agenten-Theorie eine Begründung für die Notwendigkeit von Prüfungsleistungen dar. Durch das Hinzuziehen eines Wirtschaftsprüfers in das Kapitalgeber-Geschäftsführer-Verhältnis können nun allerdings zwei neue Prinzipal-Agenten-Beziehungen entstehen, die einen weiteren Interessenskonflikt und Informationsasymmetrien zwischen Wirtschaftsprüfer und Kapitalgeber sowie zwischen Wirtschaftsprüfer und Management begründen könnten. In den zwei folgenden Kapiteln werden diese Formationen genauer betrachtet. Dabei wird der Wirtschaftsprüfer zum einen als Agent der Kapitalgeber und zum anderen als Agent des Managements betrachtet.

Für die vorliegende Arbeit ist die Betrachtung beider Formationen wesentlich, da es – wie eingangs¹³ erläutert – das Ziel ist, einen bestmöglichen Überblick über sämtliche an der Abschlussprüfung und dem Regulierungsprozess beteiligten Akteure zu geben.

Ergänzend muss angeführt werden, dass aus den beiden nachfolgenden Agency-Verhältnissen Unabhängigkeitsprobleme für den Abschlussprüfer entstehen können. Diese werden nur auszugsweise erläutert, da sie zentraler Bestandteil des Kapitels 2.3.1 „Prüferunabhängigkeit und deren Einfluss auf Prüfungsqualität“ sind.

2.2.3.1 Der Abschlussprüfer als Agent des Kapitalgebers

Die Aktionäre wählen den Abschlussprüfer auf der Hauptversammlung und der Aufsichtsrat des Unternehmens erteilt sodann den Prüfungsauftrag (§ 318 Abs. 1 S. 4 HGB und § 111 Abs. 2 S. 3 AktG). Auf diese Weise erhält der Wirtschaftsprüfer seine Rolle als Agent der Eigenkapitalgeber.¹⁴ In dieser Funktion hat der Abschlussprüfer Zugang zu Informationen, die dem Prinzipal verborgen bleiben. I. S. d. ursprünglichen Theorie ist es nun die Aufgabe des Agenten, die vom Prinzipal erhaltenen Ressourcen und Verfügungsrechte für ihn nutzenmaximierend einzusetzen (Marten, 1993, S. 138). Entgegen dieser Idealvorstellung könnte der Abschlussprüfer den Wissensvorsprung zu den Kapitalgebern zum eigenen Vorteil nutzen. Durch eine weniger detaillierte Prüfung könnten somit z. B. die Margen des Prüfungsauftrags erhöht werden (Quick, 2002, S. 630).

¹³ Siehe Kapitel 1.1 „Zielsetzung und Forschungsansatz“.

¹⁴ Gabor (2006, S. 6) bezeichnet den Abschlussprüfer als Agenten des Aufsichtsrates, der wiederum Agent der Kapitalgeber und der Öffentlichkeit ist.

2.2.3.2 Der Abschlussprüfer als Agent des Managements

Eine weitere Konstellation entsteht bei der Vergabe von Beratungsaufträgen an den Abschlussprüfer. In diesem Fall stellt die Geschäftsleitung den Prinzipal dar. Die beratende Funktion des Abschlussprüfers ist in der Praxis ein gängiger und rechtmäßiger Geschäftsvorfall; die Fachliteratur ist sich allerdings einig, dass im Falle von zu hohen Beratungshonoraren die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und seine Rolle als Agent gegenüber den Kapitalgebern negativ beeinflusst werden kann, wodurch seine Unabhängigkeit gefährdet ist (Sattler, 2011, S. 22).¹⁵

Antle (1984, S. 15) führt an, dass aufgrund der daraus resultierenden fehlenden Unabhängigkeit zahlreiche Nachteile für die Kapitalgeber entstehen können. Diese liegen in Form von „Hidden Actions“ vor. Unter der Annahme, dass jede der beteiligten Parteien die eigene Nutzenmaximierung verfolgt, zeigt er anhand spieltheoretischer Überlegungen auf, dass eine für den Kapitalgeber nachteilige Zusammenarbeit zwischen Prüfer und Management gegenüber der Wahrung der Unabhängigkeit zu bevorzugen ist (Antle, 1984, S. 12-15).¹⁶ Das Management kann so z. B. durch unrechtmäßige Zahlungen ein Gefälligkeitsurteil des Prüfers erwirken. In Form von Beratungshonoraren kann diesen Zahlungsströmen ein rechtmäßiger Charakter verliehen werden (Quick, 2002, S. 630). Da Beratungsverträge für Wirtschaftsprüfer weitaus profitabler sind als der eigentliche Prüfungsauftrag, stellt die rechtmäßige Vergabe solcher Verträge durch das Management an den Abschlussprüfer eine zusätzliche Möglichkeit dar, die Berichterstattung zu beeinflussen (Sattler, 2011, S. 23, 251).

Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu beurteilen, empfiehlt Quick (2002, S. 630) die Überwachung sämtlicher Transaktionen und Kontrakte zwischen dem Abschlussprüfer und der Geschäftsleitung. Dies stellt auch den Ausgangspunkt und die Motivation für die Pflichtveröffentlichung¹⁷ der Beratungshonorare nach den §§285 S. 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB dar.

Die Bedeutung der Regulierung soll anhand der Prinzipal-Agenten-Theorie erläutert werden.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Bahr (2003, S. 176), Block (2011, S. 97) und Müller (2006, S. 136).

¹⁶ Vgl. hierzu auch Quick (2002, S. 630) und Sattler (2011, S. 23).

¹⁷ Vgl. Kapitel 2.5.1 „Offenlegungspflicht des Abschlussprüferhonorars“.

2.2.4 Die Prinzipal-Agenten-Theorie im regulatorischen Umfeld

Die Notwendigkeit der Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts kann auch im Rahmen von agencytheoretischen Ansätzen erklärt werden. Hierzu bietet sich ein Modell von Williamson (1991, S. 284) zur Transaktionskostentheorie an, das Marten et al. (2015, S. 55 f.) zur Begründung der Einrichtung des Berufstandes des Wirtschaftsprüfers verwenden. Dieses Modell bietet in leicht abgewandelter Form einen Erklärungsansatz für regulierende Maßnahmen im Rahmen der Prinzipal-Agenten-Beziehung und der daraus entstehenden Transaktionskosten TK¹⁸. Abbildung 3 zeigt diese angepasste Ausgestaltung.

Das Modell¹⁹ besteht dabei aus zwei Kurven. Alle Punkte, die auf diesen Kurven liegen, stellen vor Verrechnung mit den Transaktionskosten den nutzenmaximierenden Zustand des Prinzipals (Eigenkapitalgeber) dar, abhängig von dem jeweiligen Grad an Komplexität der Prinzipal-Agenten-Beziehung (x-Achse). Die y-Achse zeigt die Höhe der anfallenden Transaktionskosten. Da diese Kosten jeweils vom nutzenmaximierenden Output abgezogen werden müssen, stellen alle Punkte auf den dick markierten Linien den perfekten Zustand bzw. das optimale Maß an Abschlussprüfung und Regulierung dar, da der Prinzipal seinen Nutzen mit den geringstmöglichen Transaktionskosten maximieren möchte.

Der Verlauf der Graphen zeigt auf, dass nur zu einer gewissen Höhe der Verzicht auf Regulierung und damit die bloße Prüfung der Rechnungslegungsnormen eine nutzenmaximierende Wirkung haben. Sobald der Komplexitätsgrad über den Schnittpunkt S gestiegen ist, kann durch die reine Abschlussprüfung nicht mehr das niedrigstmögliche Niveau an Transaktionskosten erreicht werden.

Durch die Hinzunahme von regulatorischen Maßnahmen können die Transaktionskosten gesenkt werden und ein höherer Gesamtnutzen erzeugt werden. Die Zustände A, B, C und D in Abbildung 3 erläutern das Optimierungsmodell. A stellt zwar einen nutzen-

¹⁸ Die Transaktionskosten enthalten dabei in dem vom Autor der vorliegenden Arbeit modifizierten Modell die Agency-Kosten, die nach Zustandekommen eines Vertrags bzw. der Prinzipal-Agenten-Beziehung bzgl. der Vertragsdurchsetzung, Kontrollen und Vertragsanpassungen anfallen (Bouè, 2014, S. 248).

¹⁹ Im Modell liegen Informationsasymmetrie und die Nutzenmaximierung der beteiligten Wirtschaftssubjekte als Grundannahme vor (Marten et al., 2015, S. 55).

maximierenden Zustand dar, da die Transaktionskosten (im Rahmen der Regulierung) weitaus höher sind als die durch reine Abschlussprüfung; so aber wird kein optimaler Zustand erreicht. B und C stellen keine nutzenmaximierenden Zustände dar. D stellt schließlich einen optimalen Zustand dar. Dieser ergibt sich aus der für diese Situation minimal möglichen Höhe der Transaktionskosten, die durch das ideale Verhältnis aus Abschlussprüfung und Regulierung entsteht.

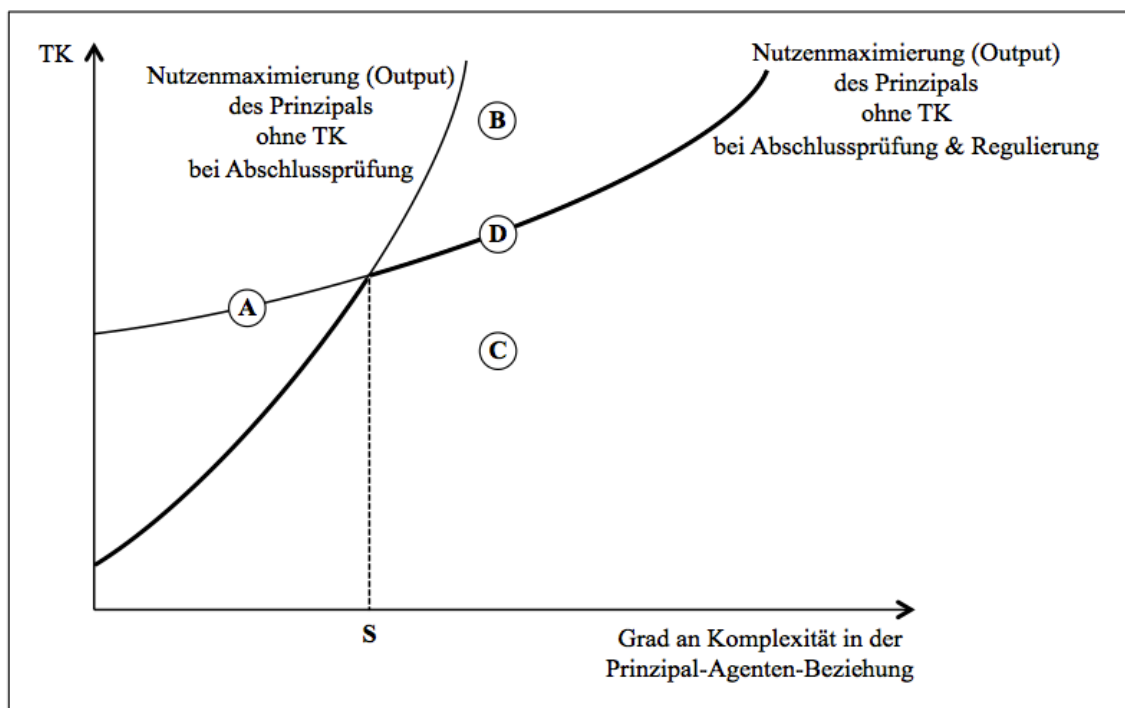


Abbildung 3: Abschlussprüfung und Regulierung im modifizierten Transaktionskostenmodell

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Williamson (1991, S. 284)

Dieses abgewandelte Modell zeigt somit auf, dass Abschlussprüfung und Regulierung notwendig sind um nutzenoptimierende Zustände zu erreichen. Wird der Grad der Komplexität im Modell zu hoch, ist ein Einschreiten des Staates in der Rolle der regulierenden Behörde unverzichtbar, um die Transaktionskosten so gering wie möglich zu halten.

Die im Untersuchungszeitraum identifizierten Regulierungseingriffe²⁰ begründet der Gesetzgeber u. a. mit einer Stärkung der Unabhängigkeit²¹ des Abschlussprüfers. Bezo-

²⁰ In Kapitel 3.1.2.2 „Nationale und Europäische Regulierung“ ist eine Auflistung der identifizierten Gesetze zu finden.

gen auf das Prinzipal-Agenten-Modell bedeutet dies, dass regulatorische Maßnahmen notwendig sind, um die Nutzenmaximierung des Prinzipals vor die Erfüllung der Eigeninteressen des Abschlussprüfers zu stellen. Um die Relevanz der Abschlussprüferunabhängigkeit zu verstehen, wird diese nachfolgend näher erläutert.

2.3 Der Berufsgrundsatz der Prüferunabhängigkeit

Zu Beginn dieses Kapitels ist es notwendig die Abschlussprüferunabhängigkeit im Kontext der Berufsgrundsätze einzuordnen. Hierzu muss zuerst die Definition von Berufsgrundsätzen geklärt werden. Nach Ludewig (2002, S. 279) handelt es sich dabei um „Regeln, denen sich Angehörige eines Berufes unterwerfen müssen, um ihren Berufsordnungsgemäß ausüben zu können. Sie sind mit der Entstehung eines Berufes gesetzt und entwickeln sich im Zeitverlauf fort“.

Diese Berufsgrundsätze können zum einen in kodifiziert und nicht kodifiziert und zum anderen in persönlichkeits- und tätigkeitsbezogen unterteilt werden. Dabei wird die Zuteilung kodifizierter und nicht kodifizierter Berufsgrundsätze nach ihrer Bindewirkung vollzogen. So stellen beispielsweise Normen der WPO, des HGBs und des AktGs kodifizierte und in der Regel die des IDW und der WPK nicht kodifizierte dar. Die zweite Unterteilung trennt nach den persönlich „notwendigen Eigenschaften des Prüfers zur Berufsausübung“ und den tätigkeitsbeschreibenden Eigenschaften (Ludewig, 2002, S. 283 f.).

Auf die persönlichkeitsbezogenen Grundsätze soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da die Darstellung dieser für den Verlauf der weiteren Arbeit keinen Mehrwert bietet.

Zu den tätigkeitsbezogenen Grundsätzen zählen nach § 43 Abs. 1 WPO die Unabhängigkeit, die Gewissenhaftigkeit, die Verschwiegenheit, die Eigenverantwortlichkeit und die Unparteilichkeit, nach § 43 Abs. 2 WPO die Enthaltung der Ausübung anderer Tä-

²¹ Exemplarisch sind hierzu der 10-Punkte-Maßnahmenkatalog der Bundesregierung (2003, S. 7 f.), der BilReG-E (2004, S. 27) sowie der APAG-E (2004, S. 10 f.) zu nennen.

tigkeiten und die Fortbildungspflicht sowie nach § 49 WPO die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit.²²

Der Berufsgrundsatz „Unabhängigkeit“ nimmt dabei eine übergeordnete Rolle im Hinblick auf die anderen Grundsätze ein, welche zum Teil auch aus der Unabhängigkeitserfordernis hervorgehen (Sattler, 2011, S. 36).²³ Röhrich (2001, S. 80) bezeichnet diese sogar als eine „Kardinaltugend“ des Abschlussprüfers.

Diese hervorgehobene Stellung hängt eng mit der Vertrauensbasis der Öffentlichkeit und des Kapitalmarkts in Hinsicht auf das vom Abschlussprüfer abgegebene Urteil in Form des Bestätigungsvermerks zusammen. Sobald sich bei den Adressaten Unabhängigkeitsbedenken²⁴ des Abschlussprüfers ergeben, schwindet das Vertrauen in diesen und in den von ihm testierten Abschluss. Der Mehrwert der Abschlussprüfung geht dadurch verloren (Ewert, 2002, S. 2386 ff.; Marten et al., 2015, S. 173).

Aufgrund der Tragweite der Unabhängigkeit und ihrer zentralen Bedeutung²⁵ bei der Regulierung des Markts für Abschlussprüfungen legen die folgenden Kapitel den Schwerpunkt auf diesen Berufsgrundsatz.

2.3.1 Prüferunabhängigkeit und deren Einfluss auf Prüfungsqualität

DeAngelos (1981a, S. 116) Definition zum Begriff „Unabhängigkeit“ lautet:

„The level of auditor independence is defined as the conditional probability that, given a breach has been discovered, the auditor will report the breach.“

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers kann nach dieser Definition dann als gegeben angesehen werden, wenn dieser über sämtliche aufgedeckten Verstöße Bericht erstattet.

²² Für eine detaillierte Erläuterung der Berufsgrundsätze wird auf das WP-Handbuch verwiesen (IDW, 2012, S. 66-116).

²³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Block (2011, S. 31), Herkendell (2007, S. 68) sowie IDW (2012, S. 66).

²⁴ Block (2011, S. 29) und Sattler (2011, S. 38 f.) führen mangelnde Qualität der Abschlussprüfung zudem als Grund für einen Vertrauensverlust auf.

²⁵ Im Rahmen des Kapitels 3.1.2.2 „Nationale und Europäische Regulierung“ wird die Bedeutung der Abschlussprüferunabhängigkeit in Bezugnahme auf die einzelnen Regulierungsmaßnahmen hervorgehoben.

Dabei stellen die Urteilsfreiheit, Urteilsfähigkeit sowie die sachgemäße Urteilsbildung zentrale Grundvoraussetzungen dar, um das Erfordernis der Unabhängigkeit zu erfüllen (Marten et al., 2015, S. 173). Urteilsfreiheit bedeutet ein frei von externen Einflüssen gebildetes Urteil durch den Prüfer; Urteilsfähigkeit knüpft an die relevanten Fachkenntnisse und Qualifikationen an. Die sachgemäße Urteilsbildung spielt auf die Vollständigkeit und die Wesentlichkeit von Verstößen an (Leffson, 1980, S. 61-66).

In der nationalen und internationalen Normgebung hat sich die Unterteilung in innere und äußere Unabhängigkeit²⁶ etabliert, wobei der Abschlussprüfer nur unter Einhaltung beider Formen als unabhängig angesehen wird (IDW, 2012, S. 66).²⁷

Die innere bzw. die tatsächliche Unabhängigkeit bezeichnet die Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers. Die Berufssatzung (BS WP/vBP, 2016) bezeichnet dies in § 2 Abs. 1 als „berufliche Entscheidungsfreiheit“, die durch keine eingegangenen Bindungen beeinträchtigt werden darf. Dies bedeutet, dass ausschließlich sachgerechte Entscheidungen vom Prüfer getroffen werden (Zimmermann, 2008, S. 14). Sie bezieht sich auf die innere Einstellung und die geistige Haltung des Abschlussprüfers (IDW, 2012, S. 66; Zilch, 2010, S. 84). Unbefangenheit stellt in diesem Zusammenhang ein Synonym für die innere Unabhängigkeit dar (Kitschler, 2005, S. 28).

Die äußere bzw. die wahrgenommene Unabhängigkeit liegt vor, wenn der Abschlussprüfer von Außenstehenden bzw. seinen Adressaten als unabhängig erachtet wird (Zilch, 2010, S. 84). Dabei geht es nun nicht mehr um die Wahrscheinlichkeit, dass der Prüfer einen gegebenen Fehler aufdeckt, sondern um die Wahrscheinlichkeit, die vom Markt antizipiert wird. DeAngelo (1981b, S. 186) versteht darunter auch die Prüfungsqualität, aus der sich wiederum die Reputation einer Prüfungsgesellschaft ergeben kann. Die bloße „Besorgnis der Befangenheit“²⁸ des Abschlussprüfers reicht dabei aus, um die äußere Unabhängigkeit zu verlieren (§ 319 Abs. 2 HGB). Also handelt es sich bei der äußeren Unabhängigkeit um die Unabhängigkeit, die objektiv von einem sachverständigen Dritten auf Basis von objektiv messbaren Gründen beurteilt werden kann (Wie-

²⁶ Diese werden in der Fachliteratur auch häufig als „independence of mind“ (bzw. „of fact“) und „independence of appearance“ bezeichnet (Basu, 2009, S. 4.30).

²⁷ Der IDW (2012, S. 66 f.) verweist auf die EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den IESBA Code of Ethics für Professional Accountants.

²⁸ In § 319 Abs. 2 HGB wird die „Besorgnis der Befangenheit“ als Ausschlussgrund des Wirtschaftsprüfers von der Abschlussprüfung aufgeführt.

mann, 2011, S. 48). Als Beispiel können gesetzliche Unabhängigkeitsregelungen genannt werden (Kumpan, 2014, S. 149).

Abbildung 4 zeigt, dass die beiden erläuterten Formen der Unabhängigkeit wesentlicher Bestandteil der Prüfungsqualität sind. Dabei fließt die äußere Unabhängigkeit als Reputation ein und steht für die Glaubwürdigkeit der vom Abschlussprüfer testierten Rechnungslegungsinformationen (Watkins, Hillison & Morecroft, 2004, S. 155 f.). Durch die fachgemäße Überwachung des bilanzierenden Unternehmens im Rahmen der inneren Unabhängigkeit bestimmt der Abschlussprüfer die objektiv wahrnehmbare Informationsqualität. Damit zeigt das Konzept, dass durch die Unabhängigkeit des Prüfers und somit durch die Prüfungsqualität der Informationsgehalt des Jahresabschlusses maßgeblich bestimmt wird (Wiemann, 2011, S. 45 f.).

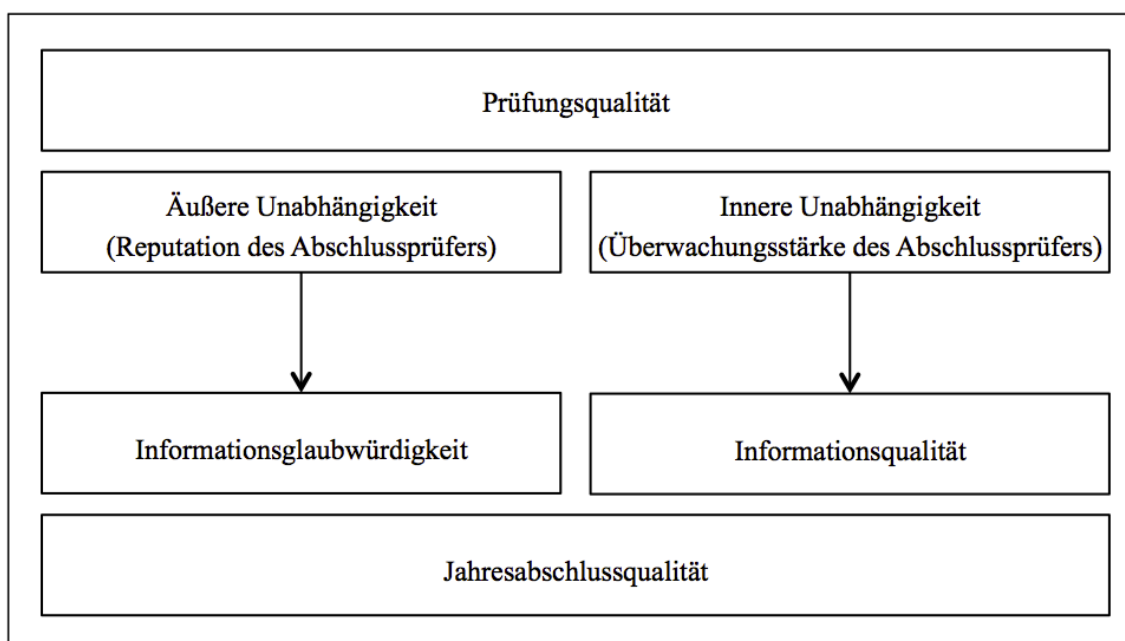


Abbildung 4: Zusammenhang von Prüfungsqualität und Jahresabschlussqualität

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Wiemann (2011, S. 46)

2.3.2 Unabhängigkeitsgefährdende Faktoren

Auf rechtlicher Ebene werden unabhängigkeitsgefährdende Faktoren in § 319 HGB sowie verschärfte Regelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse in § 319a HGB geregelt. In der Literatur zeigen sich durchweg vier Bereiche, die als Gefährdungsfaktoren der Unabhängigkeit anzusehen sind (Buchner, 1997, S. 39-41; Marten et

al., 2015, S. 173; Sattler, 2011, S. 50). Dazu zählen die personelle Verflechtung, finanzielle Interessen, persönliche Beziehungen und die Verbindung von Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen.

Unter personellen Verflechtungen²⁹ sind Funktionen und Ämter des Abschlussprüfers beim zu prüfenden oder einem diesem verbundenen Unternehmen³⁰ zu verstehen, die er neben seiner Tätigkeit als Abschlussprüfer ausübt (Sattler, 2011, S. 50). Dazu gehören die Rolle des Geschäftsführers, gesetzlichen Vertreters, Aufsichtsratsmitglieds oder Arbeitnehmers. Zum einen kann eine solche Doppelfunktion dazu führen, dass der Abschlussprüfer seine eigene Arbeit selbst prüfen muss. In diesem Rahmen hätte er kein Interesse, den Prüfungsadressaten mögliche identifizierte Fehler zu berichten. Zum anderen erhalten die Abschlussprüfer als Funktionsträger im geprüften Unternehmen ein Einkommen aus ihrer Tätigkeit, wodurch sich für sie mit einer Doppelfunktion ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis ergäbe (Brösel, Freichel, Toll & Buchner, 2015, S. 82).

Finanzielle Interessen³¹ entstehen aufgrund von Beteiligungs- und Schuldverhältnissen sowie Leistungsbeziehungen zwischen zu prüfenden Unternehmen und Abschlussprüfer (Marten et al., 2015, S. 173). Die Beteiligung am Prüfungsmandanten könnte zu Interessenskonflikten führen, da dann sowohl Unternehmen als auch Prüfer gleichermaßen eine positive Entwicklung des Aktienkurses verfolgen. Vor diesem Hintergrund würden negative Entscheidungen wie z. B. ein eingeschränkter oder versagter Bestätigungsvermerk auch Verluste für den Abschlussprüfer bedeuten, was seine Unabhängigkeit beträchtlich einschränken würde. Genauso stellt ein Schuldverhältnis zum zu prüfenden Unternehmen einen Gefährdungsfaktor dar, da der Prüfungsmandant und Kreditgeber den Abschlussprüfer unter Druck setzen kann und somit eine Beeinflussung stattfinden würde (Buchner, 1997, S. 39). Leistungsbeziehungen, die einen wesentlichen Bestandteil am Einkommen des Abschlussprüfers ausmachen, werden ebenfalls als gefährdende Faktoren gesehen. So würde ein Verlust dieses Mandats für den Prüfer einen Einkom-

²⁹ Vgl. § 319 Abs. 3 Nr. 2 HGB.

³⁰ § 271 Abs. 2 HGB definiert verbundenen Unternehmen als Mutter- und Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen werden und Tochterunternehmen die aufgrund des § 296 HGB kein Bestandteil des Konzernabschlusses sind.

³¹ Vgl. § 319 Abs. 3 Nr. 1.

mensausfall bedeuten und im Extremfall einen wesentlichen Einfluss auf dessen Lebensstandard haben (Brösel et al., 2015, S. 83; Sattler, 2011, S. 52).

Persönliche Beziehungen³² beschreiben familiäre, verwandtschaftliche und andere soziale Bindungen. Diese können Grund für die Besorgnis der Unbefangenheit sein. So ist es möglich, dass sich ein Abschlussprüfer aufgrund einer engen sozialen Bindung zu einem dem zu prüfenden Unternehmen angehörenden Organ zu Kompromissen bei der Urteilsfindung bereit erklärt. Als unabhängigkeitsgefährdend werden Familienmitglieder des Abschlussprüfers angesehen, die beim zu prüfenden Unternehmen in Schlüsselpositionen arbeiten. Auch wird die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers als gefährdet angesehen, wenn dieser vor seiner Prüfungstätigkeit eine Organfunktion beim zu prüfenden Unternehmen innehatten (Sattler, 2011, S. 53). Buchner (1997, S. 40) führt hierbei an, dass sich die Unabhängigkeitsbeeinträchtigung aufgrund persönlicher Beziehungen nicht nur positiv auf die Urteilsbildung des Abschlussprüfers auswirken kann sondern auch negativ.

Die Verbindung von Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen stellt einen weiteren Tatbestand der Unabhängigkeitsgefährdung dar. Aufgrund des Beratungsverhältnisses steigen die Gesamthonorare der Abschlussprüfungsgesellschaft an. Dadurch wird die Abhängigkeit vom Prüfungsmandanten größer (Leffson, 1980, S. 85). Eine weitere mögliche Auswirkung³³ der Doppelfunktion als Berater und Prüfer wurde bereits im Rahmen der Prinzipal-Agenten-Theorie angesprochen. So begründen Beratungsdienstleistungen eine neue Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen Geschäftsführung und Prüfer. Dadurch gerät der Abschlussprüfer in seiner Doppelagentenrolle in einen Interessenskonflikt zwischen Management und Kapitalgeber. Zudem kann es dazu kommen, dass Tatbestände Gegenstand der Prüfung sind, bei denen der Abschlussprüfer in seiner Funktion als Berater wesentlich mitgewirkt hat (Brösel et al., 2015, S. 83). In diesem Fall wäre die objektive Beurteilung solcher Sachverhalte stark gefährdet. Leffson (1980, S. 85) führt weiter an, dass insbesondere bei Beratungsprojekten ein Vertrauensverhältnis und eine enge Zusammenarbeit zwischen Management und Prüfer der Regelfall sind. Wird nun vor diesem Hintergrund die Abschlussprüfung und Beratung nicht nur durch die gleiche Gesellschaft, sondern auch durch die identische Person durchgeführt,

³² Vgl. § 319 Abs. 2 HGB.

³³ Vgl. Kapitel 2.2.3.2 „Der Abschlussprüfer als Agent des Managements“.

ist von einer hohen Gefährdung der Urteilsfreiheit auszugehen. Aufgrund dieser Problematik verbietet der Gesetzgeber in § 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB bestimmte (Beratungs-) Dienstleistungen³⁴ parallel zur Abschlussprüfung. Damit existiert in Deutschland kein absolutes Beratungsverbot neben der Abschlussprüfung, es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Abschlussprüfer keine Sachverhalte prüfen darf, an deren Erstellung er in wesentlichen Teilen mitgewirkt hat (Gabor, 2008, S. 55).

Die vier erläuterten unabhängigkeitsgefährdenden Tatbestände spielen eine zentrale Rolle bei der Regulierung des Markts für Abschlussprüfungen. Regulierungseingriffe³⁵, die eine Stärkung und Sicherung der Unabhängigkeit verfolgen, zielen häufig auf eine Einschränkung der Gestaltungsräume dieser vier unabhängigkeitsgefährdenden Faktoren ab.

2.3.3 Messung und Entwicklung der Abschlussprüferunabhängigkeit

Das vorangegangene Kapitel hat die zentrale Bedeutung der Unabhängigkeit für die Funktionsfähigkeit der Abschlussprüfung erläutert.

Um Aussagen über die Notwendigkeit von regulatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Prüferunabhängigkeit und der Prüfungsqualität machen zu können, muss eine quantifizierbare Größe für diese Faktoren definiert werden.

Studien³⁶ unterscheiden dabei häufig zwischen der Messung der tatsächlichen und der wahrgenommenen Unabhängigkeit (Sattler, 2011, S. 195; Wiemann, 2011, S. 174). Da die Auswirkungen regulatorischer Eingriffe v. a. durch objektive Faktoren beurteilt werden können, zielt die vorliegende Arbeit schwerpunktmäßig auf die Prüfungsqualität i. S. d. tatsächlichen Unabhängigkeit ab (Bahr, 2003, S. 176). Surrogate hierfür sind „Going-Concern-Beurteilungen“, die Art des Bestätigungsvermerks, Haftungsfälle, Jahresabschlusskorrekturen, die Entwicklung des Jahresergebnisses und das Ausmaß an

³⁴ In Kapitel 3.1.2.2 „Nationale und Europäische Regulierung“ wird auf die Verschärfung dieser verbotenen (Beratungs-)Dienstleistungen im Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit eingegangen.

³⁵ Vgl. Kapitel 3.1.2.2 „Nationale und Europäische Regulierung“.

³⁶ Hierbei handelt es sich zumeist um nicht-deutsche Untersuchungen. Niehus (2002, S. 1871) merkt in seinem Beitrag aus dem Jahr 2002 an, dass bis dahin keine repräsentativen Studien zur Messung der Prüfungsqualität existieren.

Bilanzpolitik (Wiemann, 2011, S. 174). Mit der Verwendung der Bilanzpolitik³⁷ als Surrogat verfolgt die Arbeit den Ansatz zahlreicher bestehender Forschungsbeiträge³⁸.

Die Bilanzpolitik erscheint dabei als geeignetes Surrogat, da sie im Vergleich zu den anderen Größen aufgrund ihrer Berechnung durch den Jahresüberschuss und den Cash-flow die Auswirkungen von Gesetzen und regulatorischen Eingriffen am besten abbildet. Somit ist die Verwendung der Bilanzpolitik bei der Beurteilung der Gesetzesfolgen für Prüfer und Prüfungsmandat aussagekräftiger als die Art des Bestätigungsvermerks oder die „Going-Concern-Beurteilung“. Dies ist v. a. auf die metrische Skala der Größe „Bilanzpolitik“ zurückzuführen, wodurch bereits Veränderungen geringen Ausmaßes erfasst werden können (Akkerboom, 2012, S. 42). Im Gegensatz dazu wäre die Aussagekraft bei der Verwendung z. B. der Variable „Fehlerveröffentlichung“ deutlich eingeschränkter. In diesem Fall würde sich das Skalenniveau auf die beiden Werte „Vorliegen einer Fehlerveröffentlichung“ und „Nichtvorliegen einer Fehlerveröffentlichung“ beschränken.

Zwar wird mit der Bilanzpolitik primär die tatsächliche Unabhängigkeit untersucht, durch die Hinzunahme weiterer Variablen im Verlauf der Arbeit wird allerdings auch die wahrgenommene Unabhängigkeit in den Forschungsansatz einbezogen.

Da die Bilanzpolitik als Reaktion der zu prüfenden Unternehmen auf Regulierungseingriffe Bestandteil von Kapitel 3 „Regulierung und Bilanzpolitik“ ist, wird auch erst an dieser Stelle die Bilanzpolitik in ihrer Funktion als Surrogat für die Unabhängigkeit und die Prüfungsqualität näher erläutert.

Nachdem die Grundlagen des Prinzipal-Agenten-Modells sowie der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers erläutert wurden, wird nun auf die Struktur des deutschen Prüfungsmarkts sowie dessen Entwicklung eingegangen.

³⁷ Das Kapitel 3.2 „Bilanzpolitik“ befasst sich ausführlich mit dieser Thematik.

³⁸ Vgl. Kapitel 3.2.4.2 „Studien zur Messung der Unabhängigkeit und Prüfungsqualität“.

2.4 Entwicklung der Marktstruktur

Zu Beginn ist eine Definition des Begriffs Marktstruktur notwendig. Hierzu existieren zahlreiche Modelle. Hachmeister (2001, S. 9) gibt in seiner Analyse des Prüfungsmarkts einen Überblick über die geläufigsten dieser und kommt zu einer übergreifenden Definition: Die Marktstruktur umfasst „die Beziehungen (1) der Anbieter untereinander, (2) zwischen bereits im Markt tätigen Anbietern und potentiellen Konkurrenten und (3) zwischen Anbietern und Nachfragern“.

Diese Definition zeigt, dass die Marktstruktur durch Anbieter (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Nachfrager (zu prüfende Gesellschaften) und aus der Wechselbeziehung zwischen diesen resultiert. Dabei müssen die Angebots- und Nachfrageseite jeweils separat betrachtet werden. Das Angebot kann dabei durch Faktoren wie die Anzahl, die absolute und relative Größe der Prüfungsgesellschaften, die Konzentration sowie das Produktportfolio beschrieben werden (Hachmeister, 2001, S. 9). Die Nachfrage nach Prüfungsleistungen resultiert³⁹ aus Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer Abschlussprüfung verpflichtet sind sowie aus denjenigen, die solche Leistungen auf freiwilliger Basis anfordern (Hachmeister, 2001, S. 18; Kitschler, 2005, S. 43). Da Pflichtprüfungen den Großteil davon ausmachen, kann von einer stark unelastischen Nachfrage ausgegangen werden (Kitschler, 2005, S. 43). Das bedeutet, dass sich durch eine Preisveränderung der angebotenen Dienstleistung die Menge der Nachfrager des gesamten Markts unterproportional verändert. Daraus ergibt sich eine konstante und wenig dynamische Nachfrage, so dass Veränderungen der Marktstruktur bei gleichbleibenden regulatorischen Rahmenbedingungen primär durch die Anbieterseite zu begründen sind (Marten et al., 2015, S. 37).

Faktoren, die gleichermaßen die Struktur der Nachfrage und des Angebots beeinflussen, sind sog. Megatrends (Fauler, 2014, S. 11; Marten & Köhler, 2002, S. 1832 f.; Peemöller, 2004, S. 14-18). Hierbei handelt es sich um die zunehmende Internationalisierung und Globalisierung, den steigenden Wettbewerbsdruck, ein erhöhtes Maß an Regulierung und den Einfluss neuartiger Kommunikations- und Informationstechnologien.

³⁹ Die originäre Nachfrage nach Prüfungsleistungen kann aus modelltheoretischer Sicht durch Informationsasymmetrien im Rahmen der Prinzipal-Agenten-Theorie begründet werden. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1 „Informationsasymmetrien“.

Diese Megatrends, die in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert werden, sind u. a. verantwortlich für eine Anbieterkonsolidierung des Prüfungsmarktes (Wollgarten, 2015, S. 364 f.). Die Betrachtung der Auswirkungen dieser Marktkonsolidierung erfordert eine Unterteilung in große und mittelständische bzw. kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die größten Gesellschaften werden hierbei als sog. Big-Nine, Big-Six, Big-Four usw. bezeichnet, während mittelständische und kleine Prüfungsgesellschaften auch Second-Tier-Gesellschaften genannt werden.⁴⁰

Hinsichtlich der „großen“ Prüfungsgesellschaften entstanden in den 60er Jahren aus zahlreichen Fusionen die sog. Big-Nine-Gesellschaften (Jehle, 2007, S. 50-52). Diese stellten damals die neun größten international tätigen Prüfungsgesellschaften dar (Lippold, 2016, S. 63). In Folge einer Konsolidierungswelle in den Jahren 1986 bis 1989 verschmolzen Ernst & Whinney und Arthur Young zu Ernst & Young und Deloitte Haskins & Sells und Touche Ross zu Deloitte Touche Tohmatsu sowie Peat Marwick & Mitchell und Klynveld Main Goerdeler zu KPMG (KPMG, 2017; Lippold, 2016, S. 63). Dadurch vollzog sich eine Konsolidierung der größten Prüfungsgesellschaften von Big-Nine auf Big-Six.

Der Zusammenschluss zwischen Coopers & Lybrand und Price Waterhouse zu PricewaterhouseCoopers im Jahr 1998 stellte die letzte reguläre Fusion dar. Als 2002 der US-amerikanische Energiekonzern Enron in Folge von Bilanzmanipulationen Insolvenz anmelden musste, kam es zum Zusammenbruch und der Auflösung der Abschlussprüfungsgesellschaft Arthur Andersen, die die fehlerhaften Abschlüsse des Energiekonzerns testiert hatte (Herkendell, 2007, S. 92). In Folge dessen wurden durch Ernst & Young in Deutschland wesentliche Unternehmensteile von Arthur Andersen übernommen (Lippold, 2016, S. 63).

Abbildung 5 zeigt, dass aufgrund dieser Veränderungen die Anzahl der größten Anbieter von Wirtschaftsprüfungsleistungen in weniger als 15 Jahren von neun auf vier gesunken ist, was bereits eine Erhöhung der Konzentration der Anbieter vermuten lässt.

⁴⁰ Eine detaillierte Definition und Unterscheidung der Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften erfolgt in Kapitel 2.4.1 „Anbieter im Prüfungsmarkt“.

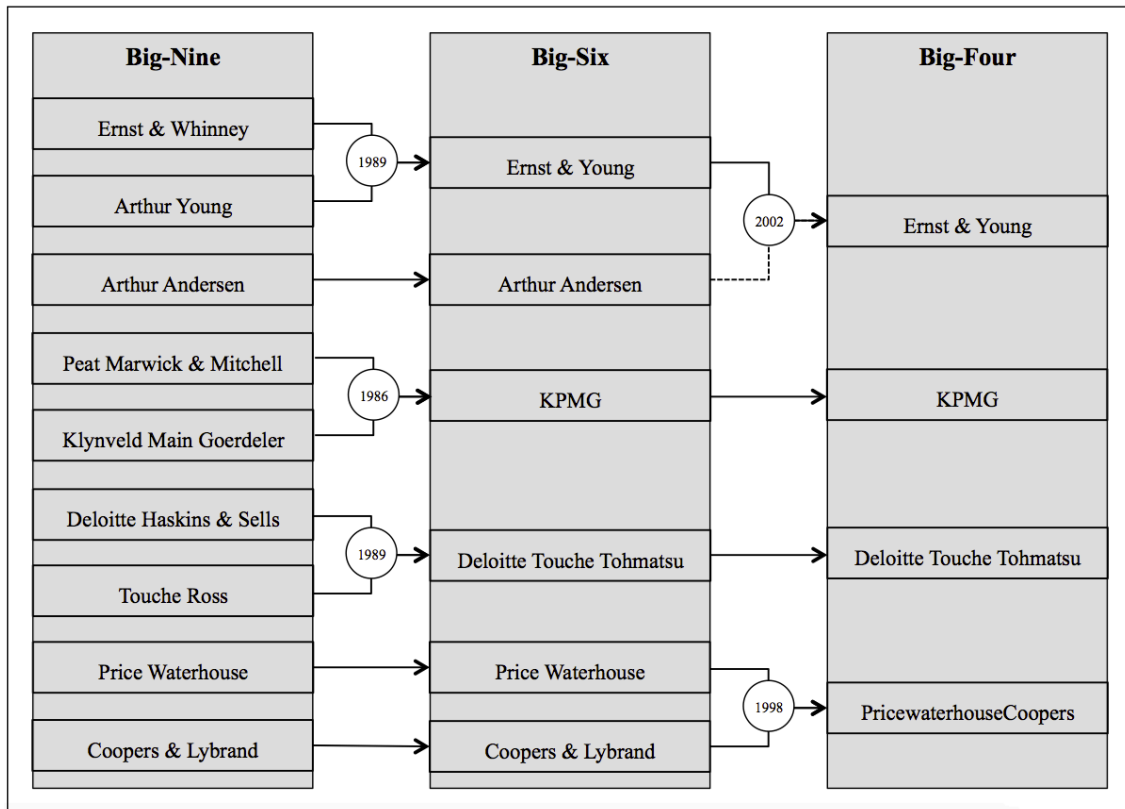


Abbildung 5: Entwicklung von den Big-Nine- zu den Big-Four-Prüfungsgesellschaften

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Lippold (2016, S. 63)

Die Analyse der Umsatzerlöse der Big-Four-Gesellschaften, die durch Prüfungs- und Bestätigungsleistungen erwirtschaftet werden, zeigt nun auf, welche marktbeherrschende Stellung diese durch die Konsolidierung der letzten Jahrzehnte in Deutschland eingenommen haben. Tabelle 1 veranschaulicht, dass die vier größten Prüfungsgesellschaften im Jahr 2015 mit EUR 1,88 Mrd.⁴¹ einen Anteil von 26% am Markt für Prüfungs- und Bestätigungsleistungen⁴² in Deutschland hatten. Hierbei wird von einem Marktvolumen in Höhe von EUR 7,15 Mrd. ausgegangen (Statistisches Bundesamt, 2015, S. 25). Dieses Volumen stellt alle im Jahr 2015 umsatzsteuerpflichtigen Leistungen⁴³ von Praxen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dar (Statistisches Bundesamt, 2008, S. 463). Da aus den Angaben des Statistischen Bundesamtes nur die Honorarsumme der Prüfungs- und Bestätigungsleistungen hervorgeht, kann der

⁴¹ Die Umsatzerlöse mit Prüfungs- und Bestätigungsleistungen wurden aus den Transparenzberichten (§ 55c WPO) der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entnommen. Auf diese kann über die Internetseite der WPK (2016a) zugegriffen werden.

⁴² Unter Prüfungs- und Bestätigungsleistungen sind Leistungen nach § 285 S. 1 Nr. 17 lit. a) und b) HGB zu verstehen.

⁴³ Darunter fallen Leistungen für die Abschlussprüfung, die Prüfung der Geschäftsführung und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Prospektprüfung, die Wirtschaftlichkeitsprüfung, die Funktionsprüfung und die Prüfung besonderer Vorgänge (Statistisches Bundesamt, 2008, S. 463).

Marktanteil der Big-Four nur auf dieser kumulierten Ebene in Tabelle 1 (4. Spalte) dargestellt werden.

Diese Umsatzverteilung lässt oligopolistische Strukturen auf dem Markt für Abschlussprüfung vermuten, die empirische Studien durchweg bestätigen (Kämpfer, 2007, S. 1089 f.; Kitschler, 2005, S. 35; Jehle, 2007, S. 72). Kämpfer (2007, S. 1089) stellt fest, dass sich in spezifischen Segmenten des Prüfungsmarkts wie z. B. im Banken- und Versicherungssektor sowie bei DAX-Unternehmen Anzeichen eines Duopols aufzeigen. Im Jahr 2015 verteilen sich die Prüfungsmandate im DAX mit 18 auf KPMG, neun auf PwC und drei auf Ernst & Young.⁴⁴ Somit lässt sich also bereits an dieser Stelle der Arbeit die Vermutung aussprechen, dass die Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen durch die vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dominiert wird.

WPG	Umsatz mit Abschlussprüfungsleistungen in Mio. EUR	Umsatz mit Bestätigungsleistungen in Mio. EUR	Summe Abschlussprüfungsleistungen und Bestätigungsleistungen in Mio. EUR	Gesamtes Marktvolumen in %
PwC	479	101	580	8,1
KPMG	439	148	587	8,2
Ernst & Young	392	41	433	6,1
Deloitte	171	107	278	3,9
Summe Big-Four	1.481	397	1.878	26,3
Marktvolumen Prüfungsleistungen und Bestätigungsleistungen			7.149	100,0

Tabelle 1: Umsätze der Big-Four und Marktvolumen (2015) für Prüfungs- und Bestätigungsleistungen
Quelle: Eigene Darstellung; Statistisches Bundesamt (2015, S. 25), WPK (2016a)

Eine ganzheitliche Betrachtung des Prüfungsmarkts erfordert allerdings auch die Analyse der restlichen Anbieter – auf diese entfallen rund EUR 5,27 Mrd. der Umsatzerlöse mit Prüfungs- und Bestätigungserlösen (Statistisches Bundesamt, 2015, S. 25). Hier stellt sich die Frage, ob diejenigen Prüfungsgesellschaften, die neben den vier Dominierenden existieren in den letzten Jahrzehnten auch eine Konsolidierungsphase erfahren haben. Denn die Mehrheit der Studien⁴⁵ beschränkt sich nur auf die größten Abschlussprüfer, während der Prüfungsmarkt eine weitaus umfangreichere Anzahl an Gesellschaften umfasst.

⁴⁴ Die Angaben zum Abschlussprüfer der DAX-Unternehmen wurden aus den Geschäftsberichten der zu prüfenden Unternehmen entnommen.

⁴⁵ Vgl. hierzu die im Rahmen des Kapitels 2.5.2.2 „Einflussdeterminanten auf das Prüfungshonorar“ erläuterten Untersuchungen.

Tabelle 2 verdeutlicht die große Anzahl an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland.

WPG/WP	Anzahl Δ in % zum Vorjahr	Januar 1986	Januar 1990	Januar 1995	Januar 2000	Januar 2005	Januar 2010	Januar 2015	Januar 2016
WPG	Anzahl	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.863	2.890
	Δ in % zum Vorjahr	-	22,6	26,8	21,9	18,2	14,4	12,7	0,9
WP	Anzahl	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	14.407	14.389
	Δ in % zum Vorjahr	-	31,2	26,0	24,9	22,6	11,2	5,8	-0,1

Tabelle 2: Entwicklung der Anzahl deutscher Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer

Quelle: Eigene Darstellung; WPK (2016b)

Aus der Abbildung geht hervor, dass die Anzahl der zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland seit 1986 von 991 auf 2.890 Stück im Jahr 2016 angestiegen ist. Es muss dabei beachtet werden, dass eine wesentliche Anzahl der zugelassenen Wirtschaftsprüfer auch in eigener Praxis tätig ist. Im Januar 2015 waren bei der Wirtschaftsprüferkammer 7.173 Wirtschaftsprüfer unter dem Status „nur bzw. auch in eigener Praxis tätig“⁴⁶ registriert (WPK, 2016a, S. 2). Bei der Frage nach der Konsolidierung dieser Anbieter könnten die rückläufigen Wachstumsraten der Anzahl der Prüfungsgesellschaften – 2016 stagnierte das Wachstum mit 0,9% nahezu – für eine Konsolidierung des Marktes sprechen. Betrachtet man nun aber die Entwicklung der anerkannten Wirtschaftsprüfer, zeigt sich ein differenziertes Bild. Ähnliche oder zum Teil sogar geringere Wachstumsraten der Anzahl der Wirtschaftsprüfer im Vergleich zu den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Jahren 2010 bis 2016 sprechen nicht für die Konsolidierungsvermutung über sämtliche Größenklassen von Prüfungsgesellschaften hinweg. Aufgrund dieser Feststellung ist eine weitere Segmentierung der Prüfungsgesellschaften jenseits der vier großen Prüfer notwendig. Hierbei kann zwischen Second-Tier-Prüfern und „Small Local Firms“ unterschieden werden (Arens, Elder & Beasley, 2005, S. 27). Unter letzteren sind nach Arens et al. (2005, S. 27) Prüfungsgesellschaften mit weniger als 25 Mitarbeitern zu verstehen, deren Tätigkeitsschwerpunkt im steuerlichen Bereich liegt. Die Segmentierung sowie die dabei herangezogenen Abgrenzungskriterien werden in Forschungsarbeiten inhomogen genutzt. Auf diese Thematik wird im nachfolgenden Kapitel noch näher eingegangen.

⁴⁶ Der Status „nur in eigener Praxis tätig“ bezieht sich auf Wirtschaftsprüfer, die ihre Wirtschaftsprüfertätigkeit als natürliche Person ausüben; „auch in eigener Praxis tätig“ sind Wirtschaftsprüfer, die angegeben haben, sowohl als natürliche Person als auch als Mitarbeiter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig zu sein (WPK, 2016c, S. 2).

Mittelgroße Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weisen vermehrt Zusammenschlüsse und die Formierung innerhalb von Netzwerken auf, um gegenüber den großen Gesellschaften konkurrenzfähig zu bleiben. Hier zeigt sich also eine Konsolidierung (Wollgarten, 2015, S. 51-53).

Aufgrund der hohen Anzahl an mittelständischen Abschlussprüfungsunternehmen würde eine Analyse der Fusionen, verglichen mit der vorangegangenen Erläuterung der Zusammenschlüsse der neun größten Gesellschaften, den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Kampe (2011, S. 184) merkt an, dass in einer Vielzahl von Prüfungsmarktanalysen die kleinen Gesellschaften trotz ihrer unterschiedlichen Organisations- und Tätigkeitsstrukturen unter dem Begriff der mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfasst werden. Aufgrund der bisher mangelnden Forschung in diesem Bereich kann über deren Marktstruktur keine solide Aussage getroffen werden. Es lässt sich jedoch vermuten, dass der Konsolidierungsgrad in diesem Marktsegment wesentlich geringer ist als bei den großen und mittelgroßen Prüfungsgesellschaften.

Nachfolgend werden nun die verschiedenen Arten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterschieden und voneinander abgegrenzt. Danach soll die Betrachtung der Konzentration dieser Segmente detaillierte Informationen zur Marktstruktur beisteuern.

2.4.1 Anbieter im Prüfungsmarkt

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Anbieter des Wirtschaftsprüfungsmarkts bereits in drei verschiedene Klassen eingeteilt (Kampe, 2011, S. 148):

- die vier „großen“ Gesellschaften
- die „mittelgroßen“ Gesellschaften sowie
- die „kleinen“ Gesellschaften und die Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis

Nun stellt sich die Frage, wie diese drei Kategorien definiert und voneinander abgegrenzt werden können. In der Literatur geschieht dies zumeist anhand der Faktoren „Größe“ – z. B. nach Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter –, „Internationalität“ und „Tä-

tigkeitsfelder“ (Jany, 2011, S. 70 f.; Marten et al. 2015, S. 35 f.). Tabelle 3 zeigt die 15 umsatzstärksten deutschen Prüfungsgesellschaften. Hierbei wird deutlich, dass sich die vier größten Prüfer – auch Big-Four genannt – bzgl. Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter deutlich von dem Rest absetzen. Zudem fällt auf, dass die Deloitte GmbH abgeschlagen auf Rang vier liegt. Wenige Studien zählen auch die BDO AG zu den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Kitschler, 2005, S. 37; WPK, 2016c, S. 1). Aufgrund der deutlich niedrigeren Umsätze und der geringeren Mitarbeiteranzahl schließt sich der Autor dieser Arbeit der gängigen Meinung an, die BDO AG nicht zu den großen Prüfern zu zählen (Hachmeister, 2001, S. 280; Köhler, Marten, Ratzinger & Wagner, 2010, S. 13; Rudnikevic, 2013, S. 28; Wiemann, 2011, S. 399, 445). Die Internationalität der Prüfer, die durch die Anzahl der Mitgliedsländer des jeweiligen Netzwerks⁴⁷ dargestellt wird, zeigt kaum Unterschiede zwischen den vier größten Gesellschaften und deren Verfolgern auf. Dies liegt daran, dass die Nicht-Big-Four-Gesellschaften als Reaktion auf die zunehmende Marktbeherrschung der vier „großen“ Prüfer begonnen haben, internationale Netzwerke und Allianzen zu bilden (Wollgarten, 2015, S. 366). Auf diese Kooperationsformen wird im Verlauf dieses Kapitels näher eingegangen.

Rang	WPG	Umsatz in Mio. EUR	Mitarbeiter Anzahl	Netzwerk	
				Länder Anzahl	Name
1	PricewaterhouseCoopers AG	1.636	9.804	157	PricewaterhouseCoopers International
2	Ernst & Young GmbH	1.531	8.854	150	Ernst & Young Global
3	KPMG AG	1.506	9.800	155	KPMG International
4	Deloitte & Touche GmbH	790	5.098	> 150	Deloitte Touche Thomatsu
5	BDO AG	212	1.694	151	BDO NETZWERK
6	Rödl & Partner GmbH	183	1.760	49	-
7	Ebner Stolz GmbH & Co. KG	168	1.080	> 120	NEXIA International
8	Baker Tilly Roelfs Gruppe	138	1.025	133	Baker Tilly International
9	Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG	114	993	77	Mazars
10	Warth & Klein Grant Thornton AG	86	692	> 130	Warth & Klein Grant Thornton Grant Thornton International
11	PKF Deutschland GmbH	61	562	150	PKF Deutschland PKF International
12	Dornbach GmbH	44	424	52	GMN International
13	DHPG Dr. Harzem & Partner mbB	43	412	> 120	NEXIA International
14	RSM Verhülsdonk GmbH	37	335	120	RSM Deutschland RSM International
15	Möhrle Happ Luther GmbH	34	285	130	Crowe Horwath International MDS MÖHRLE GRUPPE

Tabelle 3: Die 15 umsatzstärksten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (2015)

Quelle: Eigene Darstellung; Lünendonk (2016), WPK (2016b, 2016d)

⁴⁷ Die in Tabelle 3 angegebenen Netzwerke wurden aus dem Berufsregister der WPK (2016d) entnommen.

Während die Abgrenzung der großen und mittelgroßen Gesellschaften weitestgehend eindeutig ist, gibt es keine klaren Abgrenzungskriterien zwischen mittelgroßen und kleinen Prüfungsgesellschaften (Freichel, 2016, S. 96; Haßlinger, 2011, S. 17; Kampe, 2011, S. 5). Verschiedene Definitionskriterien von Forschungsarbeiten sind hierbei das geographische Tätigkeitsfeld⁴⁸ des Prüfers, die Größe des Netzwerks gemessen am Umsatz⁴⁹, die Mitarbeiteranzahl⁵⁰ oder eine Mischung dieser Faktoren.

Der Autor dieser Arbeit sieht für eine Klassifizierung als Second-Tier-Gesellschaft die beiden Kriterien „Größe“ und „Internationalität“ ausschlaggebend. Durch eine Mindestanforderung dieser beiden Faktoren, wird die Verfügbarkeit von Ressourcen und internationaler Präsenz gewährleistet, die notwendig ist um Prüfungsmandate unabhängig von ihrer Beschaffenheit zu betreuen (Marten et al., 2015, S. 37). Die Definition von „kleinen“ Prüfungsgesellschaften würde somit über eine negative Abgrenzung zu den „Mittelgroßen“ und „Großen“ erfolgen. Hierunter würden Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, Einzel-Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgesellschaften mit fehlender internationaler Ausrichtung und solche, die spezifische Größenkriterien in Sachen Umsatz und Mitarbeiteranzahl nicht erfüllen, fallen. Arens et al. (2005, S. 27) führen an, dass es sich hierbei häufig um regional tätige Gesellschaften handelt, deren Fokus auf steuerberatende Dienstleistungen wie z. B. die Erstellung von Jahresabschlüssen gerichtet ist.

Zahlreiche Autoren, deren Forschungsgegenstand kapitalmarktorientierte Unternehmen darstellen, unterscheiden in der Regel nur zwischen Big-Four und Second-Tier Unternehmen (Jany, 2011, S. 70, Petersen, Zwirner & Boecker, 2010, S. 218, Wiemann, 2011, S. 89, 399). Es bedarf keiner weiteren Untergliederung dieser Second-Tier-Gesellschaften, da sie hinsichtlich der Organisationsform, des Internationalisierungsgrads, der Tätigkeitsbereiche und der Größe ähnlich sind. Dieser Ansatz wird auch in der vorliegenden Arbeit und der nachfolgenden empirischen Analyse verfolgt. Betrachtet man so z. B. die in den vier wichtigsten deutschen Indizes kapitalmarktorientierter

⁴⁸ Wiemann (2011, S. 85 f.) versteht unter „großen“ Prüfern international und deutschlandweit tätige Gesellschaften, unter „kleinen“ regional agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Einzel-Wirtschaftsprüfer erfasst sie separat.

⁴⁹ Die WPK (2016c, S. 1) zählt in einer Marktstrukturanalyse die „Next-10-Netzwerke“ – die 10 größten Netzwerke, die auf die Big-Four folgen sowie die BDO AG – zu den mittelgroßen Gesellschaften.

⁵⁰ Prüfungsgesellschaften mit weniger als 25 Mitarbeitern fallen bei Arens et al. (2005, S. 27) in die Kategorie „klein“.

Unternehmen vertretenen Abschlussprüfer, erscheint der Anteil an potentiell kleinen Prüfungsgesellschaften unwesentlich.

Tabelle 4 zeigt die Verteilung der Prüfungsmandate der vier Indizes DAX, MDAX, SDAX und TecDAX sowie die Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Abschlussprüfungsgesellschaft.⁵¹ Von den 160 zu vergebenden Mandaten würden lediglich die S & P GmbH sowie die Commerzial Treuhand GmbH aufgrund der fehlenden Mitgliedschaft in einem internationalen Netzwerk potentiell „kleine“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darstellen. Eine Unterteilung in mittelgroße und kleine Gesellschaften – deren Anteil an den 160 zu vergebenden Mandaten würde im Beispiel 1,3% ausmachen – erscheint somit nicht praktikabel.

WPG	Prüfungsmandate		Mitarbeiter Anzahl	Länder der Netzwerke Anzahl
	Anzahl	in %		
KPMG AG	51	31,9	9.800	155
PricewaterhouseCoopers AG	41	25,6	9.804	157
Ernst & Young GmbH	35	21,9	8.854	150
Deloitte & Touche GmbH	18	11,3	5.098	> 150
BDO AG	6	3,8	1.694	151
Ebner Stolz GmbH & Co. KG	3	1,9	1.080	> 120
Rödl & Partner GmbH	2	1,3	1.760	49
PKF Deutschland GmbH	1	0,6	562	150
S & P GmbH	1	0,6	265	-
BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbH	1	0,6	180	106
Commerzial Treuhand GmbH	1	0,6	100	-

Tabelle 4: Verteilung der Prüfungsmandate im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX (2015)

Quelle: Eigene Darstellung

Hinsichtlich der Organisationsform zeigt sich, dass sowohl Big-Four- als auch Second-Tier-Gesellschaften im Rahmen von Netzwerken organisiert sind. Netzwerke spielen dabei nicht nur aus organisatorischer Sicht eine bedeutende Rolle, sondern auch aus regulatorischen Gesichtspunkten (Wiemann, 2011, S. 54 f.). So wurde erstmals durch das BilMoG der Begriff des „Netzwerks“ in § 319b HGB rechtlich geregelt und mit ihm spezifische Vorschriften für die Netzwerkmitglieder zur Sicherung der Prüferunabhängigkeit eingeführt (Sattler, 2011, S. 116 f.).

⁵¹ Die Angaben zur Verteilung der Prüfungsmandate sind aus den Geschäftsberichten der zu prüfenden Unternehmen per 31.12.2015 entnommen.

Demnach liegt i. S. d. § 319b HGB ein Netzwerk vor, „wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken“. Anhaltspunkte für die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen sind neben einem einheitlichen Außenauftritt⁵², Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Eigentum und Nutzung fachlicher Ressourcen, die auf Netzwerkebene angesiedelt sind (IDW, 2012, S. 82).

Besteht eine solche Zusammenarbeit, ist eine Prüfungsgesellschaft von einer Abschlussprüfung ausgeschlossen, falls ein Netzwerkmitglied bestimmte Ausschlussgründe⁵³ erfüllt.

Da in der Praxis das Zusammenwirken in verschiedenen Netzwerkausgestaltungen erfolgt, stellt sich die Frage, welche Formen hierbei ein Netzwerk i. S. d. § 319b HGB begründen. Hierzu werden die verschiedenen Formen betrachtet.

Die Big-Four-Gesellschaften sind zumeist in einem Netzwerk mit einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft pro Land organisiert (Zilch, 2010, S. 47). Sie verfügen alle über eine globale Dachmarke, wodurch ein homogener Marktauftritt gewährleistet wird, Synergien gebündelt werden sowie eine starke fachliche und personelle Ressourceninteraktion stattfindet (Zilch, 2010, S. 49). Damit präsentieren sie sich auf dem Prüfungsmarkt und in der Außenwahrnehmung – entgegen ihrer rechtlichen Unternehmensorganisation – als „One-Firm“ (Kampe, 2011, S. 197 f.).

Die deutschen Second-Tier-Gesellschaften treten dagegen in der Regel in loseren Netzwerken auf (Kampe, 2011, S. 198). Zwar streben dabei zahlreiche Netzwerke⁵⁴ einen

⁵² Die Verwendung einer gemeinsamen Marke ist dabei von zentraler Bedeutung. Ist die globale Marke Firmen- bzw. Namensbestandteil des Netzwerkmitglieds, deutet dies auf ein Netzwerk nach 319b HGB hin (IDW, 2012, S. 82).

⁵³ Hierbei handelt es sich um die Ausschlussgründe i. S. d. § 319 Abs. 2 und 3 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 HGB sowie § 319 Abs. 3 S. 2 oder Abs. 4 HGB, wobei zu prüfen ist, ob das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung Einfluss nehmen kann (§ 319b HGB). Ein unmittelbarer Ausschluss erfolgt hingegen bei Erfüllung der Ausschlussgründe i. S. d. § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 HGB. Hinsichtlich der Ausschlussgründe wird zudem auf das Kapitel 2.3.2 „Unabhängigkeitsgefährdende Faktoren“ der vorliegenden Arbeit verwiesen.

⁵⁴ Exemplarisch können hierzu das BDO Netzwerk, Baker Tilly International, Mazars und PKF International genannt werden.

einheitlichen Außenauftritt an, Unterscheidungsfaktoren wie z. B. Namenszusätze⁵⁵ der Mitgliedsfirmen und explizite Verweise auf Netzwerkmitglieder weisen dabei aber auf eine abgeschwächte Kooperationsform im Vergleich zu den Big-Four-Gesellschaften hin. Dem entgegen stehen Netzwerke⁵⁶, die bewusst keine Corporate Identity auf Netzwerkebene verfolgen.

Damit stellt die Organisationsform aller Big-Four-Gesellschaften ein Netzwerk i. S. d. § 319b HGB dar (Beeck, Hömberg & Krommes, 2015, S. 42). Die Netzwerke der Second-Tier-Prüfungsgesellschaften können nicht homogen zugeordnet werden, da sich diese, wie soeben beschrieben, stark voneinander unterscheiden. Wird die Außendarstellung durch eine von allen Mitgliedern gemeinsam verwendete Marke bestimmt, so kann von einem Netzwerk ausgegangen werden (BilMoG-E, 2008, S. 90 f.).

Die Betrachtung der Größenkriterien der 15 größten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Tabelle 3) und der Organisationsstruktur bzgl. der Netzwerkausgestaltung haben bereits wesentliche Unterschiede zwischen Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften aufgezeigt. Dabei zeichnen sich die großen Prüfer zum einen durch deren umfangreiche personelle Ressourcen und zum anderen durch den Marktauftritt als „One-Firm“ ab. Hinsichtlich der angebotenen Leistungen decken große und mittelständische Prüfungsgesellschaften ein nahezu identisches und umfangreiches Portfolio auf nationaler Ebene ab, wobei die konsistente globale Verfügbarkeit von personellen Ressourcen, einheitlicher Leistungserbringung sowie eines breiten aber auch spezialisierten Leistungsportfolios bei den Second-Tier-Gesellschaften den Big-Four nachstehen. Kitschler (2005, S. 39) führt in diesem Zusammenhang an, dass sich global agierende Unternehmen häufig aufgrund der Verfügbarkeit und Internationalität für eine Big-Four-Gesellschaft entscheiden.

Da sich die Ausgestaltung des Angebots in wesentlichen Bestandteilen nach dem Bedarf

⁵⁵ Die Netzwerkmitglieder von PKF International verweisen durch den Zusatz PKF in der Firmierung auf deren Netzwerkmitgliedschaft (PKF International, 2017). Die deutschen Mitglieder des internationalen Netzwerks Mazars treten unter Roever Broenner Susat Mazars auf (Mazars, 2017).

⁵⁶ Vgl. hierzu die Netzwerke Nexia International (2017) und GMN International (2017). Als Mitglieder solcher Kooperationen können z. B. die Ebner & Stolz GmbH & Co. KG sowie die Dornbach GmbH angeführt werden.

richtet, wird nun ein Überblick über die Nachfrage auf dem Prüfungsmarkt gegeben.⁵⁷ Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt dabei auf den rechtlichen Aspekten der Nachfrage sowie der Anbieterauswahl.

2.4.2 Nachfrager im Prüfungsmarkt

Aus rechtlicher Sicht wird die Nachfrage nach Abschlussprüfungsleistungen durch die gesetzliche Pflicht zur Prüfung begründet. Diese ist in § 316 HGB verankert. Die Pflicht zur Prüfung von Einzelabschlüssen hängt dabei von der Größe der Kapitalmarktgesellschaft ab. Dabei wird nach den Größenklassen i. S. d. § 267 HGB i. d. F. des BilMoG⁵⁸ unterschieden. Tabelle 5 stellt diese dar. Werden dabei zwei der drei Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt, wird die jeweilige Größenklasse begründet (§ 267 Abs. 4 HGB). Der Prüfungspflicht unterliegen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, wobei sich der Prüfungsumfang unterscheidet (Marten et al., 2015, S. 35). Kapitalgesellschaften, die einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen oder eine Zulassung für einen solchen Markt beantragt haben, gelten generell als große Gesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB). Da die vorliegende Arbeit schwerpunktmäßig solche kapitalmarktorientierten Gesellschaften untersucht, wird nicht näher auf Unternehmen der kleineren Größenklassen eingegangen. Zudem sind Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Muttergesellschaften generell prüfungspflichtig (§ 316 Abs. 2 HGB).

Größe \ Merkmal	Bilanzsumme in Mio. EUR	Umsatz in Mio. EUR	Arbeitnehmer Anzahl
Kleine Kapitalgesellschaften	≤ 4,84 (4,02)	≤ 9,68 (8,03)	≤ 50 (50)
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	4,84 < X ≤ 19,25 (4,02 < X ≤ 16,06)	9,68 < X ≤ 38,50 (8,03 < X ≤ 32,12)	50 < X ≤ 250 (50 < X ≤ 250)
Große Kapitalgesellschaften	> 19,25 (16,06)	> 38,50 (32,12)	> 250 (250)

Tabelle 5: Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Quelle: Eigene Darstellung; § 267 HGB i. d. F. des BilMoG, § 267 HGB i. d. F. des BilReG

⁵⁷ Kapitel 2.2.2 „Das Grundmodell und die Rolle des Abschlussprüfers“ erklärt die Nachfrage nach Abschlussprüfungsleistungen aus modelltheoretischer Sichtweise.

⁵⁸ Die Größenklassen beziehen sich auf den Rechtsstand nach Einführung des BilMoG, da für den zu Grunde gelegten Untersuchungszeitraum von 2005 bis 2014 § 267 HGB i. d. F. des BilMoG den letzten Rechtsstand darstellt. Zu beachten ist, dass die Größenklassen im Rahmen der Einführung des BilMoG sowie des BilRUG angepasst wurden. Neben dem in Tabelle 5 dargestellten Stand des § 267 HGB i. d. F. des BilMoG, wird somit auch auf § 267 HGB i. d. F. des BilReG und § 267 HGB i. d. F. des BilRUG verwiesen. Die in Tabelle 5 in Klammern dargestellten Werte stellen den Stand des § 267 HGB i. d. F. des BilReG dar.

Die Nachfrage v. a. kapitalmarktorientierter Unternehmen richtet sich dabei maßgeblich nach der Qualität und der Reputation des Abschlussprüfers, denn dadurch entstehen Vorteile für das zu prüfende Unternehmen (Jehle, 2007, S. 1; Wild, 2012, S. 10, 33). So hat ein Abschlussprüfer, dem eine hohe Reputation zugesprochen wird einen „Signalling-Effekt“ auf den Kapitalmarkt, was sich wiederum positiv auf die Kapitalkosten⁵⁹ des Prüfungsmandats auswirken kann (Lehmann, 2016, S. 100). Zudem profitiert das zu prüfende Unternehmen von einem Wissenstransfer insbesondere bei einem Abschlussprüfer, der sich durch eine hohe Prüfungsqualität auszeichnet (Lehmann, 2016, S. 99).

Dabei stellt sich allerdings das Problem, dass Abschlussprüfungsleistungen als so genanntes Vertrauensgut angesehen werden, dessen Qualität – weder ex ante noch ex post – beurteilt werden kann (Kampe, 2011, S. 154; Qandil, 2014, S. 43 f.; Sattler, 2011, S. 161). Dies führt dazu, dass außenstehende Betrachter – in der Praxis genauso wie in der Forschung – Ersatzgrößen für die Prüfungsqualität heranziehen (Wiemann, 2011, S. 174).

Ein Surrogat für die Reputation und Qualität⁶⁰ stellt dabei häufig die Größe des Abschlussprüfers dar (Wiemann, 2011, S. 174). Lehmann (2016, S. 100) führt in diesem Zusammenhang an, dass Big-Four-Gesellschaften insbesondere aufgrund ihrer Größe eine Qualitäts- und Reputationsprämie gegenüber den kleineren Gesellschaften zugesprochen wird. Eine solche Argumentation würde eine höhere Nachfrage nach Big-Four-Gesellschaften bei Prüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen im Vergleich zu Second-Tier-Gesellschaften begründen.

Außerdem wird bei der Nachfrage neben Prüfungsqualität und Reputation des Abschlussprüfers auch auf dessen globale Verfügbarkeit, das Portfolio an zusätzlichen Beratungsdienstleistungen sowie dessen Branchenspezialisierung geachtet (Jany, 2011, S. 92-98, Marten et al., 2015, S. 35; Sattler, 2011, S. 311).

⁵⁹ Pittman und Fortin (2004) sowie Khurana und Raman (2004) weisen nach, dass die Kapitalkosten unter einer Prüfung von Big-Four-Gesellschaften vergleichsweise geringer sind.

⁶⁰ Auch stellen Branchenspezialisierung der Abschlussprüfer sowie die Bilanzpolitik der Prüfungsmandate weitere Surrogate zur Messung der Prüfungsqualität dar (Wiemann, 2011, S. 174; Zimmermann, 2008, S. 154). Vgl. hierzu auch Kapitel 3.2 „Bilanzpolitik“, das den Zusammenhang zwischen der Bilanzpolitik, der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der Qualität des Jahresabschlusses erklärt.

2.4.3 Angebotskonzentration und Wettbewerbsintensität

Die vorangegangenen Kapitel haben einen Überblick über die Struktur des deutschen Marktes für Abschlussprüfungsleistungen und deren Marktteilnehmer gegeben. Um die Wettbewerbssituation dieses Markts detailliert analysieren und quantifizieren zu können, spielt die Messung der Angebotskonzentration eine zentrale Rolle.

Hierzu wird in einem ersten Schritt der Begriff Angebotskonzentration definiert und in den Kontext des Prüfungsmarkts gesetzt. Durch die Schilderung der Auswirkungen überhöhter Marktkonzentration werden anschließend Aspekte dargelegt, die regulatorische Eingriffe begründen können. Schließlich werden Größen zur Messung und Studien zur Entwicklung der Angebotskonzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt vorgestellt.

2.4.3.1 Angebotskonzentration: Begriff und Definition

Nach einer allgemeinen Definition ist Konzentration die „Ballung eines bestimmten Merkmals in Bezug auf eine Gruppe von Merkmalsträgern“ (Paschen & Buyse, 1971, S. 2). Eine Verringerung der Merkmalsträger bei gleichbleibender Anzahl der Merkmale stellt somit eine Erhöhung der Konzentration dar (Woll, 2008, S. 452). Während die Wahl der Abschlussprüfungsgesellschaften als Merkmalsträger im deutschen Prüfungsmarkt als eindeutig erscheint, stehen bei der Auswahl der Merkmale mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Gängige Größen sind die Bilanzsumme des zu prüfenden Unternehmens, die Prüfungshonorare sowie die Anzahl der zu prüfenden Unternehmen. Die Kenngröße Bilanzsumme wird dabei schwerpunktmäßig in älteren Studien⁶¹ verwendet, da zu dieser Zeit noch keine Veröffentlichungspflicht der Prüfungshonorare bestand und Umsatz und Bilanzsumme als Surrogate zur Schätzung der Abschlussprüferhonorare dienen können (Zimmermann, 2008, S. 124). Heutzutage werden bei der Konzentrationsbestimmung des Prüfungsmarkts primär das Honorar und die Anzahl der zu prüfenden Gesellschaften als Merkmal verwendet, wobei für eine vollständige Betrachtung die Konzentrationsberechnung mit beiden Determinanten elementar ist (Grothe, 2005, S. 30; Wiemann, 2011, S. 78). Betrachtet man z. B. die BASF SE im Geschäftsjahr 2014, weist diese ein Gesamtprüfungshonorar von EUR 20,4 Mio. aus.

⁶¹ Marten und Schultze (1998); Quick und Wolz (1999); Strickmann (2000).

Im Vergleich dazu weisen drei andere im Prime Standard notierte Gesellschaften⁶² in der Summe gerade einmal ein Honorar in Höhe von TEUR 608 für deren Abschlussprüfer aus. Je nachdem ob die Angebotskonzentration nun über die Anzahl der Mandate oder die Höhe der Honorare berechnet würde, ergäben sich stark abweichende Ergebnisse. Eine vollumfängliche und differenzierte Analyse kann somit nur gewährleistet werden, wenn die Resultate beider Berechnungen betrachtet werden.

Bei der Konzentrationsberechnung wird zudem zwischen der relativen und der absoluten Konzentration unterschieden (Paschen & Buyse, 1971, S. 2; Schenk, Tenbrink & Zündorf, 1984, S. 26). Dabei handelt es sich bei der ersten um die Ungleichverteilung der prozentualen Anteile am Gesamtmerkmalsbetrag auf sämtliche Merkmalsträger. Bei der relativen Konzentration werden also sowohl die Merkmale als auch die Merkmalsträger prozentual angegeben. Die absolute Konzentration gibt den Anteil des spezifischen Merkmalsträgers am Gesamtmerkmalsbetrag wieder. Da bei der Untersuchung des Abschlussprüfungsmarkts die Angabe der einzelnen Anbieter eine wesentliche Rolle spielt, stellt sich die Berechnung der absoluten Konzentration im vorliegenden Fall als sinnvoller heraus.

Auf Basis dieser Begriffsdefinition verwendet der Autor nun die absolute Konzentration und definiert diese in Bezug auf den Abschlussprüfungsmarkt als Ballung von Abschlussprüfungshonoraren bzw. als Anzahl der zu prüfenden Unternehmen in Bezug auf spezifische Abschlussprüfungsgesellschaften. Diese Konzentration wird auch als Anbieter- oder Unternehmenskonzentration⁶³ bezeichnet (Woll, 2008, S. 452).

Die genaue Analyse bisheriger Forschungsergebnisse zeigt, dass in den letzten Jahrzehnten die Anbieterkonzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt stetig zugenommen hat.⁶⁴ Bevor ein Überblick dieser Studien gegeben wird, stellen die beiden nachfolgenden Kapitel die Auswirkungen der Konzentrationsbildung und die Messung dieser dar.

⁶² Amadeus Fire AG: TEUR 208; Basler AG: TEUR 152; Cancom SE: TEUR 248.

⁶³ Hinsichtlich der Abschlussprüfungsunternehmen.

⁶⁴ Kapitel 2.4.3.4 „Entwicklung der Konzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt“ gibt eine Übersicht der Studien zur Konzentrationsentwicklung.

2.4.3.2 Entstehung von Konzentration und Auswirkungen auf den Wettbewerb

Frühe Überlegungen zur Entstehung von Marktkonzentration stammen von Karl Marx (Lenel, 1988, S. 546). Nach Marx wächst das gesellschaftliche Kapital nicht durch das Wachstum des Kapitals einzelner Individuen bzw. Unternehmen, sondern durch das Ausscheiden der kleineren Teilnehmer und der Einverleibung und Bündelung des Kapitals dieser durch Größere. Grund hierfür sind immer größer werdende Produktionsvorteile der Marktführer, die schließlich zu wenigen großen Monopolisten führen und in einem Zusammenbruch des Kapitalismus enden (Stavenhagen, 1969, S. 157). Zwar hat sich Marx Grundthese vom Zusammenbruch des Kapitalismus nicht bestätigt, er hat aber durch seine Theorie die drei zentralen Ursachen des Konzentrationsprozesses hervorgebracht. Hierbei handelt es sich um das Ausscheiden von Unternehmen aus dem Markt sowie das interne und das externe Wachstum (Grothe, 2005, S. 30 f.).

Tritt ein Unternehmen aus dem Markt aus, so werden dessen bisherige Marktanteile in der Regel zwischen den verbliebenen Teilnehmern vergeben. Projiziert auf den Markt für Abschlussprüfungsleistungen im Prime Standard würde z. B. der Kauf einer Second-Tier-Gesellschaft durch einen Big-Four-Prüfer in diese Kategorie fallen. Auch der Verlust des letzten Prime-Standard Prüfungsmandates einer Abschlussprüfungsgesellschaft würde das Ausscheiden dieser Prüfungsgesellschaft aus dem Markt bedeuten und somit eine Erhöhung der Anbieterkonzentration.⁶⁵

Internes Wachstum bedeutet der eigene Aufbau von neuen Kapazitäten. Dabei greift das Unternehmen auf ihm zur Verfügung stehendes Kapital zurück (Kummer, 2005, S. 15). Aufgrund der besseren Kapitalverfügbarkeit und Finanzkraft, haben große Unternehmen meist einen Vorteil gegenüber kleineren bei der Generierung von neuem Absatzvolumen (Grothe, 2005, S. 31). Auch können sie sich dadurch den verändernden Rahmenbedingungen wie z. B. der vom Mandanten zunehmend geforderten Internationalisierung oder der steigenden Regulierung anpassen und somit weiteres Wachstum generieren.

⁶⁵ Falls das Ausscheiden eines Unternehmens durch den Eintritt eines oder mehrerer Unternehmen ersetzt würde oder die Marktanteile des ausscheidenden Unternehmens von kleineren anstelle der größeren Marktteilnehmer übernommen würden, würde sich daraus keine Konzentrationserhöhung ergeben (Grothe, 2005, S. 31).

Externes Wachstum kann durch die Nutzung von Ressourcen anderer Unternehmen erzeugt werden (Hohmann, 2012, S. 53). Die häufigste Form dieses Wachstums wird durch die Akquisition und die Fusion dargestellt (Kummer, 2005, S. 15). Diese Formen üben dabei in der Regel starken Einfluss auf die Konzentration aus. Grund dafür ist, dass sich einerseits der Marktanteil des bestehend bleibenden Unternehmens erhöht und andererseits ein Unternehmen aus dem Markt ausscheidet (Grothe, 2005, S. 33).

Die zwei vorangegangenen Definitionen haben erläutert, wie internes und externes Wachstum zu einer Erhöhung der Anbieterkonzentration führen kann. Wichtig dabei ist allerdings die Grundannahme der Disproportionalität, also eines ungleichen Wachstumsprozesses, bei dem die großen Gesellschaften zu Lasten der kleineren wachsen (Schenk et al., 1984, S. 39). Um fundierte Aussagen über die Konzentration eines Marktes zu treffen, muss folglich immer die (Wachstums-) Veränderung des gesamten Marktes betrachtet werden und nicht nur die einzelner Marktteilnehmer. Zudem weisen zahlreiche Autoren (Grothe, 2005, S. 32; Jehle, 2007, S. 49-51; Kitschler, 2005, S. 35; Marten & Schultze, 1998, S. 376) darauf hin, dass die Entstehung von Marktmacht und starke Konzentrationserhöhung primär auf externes Wachstum zurückzuführen sind. Die Fusionswelle, auf die die Bildung der heutigen Big-Four-Prüfungsgesellschaften zurückzuführen ist, bestärkt diese Vermutung.⁶⁶

Die Erläuterung der marxistischen Theorie zeigt bereits auf, dass durch die Entstehung von Konzentration in einem Markt der Wettbewerb beeinflusst wird. Hinsichtlich der Auswirkungen gibt es zwei elementar unterschiedliche Grundhaltungen (Lenel, 1988), wobei beide Theorien Wettbewerb als wichtiges Ziel definieren. Nach der ersten Theorie entsteht aus einer Konzentrationszunahme ein neuer vitaler und vielfältiger Wettbewerb, der erst durch die Bildung von Großunternehmen und Konzernen ermöglicht wird (Grothe, 2005, S. 27). Denn diese Unternehmen sind aufgrund ihrer Finanzkraft und Kapitalstärke in der Lage höhere Investitionen in neue Bereiche und Technologien zu tätigen. Im Prüfungsbereich fallen hierunter die Entwicklung moderner Prüfungs- und Kommunikationssoftware, wodurch die Abschlussprüfung effizienter gestaltet werden und die Prüfungsgesellschaft sich globaler ausrichten kann. Langfristig wird somit der Wettbewerb auf ein höheres Niveau gehoben und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

⁶⁶ Vgl. Kapitel 2.4 „Entwicklung der Marktstruktur“.

gesteigert (Grothe, 2005, S. 28). Diesbezüglich wird häufig darauf verwiesen, dass sich nur bis zu einem bestimmten Maß an Konzentration wettbewerbsfördernde Auswirkungen ergeben. Ein zu hoher Konzentrationsgrad führt demnach zu einer übermäßigen Marktmacht einiger weniger Anbieter und kann in abgestimmten Verhaltensweisen und Vereinbarungen dieser Teilnehmer münden (Kruber, 2012, S. 704; Lenel, 1988, S. 559). Genau an dieser Stelle setzt die zweite Theorie, laut welcher Marktkonzentration wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen zur Folge hat, an. Demnach führt Konzentration zur Entstehung von Marktbeherrschung einzelner Unternehmen, woraus sich durch Beschränkungen des Angebots und die Nichtweitergabe von Kostenvorteilen überhöhte Preise ergeben können. Somit entstehen Nachteile für Volkswirtschaft, Verbraucher und Konkurrenzunternehmen (Freier & Rauschhofer, 1984, S. 149).

Nach Lenel (1988, S. 560) ist es nun die Aufgabe der Wirtschaftspolitik bzw. einer regulierenden Institution mittels Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Markt aufgrund der Marktmacht einzelner Teilnehmer nicht nach deren Eigeninteresse gelenkt wird, sondern das Gesamtinteresse und die Funktionalität des Markts oberstes Ziel ist. Maßnahmen sollen dabei gewährleisten, dass der Marktzugang angemessen frei ist. Denn dadurch besteht die Möglichkeit die Marktmacht dominierender Anbieter (wieder) zu beschneiden.

Studien⁶⁷ zum deutschen Markt für Abschlussprüfungsleistungen zeigen eine hohe Anbieterkonzentration und in spezifischen Marktbereichen⁶⁸ die Bildung eines Oligopols, bestehend aus den Big-Four-Gesellschaften (Grothe, 2005, S. 29). Trotz dieses hohen Konzentrationsgrads, kann kein Missbrauch der Marktmacht dieser Prüfungsgesellschaften festgestellt werden. Im Gegensatz dazu ist der Prüfungsmarkt von einer sehr hohen Wettbewerbsintensität und einem funktionierenden Preiswettbewerb gekennzeichnet (Herkendell, 2007, S. 202; Köhler et al. 2010, S. 22). Dies führt sogar so weit, dass Prüfungsgesellschaften bei der Mandatsakquise Preise unterhalb ihrer Grenzkosten akzeptieren (Lehmann, 2016, S. 57).⁶⁹ Da Second-Tier-Gesellschaften diesen extremen Preiswettbewerb und Abschlussprüfungsleistungen unterhalb der Selbstkosten langfris-

⁶⁷ Vgl. Kapitel 2.4.3.4 „Entwicklung der Konzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt“.

⁶⁸ So stellt Sattler (2011, S. 302 f.) genau wie Zimmermann (2008, S. 127) oligopolistische Strukturen der Abschlussprüfer im Prime Standard fest.

⁶⁹ Die Vermutung, dass Prüfungsgesellschaften Verluste aus der Abschlussprüfung durch die Quersubventionierung über Beratungsprojekte finanzieren, konnte bisher noch nicht nachgewiesen werden (Lehmann, 2016, S. 57).

tig nicht finanzieren können, führt dies zu einem Verdrängungswettbewerb und einem weiteren Konzentrationsanstieg. Aufgrund der hohen Marktanteile der großen Prüfungsgesellschaften werden diese zunehmend systemrelevanter Bestandteil des Kapitalmarkts. Die Insolvenz eines solchen Anbieters könnte die Stabilität des Finanzwesens massiv gefährden und zu einem Vertrauensverlust des Kapitalmarkts führen. Deswegen besteht die Forderung, regulierende Maßnahmen⁷⁰ gegen die zunehmende Konzentration im Prüfungsmarkt zu ergreifen (Lehmann, 2016, S. 57 f.).

Um nun Evidenz über die vorliegende Marktkonzentration zu erlangen, sind Größen zur Messung dieser notwendig. Solche werden nachfolgend besprochen.

2.4.3.3 Kennzahlen zur Messung von Marktkonzentration

In der Forschung existieren zahlreiche Modelle⁷¹ zur Messung von Marktkonzentration. Die vorliegende Arbeit wendet die Konzentrationsrate $KR(m)$ und den Herfindahl-Index (HI) an, da es sich dabei um die am weitest verbreiteten Kennzahlen handelt (Marten & Schultze, 1998, S. 363 f.; Sipple, 2014, S. 739). Dies ermöglicht den Vergleich der Ergebnisse des empirischen Teils dieser Arbeit hinsichtlich der Konzentrationsbildung mit früheren Studien.

Die Konzentrationsrate stellt die Anteile der Gesamtsumme dar, die auf eine definierte Anzahl der größten Anbieter fallen, wobei die Gesamtsumme das Merkmal und die Anbieter die Merkmalsträger darstellen (Marten & Schultze, 1998, S. 363; Pflaumer, Heine & Hartung, 2009, S. 75). Formel 2.1 zeigt die Berechnung der Konzentrationsrate $KR(m)$:

⁷⁰ Im „Grünbuch: weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“ spricht die EU-Kommission (2010, S. 20) bzgl. des Ausfalls einer Big-Four-Prüfungsgesellschaft von einem systemrelevanten Risiko.

⁷¹ Während die Konzentrationsrate $KR(m)$ und der Herfindahl-Index (HI) absolute Größen sind, stellen die Lorenz-Kurve und der Gini-Koeffizient relative Kennzahlen dar. Kapitel 2.4.3.1 „Angebotskonzentration: Begriff und Definition“ erläutert, warum auf letztere in der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen wird.

$$KR(m) = \sum_{i=1}^m \frac{X_i}{X} = \sum_{i=1}^m s_i \quad (2.1)$$

wobei:

X_i	Ausprägung des Merkmalsträgers i , mit $i = 1, 2, \dots, m$
X	Summe aller Merkmalsausprägungen
m	Anzahl der m größten Merkmalsträger
s_i	Anteil des Merkmalsträgers i , mit $i = 1, 2, \dots, m$

Bezogen auf den Abschlussprüfungsmarkt würde $KR(3) = 0,6$ bedeuten, dass die drei größten Prüfungsgesellschaften einen Marktanteil von 60% auf sich vereinigen. Die größte Konzentration wäre gegeben wenn $KR(1) = 1$, also der gesamte Markt von einem Teilnehmer beherrscht würde. Die geringste Konzentration würde sich hingegen erweisen, wenn alle Marktteilnehmer den gleichen Anteil aufweisen (Marten & Schultze, 1998, S. 363).

Nachteilig an der Konzentrationsrate ist, dass bei einer hohen Anzahl von Anbietern und einer starken Marktsegmentierung durch deren einmalige Berechnung keine klare Aussage zur Konzentration getroffen werden kann. In einem solchen Fall ist es notwendig, die Anzahl der größten Anbieter i in der Formel so lang zu erhöhen bis ein wesentlicher Anteil des Gesamtmarkts erklärt werden kann (Sibbertsen & Lehne, 2015, S. 95).

Eine Alternative stellen auch relative Kennzahlen dar (Schenk et al., 1984, S. 26). Da beim deutschen Markt für Abschlussprüfungsleistungen im Prime Standard allerdings davon ausgegangen wird, dass stark konzentrierte Strukturen vorliegen, beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die Konzentrationsrate und den Herfindahl-Index.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) definiert mittels der Konzentrationsrate, ob ein oder mehrere Unternehmen marktbeherrschend sind (Art. 18 Abs. 4 und 6 GWB). Tabelle 6 zeigt drei Voraussetzungen, von denen mindestens eine erfüllt sein muss, damit von einer Beherrschung der beteiligten Unternehmen ausgegangen werden kann. Art. 18 Abs. 7 GWB ermöglicht es den auf Basis von $KR(2)$ bis $KR(5)$ als markt-

beherrschend eingeordneten Unternehmen die Vermutung der Marktbeherrschung mittels Nachweis⁷² zu widerlegen.

KR(1) in %	KR(2) oder KR(3) in %	KR(4) oder KR(5) in %
> 40	> 50	> 67

Tabelle 6: Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung

Quelle: Art. 18 Abs. 4 und Abs. 6 GWB

Liegt eine marktbeherrschende Stellung vor, ist es die Aufgabe des Bundeskartellamts zu überwachen, ob diese Marktposition missbräuchlich im Wettbewerbsverhalten genutzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Kartellamt die Möglichkeit Sanktionen zu verhängen. Dabei kann es zum einen im Rahmen von Verwaltungsverfahren anordnen, die missbräuchlichen Verhaltensweisen zu beenden, zum anderen Bußgelder verhängen (Bundeskartellamt, 2017). Außerdem kann durch regulatorische Eingriffe dauerhaften wettbewerbsbeschränkenden Marktstellungen entgegengewirkt werden (Bunte & Welfens, 2002, S. 58).

Der Herfindahl-Index ergibt sich aus der Summe der quadrierten Anteile der Merkmalsträger an der gesamten Merkmalssumme (Marten & Schultze, 1998, S. 363; Pflaumer et al., 2009, S. 75). Formel 2.2 zeigt die Berechnung des Herfindahl-Index:

$$HI = \sum_{i=1}^n \left(\frac{X_i}{X}\right)^2 = \sum_{i=1}^n s_i^2 \quad (2.2)$$

wobei:

n Anzahl des Merkmalsträgers

Das Quadrieren der Anteile führt dazu, dass Merkmalsträger mit großen Anteilen an der Merkmalssumme überproportional gewichtet sind und der Index demnach weniger sensibel auf Veränderungen kleinerer Merkmalsträger reagiert. Die höchstmögliche Konzentration besteht bei $HI = 1$ und die geringste für $HI = 1/n$. Generell gilt, dass Werte für $HI > 0,18$ als hohe Konzentration gelten, während bei $HI < 0,10$ von einem gering

⁷² Dabei müssen sie nachweisen, „dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat“ (Art. 18 Abs. 7 GWB).

konzentrierten Markt gesprochen wird (Möller & Höllbacher, 2009, S. 655; Sipple, 2014, S. 740).

Das folgende Kapitel stellt nun ausgewählte Studien zur Konzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt vor.

2.4.3.4 Entwicklung der Konzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt

Tabelle 7⁷³ gibt einen Überblick über sieben ausgewählte Konzentrationsstudien. Diese untersuchen die Verteilung der Marktanteile zwischen den Jahren 1990 und 2010. Mit Ausnahme der Untersuchung von Möller und Höllbacher (2009) weisen die einzelnen Studien mit maximal fünf Jahren nur relativ kurze Untersuchungszeiträume auf. Die vorliegende Arbeit soll in diesem Zusammenhang die Konzentrationsentwicklung für einen Zeitraum von zehn Jahren untersuchen.

Es fällt zudem auf, dass die Studien von Marten und Schulze (1998) und von Grothe (2005), deren Untersuchungszeitraum vor dem Jahr 2005 liegt, als Surrogat für die Marktkonzentration die Bilanzsumme der Prüfungsmandate verwenden, während die Arbeiten ab 2005 die Prüferhonorare als Basisgröße heranziehen (Bigus & Zimmermann, 2008; Köhler et al., 2010; Sattler, 2011; Sipple, 2014). Die Untersuchung von Möller und Höllbacher (2009, S. 659) weist mit elf Jahren den umfangreichsten Untersuchungszeitraum auf. Dieser erstreckt sich auf die Jahre 1997 bis 2007. Die Verwendung der Prüferhonorare ab dem Jahr 2005 neben der Mandatsanzahl, der Bilanzsumme⁷⁴ und des Umsatzes gibt Aufschluss über die Validität der Surrogate zur Schätzung der Marktanteile. Die Ergebnisse zeigen, dass Umsatz und Bilanzsumme die Marktanteile auf Basis des Prüferhonorars am besten abbilden können.

Dies ist auf die Veröffentlichungspflicht der Honorare des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2005 zurückzuführen.⁷⁵ Bei der Auswahl der Studien wird bewusst der

⁷³ Die Spalte „Determinante für $KR(m)$ “ stellt zum Teil nur eine Auswahl der von den Autoren verwendeten Determinanten dar.

⁷⁴ Möller und Höllbacher (2009, S. 659) verwenden außerdem die Quadratwurzel von Bilanzsumme und vom Umsatz zur Schätzung der Marktanteile.

⁷⁵ Kapitel 2.5.1 „Offenlegungspflicht des Abschlussprüferhonorars“ erläutert die Offenlegung des Prüferhonorars im Rahmen des BilReG.

Schwerpunkt auf kapitalmarktorientierte Unternehmen gelegt.⁷⁶ Dadurch soll die Vergleichbarkeit der vorgestellten Untersuchungen mit den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit gewährleistet werden.

Alle Studien weisen eine grundlegend hohe Konzentration auf dem Prüfungsmarkt auf. Bezogen auf das GWB⁷⁷ stellen sämtliche Konzentrationsergebnisse ab 1994 für KR(1) bis KR(4) eine marktbeherrschende Stellung der jeweiligen Anbieter dar.

Betrachtet man die Entwicklung der Konzentration, ergibt sich außerdem eine steigende Tendenz. Des Weiteren fällt auf, dass in allen⁷⁸ Studien KR(2) bereits über 70% liegt. Dies deutet auf duopolistische Strukturen bei den Anbietern von Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Gesellschaften hin, die durch PwC und KPMG bestimmt sind. Die dritt- und viertgrößten Marktanteile halten zumeist Ernst & Young sowie Deloitte.

Ergänzend verwenden einige Autoren die Anzahl der Prüfungsmandate als zusätzliche Determinante für die Konzentration (Sipple, 2014). Daraus ergibt sich eine weniger hohe Konzentration im Vergleich zur Verwendung des Prüferhonorars. Dies deutet auf eine Anhäufung großer⁷⁹ Mandate bei den Big-Four Gesellschaften hin.

Studie	Stichprobe	Zeitraum	Determinante für KR(m)	Jahr	KR(1)	KR(2)	KR(3)	KR(4)	weitere Erläuterungen
Marten & Schulze (1998)	deutsche Aktiengesellschaften n = 250	1990-1994	Bilanzsumme	1990	0,33	0,54	-	-	- C & L für KR(1)
				1994	0,43	0,62	0,75	-	- KPMG für KR(2) - deutlicher Anstieg von KR(7)
Grothe (2005)	nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen n = 2.315	1996-2000	Bilanzsumme	1996	0,43	0,78	0,85	0,91	- C & L für KR(1)
				2000	0,45	0,81	0,87	0,93	- KPMG für KR(2)
Bigus & Zimmermann (2008)	kapitalmarktorientierte Unternehmen n = 172	2005	Prüferhonorar	2005	0,42	0,74	0,85	0,93	- PwC für KR(1) - KPMG für KR(2)
Möller & Höllbacher (2009)	DAX30, TecDAX, MDAX, SDAX n = 84 (1997), 85 (1998), 177 (1999), 175 (2000), 179 (2001), 139 (2002), 147 (2003), 147 (2004), 150 (2005), 151 (2006), 152 (2007)	1997-2007	Bilanzsumme	1997	0,54	0,90	0,93	0,96	- C & L bzw. PwC für KR(1)
				2007	0,46	0,86	0,96	0,98	- KPMG für KR(2)
Köhler et al. (2010)	kapitalmarktorientierte Unternehmen n = 460 (2005), 448 (2006), 433 (2007)	2005-2007	Prüferhonorar	2005	0,46	0,71	0,81	0,88	- KPMG für KR(1)
Sattler (2011)	DAX, MDAX, SDAX, TecDAX n = 435	2005-2007	Prüferhonorar	2007	0,58	0,79	0,89	0,93	- PwC für KR(2)
				2005	0,51	0,86	0,93	0,96	- KPMG für KR(1)
Sipple (2014)	Kreditinstitute n = 104 (2009), 109 (2010)	2009, 2010	Prüferhonorar	2009	0,51	0,77	0,85	0,93	- KPMG für KR(1)
				2010	0,41	0,72	0,83	0,92	- PwC für KR(2)

Tabelle 7: Studien zur Anbieterkonzentration des deutschen Prüfungsmarkts

Quelle: Eigene Darstellung

Bereits bei der Marktkonzentration hat sich gezeigt, dass das Prüferhonorar eine zentrale Größe darstellt. Da auch für die weiterfolgenden Untersuchungen auf diese Variable

⁷⁶ Eine Ausnahme stellt die Untersuchung von Grothe (2005) dar.

⁷⁷ Siehe Tabelle 6: „Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung“.

⁷⁸ Hierzu zählt nicht die Untersuchung von Marten und Schulze (1998).

⁷⁹ „Groß“ bezieht sich dabei auf das Prüferhonorar für ein Abschlussprüfungsmandat.

zurückgegriffen wird, beschäftigt sich Kapitel 2.5 „Das Honorar des Abschlussprüfers“ näher damit.

2.5 Das Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers stellt für einen Großteil der Studien, die sich mit dem Markt für Abschlussprüfungen befassen, die zentral zu untersuchende Determinante dar. So basieren auf den Prüfungshonoraren Konzentrationsmessungen, Überlegungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Qualität der Abschlussprüfung, Analysen zu den Auswirkungen von regulierenden Maßnahmen und zahlreiche weitere Forschungsschwerpunkte. Aufgrund dieser elementaren Bedeutung der Honorare geben die folgenden Kapitel einen tieferen Einblick in die Offenlegungspflichten, die Gebührengestaltung und die damit in Verbindung stehenden Theorien.

2.5.1 Offenlegungspflicht des Abschlussprüferhonorars

Das BilReG⁸⁰ (2004) und das BilMoG⁸¹ (2009) sind die zwei zentralen Normen, die die Basis für die Offenlegung der Honorare des Abschlussprüfers darstellen.

Abbildung 6⁸² stellt die nachfolgende Beschreibung über die Entwicklung und die Einführung der Rechtsnormen, die für die Veröffentlichungspflicht der Prüferhonorare relevant sind, visuell dar. Die Erläuterung beginnt dabei mit der Einführung der Publikationspflicht im Rahmen des BilReG und endet mit der durch das BilMoG modifizierten Fassung der Offenlegungsvorschrift.

Durch das Inkrafttreten des BilReG (2004, S. 3176) werden Unternehmen, die einen i. S. d. § 2 Abs. 5 WpHG i. d. F. des 09.09.1998 organisierten Markt in Anspruch nehmen, für die nach dem 31.12.2004 beginnenden Geschäftsjahre dazu verpflichtet nach § 285 S. 1 Nr. 17 HGB i. d. F. des BilReG das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für Leistungen der Abschlussprüfungsgesellschaft im Anhang anzugeben. Dies bedeutet, dass diese Gesellschaften erstmalig zum 31.12.2005 zur Honoraroffenlegung

⁸⁰ Vgl. Kapitel 3.1.2.2.1 „BilReG“.

⁸¹ Vgl. Kapitel 3.1.2.2.4 „BilMoG“.

⁸² Die Abbildung enthält nicht die für den Konzernabschluss relevanten Rechtsnormen. Das Datum überhalb der Rechtsnormen stellt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm dar.

verpflichtet werden. Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, müssen die Offenlegung erst mit deren Abschlussstichtag im Kalenderjahr 2006, also für den Geschäftsbericht 2005/2006, erbringen (Bischof, 2006, S. 706).

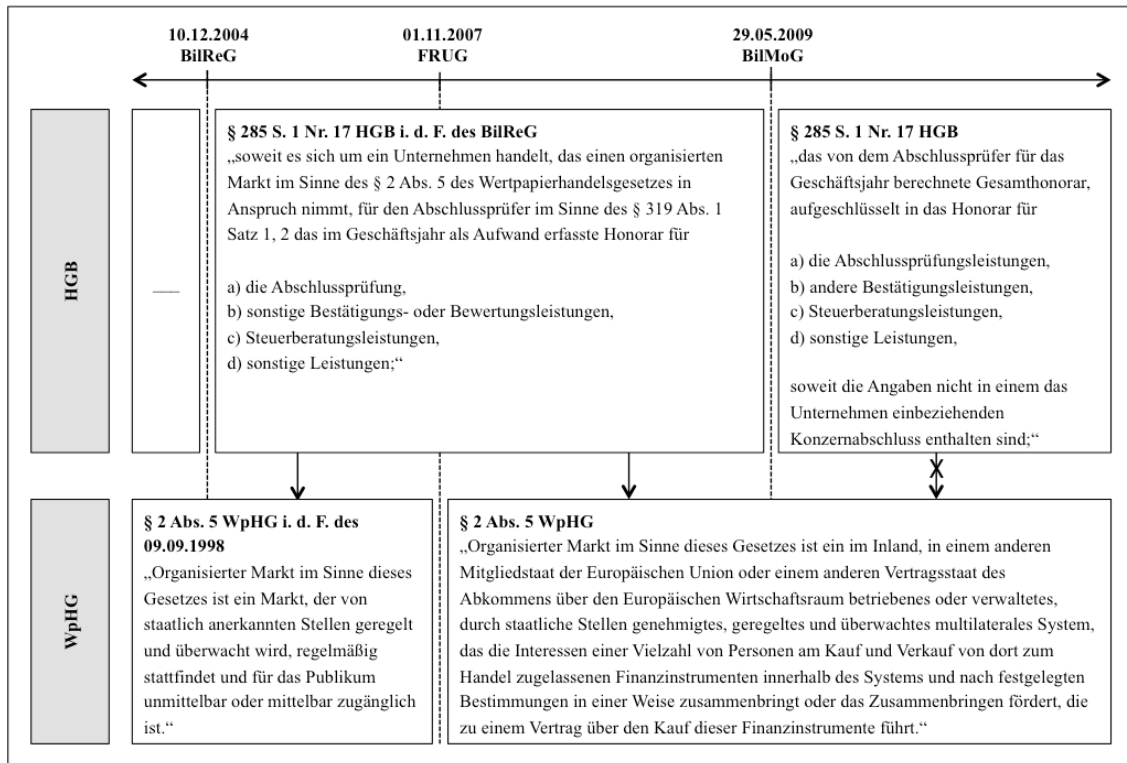


Abbildung 6: Rechtliche Entwicklung der Honoraroffenlegung

Quelle: Eigene Darstellung; FRUG (2007), BilMoG (2009), BilReG (2004)

Die Definition des Begriffs „organisierter Markt“ spielt eine bedeutende Rolle, da dieser den Geltungsbereich der Veröffentlichungspflicht der Abschlussprüferhonorare eingrenzt. Bis zum 01.11.2007 wurde „organisierter Markt“ als „ein Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist“ definiert (§ 2 Abs. 5 WpHG i. d. F. des 09.09.1998). Darunter fallen alle Unternehmen, die bei der Eigen- und/oder Fremdkapitalbeschaffung einen solchen Markt in Anspruch nehmen (Qandil, 2014, S. 98). Hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs bedeutet dies, dass nur kapitalmarktorientierte Unternehmen von der Publikationspflicht der Prüferhonorare betroffen waren. Durch das Inkrafttreten des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG, 2007) wurde die Definition des „organisierten Markts“ nach § 2 Abs. 5 WpHG i. d. F. des 09.09.1998 auf den bis heute gültigen Stand angepasst. Hieraus ergibt sich eine materiell-rechtliche Änderung, die sich auf den räumlichen Geltungsbereich der Norm bezieht.

Dieser wird auf das in Anspruch nehmen eines organisierten Markts im Inland, der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums beschränkt. Dies hat zur Folge, dass für Unternehmen mit Sitz in Deutschland und Börsennotierung in einem Drittland keine Pflicht zur Offenlegung der Prüferhonorare nach HGB mehr besteht. Eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland, die einen inländisch organisierten Markt in Anspruch nimmt, ist bis heute demnach ebenfalls nicht zur Honorarveröffentlichung verpflichtet. Die Rechtsgrundlage hiervon ergibt sich allerdings nicht aus dem WpHG, sondern aus dem räumlichen Geltungsbereich des HGBs.

Neben § 285 S. 1 Nr. 17 HGB i. d. F. des BilReG, der die Honorarpublikation auf Einzelabschlussebene regelt, bildet § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB i. d. F. des BilReG die entsprechende Norm auf Konzernabschlussebene. Die Veröffentlichung der Honorare für den Abschlussprüfer im Konzernanhang ersetzt dabei nicht die Angabe im Einzelabschluss eines in den Konzern einbezogenen Unternehmens.

Zwar wird im Gesetzeslaut keine genaue Angabe über Leistungserbringungen der i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB verbundenen Unternehmen des Abschlussprüfers gegenüber des Prüfungsmandats gemacht, die Einbeziehung dieser Honorare erscheint allerdings i. S. d. Norm (Bischof, 2006, S. 712; IDW, 2006, S. 655). Qandil (2014, S. 100) führt hierzu an, dass es im Fall keines Einbezugs zu einer bewussten Honorarverschiebung hin zu den verbundenen Unternehmen kommen könnte, um die Offenlegungspflicht zu umgehen.

Das zu veröffentlichende Gesamthonorar entspricht dem bis zum Stichtag des Geschäftsjahrs erfassten Aufwand für Leistungen an den gem. § 319 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB i. d. F. des BilReG bestellten Abschlussprüfer. Die Angaben enthalten auch die von dem Abschlussprüfer in Rechnung gestellten Auslagen und werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen (IDW, 2006, S. 657-658). Durch die nach § 249 Abs. 1 HGB i. d. F. des BilReG verpflichtende Bildung einer Rückstellung für die zu erwartenden Prüferhonorare, die sich auf den zu veröffentlichenden Abschluss beziehen, zielt der Gesetzgeber auf eine periodengerechte Erfassung der Aufwendungen ab.

Im Fall einer Gemeinschaftsprüfung⁸³ müssen die Honorare nach den für die Abschlussprüfung bestellten Abschlussprüfern getrennt ausgewiesen werden. Diese Regelung findet sich zwar nicht im Gesetzeswortlaut, wird jedoch in der Praxis angewandt, um eine Beurteilung der Unabhängigkeit der beteiligten Abschlussprüfer zu gewährleisten (IDW, 2006, S. 658).

Hinsichtlich des Ausweises der Honorare im Anhang ist zu beachten, dass Vorjahresangaben nach HGB nicht verpflichtend sind, diese bei IFRS-Einzelabschlüssen (§ 325 Abs. 2 HGB) und IFRS-Konzernabschlüssen (§ 315a HGB) auf Grundlage des IAS 1.38 allerdings angegeben werden müssen (Ellrott, 2006, S. 1192; Kling, 2011, S. 210).

Die Veröffentlichung der an den Abschlussprüfer entrichteten Gesamtvergütung erfolgt nach § 285 S. 1 Nr. 17 und § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB i. d. F. des BilReG in vier Kategorien. Es handelt sich dabei um das Honorar für

- a) die Abschlussprüfung
- b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen
- c) Steuerberatungsleistungen
- d) sonstige Leistungen

Der Kategorie a) werden Honorare für die Abschlussprüfung und für alle Prüfungsleistungen, die im Rahmen dieser verpflichtend durchzuführen sind, zugeordnet. Darunter fallen Aufwendungen für die nach § 316 Abs. 1 und 2 HGB gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Nachtragsprüfungen nach § 316 Abs. 3 HGB, Prüfungen des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, des Abhängigkeitsberichts nach § 313 AktG sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG sind weitere Beispiele für Leistungen, die auf gesetzlich fixierten Prüfungsauf-

⁸³ Nach Marten et al. (2015 S. 194 f.) wird bei einer Gemeinschaftsprüfung („joint audit“) „die Einzel- bzw. Konzernabschlussprüfung von zwei oder mehreren unabhängigen Prüfungspraxen gemeinsam durchgeführt, die anschließend einen gemeinsamen Prüfungsbericht einreichen und einen gemeinsamen Bestätigungsvermerk erteilen“.

trägen basieren und somit in diese Honorarkategorie einbezogen werden (IDW, 2006, S. 656). Diese Zuteilung gilt auch für Honorare aus der Prüfung und Bestätigung von Reporting-Packages im Rahmen des Konzernabschlusses (IDW, 2005, S. 1233).

Kategorie b) betrifft Honorare aus sonstigen Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen. Darunter sind Aufwendungen für Leistungen zu verstehen, denen kein gesetzlicher Prüfungsauftrag zugrunde liegt, aber dem Berufsstand des Wirtschaftsprüfers vorbehalten sind und eine Verwendung des Berufssiegels i. S. d. § 48 Abs. 1 WPO vorschreiben oder erlauben (IDW, 2005, S. 1233). Hierzu zählen freiwillige Prüfungen z. B. analog § 317 Abs. 4 HGB oder analog § 53 HGrG, Sonderprüfungen nach UmwG, Mittelverwendungsprüfungen, Prüfungen von Compliance Management Systemen und Zwischenabschlüssen sowie prüferische Durchsichten. Ein möglicher zeitlicher Zusammenhang von solchen Leistungen mit der Abschlussprüfung nach § 316 Abs. 1 und 2 HGB beeinflusst die Zuordnung dieser Honorare in Kategorie b) nicht (IDW, 2006, S. 657). Hinsichtlich der Bewertungshonorare ist zu beachten, dass diese nur unter Kategorie b) fallen, wenn sie kein unmittelbarer Bestandteil der Abschlussprüfung sind. Während also die Honorare für die Bewertung von Immobilien und Finanzanlagen im Rahmen der Abschlussprüfung in Kategorie a) zu erfassen sind, wird der Aufwand eigenständiger Bewertungsgutachten als Honorar für sonstige Bestätigungsleistungen klassifiziert. Der Ausschlussstatbestand nach § 319 Abs. 3 Nr. 3 lit. d) HGB darf dabei allerdings nicht erfüllt sein. Dieser verbietet dem Abschlussprüfer in dem zu prüfenden Geschäftsjahr Bewertungsleistungen zu erbringen, die wesentliche Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresabschluss haben.

Kategorie c) umfasst die Honorare für Steuerberatungsleistungen i. S. d. § 2 Abs. 2 WPO. Hierunter fallen alle Leistungen, die in dem Anwendungsbereich des § 1 StBerG erläutert werden (Bischof, 2006, S. 711). Dazu zählen z. B. laufende Steuerberatung, Gestaltungsberatung und gutachterliche Tätigkeiten (IDW, 2006, S. 657). Auch hier müssen die Ausschlussgründe i. S. d. § 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB beachtet werden. Diese verbieten dem bestellten Abschlussprüfer die Erbringung von Leistungen, die mit der Erstellung des von ihm zu prüfenden Jahresabschlusses in Zusammenhang stehen.

In Kategorie d) ist der Aufwand für alle sonstigen Leistungen einzuordnen. Diese ergeben sich aus der Negativdefinition der Kategorien a) bis c). Honorare aus Tätigkeiten,

die nicht dem Abschlussprüfer vorbehalten sind und nicht als Steuerberatungsleistungen gelten, sind in diesen Bereich einzuordnen. Exemplarisch können Honorare aus strategischer Beratung, gutachterlicher Tätigkeit, IT-Beratung und Schulungen genannt werden. Auch für diese Kategorie gilt, dass nur Leistungen erbracht werden dürfen, die nach den §§ 319 HGB und 319a HGB i. d. F. des BilReG⁸⁴ zulässig sind.

Das Inkrafttreten des BilMoG am 29.05.2009 führt zu einigen Modifizierungen der für die Honorarveröffentlichung einschlägigen Normen. Diese müssen erstmals für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden (BilMoG, 2009, S. 1118). Die Übergangsregelung für Gesellschaften mit Rumpfgeschäftsjahr und abweichendem Wirtschaftsjahr entsprechen denen des BilReG (Kling, 2011, S. 209).

Abbildung 6 zeigt im rechten oberen Kasten die durch das BilMoG geänderte Fassung des § 285 S. 1 Nr. 17 HGB.⁸⁵ Die weitreichendste Anpassung zielt auf eine Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs dieser Norm ab. Im Vergleich zur bisherigen Gesetzesfassung auf Grundlage des BilReG enthält die modifizierte Rechtsnorm nicht mehr die Grundvoraussetzung der Inanspruchnahme eines „organisierten Markts“ für die Publikationspflicht (Kling, 2011, S. 210). Demnach beschränkt sich die Rechtsnorm nicht mehr nur auf kapitalmarktorientierte Unternehmen, sondern betrifft alle Kapitalgesellschaften und diesen i. S. d. § 264a HGB gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften. Kleine (§ 267 Abs. 1 HGB) und mittelgroße (§ 267 Abs. 2 HGB) Gesellschaften haben die Möglichkeit, von größenabhängigen Erleichterungen Gebrauch zu machen. Erstere sind von der Honorarpublikation nach § 288 Abs. 1 HGB befreit. Mittelgroße Kapitalgesellschaften können ebenfalls auf die Angabe der Prüferhonorare in deren Anhang verzichten, sind jedoch bei einer schriftlichen Anfrage der Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, diese entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Gliederung zu übermitteln (§ 288 Abs. 2 S. 2; IDW, 2010, S. 59).

Aus der Neuformulierung im Rahmen des BilMoG (2009) ergibt sich des Weiteren eine Anpassung der Definition des Gesamthonorars i. S. d. §§ 285 S. 1 Nr. 17 und 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB. Während dieses i. d. F. des BilReG noch als „das im Geschäftsjahr als

⁸⁴ Durch die Einführung des BilMoG wurde § 319a modifiziert.

⁸⁵ Parallel dazu wurde auch die für den Konzernabschluss relevante Norm § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB im Rahmen des BilMoG geändert.

Aufwand erfasstes Honorar“ bezeichnet wird, heißt es in der Neufassung „das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar“. Beide Normen verfolgen das Prinzip der periodengerechten Erfassung. Die ältere Fassung bezieht sich dabei allerdings nur auf die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand erfassten Honorare und nicht auf mögliche aktivierte Leistungen. Somit sind seit Geltung des BilMoG auch Honorare, die als Anschaffungsnebenkosten i. S. d. § 255 Abs. 1 S. 2 HGB bilanziert wurden, ausweispflichtig (IDW, 2012, S. 776).

Hinsichtlich der Kategorisierung des Gesamthonorars des Abschlussprüfers hat sich mit der Einführung des BilMoG eine wesentliche Änderung ergeben. Diese betrifft die Umgliederung der Honorare für Bewertungsleistungen aus der Kategorie b) „sonstige Bestätigungs- oder Beratungsleistungen“ in Kategorie d) „sonstige Leistungen“ (Kling, 2011, S. 209, 211).

Der letzte Satzteil der Neufassung des § 285 S. 1 Nr. 17 HGB zeigt eine weitere materielle rechtliche Änderung auf. Danach sind die Prüferhonorare im Jahresabschluss nicht zu veröffentlichen, wenn diese Angaben bereits Bestandteil in einem diese Kapitalgesellschaft einzubeziehenden Konzernabschluss sind (IDW, 2010, S. 61).

Zusätzlich wird durch die Einführung des BilMoG erstmals der Begriff des „Netzwerks“⁸⁶ in § 319b HGB geregelt. Honorare dieser Verbände, in denen der Abschlussprüfer Mitglied ist, sind nicht Gegenstand der Offenlegungspflicht. Falls diese dennoch angegeben werden, muss in einem „davon“-Vermerk das Honorar des bestellten Abschlussprüfers abgegrenzt werden (IDW, 2012, S. 774).

Abschließend zeigt sich, dass die durch das BilReG eingeführte Offenlegungspflicht der Prüferhonorare im Rahmen des BilMoG einige Modifizierungen erfahren hat. Dabei stellen sich die Ausweitung des Geltungsbereichs und die Befreiung der Angaben im Einzelabschluss durch Ausweis im dazugehörigen Konzernabschluss als die wesentlichsten Änderungen dar. Entscheidend hierbei für Marktanalysen, wie die vorliegende, die auf diesen Honorarangaben basieren, ist allerdings die nahezu beständige Kategorisierung des Honorars des Abschlussprüfers. Trotz der Umkategorisierung eines Honor-

⁸⁶ Die Definition des Begriffs „Netzwerk“ ist in Kapitel 2.4.1 „Anbieter im Prüfungsmarkt“ zu finden.

arbestandteils können die veröffentlichten Honorare seit Einführung der Publikationspflicht bis nach der Änderung im Rahmen des BilMoG als vergleichbar angesehen werden (Kling, 2011, S. 218).

Ein zentrales Ziel zahlreicher Prüfungsmarktstudien ist es, die Mechanismen und Einflussfaktoren auf die Entstehung und Höhe der zu publizierenden Honorarangaben zu erforschen. Mit diesem Thema setzt sich das nachfolgende Kapitel auseinander.

2.5.2 Honorargestaltung

Das Quasi-Renten-Modell nach DeAngelo (1981a) stellt einen modelltheoretischen Ansatz zur Gestaltung der Prüferhonorare und dem Auftreten der Phänomene „Fee-Cutting“ und „Low-Balling“ dar. Mit Hilfe einer Modellgleichung wird gezeigt, wie die Höhe des Honorars bei Erstprüfungen und Folgeprüfungen zustande kommt. Zudem erläutert diese Theorie die Auswirkungen spezifischer Faktoren auf die Höhe des Prüferhonorars und bildet zugleich eine Brücke zur Diskussion über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Rahmen der Prinzipal-Agenten-Theorie (DeAngelo, 1981b).

Im folgenden Kapitel wird zuerst der modelltheoretische Ansatz zur Gestaltung des Prüferhonorars erläutert. Da dieses Modell auch einen Ansatz zur Unabhängigkeitsthematik des Abschlussprüfers bietet, wird zudem der Einfluss von „Low-Balling“ und „Fee-Cutting“ auf die Abhängigkeit des Abschlussprüfers zum zu prüfenden Unternehmen diskutiert. Darauf folgend werden Faktoren, die die Höhe der Prüfergebühr nachweislich beeinflussen, erläutert. Hierbei ist anzumerken, dass nur einige dieser Faktoren aus dem Modell von DeAngelo (1981b) abzuleiten sind. Deswegen werden Studien, die sich mit der Honorargestaltung beschäftigen, herangezogen, um die Einflussdeterminanten vollständig zu erfassen.

2.5.2.1 Das Quasi-Renten-Modell, „Fee-Cutting“ und „Low-Balling“

Das eigentliche Ziel von DeAngelo (1981a, S. 113) ist es, im Rahmen ihres Quasi-Renten-Modells den Einfluss des Phänomens „Low-Balling“ auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu untersuchen. Der Ausgangspunkt dafür sind Behauptungen der SEC sowie der Commission on Auditor's Responsibilities (Cohen Kommission), denen zu Folge „Low-Balling“ ein zunehmend angewandtes Phänomen auf dem US-

Prüfungsmarkt ist, das die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers negativ beeinflusst. Die beiden Institutionen empfehlen in dem sog. Cohen Report (Commission on Auditor's Responsibilities, 1978, S. 93-121) regulierende Maßnahmen zu ergreifen.

In ihrer Untersuchung widerlegt DeAngelo (1981a, S. 126) diese Behauptungen. Die dieser Analyse zugrundeliegende Modellgleichung bildet zugleich ein Konzept, das die Honorargestaltung des Abschlussprüfers in der Erstprüfung und allen Folgeprüfungen beschreibt.

Bevor dieses Modell in gekürzter Form dargestellt wird, sollen für das weitere Verständnis zunächst die drei zentralen Begriffe „Low-Balling“, „Fee-Cutting“ und Quasi-Renten definiert werden.

DeAngelo (1981a, S. 113) definiert „Low-Balling“ als „setting audit fees below total current costs on initial audit engagements“. Demnach liegt ein solcher Effekt vor, wenn in einer Erstprüfung das Honorar unterhalb der Selbstkosten des Abschlussprüfers für diese liegt. Die Erstprüfung per se kann als nicht profitables Projekt für den Abschlussprüfer bezeichnet werden.

„Fee-Cutting“ schließt sich an diesen Begriff an, wobei dieser keine Aussage über die Profitabilität macht. „Fee-Cutting“ bedeutet lediglich, dass die Prüfergebühr der Vorperiode unterhalb der Gebühr der darauf folgenden liegt (Block, 2011, S. 37). Dieses Phänomen ist bis heute Gegenstand zahlreicher deutscher Studien und wird als Zeichen für einen funktionierenden Preiswettbewerb betrachtet (Block, 2011, S. 55-57; Köhler et al., 2010, S. 22).

Quasi-Renten entstehen schließlich in einem mehrperiodischen System, in dem eine Person im aktuellen Jahr ein Investment tätigt, in der Hoffnung das unprofitable erste Jahr durch die Gewinne der Folgejahre zu konterkarieren (DeAngelo, 1981a, S. 116). In Bezug auf den Prüfungsmarkt bedeutet dies, dass der Abschlussprüfer eine unprofitable Erstprüfung in Kauf nimmt, da er weiß, dass er diese Verluste durch die Quasi-Renten der Folgeprüfungen ausgleichen kann.

Das Quasi-Renten-Modell legt Annahmen zugrunde, die zunächst beschrieben werden. Betrachtet wird ein vollkommener und mehrperiodischer Markt, auf dem alle anbietenden Abschlussprüfer über die identischen technischen und fachlichen Fähigkeiten sowie die gleichen Kostenstrukturen verfügen. Das Honorar der Abschlussprüfer ist somit die einzige Determinante im Mehrjahresmodell anhand derer der Abschlussprüfer und das zu prüfende Unternehmen bzw. dessen Aufsichtsrat über eine Fortführung des Prüfungsauftrages entscheiden (DeAngelo, 1981a, S. 116 f.). Zusätzlich wird angenommen, dass sich die Kosten der Erstprüfung KE aus den regulären Prüfungskosten PK und den Startkosten SK , die ein Erstmandat mit sich bringt, zusammensetzen. Daraus ergibt sich:

$$KE = PK + SK \quad (2.3)$$

wobei:

KE	Kosten der Erstprüfung
PK	reguläre Prüfungskosten
SK	Startkosten

Das Prüfungshonorar PH , das der Abschlussprüfer für die jährliche Prüfung des Unternehmens erhält, ist für jedes Jahr identisch genau wie die regulären Prüfungskosten, wobei durch Abzinsung mit dem Faktor r die ewige Rente aller Honorare und Kosten der Folgeprüfungen berechnet wird. Nun muss betrachtet werden unter welchen Aspekten ein Abschlussprüfer ein Mandat annimmt und auch fortführt. Im Falle eines negativen Gesamtgewinns würde der Abschlussprüfer auf Basis rationaler und modelltheoretischer Annahmen die Prüfung ablehnen. Aus dieser Überlegung ergibt sich Gleichung 2.4, die den Gewinn π des Abschlussprüfers aus allen Prüfungen darstellt:

$$\pi = (PH_1 - KE) + \frac{PH - PK}{r} = 0 \quad (2.4)$$

wobei:

π	Gewinn
PH	Prüfungshonorar
r	Zinssatz

Dabei zeigt der erste Summand das Ergebnis aus der Erstprüfung, während der zweite Summand das abgezinste Ergebnis der Folgeprüfungen bzw. die abgezinnten Quasi-

Renten darstellt. Da DeAngelo (1981a) in ihrer Betrachtung von einem vollkommenen Markt, auf dem Teilnehmer keine Monopolrenditen erwirtschaften können, ausgeht, muss der Gewinn langfristig Null sein. Liegt „Low-Balling“ vor, müssten die Gewinne der Folgeprüfungen somit den Verlust aus der Erstprüfung decken.

Um die Verluste aus der Erstprüfung zu kompensieren, muss der Preis der Folgeprüfungen so gewählt werden, dass sich zum einen aus diesem positive Quasi-Renten für den Abschlussprüfer ergeben und zum anderen der Verbleib des Prüfungsmandats gesichert ist. Gleichung 2.5 zeigt die Bedingung einer positiven Quasi-Rente für jede Folgeprüfung. Dies bedeutet, dass das Honorar des Abschlussprüfers in den Folgeprüfungen mindestens seinen Selbstkosten entspricht. Andernfalls wäre das Mandat langfristig nicht rentabel für den Prüfer (DeAngelo, 1981a, S. 121 f.).

$$PK \leq PH \quad (2.5)$$

Die zweite Bedingung – der Erhalt des Prüfungsmandats – kann nur gesichert werden, wenn das Honorar des amtierenden Prüfers geringer ist als die Gesamtkosten, die dem Prüfungsmandant bei einem Prüferwechsel im Rahmen der Erstprüfung entstehen würden. Diese Gesamtkosten nach einem Wechsel würden demnach aus den Kosten⁸⁷ der Erstprüfung des neuen Prüfers sowie den Transaktionskosten⁸⁸ des Mandanten bestehen. Da im Falle eines Wechsel davon ausgegangen wird, dass auch der neue Prüfer das Mandat unendlich lange hält, müssen auch in diesem Fall die Prüfungskosten der Folgeprüfungen abgezinst werden. Demgegenüber steht das diskontierte Folgeprüfungshonorar des amtierenden Abschlussprüfers. Um einen Wechsel zu verhindern, muss dieses kleiner sein als die Aufwendungen im Rahmen der Erstprüfung. Ungleichung 2.6 stellt dies dar:

$$PH + \frac{PH}{r} < KE + \frac{PK}{r} + TK \quad (2.6)$$

wobei:

TK Transaktionskosten

⁸⁷ Die Kosten der Erstprüfung bestehen aus den Startkosten und den regulären Prüfungskosten.

⁸⁸ Unter Transaktionskosten ist der Aufwand zu verstehen, der auf Seite des Mandanten aufgrund eines Prüferwechsels anfällt (Herkendell, 2007, S. 103).

Löst man nun Ungleichung 2.6 nach dem Prüfungshonorar auf und bezieht die erste erläuterte Bedingung (Ungleichung 2.5) mit ein, zeigt sich folgendes Ergebnis (DeAngelo, 1981a, S. 121):

$$PK \leq PH < PK + \frac{(TK + SK) \times r}{(1 + r)} \quad (2.7)$$

Diese Ungleichung beschreibt die Honorarbandbreite des Abschlussprüfers bei Folgeprüfungen um einerseits kostendeckend bzw. profitabel zu arbeiten und andererseits einen Prüferwechsel zu vermeiden. Der Verhandlungsspielraum des amtierenden Abschlussprüfers ergibt sich aus den Transaktionskosten sowie den Startkosten, die für den Mandanten bei einem Wechsel neben den regulären Prüfungskosten anfallen würden (Jany, 2011, S. 75).

Durch die vorangegangenen Erläuterungen ist es auch möglich die Honorargestaltung für Erstprüfungen zu erläutern.

Der optimale Preis im vollkommenen Markt für eine erstmalige Prüfung setzt sich aus der Differenz der gesamten Erstprüfungskosten und den abgezinsten Quasi-Renten zusammen (Gleichung 2.8). Der Subtrahend stellt dabei einen Gebührennachlass in der Erstprüfung dar und führt somit zu dem Phänomen „Low-Balling“ (Block, 2011, S. 40).

$$PH_1 = KE - \frac{PH - PK}{r} \quad (2.8)$$

Nach DeAngelos Quasi-Renten-Modell (1981a) ist das „Low-Balling“ in der ersten Periode ein Zeichen von vollkommenem Wettbewerb. Bei Erstmandaten geben die Abschlussprüfer die abgezinsten Quasi-Renten in Form eines Honorarnachlasses vollständig an die zu prüfenden Unternehmen weiter. Damit kann „Low-Balling“ per se nicht als unabhängigkeitgefährdendes Phänomen betrachtet werden. Erst die Quasi-Renten, die die Abschlussprüfer in den Folgeperioden gezielt vereinnahmen wollen, verursachen Unabhängigkeitsprobleme und eine mögliche Beeinträchtigung der Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers (DeAngelo, 1981a, S. 126 f.). Aufgrund des Startkosten- und Trans-

aktionskostenvorteils des amtierenden Abschlussprüfers kann auch nicht mehr von einem vollkommenen Wettbewerb gesprochen werden.

Demnach würden Regulierungsmaßnahmen zur Unterbindung von „Low-Balling“ das Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit verfehlen. Durch die Sanktionierung von „Low-Balling“ in der Erstprüfung würden die Quasi-Renten der Folgeprüfung zu echten Renten werden.

Abbildung 7 stellt die Honorargestaltung visuell dar. Die gestrichelte Fläche, in der die Gesamtkosten der Erstprüfung das entsprechende Honorar übersteigen, zeigt den Honorarnachlass, der an den Prüfungsmandant weitergegeben wird. Die ab Periode 1 erwirtschafteten Quasi-Renten werden durch das gepunktete Viereck dargestellt.

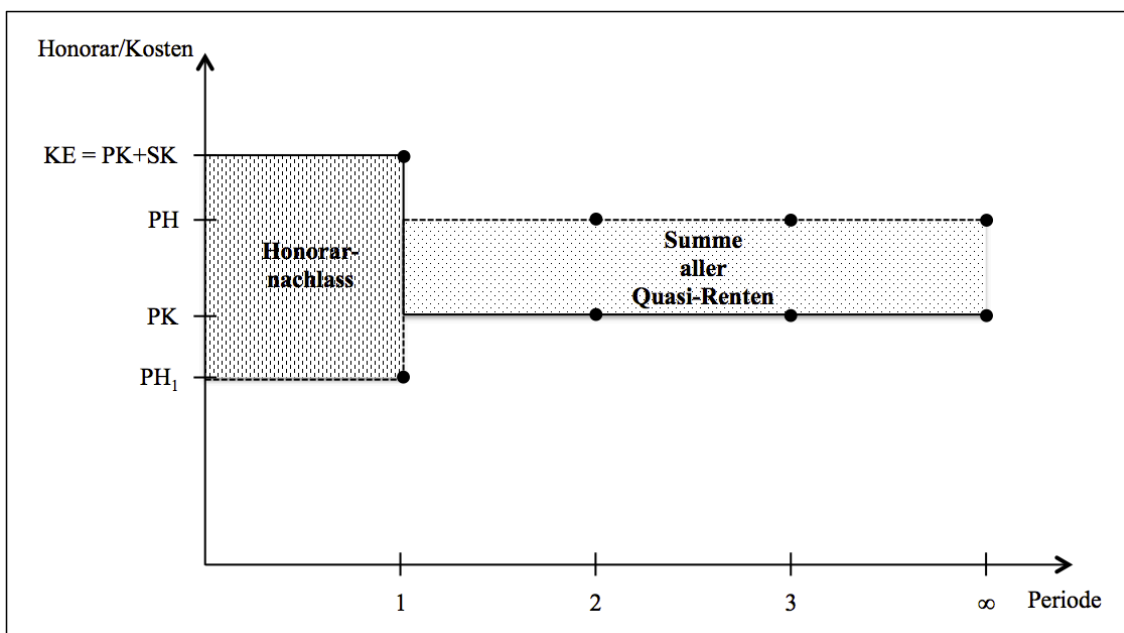


Abbildung 7: Honorargestaltung im Quasi-Renten-Modell

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an DeAngelo, (1981a, S. 122)

Der Ansatz durch Regulierungsmaßnahmen „Low-Balling“ zu unterbinden, scheint nicht zielführend, da dadurch die unabhängigkeitsgefährdenden Quasi-Renten nicht eingeschränkt würden. Ein solcher Ansatz würde zu einer Umwandlung der Quasi-Renten in echte Renten führen. Das Ziel der Abschlussprüfer wäre es gleichermaßen diese zukünftigen Renten einzunehmen, was zu einer Beeinträchtigung deren Urteilsfreiheit führen könnte (Qandil, 2014, S. 92).

Die empirische Untersuchung des deutschen Prüfungsmarkts der vorliegenden Arbeit findet auf Basis dieser Theorie statt, um Aussagen zum Grad des Wettbewerbs und der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu treffen. Dabei wird es allerdings nicht möglich sein, eindeutige Angaben über das Auftreten von „Low-Balling“ zu treffen. Dieses Phänomen kann nur bei einer klaren Kenntnis der Kostenstruktur des Abschlussprüfers nachgewiesen werden. Hingegen können durch das Auftreten von „Fee-Cutting“ Aussagen zur Wettbewerbsintensität gemacht werden (Ewert, 1999, S. 43; Köhler et al., 2010, S. 22; Lehmann, 2016, S. 91 f.).

Weiterführende Überlegungen zu diesem Modell zeigen, dass spezifische Faktoren, wie z. B. die Größe des Abschlussprüfers, einen unmittelbaren Einfluss auf das Honorar haben. Deswegen wird nachfolgend näher auf solche Einflussfaktoren eingegangen.

2.5.2.2 Einflussdeterminanten auf das Prüfungshonorar

Eine elementare Erklärung für die Höhe des Honorars für Prüfungsleistungen kann durch die Bildung des Gleichgewichtspreises durch Nachfrage und Angebot gegeben werden (Köhler et al., 2010, S. 15 f.). Dabei wird die Nachfrage durch die zu prüfenden Unternehmen dargestellt, während die Abschlussprüfer das Angebot bilden. Nun stellt sich die Frage, durch welche spezifischen Faktoren der Marktteilnehmer die Angebots- und Nachfragekurve beeinflusst wird. Hierauf liefern zahlreiche Pricing-Studien der letzten Jahre Antworten. Dabei wird zumeist der Fokus auf die Determinanten der Nachfrager gelegt, da diese die Art und den Umfang des Prüfungsgegenstandes beschreiben. Die am häufigsten verwendeten Einflussfaktoren sind dabei die Größe, die Komplexität und das inhärente Risiko des Mandanten. Abhängig vom Untersuchungsschwerpunkt werden auch abschlussprüfergetriebene Faktoren wie z. B. die Größe des Abschlussprüfers und dessen Branchenspezialisierung hinzugezogen (Block, 2011, S. 62-67; Köhler et al., 2010, S. 17).

Für die empirischen Modelle dieser Untersuchungen⁸⁹ ist schließlich eine Operationalisierung der Einflussfaktoren notwendig, da diese als Kontrollvariablen einen wesentlichen Anteil der Honorarstreuung erklären können. Da die Auswahl der Einflussfaktoren

⁸⁹ Als Leitstudie in diesem Bereich gilt der Forschungsbeitrag von Simunic (1980).

und der dazugehörigen operationalisierten Größen auch für den empirischen Teil dieser Arbeit grundlegend ist, werden diese in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Cobbin (2002) und Hay, Knechel & Wong (2006) stellen auf internationaler Ebene umfangreiche Metaanalysen zu Honorarstudien vor und vergleichen die darin gewählten Einflussfaktoren auf das Prüferhonorar. Da beide Studien keine deutschen Untersuchungen enthalten, gibt Tabelle 8 einen Überblick über die in drei deutschen Honorarstudien verwendeten operationalisierten Variablen (Krauß, Pronobis & Zülch, 2015, Köhler et al., 2010; Wild, 2010). Auch wird darin die ausländische Untersuchung von Simunic (1980) aufgeführt, da diese eine der ersten Honoraranalysen darstellt und sich zahlreiche weitere Studien daran orientieren. Hardies, Breesch und Branson (2013) weisen mit 13.828 Beobachtungen die umfangreichste Stichprobe auf. Der Untersuchungsgegenstand dieser Analyse sind alle im Jahr 2008 in Belgien einer freiwilligen oder verpflichtenden Abschlussprüfung unterliegenden Unternehmen.

Tabelle 8 zeigt in den Spalten die in den Untersuchungen gewählten unabhängigen Variablen auf das Prüfungshonorar, wobei der erste Spaltenabschnitt allgemeine Informationen zur Analyse angibt. Die Aufgliederung der Determinanten erfolgt dabei parallel zu den folgenden Kapiteln nach den Kategorien „Größe“, „Komplexität“ und „Risiko des Mandanten“ sowie „Größe des Abschlussprüfers“, „Prüfungsdauer“ und „Beratungshonorar“. Vereinzelt werden aufgrund des Forschungsfokus sehr spezifische Variablen gewählt. Der Spaltenabschnitt „weitere“ zeigt eine Auswahl dieser.

In mehreren Studien wird zudem von einigen Variablen der natürliche Logarithmus verwendet, um die Korrelation zum Prüfungshonorar valider darzustellen. In Tabelle 8 wird aufgrund einer vereinfachten Darstellung nicht auf das Logarithmieren verwiesen.

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen		Studien	Simunic (1980)	Wild (2010)	Köhler et al. (2010)	Hardies et al. (2013)	Krauß et al. (2015)
Allgemeines	Markt		USA	Deutschland	Deutschland	Belgien	Deutschland
	Beobachtungen		397	892	1.341	13.828	2.334
	Untersuchungszeitraum		1976	2005-2008	2005-2007	2008	2005-2010
Größe des Mandanten	Umsatz					+/sig.	
	Bilanzsumme		+/sig.	+/sig.	+/sig.	+/sig.	+/sig.
Komplexität des Mandanten	Anzahl Tochtergesellschaften		+/sig.	+/sig.			
	Anzahl Segmente				+/sig.		+/sig.
	DAX, MDAX, SDAX, TecDAX				+/sig.		+/sig.
	Börsennotierung					+/sig.	
	Umsatz Ausland/Umsatz total						+/nicht sig.
Risiko des Mandanten	Bilanzsumme Ausland/Bilanzsumme total		+/sig.				
	(Forderungen + Vorräte)/Bilanzsumme			+/sig.		+/sig.	+/nicht sig.
	Forderungen/Bilanzsumme		+/sig.		+/nicht sig.		
	Vorräte/Bilanzsumme		+/sig.				
	Verlust		+/sig.	+/sig.	+/sig.	+/sig.	+/sig.
	Fremdkapital/Bilanzsumme		+/sig.	+/sig.	+/sig.	+/sig.	+/sig.
	EBIT/Bilanzsumme				-/sig.		
	Jahresüberschuss/Bilanzsumme		-/nicht sig.				
Jahresüberschuss/Eigenkapital						-/nicht sig.	
Größe des Prüfers	Bestätigungsvermerk (eingeschränkt)		+/sig.				
	Big-Four			+/sig.	+/sig.	+/sig.	
	Big-Five						+/sig.
	Big-Seven		-/sig.				
Prüfungsdauer	Pricewaterhouse		+/nicht sig.				
	Wechsel				-/sig.		-/sig.
	Wechsel zu Big-Four			-/sig.			
	Wechsel zu Second-Tier			-/nicht sig.			
Beratungshonorar	Prüfungsdauer		-/nicht sig.				
	Beratungshonorar					+/sig.	
weitere	Beratungshonorar/Honorar total						-/sig.
	selektiv verwendete Variablen		Großaktionär, Prüfungsausschuss, Insolvenzwahrscheinlichkeitsindex, Umsatzwachstum, Jahr 2006, Jahr 2007, Jahr 2008, Prüfergeschlecht, Sprache der Prüferniederlassung, Branche, usw.				

Tabelle 8: Honorarstudien mit der abhängigen Variablen Prüfungshonorar

Quelle: Eigene Darstellung

2.5.2.2.1 Größe des Mandanten

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Größe des Mandanten einen direkten Einfluss auf das Honorar hat. Denn je größer ein zu prüfendes Unternehmen ist, desto höher ist der Prüfungsaufwand und die Kosten und folglich auch das Honorar des Abschlussprüfers. Die Größe des Mandanten stellt in der Regel die Einflussvariable dar, die den größten Anteil an der Streuung des Prüferhonorars erklärt. Üblicherweise liegt der Erklärungsgrad der Streuung zwischen 50% und 70% (Hay et al., 2006, S. 169). In Bezug auf alle vorgestellten Studien (Tabelle 8) zeigt sich ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen Größenvariable und Prüferhonorar.

Operationalisiert wird die Größe des Mandanten am häufigsten durch die Bilanzsumme und den Umsatz, wobei die Bilanzsumme mit klarem Abstand die den meisten Analysen zu Grunde liegende Variable darstellt. In der Metaanalyse von Hay et al. (2006,

S. 158) wird in 158 Studien 105 mal die Bilanzsumme und 24 mal der Umsatz verwendet. Sämtliche deutschen Studien greifen ebenfalls auf erstere Variable zurück.

In diesem Zusammenhang weisen Pong und Whittington (1994, S. 1082) darauf hin, dass die Verwendung von zwei Größendeterminanten zu Multikollinearität führen kann. Mit Ausnahme von Hardies et al. (2013) verwenden alle in Tabelle 8 dargestellten Studien die Bilanzsumme als einzige Größenvariable des Prüfungsmandats.

Die Erklärung für die dominante Verwendung der Determinante „Bilanzsumme“ lässt sich auf den Prüfungsansatz zurückführen. Im Bereich der Abschlussprüfung orientieren sich die Prüfungsplanung und der methodische Prüfungsansatz in der Regel an der Bilanz des zu prüfenden Unternehmens (Block, 2011, S. 58). Dies bedeutet, dass der Abschlussprüfer das Ziel verfolgt, sich auf Basis der Bilanz einen ersten Eindruck vom Prüfungsgegenstand zu verschaffen und danach die Prüfung zu strukturieren. Insbesondere bei Abschlussprüfungen von Prime Standard Unternehmen kann aufgrund des großen Prüfungsumfangs davon ausgegangen werden, dass die Ressourcen- und Zeitplanung der Abschlussprüfung im Wesentlichen anhand des Volumens der Bilanzpositionen durchgeführt wird. Die Gewinn- und Verlustrechnung spielt hierbei nur eine sekundäre Rolle, da bereits ein wesentlicher Teil dieser im Rahmen der Bilanzprüfung bearbeitet wurde (IDW, 2012, S. 2569). Dieser bilanzorientierte Ansatz lässt nun vermuten, dass auch die Gebührenkalkulation zu nicht unwesentlichen Bestandteilen auf Basis der Bilanzsumme geschieht und somit einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Honorars hat. Hinsichtlich des funktionalen Zusammenhangs von Honorar und Bilanzsumme muss von einem nicht-linearen Verlauf ausgegangen werden (Simunic, 1980, S. 72). Köhler et al. (2010, S. 16) erklären dies durch die gleichbleibende Anzahl von Prüfungsfeldern trotz Anstieg der Bilanzsumme. Damit würde die Erhöhung der Vermögenswerte ein degressives Wachstum des Prüfungshonorars bedeuten.

Neben der Bilanzsumme stellt auch der Umsatz eine Variable zur Größenabschätzung des Prüfungsmandanten dar, zumal aufgezeigt werden kann, dass sich die beiden Faktoren Bilanzsumme und Umsatz linear zueinander verhalten (Hay et al., 2006, S. 169). Studien, die diese Determinante verwenden, führen die Unabhängigkeit von bilanzpolitischen Maßnahmen dieser Variable als Vorteil im Vergleich zur Verwendung der Bilanzsumme an (Chan, Ezzamel & Gwilliam, 1993, S. 766; Hardies et al., 2013). Block

(2011, S. 58) weist hingegen darauf hin, dass die branchenabhängige Berechnung des Umsatzes die Vergleichbarkeit dieses Faktors verringert. So kann z. B. die Umsatzgliederung eines typischen Industrieunternehmens nicht mit der eines Finanzdienstleisters verglichen werden.

2.5.2.2.2 Komplexität des Mandanten

Unternehmenskomplexität kann als das Ausmaß an Dezentralisierung und Diversifikation der Strukturen eines Unternehmens beschrieben werden (Pong & Whittington, 1994, S. 1076; Simunic, 1980, S. 172). U. a. erhöht sich dadurch die Komplexität des internen Kontrollsystems (IKS), da die Anzahl der auf diesem basierenden Entscheidungsprozesse steigt und eine zentrale Verwaltung dieser Prozesse zunehmend erschwert (Simunic, 1980, S. 172). Im Rahmen der Abschlussprüfung ist es nun die Pflicht des Prüfers, sich von der Angemessenheit, der Implementierung und der Wirksamkeit des IKS zu überzeugen (IDW, 2012, S. 2428). Für börsennotierte Gesellschaften wird in §§ 317 Abs. 4 und 321 Abs. 4 HGB explizit auf eine verpflichtende Prüfung des internen Überwachungssystems hingewiesen. Je komplexer und umfangreicher die Ausgestaltung dieses Systems ist, desto höher ist der zeitliche und personelle Aufwand der Prüfung.

Die Messung der Komplexität erfolgt dabei zumeist anhand der Anzahl der Tochtergesellschaften oder der Anzahl der Segmente der Geschäftstätigkeit (Hay et al., 2006, S. 158). Die Verwendung der ersten Determinante führt zu der Argumentation, dass ein größerer Konsolidierungskreis zu erhöhtem Aufwand bei der Konsolidierung und der Eliminierung von Konzerntransaktionen führt und somit die Komplexität ansteigt. Es besteht allerdings die Gefahr der Multikollinearität zu den „Größen-Determinanten“, da die Anzahl der Tochtergesellschaften durchaus auch mit der Größe einer Gesellschaft in einem positiven Zusammenhang steht (Block, 2011, S. 59). Daher bietet die Anzahl der Geschäftsfelder eine mögliche Alternative. Nach dem IDW (2012, S. 1613) sind die Segmente nach den internen Organisations- und Berichtsstrukturen zu identifizieren. Dies zeigt klar, dass die Komplexität der internen Strukturen mit der Anzahl der Geschäftssegmente steigt.

Bei den analysierten Honorarstudien zeigt sich eine positive Signifikanz für die Variablen „Anzahl Tochtergesellschaften“ (Simunic, 1980, Wild, 2010), „Anzahl Segmente“ (Köhler et al., 2010; Krauß et al., 2015) und „Börsennotierung“⁹⁰ (Hardies et al., 2013; Köhler et al., 2010; Krauß et al., 2013). Die Verhältnisgröße „Umsatz Ausland/Umsatz total“ (Krauß et al., 2015) weist ebenfalls eine signifikant positive Korrelation aus, während das Verhältnis aus ausländischer Bilanzsumme und gesamter Bilanzsumme (Simunic, 1980) keine Signifikanz ergibt.

2.5.2.2.3 Risiko des Mandanten

Unter Mandantenrisiko werden einerseits das sog. inhärente Risiko und andererseits das Ausfallrisiko verstanden.

Ersteres wird als „die Anfälligkeit eines Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern, die für sich oder zusammen mit Fehlern in anderen Prüffeldern wesentlich sind, unter der Annahme, es existiere kein IKS im Unternehmen“ verstanden (Dörner, 2002, S. 1745 f.). Dabei unterliegen Prüffelder, die aufgrund ihrer größeren Fehlerwahrscheinlichkeit ein höheres inhärentes Risiko tragen, bei der Abschlussprüfung umfangreicheren und zeitaufwendigeren Prüfungshandlungen. Dieser risikoorientierte Prüfungsansatz zeigt einen positiven Zusammenhang zwischen inhärentem Risiko und Prüferhonorar auf (Hay et al., 2006, S. 170).

Das Ausfallrisiko stellt die Insolvenzwahrscheinlichkeit eines Prüfungsmandats dar. Ein steigendes Risiko kann dem Abschlussprüfer in Form einer Risikoprämie vergütet werden, da dieser im Fall einer solchen Insolvenz mit negativen Folgen wie z. B. Reputationsverlust rechnen muss (Block, 2011, S. 60; Jany, 2011, S. 34; Pong & Whittington, 1994, S. 1077).

Hinsichtlich der Operationalisierung des inhärenten Risikos weist eine Mehrzahl der Studien auf risikoreiche Bilanzpositionen wie die Vorräte und Forderungen hin (Hay et al. 2006, S. 170; Simunic, 1980, S. 173). Variablen zur Messung stellen demnach das Verhältnis aus Vorräten und/oder Forderungen zur Bilanzsumme dar. Hay et al. (2006, S. 170) stellen in ihrer Metaanalyse fest, dass für 71% der 79 betrachteten Studien, die

⁹⁰ Bzw. Listung in einem DAX-Index.

diese Determinanten verwenden, ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen dem inhärenten Risiko und dem Prüferhonorar vorliegt.

Variablen für das Ausfallrisiko stellen auf Verschuldung und Profitabilität des Prüfungsmandanten ab. Häufig verwendete Variablen sind das Verhältnis aus Jahresüberschuss und Bilanzsumme sowie das Verhältnis aus Verbindlichkeiten und Bilanzsumme (Hay et al., 2006, S. 170 f.). Es wird erwartet, dass sich mit steigender Verschuldung bzw. sinkender Profitabilität das Ausfallrisiko erhöht und dadurch auch das Honorar des Abschlussprüfers steigt.

Die Form des Bestätigungsvermerks bzw. des Prüfungsurteils (z. B. versagt oder eingeschränkt) stellt eine weitere Möglichkeit zur Operationalisierung des Mandantenrisikos dar (Simunic, 1980, S. 176).

Hinsichtlich der Messung des Mandantenrisikos werden in Studien häufig zwei oder mehr Variablen verwendet, da vorrats- und forderungsbezogene Größen den Prüfungsmehraufwand darstellen sollen, während Faktoren, die auf Profitabilität und Verschuldung basieren, sich primär auf eine mögliche Risikoprämie beziehen (Köhler et al., 2010, S. S 16 f.; Pong & Whittington, 1994, S. 1077). Diese Ausführungen können auch für die in Tabelle 8 dargestellten Studien bestätigt werden, denn jede der Untersuchungen verwendet im Bereich des Mandantenrisikos mindestens zwei Variablen. Die Mehrzahl weist dabei eine positive Korrelation zwischen Risiko des Mandanten und Honorar aus.

2.5.2.2.4 Prüfergröße, Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit

Während sich die Größe, die Komplexität und das Risiko des Prüfungsmandanten auf die Nachfrager im Prüfungsmarkt beziehen, stellt die Größe des Abschlussprüfers eine anbieterbezogene Einflussdeterminante auf das Prüferhonorar dar.

DeAngelo (1981b) hat im Rahmen ihres Quasi-Renten-Modells einen theoretischen Erklärungsansatz für den Einfluss der Größe des Abschlussprüfers auf dessen Prüfungsqualität geliefert.

Demnach ist zu erwarten, dass mit steigender Anzahl der Mandate eines Prüfers sich auch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser über einen entdeckten Fehler wahrheitsgemäß Bericht erstattet, was mit einer höheren Prüfungsqualität⁹¹ gleichzusetzen ist (DeAngelo, 1981b, S. 191). Eine weitergehende Argumentation folgert daraus, dass Kapitalgeber bereit sind für eine höhere Prüfungsqualität eine Honorarprämie zu zahlen (Hay et al., 2006, S. 176).

Die Erklärung⁹² des positiven Zusammenhangs zwischen Abschlussprüfergröße und Prüfungsqualität basiert auf der Annahme, dass dem Abschlussprüfer bei einem Mandatsverlust Kosten aufgrund der nicht realisierten zukünftigen Quasi-Renten entstehen. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsmandanten die Urteilsfreiheit hinsichtlich einer neutralen Berichtserstattung eingeschränkt wird, um eine Mandatserhaltung zu gewährleisten. Zugleich wird davon ausgegangen, dass der Abschlussprüfer im Fall eines Bekanntwerdens der nicht berichteten Fehler weitere Prüfungsmandate und somit Quasi-Renten verliert. Je höher nun die Anzahl der Mandate einer Prüfungsgesellschaft ist, desto größer auch die mögliche Einbuße bei Bekanntwerden einer nicht wahrheitsgemäßen Berichterstattung. Dies bedeutet, dass die Prüfungsqualität mit steigender Anzahl⁹³ der Mandate zunimmt. Deswegen ist zu erwarten, dass große Prüfungsgesellschaften eine höhere Prüfungsqualität aufweisen als solche mit weniger Mandaten (DeAngelo, 1981b, S. 187-192).

Dieser Effekt kann anhand einer Modellgleichung, mathematisch erklärt werden (Jany, 2011, S. 77 f.). Dabei werden die Kosten ($SQ \times a \times u$), die sich aus der Aufdeckung einer nicht wahrheitsgemäßen Berichterstattung für den Prüfer ergeben, dem zu erwarteten Aufwand ($Q \times v$) aus einem spezifischen Mandatsverlust gegenübergestellt. Hierbei entspricht SQ der Summe der Quasi-Renten aller Prüfungsmandate eines Abschlussprüfers, a dem Anteil des Quasirentenverlusts bei Aufdeckung einer nicht wahrheitsgemäßen Berichtserstattung und u der Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung einer fehlerhaften Berichterstattung.

⁹¹ Vgl. Kapitel 2.3.1 „Prüferunabhängigkeit und deren Einfluss auf Prüfungsqualität“.

⁹² Die nachfolgende Erklärung stellt eine weitere Ausführung des in Kapitel 2.5.2.1 „Das Quasi-Renten-Modell, „Fee-Cutting“ und „Low-Balling““ erläuterten Quasi-Renten-Modells dar.

⁹³ Im Modell wird davon ausgegangen, dass sich die Quasi-Renten jedes Prüfungskunden entsprechen und somit keine Ungleichgewichtung der Quasi-Renten hinsichtlich der Prüfungskunden entstehen (DeAngelo, 1981b, S. 190).

Die Variable Q definiert sich als die Quasi-Rente aus einem spezifischen Mandat und v als die Wahrscheinlichkeit, dieses Mandat im Fall von Meinungsverschiedenheiten bei weiterhin bestehender Urteilsfreiheit zu verlieren. Ungleichung 2.9 zeigt nun die Bedingung, die erfüllt sein muss, dass ein Abschlussprüfer bei vorliegenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich entdeckter Fehler weiterhin objektiv Bericht erstattet. Die Ungleichung kann somit als Unabhängigkeitsbedingung bezeichnet werden.

$$SQ \times a \times u \geq Q \times v \quad (2.9)$$

wobei:

SQ	Summe der Quasi-Renten
a	Quasirentenverlust bei Fehleraufdeckung
u	Wahrscheinlichkeit der Fehleraufdeckung
Q	Quasi-Rente eines Mandats
v	Wahrscheinlichkeit des Mandatsverlusts bei uneingeschränkter Unabhängigkeit

Ferner wird davon ausgegangen, dass die Variablen a , u und v im Zeitverlauf konstant sind. Dadurch kann der Unterschied der Prüfungsqualität zwischen kleinen und großen Prüfungsgesellschaften erklärt werden. Je höher der Anteil einer einzelnen Quasi-Rente Q an den Gesamt-Renten SQ ist, desto größer ist die Gefahr, dass die Unabhängigkeitsbedingung nicht mehr erfüllt wird. Aufgrund der größeren Anzahl an Mandanten ist das Verhältnis aus einer einzelnen Quasi-Rente Q zu sämtlichen Quasi-Renten SQ für große Prüfungsgesellschaften kleiner und dadurch die Unabhängigkeit zu einem einzelnen Mandanten größer als bei Prüfungsgesellschaften mit weniger Mandaten (DeAngelo, 1981b, S. 189 f.). Somit kann im Rahmen dieses Modells mit Ungleichung 2.10 das unterschiedliche Ausmaß an Unabhängigkeit zwischen großen und kleinen Prüfungsgesellschaften erklärt werden:

$$\frac{a \times u}{v} \geq \frac{Q}{SQ} \quad (2.10)$$

Die höhere Prüfungsqualität von großen Abschlussprüfungsgesellschaften kann eine höhere Prüfungsgebühr im Vergleich zu kleineren Abschlussprüfern rechtfertigen. Die-

ses Phänomen wird in der Praxis und Literatur als „Fee-Premium“ bezeichnet (Block, 2011, S. 63 f.).

In einem Großteil der Studien wird für die Operationalisierung der Prüfungsqualität bzw. der Größe des Abschlussprüfers eine Dummy-Variable verwendet, die zwischen Big-Four- und Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften⁹⁴ unterscheidet. 50 von 85 Honoraruntersuchungen der Metaanalyse von Hay et al. (2006, S. 176), die eine Big-Four-Dummy-Variable nutzen, weisen einen signifikant positiven Zusammenhang zum Prüfungshonorar auf. Alle vorgestellten Studien verwenden eine Prüfer-Größen-Variable, wobei sich diese in der Anzahl der „n-größten“⁹⁵ Prüfungsgesellschaften unterscheidet.

Ein weiteres Surrogat wird auf Basis der Annahme gebildet, dass sich eine Branchenspezialisierung des Abschlussprüfers positiv auf die Prüfungsqualität auswirkt. Operationalisiert wird dies mittels des Anteils der Honorare aus einer spezifischen Branche an den Gesamthonoraren. Aufgrund einer wesentlich geringeren Anzahl an Studien, die dieses Surrogat verwenden, einer inhomogenen Definition der Variable und häufiger insignifikanter Ergebnisse, lässt sich die Validität dieser Variable in Frage stellen (Hay et al., 2006, S. 176).

Des Weiteren weist DeAngelo (1981b) in Form der Variablen Q/SQ auf eine mögliche Operationalisierung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gegenüber einem konkreten Prüfungsmandat hin. Dabei stellt sich die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers als Hilfsvariable zwischen der Größe und der Prüfungsqualität dar: Mit zunehmender Größe des Abschlussprüfers erhöht sich dessen Unabhängigkeit und folglich die Qualität bei der Abschlussprüfung. Für die operationalisierten Variablen bedeutet dies, dass die Summe aller Quasi-Renten eines Prüfers in einer negativen Korrelation zu dem Unabhängigkeitsterm Q/SQ steht. Dieser weist wiederum ein negatives Verhältnis zur Dummy-Variable *Big-n* auf. Abbildung 8 zeigt die Zusammenhänge der drei Faktoren (oben) sowie derer operationalisierter Variablen (unten).

⁹⁴ Die Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften werden in der vorliegenden Arbeit als Second-Tier-Prüfungsgesellschaften bezeichnet.

⁹⁵ In Kapitel 2.4 „Entwicklung der Marktstruktur“ wird die historische Entwicklung der „Big-n“ näher erläutert.

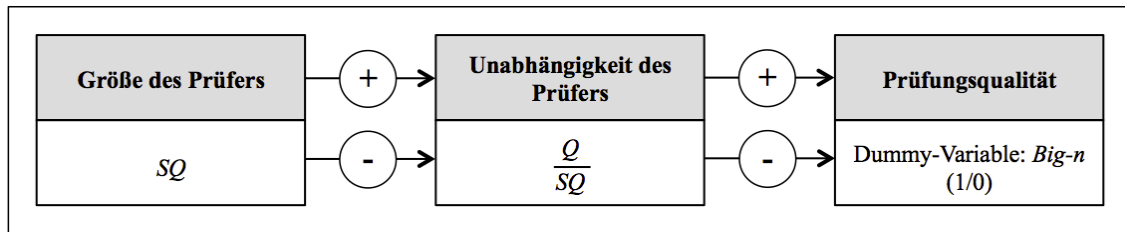


Abbildung 8: Zusammenhang der drei Hauptdeterminanten des konzeptionellen Modells

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an DeAngelo (1981a)

2.5.2.2.5 Prüfungsdauer

Unter der Prüfungsdauer ist die Anzahl der aufeinander folgenden Jahre, die ein Abschlussprüfer nach § 318 Abs. 1 HGB bestellt wird, zu verstehen. Erhält der amtierende Abschlussprüfer für die Prüfung des Folgejahrs keine Wiederbestellung, handelt es sich um einen Abschlussprüferwechsel⁹⁶. DeAngelos (1981a) Modell enthält auch für den Zusammenhang zwischen diesen Variablen⁹⁷ und dem Prüferhonorar mögliche Erklärungen⁹⁸. Um diesen Ansatz zu untersuchen, ist die Honorarentwicklung in den Folgejahren eines Abschlussprüferwechsels relevant. Dabei stützen sich die meisten Studien auf die ersten ein bis drei Jahre nach einem Wechsel. Die Mehrheit der Studien weist für die erste Abschlussprüfung nach einem Prüferwechsel einen signifikanten Honorarrückgang auf (Köhler et al., 2010, Krauß et al., 2015; Simunic, 1980, Wild, 2010).

Auch das Jahr vor einem Prüferwechsel ist Gegenstand von Untersuchungen. Griffin und Lont (2005) stellen im Jahr vor einem Abschlussprüferwechsel einen Gebührennachlass im Vergleich zum Vorjahr fest. Ihrer Meinung nach versucht der amtierende Abschlussprüfer in der Annahme eines möglichen bevorstehenden Wechsels durch eine Honorarreduktion die Wiederbestellung zu erreichen.

Um den Einfluss der Prüfungsdauer auf das Honorar zu messen, werden zumeist Dummy-Variablen verwendet, die sich auf das jeweilige Jahr vor bzw. nach dem Prüferwechsel beziehen (Block, 2011, S. 71).

⁹⁶ Vgl. 4.1 „Definitionen und Begriffsabgrenzung“ bzgl. der Kapitalmarktreaktion auf Abschlussprüferwechsel.

⁹⁷ Gemeint sind die „Prüfungsdauer“ und der „Abschlussprüferwechsel“.

⁹⁸ Kapitel 2.5.2 „Honorargestaltung“ zeigt diese Erklärungsansätze auf und unterscheidet dabei in Honorar der Erstprüfung und Honorar der Folgeprüfung(en).

2.5.2.2.6 Beratungsleistungen

Wie bereits in Kapitel 2.5.1 „Offenlegungspflicht des Abschlussprüferhonorars“ definiert, kann das Honorar des Abschlussprüfers in das Prüfungshonorar aus der Abschlussprüfung und die Gebühren aus sämtlichen weiteren Beratungs- und Prüfungsleistungen aufgegliedert werden. Vereinfachend wird der zweite Bestandteil als Beratungskosten oder Nicht-Prüfungshonorar bezeichnet (Herkendell, 2007, S. 193; Zimmermann, 2008, S. 176). Der Zusammenhang von Prüfungs- und Beratungshonorar ist Gegenstand zahlreicher empirischer und konzeptioneller Studien. Hinsichtlich theoretischer Konzepte erläutern primär zwei Erklärungsansätze einen möglichen Zusammenhang der Prüfungs- und Beratungskosten.

Der Cohen Report (Commission on Auditor's Responsibilities, 1978, S. 95) führt an, dass in den meisten Fällen eine inhaltliche Schnittmenge von Prüfungs- und Beratungsleistungen besteht. Demnach sammelt der Abschlussprüfer im Rahmen seines Prüfungsauftrags Erkenntnisse über das Unternehmen. Dabei kann es zur Aufdeckung von Schwachstellen kommen, deren Beseitigung die Inanspruchnahme von zusätzlichen Beratungsleistungen notwendig macht.

Mit dem Anstieg des Prüfungshonorars geht nach Simunic (1984, S. 680) nun eine umfangreiche und detaillierte Prüfung einher. Dadurch steigen auch die durch den Abschlussprüfer aufgedeckten Schwachstellen und in Folge die Nachfrage des Prüfungsmandanten bzgl. zu vergebender Beratungsaufträge. Nun stellt sich die Frage, wieso die zu vergebenden Aufträge für Beratungsleistungen gerade der amtierende Abschlussprüfer erhalten soll. Hierzu führt Simunic (1984, S. 680) an, dass es durch die Prüfung und Beratung aus einer Hand zu Effizienzgewinnen für das zu prüfende Unternehmen kommt. Dieses muss keine zusätzlichen Transaktionskosten aufwenden um eine geeignete Beratungsgesellschaft zu suchen und diese in die Sachverhalte neu einzuführen. Hardies et al. (2013) zeigen in diesem Zusammenhang eine positive Korrelation zwischen Prüfungs- und Beratungshonorar auf.

Der zweite konzeptionelle Ansatz (Hay et al., 2006, S. 178 f.) geht von einer negativen Beziehung zwischen Prüfungs- und Beratungshonorar aus. Demnach ist davon auszugehen, dass eine erhöhte Beratungstätigkeit bzw. höhere Beratungshonorare zu größeren Synergien zwischen Prüfung und Beratung führen. Dadurch wird der Aufwand im

Rahmen der Abschlussprüfung geringer und folglich auch das Prüfungshonorar. Das Ergebnis der Untersuchung von Krauß et al. (2015) stützt diese Theorie, da der Anteil der Beratungshonorare an den Gesamthonoraren in einem signifikant negativen Zusammenhang zum Prüfungshonorar steht.

Wendet man nun DeAngelos (1981a) Quasi-Renten-Modell⁹⁹ auf die Preisgestaltung für Beratungsleistungen und auf die beiden soeben beschriebenen Konzepte an, ist anzunehmen, dass der Abschlussprüfer im Falle einer Ausschreibung des Beratungsauftrags den soeben erläuterten Kostenvorteil aufgrund des Wissensvorsprungs aus der Abschlussprüfung nutzt. Dadurch kann er die Beratungsleistung billiger anbieten als seine Wettbewerber und würde somit bei reiner Betrachtung der Höhe der Beratungskosten die Ausschreibung für sich entscheiden. Eine Quersubventionierung der Abschlussprüfung durch die aus der Beratung vereinnahmten Gewinne scheint nach DeAngelo (1981a) weniger plausibel, da die Abschlussprüfungsgesellschaft gewinnmaximierend handelt und auch ohne Quersubventionierung Folgeprüfungen bereits zu einem geringeren Honorar anbieten kann als Konkurrenzprüfer. Dieser Vorteil basiert auf den durch einen Prüferwechsel entstehenden Transaktions- und Startkosten. Die Ergebnisse von Hay et al. (2006, S. 179) zeigen, dass sich aus einer Mehrzahl der Studien eine positive Korrelation zwischen Prüfungs- und Beratungshonorar ergibt. Von 19 Untersuchungen weisen 16 einen positiven Zusammenhang auf, während drei eine negative Beziehung beschreiben.

Dem Honorar aus Beratungsdienstleistungen kommt auch eine bedeutende Rolle bei der Unabhängigkeitsbetrachtung des Abschlussprüfers zu. Der Zusammenhang dieser Aspekte wurde bereits im Rahmen der Prinzipal-Agenten-Theorie¹⁰⁰ erläutert. Demnach zeigt sich eine Abnahme der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei einer Zunahme der Beratungshonorare, da eine erhöhte Gefahr der Beeinflussung der Urteilsfreiheit durch das Management besteht.

⁹⁹ Siehe Kapitel 2.5.2 „Honorargestaltung“.

¹⁰⁰ Siehe Kapitel 2.2.3.2 „Der Abschlussprüfer als Agent des Managements“.

2.5.2.2.7 Weitere Faktoren

Die im Vorfeld beschriebenen Einflussfaktoren auf das Prüfungshonorar haben nicht den Anspruch auf eine vollständige Auflistung, sondern stellen gängige Determinanten mit meist hohem Erklärungsgrad dar. Abhängig von dem Forschungsschwerpunkt werden in Studien zahlreiche weitere Faktoren hinzugezogen. Hierzu zählen u. a. die Existenz einer internen Revision, die Branche, der Sitz der Abschlussprüfungsgesellschaft, die Aktionärsstruktur sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Mandant. Auch wird der Einfluss bestimmter Ereignisse wie z. B. die Insolvenz von Enron und in deren Folge die Auflösung von Arthur Andersen auf das Prüfungshonorar untersucht.

Da die Beschreibung aller Variablen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde und keine wesentliche Relevanz für den weiteren Verlauf und das empirische Modell darstellt, wird auf eine nähere Erläuterung verzichtet und auf die Literaturzusammenstellungen von Cobbin (2002) und Hay et al. (2006) verwiesen.

2.6 Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung

Kapitel 2 „Der deutsche Prüfungsmarkt“ gibt einen Überblick über zwei für die Arbeit zentrale Theorien. Während mittels der Prinzipal-Agenten-Theorie die Notwendigkeit von normierten Rechnungslegungsstandards und von Prüfungsleistungen aufgezeigt wird, stellt das Quasi-Renten-Modell die Honorargestaltung hinsichtlich der Erstprüfungs- und Folgeprüfungsgebühr dar. Beide Modelle geben auch Erklärungsansätze für die Entwicklung der Konzentration des Prüfungsmarkts. Die Betrachtung der Marktstrukturen zeigt schließlich auf, dass die Big-Four bzw. die zwei größten Prüfungsgesellschaften eine marktbeherrschende Stellung einnehmen und eine hohe Anbieterkonzentration vorliegt.

Die erste Hypothese betrifft nun die Funktionalität des Wettbewerbs im Prüfungsmarkt. Denn nach dem Bundeskartellamt (2017) sind Eingriffe notwendig, wenn ein Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung i. S. d. Art. 18 Abs. 4 und 6 GWB missbräuchlich ausnutzt. In diesem Zusammenhang zeigt das Quasi-Renten-Modell anhand der Honorargestaltung nach einem Prüferwechsel auf, ob ein funktionierender Preiswettbewerb auf dem Prüfungsmarkt vorliegt. Eine Verringerung des Honorars unter

dem neuen Prüfer würde ein Anzeichen für einen funktionierenden Preiswettbewerb darstellen. Die Hypothese hierzu lautet:

H_{2.1}: Nach einem Prüferwechsel zeigt sich ein signifikanter Rückgang des Prüfungshonorars.

DeAngelo (1981a) zeigt in seinem Modell zudem auf, dass große Prüfungsgesellschaften im Vergleich zu kleineren aufgrund der höheren Mandatsanzahl unabhängiger gegenüber einzelnen Mandanten sind. Durch die größere Unabhängigkeit und die daraus resultierende höhere Prüfungsqualität können sich Honorarprämien für die Big-Four-Gesellschaften ergeben. Die zweite Hypothese lautet demnach:

H_{2.2}: Nach einem Prüferwechsel von einem Big-Four- zu einem Second-Tier-Abschlussprüfer zeigt sich ein signifikant höherer Honorarrückgang als bei einem Wechsel von einem Second-Tier hin zu einem Big-Four-Prüfer.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Kapitels war die Betrachtung der Abschlussprüferunabhängigkeit. Hierbei wurde im Rahmen der beiden Modelle die Problematik von Honoraren aus Beratungsdienstleistungen aufgezeigt. Zudem wurde bereits ein erster Einblick hinsichtlich regulatorischer Bemühungen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gegeben. Daraus lassen sich nun zwei weitere Hypothesen ableiten:

H_{2.3}: Das Beratungshonorar und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers weisen einen signifikant negativen Zusammenhang auf.

H_{2.4}: Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers steigt im Untersuchungszeitraum.

Da auf die Operationalisierung der Abschlussprüferunabhängigkeit erst in Kapitel 3.3 „Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung“ eingegangen wird, werden diese Hypothesen an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen.

Im Rahmen der Betrachtung der Honorargestaltung wurde anhand mehrerer Pricing-Studien der Einfluss zahlreicher Variablen auf das Prüfungshonorar untersucht. Diese Analyse stellt einen wichtigen Teil für die eigene empirische Untersuchung dar. Tabel-

le 9 gibt einen Überblick über die für die vorliegende Arbeit ausgewählten Variablen und zeigt in der dritten Spalte, auf Basis der Literaturanalyse, die vermutete Korrelation des unabhängigen Faktors zum Prüfungshonorar. Daraus ergeben sich die Hypothesen H_{2.5} bis H_{2.13}.

Hypothese	Variable	Korrelation erwartet
H _{2.5}	Beratungshonorar	+
H _{2.6}	Bilanzsumme	+
H _{2.7}	Anzahl Segmente	+
H _{2.8}	Fremdkapital/Bilanzsumme	+
H _{2.9}	Vorräte/Bilanzsumme	+
H _{2.10}	Jahresüberschuss/Bilanzsumme	-
H _{2.11}	Bestätigungsvermerk (versagt bzw. eingeschränkt)	+
H _{2.12}	Big-Four-Prüfer	+
H _{2.13}	Prüferwechsel	-

Tabelle 9: Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für das Prüferhonorar

Quelle: Eigene Darstellung

3 Regulierung und Bilanzpolitik

Die nachfolgenden Kapitel beschäftigen sich mit der Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts und der damit in Zusammenhang stehenden Bilanzpolitik.

Das Prinzipal-Agenten-Modell¹⁰¹ stellt eine Erklärung für die Notwendigkeit regulierender Maßnahmen dar. Rechtliche Normen bilden den im Interesse verschiedener Anspruchsgruppen, wie z. B. den Prinzipalen, geltenden Rahmen für eine Unternehmensberichterstattung. Aufgrund des Informationsvorsprungs des Managements soll die Berichterstattung unter Einhaltung vorgegebener Rechnungslegungsnormen eine Rechenschaftsfunktion gegenüber den Kapitalgebern bieten (Lopatta, 2006, S. 10). Wegen der Veränderung von Märkten und externer Einflüsse ist es notwendig, regulatorische Normen stetig anzupassen. Es kann somit von einem dynamischen Regulierungsprozess gesprochen werden (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 34). Bezogen auf den Markt für Abschlussprüfung wirken die eingeführten regulatorischen Normen zum einen auf den Abschlussprüfer und zum anderen auf das zu prüfende Unternehmen. Um die Auswirkungen dieses regulatorischen Prozesses zu untersuchen, stellt die Bilanzpolitik eine geeignete Größe dar. In Bezug auf den Abschlussprüfer zeigt das Ausmaß an Bilanzpolitik die operationalisierte Größe für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers auf (Sattler, 2011, S. 6; Wiemann, 2011, S. 344; Zimmermann, 2008, S. 176).

Ein Abschlussprüfer, der i. S. DeAngelos (1981b) unabhängig vom zu prüfenden Mandat ist, wird Bilanzpolitik im Graubereich nicht dulden und eine Verzerrung der tatsächlichen Unternehmenslage aufgrund der Ausreizung der bilanziellen Spielräume unterbinden (Wiemann, 2011, S. 26). Durch das Ausmaß an Bilanzpolitik eines Prüfungsmandanten können somit Rückschlüsse auf die Unabhängigkeit und die Prüfungsqualität des Abschlussprüfers gezogen werden (Müller, 2006, S. 45). Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass das Ausmaß der Bilanzpolitik nicht alleine durch den Abschlussprüfer eingeschränkt wird, sondern auch durch die direkte Wirkung von regulierenden Maßnahmen. So kann der Regulierungsträger den bilanzpolitischen Spielraum des Bilanzierenden hinsichtlich spezifischer Bilanzierungssachverhalte durch die Neueinführung von Normen einschränken. Im Falle einer eindeutigen Regelung des Bilanzierungssachverhalts und der damit einhergehenden vollkommenen Aufhebung des bilanz-

¹⁰¹ Siehe Kapitel 2.2 „Das Prinzipal-Agenten-Modell und die Notwendigkeit von Prüfungsleistungen“.

politischen Spielraums liegt die Funktion des Abschlussprüfers nur mehr in der Kontrolle der Einhaltung der Norm.

Abbildung 9 zeigt diesen soeben erläuterten Zusammenhang (durchgezogene Pfeile) zwischen der Bilanzpolitik, die einerseits durch den Prüfungsmandanten betrieben wird, andererseits durch die regulatorischen Normen des Gesetzgebers direkt sowie durch den Abschlussprüfer indirekt eingeschränkt wird. Die gestrichelten Pfeile implizieren, dass durch das Ausmaß an Bilanzpolitik auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und auf die Auswirkungen regulatorischer Maßnahmen beim zu prüfenden Unternehmen geschlossen werden kann.

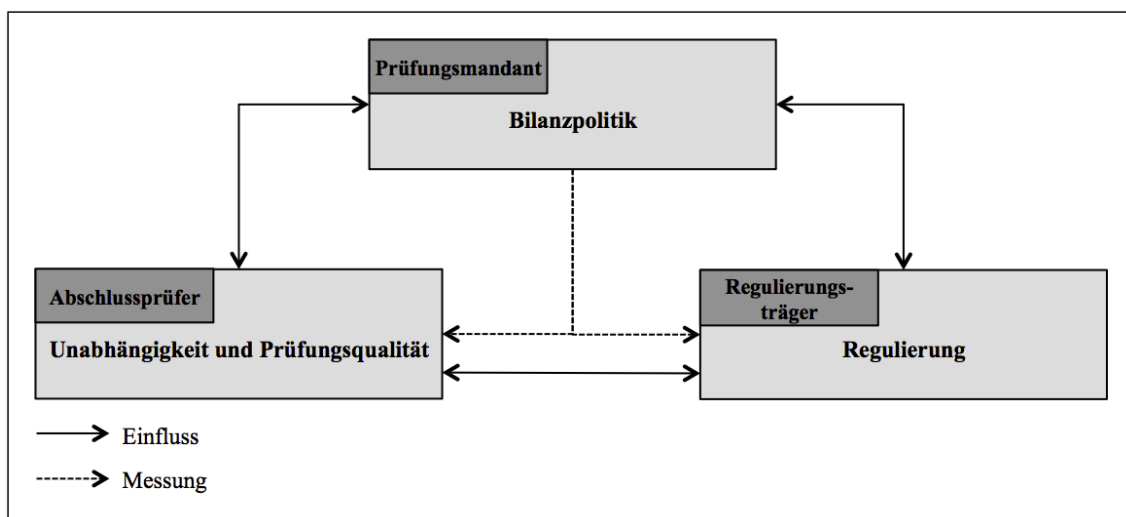


Abbildung 9: Zusammenhang zwischen Regulierung, Bilanzpolitik und Prüferunabhängigkeit

Quelle: Eigene Darstellung

3.1 Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts

Das Ziel dieses Kapitels ist es, die Entwicklung der Regulierung im Zeitraum von 2005 bis 2014, der auch Basis der empirischen Analyse ist, zu untersuchen. Um einen besseren Überblick zu geben und die Einordnung des betrachteten Regulierungszeitraums zu ermöglichen, werden auszugsweise auch Regulierungsmaßnahmen vor 2005 erläutert. Dabei werden schwerpunktmäßig regulatorische Normen einbezogen, deren Regulierungsadressat Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften sind. Normen, die sich an die bilanzierenden Unternehmen richten, sind kein unmittelbarer Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

Die Definition des Begriffs „Regulierung“ stellt den Ausgangspunkt dieses Kapitels dar. Auf dieser Basis wird die internationale und nationale Entwicklung der Regulierung des Abschlussprüfungsmarktes beschrieben. Während sich die Betrachtung auf US-Ebene auf Regulierungstendenzen beschränkt, werden für den nationalen Bereich einzelne Regulierungsnormen untersucht und deren Auswirkungen auf den Abschlussprüfungsmarkt erörtert. Da die deutsche Gesetzgebung im Rahmen der Mitgliedschaft Deutschlands in der EU maßgeblich von Institutionen dieser vorgegeben wird, werden auch solche Normen spezifisch erläutert. Zuletzt sollen die Erkenntnisse der einzelnen vorgestellten Regulierungsnormen zu einer Langzeitregulierungsstrategie des Regulierungsträgers verdichtet werden.

3.1.1 Begriffsabgrenzung und Definition

„Regulierung“ weist in der Literatur eine Vielzahl von Definitionen auf (Blersch, 2007, S. 11; Bögelein, 1990, S. 10). Dies liegt an unterschiedlichen Problemstellungen, Zielsetzungen und Rechtsgebieten auf die diese angewandt wird und wirken soll. Dadurch besteht bis heute in der Literatur und der Gesetzgebung keine konsensfähige Definition von „Regulierung“ (Blersch, 2007, S. 11). Für die Prüfungsmarktregulierung ist deswegen eine eindeutige Abgrenzung und Definition notwendig, die nachfolgend herausgearbeitet wird.

Sax (1878, S. 65) führt den Begriff der Regulierung erstmals in Deutschland im Rahmen einer Forschungsarbeit über das deutsche Verkehrswesen ein. Seine Auffassung eines staatlich regulierten Unternehmens ist ein „Übergangsgebilde zwischen Privat- und Gemeinwirtschaft, durch welches unter den Formen der Privatwirtschaft gemeinwirtschaftliche Zwecke realisiert werden“ (Sax, 1878, S. 65).

In Deutschland wurde dem Begriff „Regulierung“ bis zu den 1970er Jahren nur noch eine geringe Bedeutung zugewiesen, wogegen er in den USA in Theorie und Praxis bis dahin starke Anwendung gefunden hat. So werden unter dem amerikanischen Regulierungsbegriff bis heute jegliche Interventionen der sogenannten „Regulatory Commissions“ – hierbei handelt es sich um weitgehend unabhängige Organisationen mit umfangreichen legislativen, judikativen und exekutiven Befugnissen – gegen zu regulierende Wirtschaftsbereiche und Märkte verstanden (Blersch, 2007 S. 11 f.). Blersch (2007,

S. 12) stellt in diesem Zusammenhang fest, dass aufgrund der spezifischen amerikanischen rechtlichen Ausgestaltung die Definition allerdings nicht auf Deutschland übertragen werden kann.

Ab den 1970er Jahren hat sich der Begriff dann über die amerikanische Deregulierungsdebatte verstärkt in Deutschland etabliert (Blersch, 2007, S. 12). In dieser Zeit sind verschiedene Definitionen entstanden, die sich primär aus dem unterschiedlichen Blickwinkel des jeweiligen Betrachters ergeben. Während im Bereich Staats- und Verwaltungsrecht sämtliche Handlungsformen und Maßnahmen des öffentlichen Rechts unter den Regulierungsbegriff fallen, wird darunter in der Politikwissenschaft hingegen eher die Instrumentalfunktion, die als Steuerungsinstrument Handlungsgebote und auch -verbote vorgibt, verstanden (Fischer, 2009, S. 9; Schaefer, 2016, S. 334). Fischer (2009, S. 67) fügt hinzu, dass das politikwissenschaftliche Regulierungsverständnis deutlich weiter gefasst ist als das juristische, da sich ersteres auch auf politisches Handeln und auf Bereiche außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens bezieht. In der Ökonomie sollen staatliche Einrichtungen die freien Marktkräfte durch Eingriffe beschränken.

Neben diesen exemplarisch aufgezählten Auffassungen von Regulierung stellen Müller und Vogelsang (1979, S. 342) eine für diese Arbeit zentrale Definition des Regulierungsbegriffs auf. Indem die Autoren nicht ein spezifisches Regulierungsfeld in Augenschein nehmen, sondern generelle Grundanforderungen in den Vordergrund stellen, entsteht eine weit gefasste Definition, die jedoch durch die Anpassung an das spezifische Regulierungsumfeld eine klare Abgrenzung und Definition des Regulierungsbegriffs gibt. Dabei verstehen sie unter Regulierung das Vorliegen von drei Charakteristika, die der Autor dieser Arbeit unter den Begriffen „Regulierungsträger“, „Regulierungsinstrument“ und „Regulierungsadressat“ zusammenfasst. Unter „Regulierungsträger“ wird eine unabhängige, oft staatlich organisierte Regulierungsbehörde verstanden, die durch Regulierungsinstrumente – das sind Eingriffe und Interventionen – das Verhalten des „Regulierungsadressats“ – ein spezifisch definierter Wirtschaftssektor bzw. dessen Marktakteure - beeinflussen und einschränken.

Zwar ist in Deutschland die Regulierung nach wie vor durch staatliche Stellen geprägt, es zeigt sich jedoch national und international eine Erweiterung der Regulierungsträger

hin zu sog. Standardsettern und Institutionen mit empfehlendem Charakter (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 27). Abbildung 10 zeigt mögliche Regulierungsträger auf.

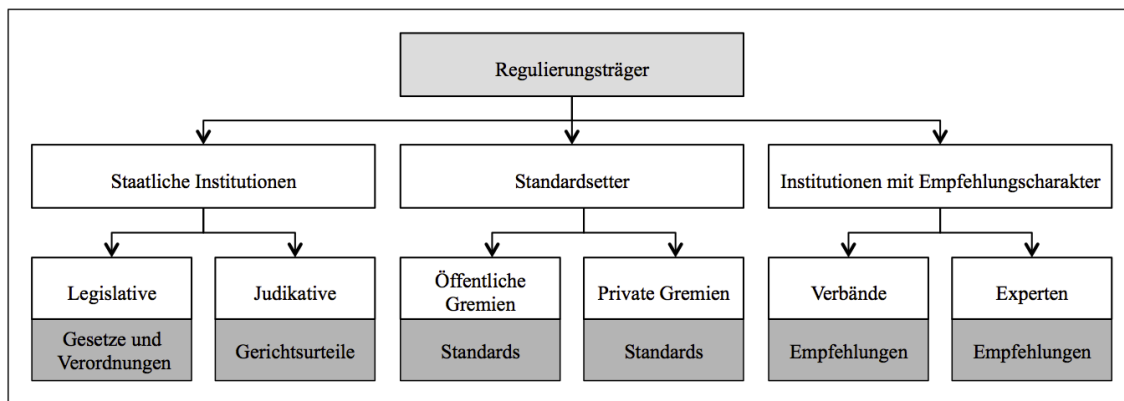


Abbildung 10: Unterteilung der Regulierungsträger

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Ebberts (2001, S. 30), Wagenhofer und Ewert (2015, S. 27)

Als regulatorische Instrumente werden die staatliche Beteiligung an Unternehmen, Vorschriften in der Preisgestaltung, Marktzugangsbarrieren und die Einschränkung der Gestaltungsfreiheit genannt.

Blersch (2007, S. 15) ergänzt die Definition von Müller und Vogelsang (1979) um das Merkmal „gesetzliche Regulierungsgrundlage“. Er argumentiert, dass sämtliche regulatorische Eingriffe immer auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen müssen, was sich wiederum aus dem Gesetzesvorbehalt¹⁰² und der Wesentlichkeitstheorie¹⁰³ ergibt. Zudem wird in dieser erweiterten Begriffsbestimmung das konkrete „Regulierungsziel“ nicht einbezogen. Als solches Ziel werden die Motivation und der Grund für die Einführung von regulatorischen Maßnahmen verstanden. Zentrales Ziel der Regulierung ist die Vermeidung von bzw. die Korrektur bei Marktversagen. Dies bedeutet, dass der Regulierungsträger – entgegen der „Theorie der unsichtbaren Hand“¹⁰⁴ nach Adam Smith (1776) – in Märkte interveniert um das Marktgleichgewicht zu garantieren bzw. dieses wiederherzustellen und um ineffiziente Ergebnisse zu vermeiden (Noth, 2013, S. 5). Formen des Marktversagens können die Entstehung von Monopolen, externe Effekte

¹⁰² Hierbei handelt es sich um „den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wonach diese nur dann in die Rechte der Bürger eingreifen darf, wenn sie hierzu per Rechtsnorm ermächtigt ist“ (Rittershofer, 2007, S. 280).

¹⁰³ Unter „Wesentlichkeitstheorie“ ist zu verstehen, dass „alle wesentlichen Entscheidungen im Staat dem Parlament vorbehalten sind“ (Isensee & Kirchhof, 2007, S. 208).

¹⁰⁴ Unter der Theorie der unsichtbaren Hand ist die Selbstregulierung und die Selbststeuerung von Märkten, die zum größtmöglichen Gemeinwohl führen, zu verstehen (Bendixen, 2009).

(Nichtexistenz von Märkten sowie Überproduktion) und ruinöser Wettbewerb sein (Vogelsang, 1982, S. 3). Aufgrund der mangelhaften Operationalisierbarkeit dieses zentralen Ziels kann für einzelne Regulierungsmaßnahmen ein spezifischeres Ziel festgelegt werden. Dieses wird durch den Regulierungsträger zumeist in dem jeweiligen Normenentwurf angegeben. Die Umsetzung der Regulierung erfolgt schließlich im Rahmen einer Regulierungsnorm.

Abbildung 11 zeigt nun die sechs Einflussfaktoren, die den Regulierungsbegriff i. S. d. vorliegenden Forschungsarbeit bestimmen.

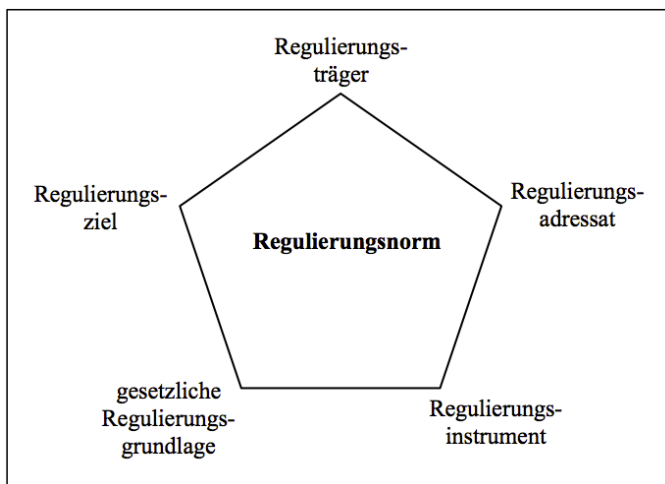


Abbildung 11: Definition von „Regulierung“

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Müller und Vogelsang (1979, S. 342), Blersch (2007, S. 15)

Nun geht es darum, die sechs Regulierungsmerkmale auf den der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Regulierungsbereich anzuwenden. Hierzu liefert Zilch (2010, S. 2 f.) einen Erklärungsansatz. In einem ersten Schritt unterscheidet er interne und externe Regulierung. Dabei versteht er unter ersterer Regelungen, die innerhalb von Gesellschaften getroffen werden und den Rahmen der eigenen Strategiegestaltung und Arbeitsweise festlegen. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass sich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften selbst regulieren können. Die externe Regulierung lässt sich nun anhand der sechs Regulierungsmerkmale genauer erläutern und stellt die Grundlage für den Regulierungsbegriff dieser Arbeit und in Bezugnahme auf den Prüfungsmarkt dar.

Regulierungsträger sind Institutionen, die für den Erlass der einzelnen Regulierungsnormen verantwortlich sind. Im Rahmen der Harmonisierung des Abschlussprüfungs-

markts handelt es sich hierbei auf oberster Ebene um die EU-Kommission¹⁰⁵, die im Rahmen von EU-Verordnungen und -Richtlinien ein Rahmenwerk für die nationale Umsetzung von Regularien vorgibt (Marten et al., 2015, S. 106). Diese Vorgaben werden durch den nationalen Träger, die deutsche Legislative, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt. Eine Besonderheit des Wirtschaftsprüfungsmarkts stellt die weitgehende Selbstverwaltung¹⁰⁶ des Berufsstands dar. Berufsständische Organisationen sind z. B. die WPK¹⁰⁷ und das IDW. So können diese Organisationen bei der Regulierung des Berufsstands und der Berufsausübung eine Teilfunktion des Regulierungsträgers übernehmen (IDW, 2017; Marten et al., 2015, S. 105-108, WPK, 2016e). Die Rolle dieser Organisationen als Regulierungsträger ist allerdings stark eingeschränkt und kommt der des Gesetzgebers nicht gleich.

Der Regulierungsadressat¹⁰⁸ i. S. dieser Arbeit ist der deutsche Markt für Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfungsdienstleistungen. Die Adressaten sind somit Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften. Die Instrumente zur Regulierung dieses Markts sind nicht eindeutig abgrenzbar, fallen aber nach Unterteilung von Müller und Vogel-sang (1979, S. 342) schwerpunktmäßig in die Bereiche „Marktzugangsbarrieren“ und „Einschränkung der Gestaltungsfreiheit“.

Die Umsetzung der Instrumente erfolgt mittels Regulierungsnormen. Darunter fallen Gesetze, Verordnungen, Urteile, Standards und Empfehlungen.¹⁰⁹

Die gesetzliche Regulierungsgrundlage stellt dabei die Ermächtigung des Regulierungsträgers zur Intervention dar und wird meist mittels Gesetz oder Verwaltungsanordnung abgebildet (Blersch, 2007, S. 15). Hinsichtlich Standards und Empfehlungen von privaten und öffentlichen Gremien sowie Verbänden wird dieses Prinzip meist aufgrund ei-

¹⁰⁵ Die Abschlussprüferverordnung (2014) und die Abschlussprüferrichtlinie (2014), die am 03.04.2014 durch das Europäische Parlament und am 14.04.2014 durch den Ministerrat verabschiedet wurden, stellen exemplarisch ein solches Rahmenwerk dar, das nach Inkrafttreten am 07.06.2014 innerhalb von zwei Jahren durch die Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss (Buhleier, Niehues & Splinter, 2014, S. 147).

¹⁰⁶ In einer Pressemitteilung (BMW, 2015) im Rahmen der Reform der Aufsicht der Abschlussprüfer betont Bundesminister Gabriel die zentrale Bedeutung der Selbstverwaltung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer für eine effektive und bürokratiearme Verwaltung.

¹⁰⁷ Die WPK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die u. a. neben der Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens für das Wirtschaftsprüfungsexamen, hinsichtlich der Regulierungstätigkeit die Möglichkeit hat, Regelungen zur Berufsausübung in Form von Satzungen zu erlassen (WPK, 2016e).

¹⁰⁸ Alternativ wird auch der Begriff „Regulierungsobjekt“ verwendet.

¹⁰⁹ Siehe hierzu auch Abbildung 10: „Unterteilung der Regulierungsträger“.

ner fehlenden gesetzlichen Grundlage durchbrochen. Als Beispiel kann hier das DRSC – ein privates Rechnungslegungsgremium – angeführt werden. Dieses ist auf vertraglicher Basis durch das BMJV dazu ermächtigt, Standards zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu erlassen (DRSC, 2017). Das IDW – ein Verband – weist weder eine gesetzliche noch vertragliche Legitimation auf. Da die Stellungnahmen des IDW allerdings wesentliche Entscheidungsgrundlagen der Judikative im Falle eines Gerichtsverfahrens darstellen, kann eine bestehende Bindungswirkung dadurch begründet werden (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 28).

Hinsichtlich des Regulierungsziels wird häufig die Senkung der Marktkonzentration, die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die (Wieder-) Gewinnung des Vertrauens des Kapitalmarkts angeführt (Bundesregierung, 2003; EU-Kommission, 2010). Auf die einzelnen Ziele spezifischer Regulierungsmaßnahmen wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da diese im Rahmen der Vorstellung¹¹⁰ der einzelnen Normen erläutert werden.

Das oberste Ziel der Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts ist die Sicherung des Vertrauens der Kapitalgeber (und weiterer Anspruchsgruppen) in die Abschlussprüfung. I. S. d. Prinzipal-Agenten-Modells leisten die Kapitalgeber gegenüber dem Management bei der Kapitalüberlassung einen Vertrauensvorschuss, da sie die konkreten Motive der Agenten nicht kennen und nur eingeschränkte persönliche Kontroll- und Schutzmaßnahmen gegen ein mögliches opportunistisches Verhalten dieser haben (Herkendell, 2007, S. 27). Ein wesentlicher Pfeiler des Vertrauens der Kapitalgeber ist die Unternehmensberichterstattung nach den Rechnungslegungsstandards, die erst durch die Abschlussprüfung Glaubwürdigkeit erlangt. Kommt es nun zu einem Vertrauensverlust des Kapitalmarkts in die Abschlussprüfung, wird zugleich die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung in Frage gestellt und damit das Vertrauen in die Agenten. Dies kann zu einer Gefährdung der Stabilität des Kapitalmarkts führen.

Nach Herkendell (2007, S. 27 f.) kann das Ziel der Vertrauenssicherung in die Sicherung der Unabhängigkeit, die Sicherung der Haftung, die Reduzierung von Fehlverhalten, die Erhöhung von Transparenz und die Wirksamkeit eines Aufsichts- und Kontroll-

¹¹⁰ Vgl. Kapitel 3.1.2.2 „Nationale und Europäische Regulierung“.

systems gegliedert werden. Dabei setzen einzelne Regulierungsnormen unterschiedliche Schwerpunkte bei deren Regulierungsziel. Auf diese wird in der Erläuterung der nationalen und internationalen Entwicklung der Regulierung sowie der Erläuterung spezifischer Normen nachfolgend genauer eingegangen.

3.1.2 Regulatorische Entwicklung

Die beiden nachfolgenden Kapitel betrachten die regulatorische Entwicklung des Abschlussprüfungsmarkts auf internationaler sowie nationaler und europäischer Ebene. Zwar untersucht die vorliegende Arbeit die Regulierung des deutschen Abschlussprüfungsmarkts, da die USA allerdings eine Leitfunktion und Vorreiterrolle in der Regulierung des Abschlussprüfungsrechts einnehmen, werden zunächst US-Regulierungstendenzen erläutert.

Aufgrund der Mitgliedschaft Deutschlands in der EU ist die nationale Gesetzgebung im Rahmen der Umsetzung von Richtlinien maßgeblich durch EU-Institutionen bestimmt. Deswegen werden auch zentrale EU-Normen erläutert. Durch die anschließende Vorstellung konkreter nationaler Gesetze sollen deren Inhalte und Auswirkungen auf den Abschlussprüfungsmarkt erörtert werden.

3.1.2.1 US-Regulierung

Mit der Verabschiedung des SOX (2002) am 30.07.2002 führte der amerikanische Gesetzgeber drastische Verschärfungen des Kapitalmarkt- und Abschlussprüferrechts ein und reagierte damit u. a. auf den bis dahin größten¹¹¹ amerikanischen Unternehmenszusammenbruch und Bilanzskandal des US-Energiekonzerns Enron (Boecker, 2010, S. 74; Zilch, 2010, S. 111).

Enron, das im Jahr 2000 mit einem Umsatz von USD 101 Mrd. das siebtgrößte Unternehmen der USA war, musste im Dezember 2002 aufgrund von Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anmelden (Burger & Schmelter, 2012, S. 1; Rügemer, 2012, S. 130). Ermittlungen der SEC ergaben, dass Enron in großem Ausmaß Bilanzfälschungen vorgenommen hatte (Burger & Schmelter, 2012, S. 2). Peemöller und Hofmann (2005, S. 29) be-

¹¹¹ Gemessen an den im Jahr 2002 bestandenen Vermögensgegenständen von Enron in Höhe von USD 63 Mrd. (Polei, 2009, S. 1).

schreiben als übergeordnetes Ziel dieser Bilanzmanipulationen Enrons „das Verbergen der Verbindlichkeiten und das Vortäuschen nicht existierender Gewinne“.

Dem Abschlussprüfer Arthur Andersen wurde in diesem Zusammenhang die Verletzung von Kontrollpflichten, die Vergabe uneingeschränkter Bestätigungsvermerke trotz Kenntnis der Bilanzmanipulationen sowie Justizbehinderung vorgeworfen (Burger & Schmelter, 2012, S. 2; Peemöller & Hofmann, 2005, S. 35).¹¹²

Die Verurteilung von Arthur Andersen wegen Justizbehinderung führte zum Entzug der Prüfungslizenz in zahlreichen US-Bundesstaaten und schließlich zur Auflösung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Glückler, 2004, S. 105).

Durch die Einführung des SOX verfolgt die US-Regierung nun an oberster Stelle die Wiedergewinnung des Vertrauens der Anleger in die Finanzmärkte sowie die Verbesserung der Unternehmensberichterstattung (Eibelshäuser, 2011, S. 86). Der SOX ist in elf Abschnitte unterteilt, die sich primär an kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie deren Abschlussprüfer richten.

Die Regulierung der Abschlussprüfung findet dabei in wesentlichen Bestandteilen in den Abschnitten eins und zwei statt (SOX, 2002). So wird das PCAOB, ein Überwachungs- und Kontrollgremium für alle Abschlussprüfer von Unternehmen, die einen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, der der Berufsaufsicht der SEC unterliegt, eingerichtet (Deimel, Heuptel & Wiltinger, 2013, S. 455).

Das PCAOB unterliegt der SEC und ist zuständig für die Registrierung der Prüfungsgesellschaften, den Erlass von Normen u. a. in den Bereichen Prüfungsdurchführung und Prüferunabhängigkeit, die Untersuchungen bzgl. der Einhaltung dieser Normen sowie das „Enforcement“¹¹³ (PCAOB, 2017a; SOX, 2002, S. 750).

¹¹² Letztinstanzlich hat im Mai 2005 der oberste US-Gerichtshof die ursprüngliche Verurteilung von Arthur Andersen wegen Justizbehinderung für nichtig erklärt und somit einen Freispruch getroffen (Peemöller & Hofmann, 2005, S. 35).

¹¹³ Unter „Enforcement“ wird hierbei die Sicherstellung der Normeneinhaltung verstanden. Regelverstöße von Abschlussprüfungsgesellschaften werden in diesem Zusammenhang vom PCAOB sanktioniert (PCAOB, 2017b).

Der SOX enthält in Abschnitt zwei zahlreiche Normen, die eine Stärkung der Abschlussprüferunabhängigkeit fördern sollen. Zwei der weitreichendsten dieser Regelungen betreffen das Verbot der Erbringung bestimmter Beratungsleistungen durch den Abschlussprüfer an den Prüfungsmandanten sowie die interne Rotationspflicht des Prüfers. Section 201 zählt neun Dienstleistungen auf, welche nicht parallel zur Abschlussprüfung erbracht werden dürfen. Es handelt sich dabei um Buchhaltungs-, Beratungs- und Bewertungsdienstleistungen, Rechtsberatung in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung, die Implementierung von Finanzinformationssystemen, versicherungsmathematische Gutachten sowie Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit der internen Revision, mit dem Personalwesen oder in Verbindung mit Investmententscheidungen stehen (SOX, 2002, S. 771 f.). Section 203 schreibt für die verantwortlichen und leitenden Prüfungspartner nach fünf Jahren eine Rotationspflicht mit einer Abkühlungsphase von fünf Jahren vor. Mitglieder des Prüfungsteams dürfen erst nach einem Jahr eine Stelle beim Prüfungsmandanten annehmen (SOX, 2002, S. 774 f.) Die im Entwurf des SOX angedachte externe Rotationspflicht wurde hingegen bisher nicht eingeführt (Hofmann, 2008, S. 295 f.).

Die US-amerikanische Verschärfung des Abschlussprüfungsrechts betrifft nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar den deutschen Markt für Abschlussprüfung. Neben Unternehmen, die an einer US-Börse notiert sind und somit der Aufsicht der SEC unterstehen, gilt der SOX auch für deren Abschlussprüfer. Der Sitz des Unternehmens bzw. des Abschlussprüfers spielt dabei keine direkte Rolle in Hinblick auf die Geltung des SOX.¹¹⁴ Deswegen müssen deutsche Aktiengesellschaften, die an einer US-Börse notiert sind, genau wie Abschlussprüfer mit Sitz in Deutschland, die bei einem solchen SEC-Unternehmen die Abschlussprüfung durchführen, die Normen des SOX befolgen (Volkwein, 2007, S. 12 f.).

Mittelbar hat die US-amerikanische Regulierung des Prüfungsmarkts Einfluss auf zahlreiche Gesetzesvorlagen und -akte in Deutschland. So kann exemplarisch der Einfluss des SOX auf das BilReG (2004; BilReG-E, 2004, S. 40) und das APAG (2004; APAG-E, 2004, S. 32) aufgeführt werden (Hein, 2008, S. 218). Diese beiden Normen enthalten zentrale Elemente des SOX.

¹¹⁴ Die SEC (2017) und das PCAOB (2017c) erstatten auf ihren Internetseiten Bericht über die registrierten ausländischen Prüfungsmandate und Abschlussprüfer.

3.1.2.2 Nationale und Europäische Regulierung

Auf nationaler Ebene können im Wesentlichen zwei bedeutsame Regulierungstendenzen für den Abschlussprüfungsmarkt identifiziert werden. Dabei handelt es sich zum einen um die fortschreitende Angleichung von nationalen Rechnungslegungsnormen an internationale Standards und zum anderen um die verstärkte Regulierung der Abschlussprüfung.

Die Forderung nach einheitlicheren Rechnungslegungsnormen und einem integrierteren globalen Kapitalmarkt wurde erstmals Anfang der 1990er Jahre ausgesprochen, als sich zahlreiche deutsche und europäische Großkonzerne im Rahmen der Investorensuche an den US-Kapitalmarkt wandten (Mayr, 1999, S. 2; Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 25). Der Börsengang der Daimler-Benz AG im Jahr 1993 an der New Yorker Börse kann hierbei als Auslöser der Angleichungsgedanken aufgeführt werden. Aufgrund der verpflichteten Bilanzierung nach US-GAAP für das Listing an der NYSE wurde die Daimler Benz AG zur Doppelbilanzierung nach lokalen und US-Standards verpflichtet. Die Überleitungsrechnung, die von einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von DM 615 Mio. nach deutschen Standards zu einem Jahresverlust nach US-GAAP in Höhe von DM 1,84 Mrd. führte, macht die enormen Abweichungen der beiden Rechnungsvorschriften deutlich (Grasl, 2012, S. 126).

Nach weiteren Börsengängen¹¹⁵ deutscher Unternehmen an US-Börsen und die damit verpflichtende US-GAAP-Bilanzierung sowie durch die sich immer stärker durchsetzende freiwillige Doppelbilanzierung^{116,117} bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften wurde die Harmonisierung bzw. Internationalisierung der Rechnungslegungsstandards zu einem bedeutenden Ziel von nationalen und internationalen Regulierungsträgern erklärt (Heyd & Meffle, 2008, S. 593).

¹¹⁵ Nach dem US-Börsengang von Daimler-Benz AG folgten die SGL Carbon AG und die Deutsche Telekom AG im Jahr 1996 sowie die VEBA AG und die Hoechst AG im Jahr 1997 (Grasl, 2012, S. 126; Zwirner, 2007, S. 152).

¹¹⁶ Unter Doppelbilanzierung versteht der Autor neben der Anwendung der nationalen Rechnungslegungsnormen die zusätzliche Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, wobei US-GAAP und IFRS als international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze gelten (Heyd & Meffle, 2008, S. 594).

¹¹⁷ In Deutschland hat die Puma AG im Jahr 1993 als erstes kapitalmarktorientiertes Unternehmen eine Doppelbilanz nach HGB und IAS vorgelegt. Bereits 1994 folgten u. a. die Bayer AG, die Heidelberger Zement AG und die Schering AG (Grasl, 2012, S. 126).

Der deutsche Gesetzgeber verfolgt seither zum einen die Angleichung von nationalen Standards an die internationalen Normen und hat zum anderen Erleichterungen für Unternehmen, die eine Doppelbilanzierung verfolgen, etabliert. In diesem Zusammenhang bezeichnen Heyd und Meffle (2008, S. 593) den am 24.04.1998 im Rahmen des KapAEG (1998) in Kraft getretenen § 292a HGB i. d. F. des 24.04.1998 als Durchbruch, da diese Norm Mutterunternehmen kapitalmarktorientierter Unternehmen erstmals unter bestimmten Voraussetzungen das Wahlrecht erteilt, den HGB-Konzernabschluss durch einen entsprechenden IFRS-Abschluss zu ersetzen.¹¹⁸

Des Weiteren hat die zunehmende globale Verbreitung der IFRS sowie die wachsende Internationalisierung der Kapitalmärkte die Standardsetter von IFRS und US-GAAP zu Harmonisierungs- und Konvergenzbestrebungen dieser beiden internationalen Rechnungslegungsstandards veranlasst (Gödde, 2010, S. 14; Peters, 2009, S. 2).¹¹⁹

Der soeben beschriebene Angleichungsprozess von IFRS und US-GAAP sowie der von nationalen Rechnungslegungsnormen an die internationalen Standards stellt keine unmittelbare Regulierung des Berufsstandes des Wirtschaftsprüfers dar. Da dadurch allerdings ein erheblicher Umsetzungsaufwand und zahlreiche strukturelle und organisationale Anpassungen innerhalb der Abschlussprüfungsgesellschaften notwendig sind, müssen diese Regulierungstendenzen im Verlauf der Arbeit beachtet werden.

Ähnlich wie in den USA kommt es auch in Europa und in Deutschland um die Jahrtausendwende vermehrt zu Bilanzskandalen (Kampe, 2011, S. 37). Exemplarisch sind dazu auf nationaler Ebene die Flowtex Technologie GmbH & Co. KG und die Comroad AG sowie im europäischen Ausland die Ahold N. V. und Parmalat S. p. A. zu nennen.¹²⁰ Durch diese Unternehmenszusammenbrüche und verstärkt durch die Insolvenz der Enron Corp. wird in Europa der Ruf nach einer ordnungsmäßigen Unternehmensführung

¹¹⁸ Der bis zum 31.12.2004 befristete § 292a HGB i. d. F. des 24.04.1998 wurde durch die Umsetzung einer IAS-Verordnung (2002) im Rahmen des BilReG (2004) abgelöst. Diese schreibt für kapitalmarktorientierte Unternehmen für die Geschäftsjahre ab 2005 bzw. ab 2007 die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS vor (Heyd & Keitz, 2007, S. 235).

¹¹⁹ Mit dem Norwalk Agreement (FASB & IASB, 2002) und weiteren Vereinbarungen in den Jahren 2006 (FASB & IASB, 2006) und 2008 (FASB & IASB, 2008) verfolgen die Standardsetter von IFRS und US-GAAP die Absicht der Harmonisierung und Zusammenführung dieser beiden Standards um somit eine grenzüberschreitende, qualitativ hochwertige und vergleichbare Berichterstattung zu gewährleisten (Gödde, 2010, S. 14).

¹²⁰ Für eine nähere Schilderung der Bilanzskandale wird auf Peemöller und Hofmann (2005) verwiesen.

und -überwachung laut (Kampe, 2011, S. 38). Zentrale Regulierungsadressaten der darauffolgenden Regulierungswelle sind (kapitalmarktorientierte) Unternehmen sowie Wirtschaftsprüfer in deren Rolle als Abschlussprüfer. Als übergeordnetes Ziel der Eingriffe führt die EU-Kommission (2004) die Wiederherstellung des Vertrauens in die Rechnungslegung und die Finanzmärkte an.

Als erste Reaktion auf die Bilanzskandale legt die EU-Kommission (2003) im Mai 2003 einen Aktionsplan vor, der das weitere Vorgehen und zentrale Meilensteine der geplanten Regulierung beinhaltet (Hofmann, 2008, S. 235). In ihrer Funktion als Rahmengesetzgeber hat die EU in den folgenden Jahren schließlich Normen zur Umsetzung des Aktionsplans erlassen (Schmiele, 2012, S. 253).¹²¹

Die Novellierung der 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie, 2006) stellt dabei die zentrale Norm zur Regulierung des Abschlussprüferrechts dar. Die sog. Abschlussprüferrichtlinie (2006) wurde am 09.06.2006 veröffentlicht und musste innerhalb von zwei Jahren von den Mitgliedern der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie umfasst umfangreiche Vorgaben zur Registrierung und Zulassung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Qualitätssicherung sowie zur Einrichtung einer Kontrollinstanz über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüferrichtlinie, 2006). Für Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. Art. 2 Nr. 13 Abschlussprüferrichtlinie ergeben sich verschärfte Anforderungen. Diese betreffen u. a. die Erstellung eines Transparenzberichts und erhöhte Anforderungen an die Unabhängigkeit des Prüfers und die Qualitätskontrolle (Herkendell, 2007, S. 135).

Als Reaktion auf die Finanz- und Bankenkrise im Jahr 2008 veröffentlicht die EU-Kommission im Oktober 2010 ein Grünbuch (EU-Kommission, 2010), das sich mit weiteren Regulierungsmaßnahmen des Abschlussprüfungsmarkts auseinandersetzt und einen öffentlichen Diskurs über mögliche Eingriffe anregen soll. Ein Verordnungsvorschlag (EU-Kommission, 2011) über die Regulierung von Unternehmen öffentlichen

¹²¹ Neben der Abschlussprüferrichtlinie (2006) zählen hierzu die Änderungen der 4. und 7. EU-Richtlinie (Abänderungsrichtlinie, 2006) sowie die Transparenzrichtlinie (2004). Da die beiden letztgenannten Normen nicht unmittelbar einen Eingriff in das Abschlussprüferrecht darstellen, sondern primär auf die Regulierung der bilanzierenden Einheiten abzielen, werden diese Gesetze im weiteren Verlauf der Arbeit nicht genauer erläutert.

Interesses sieht u. a. eine externe Pflichtrotation regulär nach sechs Jahren mit einer Abkühlungsphase von vier Jahren sowie das Verbot prüfungsfremde Dienstleistungen dem Prüfungsmandanten zu erbringen vor.

Die finale Umsetzung des Grünbuchs findet schließlich durch die Veröffentlichung der Abschlussprüferverordnung (2014) und der Abschlussprüferrichtlinie (2014) im Mai 2014 gesetzlichen Ausdruck und schreibt den EU-Mitgliedsstaaten die Umsetzung dieser Normen bis 17.06.2016 vor (Abschlussprüferrichtlinie, 2014; Abschlussprüferverordnung, 2014). In deren Mittelpunkt standen weiterhin Unternehmen öffentlichen Interesses (Buhleier et al., 2014, S. 148). Hinsichtlich der externen Pflichtrotation und des Beratungsverbots stellt diese Fassung im Vergleich zum Vorschlag (EU-Kommission, 2011) aus dem Jahr 2011 eine deutlich weichere Umsetzung dar. Demnach hat die verpflichtende Rotation des Abschlussprüfers nach spätestens zehn Jahren zu erfolgen, wobei eine Verkürzung dieses Zeitraums durch die Mitgliedsstaaten vorgenommen werden kann. Auch eine Verlängerung auf 20 Jahre kann optiert werden, wenn nach zehn Jahren das Prüfungsmandat ausgeschrieben wird oder eine Verlängerung auf 24 Jahre, wenn nach Ablauf der ersten zehn Jahre ein Joint-Audit erfolgt. Für ausgeschiedene Abschlussprüfer und sämtliche Mitglieder dieses Netzwerks gilt eine Abkühlungsphase von mindestens vier Jahren (Abschlussprüferverordnung, 2014, S. 97 f.).

Die EU-Reform sieht zwar kein Totalverbot von Nicht-Prüfungsleistungen vor, die für den Abschlussprüfer unzulässigen Dienstleistungen wurden allerdings erweitert. Den EU-Mitgliedsstaaten wird freigestellt, weitere Dienstleistungen zu verbieten oder die durch die EU-Liste nicht zulässigen Dienstleistungen zu erlauben, sofern sie keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Abschlüsse haben (Abschlussprüferverordnung, 2014, S. 86 f.).

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung (2003) mit der Veröffentlichung eines 10-Punkte-Maßnahmenkatalogs zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes auf die durch die Bilanzskandale ausgelöste Vertrauenskrise reagiert. Dieser kann als deutsche Antwort auf den US-amerikanischen SOX gesehen werden, wobei es sich hierbei nur um einen Aktionsplan handelt. Die Bundesregierung strebt nach Seibert (2003, S. 693) damit das Ziel an, „das im vergangenen Jahr eingebüßte Vertrauen

der Anleger in die Integrität, Stabilität und Transparenz der Aktienmärkte zurückzugewinnen, um so die Leistungsfähigkeit des Finanzmarktes Deutschland zu stärken“.

Punkt fünf und sechs des Programms betreffen dabei unmittelbar die Regulierung des Abschlussprüferrechts. Punkt vier bezieht sich auf den Angleichungsprozess der nationalen Rechnungslegungsvorschriften an die internationalen Standards (Bundesregierung, 2003, S. 5, 7, 9):

- „4. Punkt: Fortentwicklung der Bilanzregeln und Anpassung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze
- 5. Punkt: Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers
- 6. Punkt: Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine unabhängige Stelle („Enforcement“)

Die in Abbildung 12 aufgeführten nationalen Gesetze sind in großen Bestandteilen aus dem Maßnahmenkatalog der Bundesregierung (2003) abzuleiten. Auch handelt es sich um weitere Normen, die sich auf die Regulierung des Kapitalmarkt- und Abschlussprüferrechts beziehen. Da diese Gesetze genau wie der Maßnahmenkatalog weit über die Regulierung des Abschlussprüfungsrechts hinausgehen, wäre eine Erläuterung aller nationalen Normen nicht zielführend. Aufgrund dessen beschränkt sich der Autor in seinen nachfolgenden Ausführungen auf die Erläuterung der Normen, die eine maßgebliche und unmittelbare Auswirkung auf das Abschlussprüferrecht haben. Es handelt sich dabei um die in Abbildung 12 dunkelgrau gefärbten Kästen. Das Datum unter jedem Gesetz stellt den Tag des Inkrafttretens dar. Obwohl der Untersuchungszeitraum des empirischen Teils der vorliegenden Arbeit die Jahre 2005 bis 2014 umfasst, werden auch zahlreiche Gesetze einbezogen, deren Inkrafttreten bereits vor dem Jahr 2005 stattfand. Der Autor geht dieser Vorgehensweise nach, da diese Normen zum Teil erst nach 2005 Anwendung erlangen und erheblichen Einfluss auf den Untersuchungszeitraum haben. Es findet keine vollumfängliche Beschreibung dieser Normen statt. Ziel ist es, dem Leser einen groben Überblick über die Gesetze zu geben und bedeutende Aspekte näher zu erläutern.

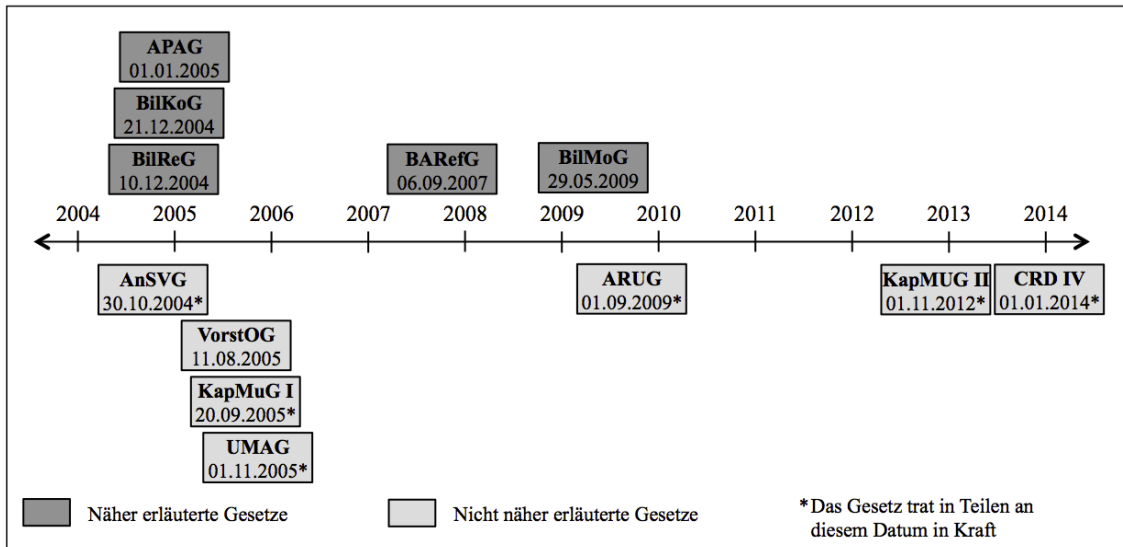


Abbildung 12: Auswahl und Inkrafttreten erläuterter Regulierungsmaßnahmen

Quelle: Eigene Darstellung

3.1.2.2.1 BilReG

Das Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG) trat am 10.12.2004 in Kraft. Es setzt zahlreiche von der EU erlassene Rechtsakte¹²², Empfehlungen¹²³ und erste Maßnahmen des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung um. Damit gilt das BilReG als eine der ersten zentralen Maßnahmen zur Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts in Folge der Bilanzskandale um die Jahrtausendwende.

Laut Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags ist es dessen Regulierungsziel, „im Hinblick auf die aktuellen internationalen Rechnungslegungsstandards das Vertrauen in die Aussagekraft von Unternehmensabschlüssen und die Unabhängigkeit und Objektivität sowie das Testat des Abschlussprüfers zu stärken und entsprechende Vorgaben des europäischen Bilanzrechts in nationales Recht umzusetzen“ (BilReG-E, 2004, S. 1).

Inhaltlich kann das BilReG in Normen unterteilt werden, die zum einen die Rechnungslegung per se und zum anderen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers betreffen (Herkendell, 2007, S. 140-148).

¹²² Dazu zählen die IAS-Verordnung (2002), die Schwellenwertrichtlinie (2003), die Fair-Value-Richtlinie (2001) und die Modernisierungsrichtlinie (2003).

¹²³ Es handelt sich dabei um die Kommissionsempfehlung (2002) hinsichtlich Grundprinzipien zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU.

Erstere beziehen sich v. a. auf die Einführung der IAS-/IFRS-Rechnungslegung für deutsche Konzernabschlüsse. I. S. eines integrierten europäischen Kapitalmarkts wird damit „die Fortentwicklung der Bilanzregeln und Anpassung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze“ vorangetrieben (Bundesregierung, 2003, S. 5-7). So werden i. S. d. Art. 4 der IAS-Verordnung kapitalmarktorientierte Unternehmen nach § 315a Abs. 1 und 2 HGB i. d. F. des BilReG dazu verpflichtet, für Geschäftsjahre, die nach dem 01.01.2005 beginnen, einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen.¹²⁴ § 325 Abs. 2a HGB i. d. F. des BilReG stellt auf Einzelabschlussenebene das Wahlrecht dar, einen zusätzlich erstellten IAS-/IFRS-Jahresabschluss anstelle des HGB-Abschlusses offenzulegen (BilReG, 2004, S. 3172). Für den Prime Standard der Deutschen Börse bedeutet dies, dass alle in diesem Index gelisteten Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2005 bzw. vereinzelt ab 2006 auf Konzernebene nach den internationalen Rechnungslegungsstandards Bericht erstatten müssen. Aufgrund der daraus resultierenden Anpassungen kann sich z. B. ein Mehraufwand für den Abschlussprüfer ergeben, was wiederum Auswirkungen auf die Honorarhöhe des Prüfers haben kann. Des Weiteren ergeben sich aus dem BilReG die Erweiterung der Angaben im Anhang und Lagebericht, sowie eine Erhöhung der Schwellenwerte für die Erleichterung und Befreiung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (BilReG, 2004; BilReG-E, 2004; Herkendell, 2007, S. 141 f.) Da die Änderungen in diesen Bereichen für die vorliegende Arbeit keine zentrale Bedeutung darstellen, wird auf deren Erläuterung verzichtet.

Die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers stellt neben der Vereinheitlichung der Rechnungslegung das zweite zentrale Ziel des BilReG dar. In der Begründung zum Gesetzentwurf des BilReG spricht sich der Gesetzgeber dafür aus, dass vor dem Hintergrund der vergangenen nationalen und internationalen Unternehmenskrisen reine Grundsätze zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht ausreichend erscheinen und Einzelfallregelungen zwingend notwendig seien (BilReG-E, 2004, S. 27). Auf dieser Basis hat sich der Regulierungsträger im Rahmen des BilReG für den Erlass

¹²⁴ Gesellschaften, „von denen lediglich Schuldtitel zum Handel in einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum [...] zugelassen sind, oder Wertpapiere zum öffentlichen Handel in einem Drittstaat zugelassen sind und die zu diesem Zweck seit dem Geschäftsjahr, das vor dem 11.09.2002 begann international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden“ (z. B. US-GAAP), sind erst ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2006 beginnt, zur Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards verpflichtet (BilReG, 2004, S. 3176; Art. 57 EGHGB).

konkreter Regelungen zur Unabhängigkeitsstärkung entschieden (BilReG-E, 2004, S. 27).

Die bedeutendste Änderung betrifft die Einführung des Selbstprüfungsverbots. Danach ist es einem Wirtschaftsprüfer nicht mehr gestattet, zugleich als Abschlussprüfer und als Erbringer von bestimmten Beratungs- und Bewertungsleistungen tätig zu sein. Damit soll vermieden werden, dass bestimmte Inhalte vom gleichen Abschlussprüfer sowohl erstellt als auch in Folge geprüft werden. In einem solchen Fall bestünde die Gefahr, dass eine objektive und unbefangene Prüfung nicht mehr möglich wäre (BilReG-E, 2004, S. 27). Es ist allerdings hervorzuheben, dass sich das Selbstprüfungsverbot nur auf spezifische Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Abschlussprüfung stehen, bezieht und ein großer Teil an Beratungs- sowie Bewertungsleistungen weiterhin parallel zur Abschlussprüfung erbracht werden kann.

Der Grundsatz des Selbstprüfungsverbots ist im Rahmen des BilReG in § 319 Abs. 3 HGB i. d. F. des BilReG verankert. Diese Norm führt an, dass Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen sind, wenn diese im zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Testats nachfolgende Leistungen erbracht oder bei diesen mitgewirkt haben, wobei § 319 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) HGB i. d. F. des BilReG bereits vor Inkrafttreten des BilReG galt:

- Führung der Bücher oder Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 319 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) HGB i. d. F. des 01.07.2002
- Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position (§ 319 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) HGB i. d. F. des BilReG
- Erbringung von Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen (§ 319 Abs. 3 Nr. 3 lit. c) HGB i. d. F. des BilReG
- Erbringung von eigenständigen versicherungsmathematischen Leistungen oder Bewertungsleistungen, die sich wesentlich auf den Jahresabschluss auswirken (§ 319 Abs. 3 Nr. 3 lit. d) HGB i. d. F. des BilReG

Für diese Leistungen und weitere Sachverhalte, die einen Ausschluss des Wirtschaftsprüfers von der Abschlussprüfung bedingen, wurde der Begriff der „Befangenheitsbesorgnis“ eingeführt (§ 319 Abs. 2 HGB i. d. F. des BilReG; BilReG-E, 2004, S. 38). Demnach liegt die Besorgnis der Befangenheit vor, wenn „aus Sicht eines vernünftigen und verständigen Dritten genügend objektive Gründe vorliegen, an seiner [Abschlussprüfer] Unvoreingenommenheit zu zweifeln“ (BilReG-E, 2004, S. 38). Diese Gründe betreffen geschäftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen.¹²⁵

Auf weitere Anpassungen des § 319 HGB i. d. F. des 01.07.2002 „Auswahl des Abschlussprüfers“, die aus dem BilReG hervorgehen, wird nicht eingegangen, da diese zu einem Großteil redaktioneller Art sind.

Neben den soeben erläuterten Ausschlussgründen des § 319 HGB i. d. F. des BilReG hat der Gesetzgeber im Rahmen des BilReG zudem „besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“ festgelegt, die durch § 319a HGB i. d. F. des BilReG eingeführt wurden. Da die Stichprobe der empirischen Untersuchung der vorliegenden Arbeit auch Konzernberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen analysiert, ist diese Norm für die zugrunde liegende Untersuchung relevant.

Zusätzlich zu den in § 319 Abs. 2 und 3 HGB i. d. F. des BilReG aufgeführten Ausschlussgründen ergeben sich nun vier weitere Gründe für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die einen Ausschluss als Abschlussprüfer begründen können:

- Der durch das Prüfungsmandat (oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Gesellschaft mindestens 20% der Anteile besitzt) erwirtschaftete Anteil am Gesamtumsatz des Wirtschaftsprüfers beträgt in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als 15% (§ 319a Abs. 1 Nr. 1 HGB i. d. F. des BilReG).¹²⁶
- Die Erbringung von Rechts- und Steuerberatungsleistungen wirken sich unmittelbar und wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-

¹²⁵ Vgl. Kapitel 2.3.2 „Unabhängigkeitsgefährdende Faktoren“.

¹²⁶ Bei dieser Regulierungsmaßnahme handelt es sich um eine Verschärfung. Denn im Rahmen des BilReG wird der prozentuale Anteil der Honorare aus einem einzelnen Prüfungsmandat am Gesamtumsatz des Abschlussprüfers von 30% auf 15% herabgesetzt.

lage des zu prüfenden Jahresabschluss aus (§ 319a Abs. 1 Nr. 2 HGB i. d. F. des BilReG).

- Die Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen wird ausgeschlossen (§ 319a Abs. 1 Nr. 3 HGB i. d. F. des BilReG).
- Der Wirtschaftsprüfer hat bereits sieben Mal oder öfters den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB des zu prüfenden Unternehmens unterzeichnet, wobei eine Cooling-Off Periode von drei Jahren besteht (§ 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB i. d. F. des BilReG).¹²⁷

Weitere Änderungen betreffen das in § 318 Abs. 3 HGB i. d. F. des BilReG geänderte Ersetzungsverfahren des Abschlussprüfers. Die bis dahin mögliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der Hauptversammlung bei Besorgnis der Befangenheit des Abschlussprüfers wird von einem einheitlichen Ersetzungsverfahren abgelöst sowie die Schwellenwerte für die Einleitung eines solchen Verfahrens halbiert.

Zudem können Anpassungen aufgeführt werden, die den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 5 HGB i. d. F. des BilReG) betreffen. Hinsichtlich des Prüfungsberichts ergeben sich aus dem BilReG zusätzliche Angaben zu den zu Grunde gelegten Rechnungslegungsgrundsätzen sowie Regelungen der Offenlegung des Berichts im Insolvenzfall des geprüften Unternehmens (§ 321a HGB i. d. F. des BilReG). Für den Bestätigungsvermerk wird der sog. Nichterteilungsvermerk („Disclaimer“) eingeführt, der vergeben wird, wenn Prüfungshemmnisse ein Prüfungsurteils nicht ermöglichen (§ 322 Abs. 5 HGB i. d. F. des BilReG; Lentfer, 2005, S. 105). Rechtlich wird dieser dem Versagungsvermerk gleichgestellt, er enthält jedoch kein negatives Prüfungsurteil (BilReG-E, 2004, S. 45).

¹²⁷ Diese Regelung bestand bereits vor Einführung des BilReG in leicht abgewandelter Form (§ 319 Abs. 3 Nr. 6 HGB i. d. F. des 01.07.2002). Im Rahmen des BilReG wurde der Anwendungsbereich von börsennotierten auf kapitalmarktorientierte Unternehmen erweitert.

Zuletzt ist die Verpflichtung zur Angabe der Abschlussprüfervergütung und deren Honorarbestandteile als bedeutende Änderung des BilReG anzuführen (§§ 285 S. 1 Nr. 17 & 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB i. d. F. des BilReG).¹²⁸

In Stellungnahmen befürworten verschiedene Interessensgruppen das Regulierungsziel eines integrierten Kapitalmarkts und der Stärkung der Abschlussprüferunabhängigkeit (BDA, BDI, DIHK, GDV & BdB, 2004; WPK, 2004). Sowohl BDA et al. (2004, S. 4) als auch IDW (2004, S. 2) weisen allerdings darauf hin, dass die Regulierungseingriffe zu wesentlichen Mehrkosten¹²⁹ für Abschlussprüfer und zu prüfende Unternehmen führen können.

Zudem kritisieren IDW (2004, S. 2 f.) und WPK (2004, S. 4 f.) die Pflicht zur Angabe des Prüferhonorars und der dazugehörigen Honorarbestandteile, da aus deren Sicht kein weitreichendes Informationsinteresse besteht. Eine Beurteilung der Befangenheit mit Hilfe dieser Angaben ist laut IDW und WPK nicht möglich. Dabei muss hinsichtlich der objektiven Beurteilung dieser Aussagen beachtet werden, dass es sich bei den beiden Institutionen um wirtschaftsprüfernahe Vereinigungen handelt. Theoretische Modelle gehen davon aus, dass die Bestandteile und die Höhe des Abschlussprüferhonorars zentrale Faktoren bei der Unabhängigkeitsbeurteilung darstellen (DeAngelo, 1981a).¹³⁰

3.1.2.2.2 BilKoG

Das Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) trat am 21.12.2004 in Kraft und fand erstmals für Abschlüsse mit dem Stichtag 31.12.2004 Anwendung (BilKoG, 2004, S. 3415). Genau wie das BilReG stellt auch das BilKoG eine Regulierungsmaßnahme dar, die als Reaktion auf vergangene Unternehmensskandale und Bilanzmanipulationen eingeführt wurde (BilKoG-E, 2004, S. 1).

¹²⁸ Auf die inhaltlichen Aspekte dieser Norm wird an dieser Stelle nicht mehr eingegangen, da diese in Kapitel 2.5.1 „Offenlegungspflicht des Abschlussprüferhonorars“ erläutert werden.

¹²⁹ Auch die Bundesregierung weist im Entwurf des BilReG (2004, S. 2) auf mögliche Mehrkosten im Rahmen der Gesetzes Einführung hin, führt dabei aber hinsichtlich der Unabhängigkeitsdebatte an, dass dem geringen Mehraufwand ein wesentlicher „Gewinn an Objektivität und Vertrauen in die Qualität von Abschlussprüfungen gegenüber steht.“

¹³⁰ Auch für die vorliegende Arbeit sowie eine Mehrzahl der empirischen Studien über den Abschlussprüfungsmarkt und über regulatorische Eingriffe stellen die veröffentlichten Abschlussprüferhonorare die zentrale Untersuchungsvariable dar.

Mit der Einführung des BilKoG verfolgt die Regierung das Ziel, „das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen und damit in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken“ (BilKoG-E, 2004, S. 1). Damit wird Punkt 6 des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung (2003, S. 10 f.) zur Stärkung des Anlegerschutzes und des Vertrauens in die Aktienmärkte umgesetzt. Mit dem BilKoG schafft die Bundesregierung die rechtliche Grundlage für ein zweistufiges Enforcement-Verfahren¹³¹, in dessen Mittelpunkt die Überprüfung der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen steht (BilReG-E, 2005, S. 41).

In einem ersten Schritt prüft die privatrechtlich organisierte DPR die Rechnungslegung¹³² kapitalmarktorientierter Unternehmen (§ 342b Abs. 1 HGB i. d. F. des BilKoG). Die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen erfolgt dabei gem. § 342b Abs. 2 S. 3 HGB i. d. F. des BilKoG stichprobenartig, risikoorientiert bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften oder auf Verlangen der BaFin (DPR, 2005, S. 2). Kommt die DPR in ihrem Prüfungsergebnis zu dem Ergebnis, dass die Rechnungslegung korrekt dargestellt ist, wird das Verfahren abgeschlossen. Bei Vorliegen fehlerhafter Rechnungslegung wird nach Zustimmung des zu prüfenden Unternehmens der fehlerhafte Sachverhalt samt Begründung veröffentlicht.¹³³ Widerspricht das Unternehmen der Feststellung der DPR, kommt es in einem zweiten Schritt zur Einleitung der Enforcement-Prüfung durch die BaFin. Ebenso findet eine Prüfung durch die BaFin statt, wenn das Unternehmen eine freiwillige Mitwirkung im Rahmen der DPR-Prüfung verweigert oder die BaFin das erstinstanzliche Prüfungsergebnis anzweifelt. Das Enforcement-Verfahren wird mit einer Bestätigung der DPR-Ergebnisse durch die BaFin und einer folgenden Fehlerveröffentlichung oder einer Verwerfung der Ergebnisse abgeschlossen (DPR, 2016a; DPR, 2016b).

Die Darstellung des Enforcement-Verfahrens zeigt, dass der Regulierungseingriff unmittelbar auf die bilanzierenden Einheiten, also die zu prüfenden Unternehmen, abzielt (Herkendell, 2007, S. 157 f.). Da allerdings die im Rahmen des Enforcement-

¹³¹ Der Gesetzgeber definiert „Enforcement der Rechnungslegung“ als „die Überwachung von Unternehmensberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen“ (BilKoG-E, 2004, S. 11).

¹³² Unter Rechnungslegung sind gem. § 342b Abs. 2 S. 1 HGB i. d. F. des BilKoG Jahres- und Konzernabschlüsse und die zugehörigen Lageberichte, verkürzte Abschlüsse und deren Lageberichte sowie Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte zu verstehen.

¹³³ Auf eine Veröffentlichung der Fehlermeldung wird verzichtet, wenn kein öffentliches Interesse daran besteht oder diese dem zu prüfenden Unternehmen unverhältnismäßig schaden würde (DPR, 2016a, S. 5).

Verfahrens ausgewählten Abschlüsse bereits einer Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen wurden, wird auch die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers im Verfahren begutachtet (BilKoG-E, 2004, S. 3421; Marten et al., 2015, S. 25). Im Rahmen der Einführung des § 37r Abs. 2 WpHG i. d. F. des BilKoG wird dabei festgelegt, dass Verletzungen von Berufspflichten durch den Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüferkammer zu übermitteln sind. Haller und Bernais (2005, S. 69) weisen darauf hin, dass diese Sanktionierungsmechanismen weitreichende Folgen für den Abschlussprüfer haben können. Zum einen können sich aus der Weitergabe festgestellter Berufspflichtverletzungen durch den Abschlussprüfer an die WPK weiterführende berufsrechtliche Sanktionen ergeben. Zum anderen kann die Veröffentlichung des Bilanzierungsfehlers zu einem erheblichen Reputationsverlust des Wirtschaftsprüfers führen (Herkedell, 2007, S. 149). Somit verfolgt das BilKoG das Ziel, die Qualität der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung zu erhöhen.

Die Finanzierung der im Rahmen des BilKoG neu eingerichteten Prüfstelle DPR und die damit unmittelbar zuordenbaren Kosten werden über einen Verteilungsschlüssel nach der Höhe der inländischen Börsenumsätze von den überwachten Unternehmen getragen (§ 17d Abs. 1 FinDAG i. d. F. des BilKoG). Die Kosten, die in der zweiten Stufe des Enforcement-Verfahrens anfallen, sind von den geprüften Unternehmen gesondert zu erstatten, falls das Prüfungsergebnis der BaFin nicht zu Gunsten dieser ausfällt (§ 17c FinDAG i. d. F. des BilKoG). So hat der Abschlussprüfer keinen direkten Aufwand zu tragen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich Abschlussprüfer durch die neue Kontrollinstanz zu umfangreicheren Prüfungshandlungen verpflichtet sehen. Somit entsteht möglicherweise ein Mehraufwand für diese, der gegebenenfalls über das Honorar an die zu prüfenden Einheiten weitergegeben wird.

3.1.2.2.3 APAG und BAREfG

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) trat am 01.01.2005 in Kraft, wodurch Punkt 5 „Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers“ des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung (2003, S. 7 f.) umgesetzt wurde.

Im Gegensatz zum soeben erläuterten BilKoG handelt es sich beim APAG um einen Regulierungseingriff, der den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer als Regulierungsadressat thematisiert. Der Regulierungsträger zielt mit dieser Maßnahme darauf ab, durch die Schaffung einer letztverantwortlichen und berufsstandsunabhängigen Aufsicht „die Qualität, die Unabhängigkeit und die Integrität des Prüferberufs“ zu stärken (APAG-E, 2004, S. 1). In diesem Zusammenhang wurde die APAK¹³⁴ eingerichtet, die organisatorisch unterhalb der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und oberhalb der WPK einzuordnen ist. Diesem Gremium unterliegt die öffentliche, fachbezogene Aufsicht über die WPK (APAG-E, 2004, S. 11-14). Die Kontrolle bezieht sich auf sämtliche der WPK übertragenen Aufgaben¹³⁵ (Marten et al., 2015, S. 216). Auf diese Weise etabliert der Gesetzgeber eine zweite letztinstanzliche Ebene im Aufsichtssystem über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer (Paulitschek, 2009, S. 148). Neben der allgemeinen Überwachung der Aufgabenausführung der WPK hält die APAK die Letztentscheidungskompetenz bei Einzelfallprüfungen durch die WPK (§ 66a Abs. 1 WPO i. d. F. des APAG) und ist für die Zusammenarbeit mit ausländischen gleichgestellten Institutionen verantwortlich (§ 66a Abs. 8 WPO i. d. F. des APAG).

Die Finanzierung der APAK wird aus dem Haushalt der WPK getätigt. Diese erhält ihre Mittel wiederum aus den Mitgliedsbeiträgen der Berufsangehörigen (§ 66a Abs. 7 WPO i. d. F. des APAG).

Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG) am 06.09.2007 wurden die Aufsichtsinstrumente der WPK um sog. Sonderuntersuchungen ergänzt und die Kompetenzen der APAK gegenüber der WPK erweitert.

¹³⁴ Die APAK hat ihre Tätigkeit i. S. d. § 66a WPO i. d. F. des APAG im März 2005 aufgenommen (BARfeG-E, 2006, S. 19).

¹³⁵ Dabei handelt es sich nach § 4 Abs. 1 WPO i. d. F. des APAG um die Prüfung, die Eignungsprüfung, die Bestellung, die Anerkennung, den Wiederruf, die Registrierung, die Beaufsichtigung, die Qualitätskontrolle und das Erlassen von Berufsausübungsregeln.

Seither ist die WPK gem. § 61a WPO i. d. F. des BARefG dazu ermächtigt, anlassunabhängige¹³⁶ und verdachtsbezogene Sonderuntersuchungen hinsichtlich der Verletzung von Berufspflichten durchzuführen. Durch eine Kompetenzerweiterung kann die APAK der WPK bei einem Verdacht von berufsrechtswidrigen Sachverhalten den Auftrag zu Sonderuntersuchungen erteilen. Bei anlassunabhängigen Untersuchungen hat die APAK das Recht auf Teilnahme an den Ermittlungen (§ 66a Abs. 3 S. 4 und 5 WPO i. d. F. des BARefG).

Des Weiteren wurde im Rahmen des BARefG der Transparenzbericht eingeführt. Berufsangehörige, die im Jahr mindestens ein öffentliches Unternehmen i. S. d. § 319 Abs. 1 S. 1 HGB i. d. F. des BARefG prüfen, werden dazu verpflichtet, einen solchen Bericht zu veröffentlichen. Dieser hat zum einen die Funktion, der Öffentlichkeit über „die Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur von Berufsangehörigen in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ Bericht zu erstatten und zielt damit auf die Glaubwürdigkeit dieser und die Stärkung des Vertrauens verschiedener Anspruchsgruppen in die Abschlussprüfung ab (BARefG-E, 2006, S. 29). Zum anderen stellen die Berichte die Auswahlgrundlage für die Sonderuntersuchungen der WPK und APAK dar.

Weitere Gesetzesänderungen betreffen u. a. Angaben zum Qualitätssicherungssystem des Berufstands und zum Verhältnis der APAK zu anderen Aufsichtsbehörden.¹³⁷ Auf diese wird nicht eingegangen, da sie als nicht wesentlich für den weiteren Verlauf der Arbeit eingestuft werden.

3.1.2.2.4 BilMoG

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) trat am 29.05.2009 in Kraft. Es stellt den umfangreichsten Eingriff¹³⁸ der letzten Jahrzehnte in das Handelsrecht dar und bringt zahlreiche Regulierungsmaßnahmen

¹³⁶ Die anlassunabhängige Sonderuntersuchung basiert auf einer stichprobenartigen Auswahl und wird bei „Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen“ angewendet (§ 62b Abs. 1 WPO i. d. F. des BARefG).

¹³⁷ Für eine nähere Erläuterung dieser Gesetzesänderungen wird auf Winkler (2006, S. 175-179) und Herkendell (2007, S. 169-173) verwiesen.

¹³⁸ Es handelt sich um die umfangreichste Modernisierung des HGB seit dem Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG, 1985) im Jahr 1985 (Erchinger & Wendholt, 2008, S. 4).

mit sich, die sich unmittelbar auf die Tätigkeit des Abschlussprüfers auswirken (DStV, 2009).

Die Bundesregierung verfolgt mit der Einführung des BilMoG primär das Ziel der Modernisierung des HGB und der Verbesserung der Aussagekraft der auf diesem Bilanzrecht basierten Abschlüsse. Dadurch soll eine dauerhafte Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards geschaffen werden, die für die bilanzierenden Unternehmen kostengünstiger und pragmatischer in der Anwendung ist, wobei eine Annäherung und die erhöhte Vergleichbarkeit der beiden Standards verfolgt wird. Durch das Bekenntnis zur HGB-Bilanzierung bleibt die HGB-Bilanz weiterhin die Basis der Ausschüttungs- und Steuerbemessung. Des Weiteren werden EU-Richtlinien, die in wesentlichen Bestandteilen die Regulierung der Abschlussprüfung betreffen, umgesetzt. Auch verfolgt der Gesetzgeber durch Deregulierungsmaßnahmen das Ziel, die Kosten der Unternehmen für Buchführung und Bilanzierung zu senken (BilMoG-E, 2008, S. 1 f.; Bundesregierung, 2008).

Im Unterschied zu den im Vorfeld betrachteten Gesetzen erstrecken sich die Übergangsregelungen zur Erstanwendung der Einzelnormen des BilMoG über einen mehrjährigen Zeitraum. Dies ist zum einen auf die Normenvielfalt und zum anderen auf die Diversität der Regelungen hinsichtlich des inhaltlichen Bereichs und des Regulierungsträgers zurückzuführen. Da für den empirischen Teil dieser Arbeit der Zeitpunkt der Erstanwendung der jeweiligen Regulierungsmaßnahme zur Beurteilung von deren Auswirkungen auf Prüfungshonorar und Bilanzpolitik von wesentlicher Bedeutung ist, werden nachfolgend die Erstanwendungszeitpunkte sowie die Übergangsregelungen näher erläutert.

Die zeitliche Anwendung wird durch § 66 EGHGB geregelt. Hinsichtlich der Erstanwendung kann wie folgt differenziert werden (Kirsch, 2009, S. 1048 f.; Philipps, 2010, S. 23):

- Deregulierungsregelungen dürfen bereits für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden (Art. 66 Abs. 1 EGHGB). Dabei handelt es sich um Normen, die die Erhöhung der Schwellenwerte nach den §§ 267 Abs. 1, 2 und 293 Abs. 1 HGB gem. des BilMoG und die Befreiung von Einzelkaufleuten von der Bilanzierungs- und Buchführungspflicht gemäß §§ 241a und 242

Abs. 4 HGB i. d. F. des BilMoG vorsehen. Diese rückwirkende Erstanwendung (in Bezug auf das Inkrafttreten des BilMoG) lässt sich durch die Intention des Gesetzgebers einer unmittelbaren Entlastung der Wirtschaft erklären (DStV, 2009).

- Regelungen, die EU-Recht umsetzen, sind generell erstmals für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr verpflichtend anzuwenden (Art. 66 Abs. 2 EGHGB). Es handelt sich dabei um die im Rahmen der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie und Abänderungsrichtlinie eingeführten Normen.
- Die Mehrheit der Neuerungen – dabei handelt es sich um die im Zuge des BilMoG in Kraft getretenen Rechnungslegungsnormen, die zu einem Großteil nicht auf EU-Recht basieren – sind für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr verpflichtend anzuwenden (Art. 66 Abs. 3, 5, 7 EGHGB), wobei nach Art. 66 Abs. 3 S. 6 EGHGB das Wahlrecht besteht, die im Rahmen des BilMoG eingeführten Regelungen bereits für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr gesamthaft anzuwenden (Philipps, 2010, S. 23). Eine vorzeitige Anwendung einzelner Vorschriften ist damit explizit ausgeschlossen (Kirsch, 2009, S. 1049).

Aus den Übergangsregelungen ergeben sich somit drei verschiedene Geschäftsjahre, ab denen die BilMoG-Änderungen angewendet werden können bzw. müssen. Es handelt sich um das Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2007, nach dem 31.12.2008 oder nach dem 31.12.2009 beginnt.

Für die vorliegende Arbeit scheint das Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2007 beginnt, als Referenzjahr der Erstanwendung wenig sinnvoll, da sich die hieraus anzuwendenden Regelungen primär auf Einzelkaufleute und kleine Gesellschaften beziehen.¹³⁹ Die zugrunde liegende Arbeit untersucht allerdings den Prime Standard und damit Unternehmen von öffentlichem Interesse. Der Autor der vorliegenden Arbeit schätzt die Auswirkungen dieser Deregulierungsmaßnahmen für Gesellschaften des Prime Standards als

¹³⁹ Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BilMoG-E, 2008, S. 1) wird als zentrales Ziel der Deregulierung die wirtschaftliche Entlastung von Einzelkaufleuten angeführt.

vernachlässigbar ein, da diese per se nicht von den neuen Erleichterungsvorschriften Gebrauch machen können.¹⁴⁰

Als maßgeblich für die empirische Analyse der Auswirkungen des BilMoG auf Prüferhonorar und Bilanzpolitik des zu prüfenden Unternehmens erscheinen die Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 und 31.12.2009 beginnen. In diesen beiden Jahren finden erstmals wesentliche Regulierungsmaßnahmen gegenüber dem Abschlussprüfer sowie alle zentralen neu eingeführten Rechnungslegungsnormen Anwendung (Kirsch, 2009, S. 1049).

Die Neuerungen des BilMoG können in Vorschriften, die das Bilanzrecht betreffen, und solche, die sich auf das Recht der Abschlussprüfung beziehen, untergliedert werden (BilMoG-E, 2008, S. 32). Durch die neuen Vorschriften des Bilanzrechts setzt die Bundesregierung (2003, S. 5-7) zu großen Teilen den 4. Punkt „Fortentwicklung der Bilanzregeln und Anpassung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze“ ihres 10-Punkte-Maßnahmenkatalogs um. Aufgrund der Fülle der neuen Normen des Bilanzrechts, wird nachfolgend ein tendenzieller Überblick gegeben.

Im Rahmen der Deregulierungsmaßnahmen findet durch eine mögliche Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht eine Entlastung der Einzelkaufleute und Personengesellschaften statt (§ 241a HGB i. d. F. des BilMoG). Zudem werden die Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen um ca. 20% erhöht (§ 267 HGB i. d. F. des BilMoG) sowie die Kriterien für eine Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und -lageberichts angehoben (§ 293 HGB i. d. F. des BilMoG). Für kapitalmarktorientierte Gesellschaften ist die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 315a Abs. 1 und 2 HGB i. d. F. des BilMoG weiterhin nicht vorgesehen.

Finanzielle Entlastungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die sich aus der Deregulierung ergeben, könnten sich demnach höchstens aus der Erhöhung der Schwellenwerte und im Zuge der Neuordnung von Tochtergesellschaften in eine niedrigere

¹⁴⁰ Es wäre vorstellbar, dass sich aufgrund der im Zuge des BilMoG erhöhten Schwellenwerte gem. §§ 267 Abs. 1, 2 und 293 Abs. 1 HGB i. d. F. des BilMoG für Tochterunternehmen einer im Prime Standard gelisteten Gesellschaft Auswirkungen auf die Größenklasse ergeben. Die sich hieraus auf den Konzern ergebenden Effekte werden vom Autor als unwesentlich beurteilt.

Größenkategorie ergeben. Ein wesentlicher Rückgang des Abschlussprüferhonorars oder der Bilanzierungskosten aufgrund dieser Neuregelungen wird jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt, da mögliche Kosteneinsparungen aus der Erhöhung der Schwellenwerte im Vergleich zu den Gesamtkosten bei kapitalmarktorientierten Konzernen vernachlässigbar erscheinen.

Des Weiteren zielen zahlreiche Normen durch die Erweiterung und Anpassung der Berichterstattung darauf ab, den Informationsgehalt zu erhöhen und die Inhalte an die internationalen Rechnungslegungsstandards anzupassen.

Für kapitalmarktorientierte Gesellschaften führt dies zu einer Erweiterung des Lageberichts um eine Erläuterung der wesentlichen Merkmale des IKS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess (§ 289 Abs. 5 HGB i. d. F. des BilMoG) sowie einer Erklärung zur Unternehmensführung¹⁴¹ (§ 289a HGB i. d. F. des BilMoG). Kapitalmarktorientierte Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, werden durch die Anpassung des § 264 Abs. 1 HGB i. d. F. des BilMoG dazu verpflichtet, den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern.

Die Mehrzahl der bilanzrechtlichen Änderungen betrifft Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften sowie Angaben im Anhang. Diese werden nicht näher erläutert, weil dadurch kein Mehrwert zur Erreichung des Forschungsziels der Arbeit erlangt würde.

Die konkreten Anpassungen, die sich auf das Recht der Abschlussprüfung beziehen, resultieren aus der nationalen Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie. Als Zweck der Richtlinie werden die weitere „Harmonisierung der Anforderungen an die Abschlussprüfung“ und eine Sicherstellung der Abschlussprüfungsqualität genannt. Von dem Recht der EU-Mitgliedsstaaten, auf inländischer Ebene strengere Anforderungen zu etablieren als von der Richtlinie gefordert, hat der nationale Gesetzgeber abgesehen (Abschlussprüferrichtlinie, 2006, S. 3; Erchinger & Melcher, 2008, S. 56).

¹⁴¹ Die Erklärung zur Unternehmensführung muss neben börsennotierten Aktiengesellschaften auch von Aktiengesellschaften, „die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben“, in deren Lagebericht aufgenommen werden oder auf der Internetseite publiziert werden (§ 289a HGB i. d. F. des BilMoG).

Zahlreiche Regelungen betreffen die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung. Für den Abschlussprüfer eines Konzerns ergibt sich hierbei gem. § 317 Abs. 4 HGB i. d. F. BilMoG eine Erweiterung der Prüfungspflicht und der Verantwortung gegenüber externen Prüfern, die für die Abschlussprüfung von Konzerntochtergesellschaften beauftragt werden. Eine bloße Überprüfung durch den Konzernabschlussprüfer, ob die extern gelieferten Prüfungsergebnisse für Tochtergesellschaften den gesetzlichen Anforderungen der Übernahme entsprechen, ist demnach nicht mehr ausreichend. Durch umfangreichere Prüfungs- und Dokumentationshandlungen soll sichergestellt werden, dass der Konzernabschlussprüfer die vollumfängliche Verantwortung für seinen im Konzernabschluss abgegebenen Bestätigungsvermerk übernehmen kann (BilMoG-E, 2008, S. 86 f.; Erchinger & Melcher, 2008, S. 57).¹⁴²

Mit der Modifizierung der Regelung zur internen Rotationspflicht nach § 319a Abs. 1 HGB i. d. F. des BilMoG soll die Stärkung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern kapitalmarktorientierter Unternehmen erreicht werden. Durch die Ausweitung des Personenkreises von dem unterzeichnenden Prüfungspartner auf den für die Prüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erfährt diese Regelung eine Verschärfung (BilMoG-E, 2008, S. 88). Demnach dürfen nach Einführung des BilMoG neben den unterzeichnenden Partnern auch Wirtschaftsprüfer, die die Durchführung der Abschlussprüfung vorrangig geleitet haben, sieben Jahre nach der Bestellung mindestens zwei Jahre nicht mehr an dieser Abschlussprüfung beteiligt sein (Art. 2 Nr. 16 Abschlussprüferrichtlinie). Die Cooling-Off-Phase wurde hingegen von drei auf zwei Jahre gesenkt (§ 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB i. d. F. des BilMoG).

Während die Einführung des BilKoG, APAG und BARefG u. a. eine Stärkung der Berufsaussicht der Wirtschaftsprüfer durch externe Institutionen verfolgt, sollen Regulierungsmaßnahmen des BilMoG (2009) auf interner Ebene des zu prüfenden Unternehmens zu einer intensiveren Auseinandersetzung und Überwachung bzgl. Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungssachverhalten führen (BilMoG-E, 2008, S. 102; Hucke, 2008, S. 123). Art. 41 Abs. 1 Abschlussprüferrichtlinie sieht in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines Prüfungsausschusses vor (§ 107 Abs. 4 AktG i. d. F. des

¹⁴² Bereits vor der Einführung des BilMoG wurde im PS 320 i. d. F. des 09.09.2009 die Verwendung von Arbeitsergebnissen externer Abschlussprüfer detailliert geregelt. Die Anpassung im HGB stellt somit die rechtliche Verankerung dazu dar (BilMoG-E, 2008, S. 87).

BilMoG). Der nationale Gesetzgeber hat jedoch die Befreiungsvorschriften nach Art. 41 Abs. 5 Abschlussprüferrichtlinie in Anspruch genommen, wonach auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses verzichtet werden kann, wenn ein Gremium, die dem Prüfungsausschuss zukommenden Aufgaben übernimmt. Dieses Gremium bildet sich durch den Aufsichts- oder Verwaltungsrat des zu prüfenden Unternehmens. Verpflichtend hingegen wurde für den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss von kapitalmarktorientierten Unternehmen die Vorschrift eingeführt, dass mindestens ein unabhängiges¹⁴³ Mitglied dieses Gremiums über Sachverstand¹⁴⁴ auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt (§ 100 Abs. 5 AktG i. d. F. des BilMoG). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die gem. § 107 Abs. 3 AktG i. d. F. des BilMoG dem Aufsichtsrat unterliegenden Aufgaben fachgerecht durchgeführt werden können und die Qualität und Effizienz innerhalb dieses Gremiums erhöht wird (Hucke, 2008, S. 123 f.). Des Weiteren wurden in § 171 AktG i. d. F. des BilMoG die Informationspflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss erweitert. Neben der Teilnahme an spezifischen Sitzungen dieser Gremien und der Berichtspflicht über wesentliche Ergebnisse der Prüfung hat der Prüfer nun auch die Pflicht über wesentliche Schwächen des IKS in Hinblick auf das Rechnungslegungssystem, über Befangenheits-sachverhalte sowie über Nicht-Prüfungsleistungen, die er erbracht hat, zu informieren.

Weniger weitreichende Änderungen im Abschlussprüferrecht werden nicht mehr genauer erläutert, sondern nachfolgend auszugsweise angeführt. Für eine detaillierte Kommentierung wird auf Freidank und Altes (2009) verwiesen.

Diese Neuerungen¹⁴⁵ betreffen die Angaben über das Honorar¹⁴⁶ des Abschlussprüfers im Anhang nach §§ 285 Nr. 17 und 319 Abs. 1 Nr. 9 HGB i. d. F. des BilMoG, Eintragungspflichten für Prüfer aus Drittländern nach § 292 Abs. 2 HGB i. d. F. des BilMoG, Mitteilungspflichten des Abschlussprüfers an die WPK bei vorzeitiger Beendigung des

¹⁴³ Bzgl. der Merkmale eines unabhängigen Mitglieds verweist der Gesetzgeber auf eine Kommissionsempfehlung (2005; BilMoG-E, 2008, S. 101).

¹⁴⁴ Als sachverständige Mitglieder werden Personen angesehen, die sich durch ihren beruflichen Werdegang vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuerberatung angeeignet haben. Dazu zählt der Gesetzgeber Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Finanzvorstände und leitende Angestellte in finanznahen Bereichen (BilMoG-E, 2008, S. 102).

¹⁴⁵ Erchinger und Melcher (2008) geben einen Überblick über die Änderungen des Rechts für Abschlussprüfungen.

¹⁴⁶ Die aus dem BilMoG hervorgehenden Änderungen bzgl. des Ausweises des Abschlussprüferhonorars werden in Kapitel 2.5.1 „Offenlegungspflicht des Abschlussprüferhonorars“ erläutert.

Prüfungsauftrags nach § 318 Abs. 8 HGB i. d. F. des BilMoG, die Definition des Netzwerkbegriffs und die damit verbundenen Ausschlussgründe gem. des neuen § 319b HGB i. d. F. des BilMoG, Informationspflichten des alten Abschlussprüfers gegenüber einem neu bestellten nach § 320 Abs. 4 HGB i. d. F. des BilMoG sowie die Unabhängigkeitserklärung im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 4a HGB i. d. F. des BilMoG.

Die Beurteilung des Gesetzgebers und verschiedener Interessensgruppen über die mit der Einführung des BilMoG in Zusammenhang stehenden Kosten zeigt inhomogene Ansichten.

Im Regierungsentwurf des BilMoG (BilMoG-E, 2008, S. 2, 42, 115) werden die Kosteneinsparungen aus den deregulierenden Eingriffen auf rund EUR 1 Mrd. und jene aus dem Bürokratieabbau auf ca. EUR 300 Mio. geschätzt. Dem gegenüber stehen Kosten für die Umsetzung des Gesetzes in Höhe von rund EUR 60 Mio. und ein nicht bezifferbarer Mehraufwand für betroffene Wirtschaftsprüfer (BilMoG-E, 2008, S. 1 f., 41 f.). Weitere Kosten, die im Zuge der Gesetzeseinführung anfallen, werden nicht genannt.

Zahlreiche Interessensvertretungen¹⁴⁷ und Experten^{148,149} weisen hingegen darauf hin, dass durch das BilMoG zusätzliche Kosten für die bilanzierenden Einheiten, die nicht unmittelbar von den Deregulierungsmaßnahmen betroffen sind, entstehen können. Dies resultiert zum einen aus dem Mehraufwand der Umsetzung der neuen Vorschriften und zum anderen aus negativen Aufwendungen aus angepassten Bewertungs- und Ansatzvorschriften.

Im Hinblick auf bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen stellt das DRSC (2008, S. 2) klar, dass die BilMoG-Einführung für diese Gesellschaften nur im Idealfall kostenneutral wäre. Da es sich beim BilMoG allerdings um keine Vereinheitlichung, sondern nur um eine Angleichung an die internationalen Rechnungslegungsstandards han-

¹⁴⁷ BStBK und DStV (2008), DIHK und BDI (2008), IDW (2008) und WPK (2008) weisen in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf des BilMoG auf zahlreiche neue Ansatz- und Bewertungsvorschriften hin, deren Anwendung mit einem Mehraufwand für die bilanzierenden Unternehmen verbunden ist.

¹⁴⁸ Weil (2014, S. 148) weist in seiner empirischen Studie (Fragebogendesign) im Jahr der BilMoG-Umstellungen einen Mehraufwand bei der Erstellung der Einzel- und Konzernabschlüsse 200 nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen von 11% bis 20% nach.

¹⁴⁹ Schwamberger (2008, S. 54) argumentiert, dass die Einführung des BilMoG zu steigenden Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz führt, wodurch in spezifischen Fällen neben einer Überleitungsrechnung die Aufstellung von zwei eigenständigen Jahresabschlüssen nötig wird.

delt, bedeutet dies auch für IFRS-Bilanzierende eine zweifache Beurteilung von Bilanzierungssachverhalten – nach HGB und IFRS. Nach dieser Sichtweise würden die im Zuge des BilMoG eingeführten Neuerungen auch bei kapitalmarktorientierten Unternehmen zu einem erheblichen Bilanzierungsmehraufwand führen.

Konkrete Aussagen über die Auswirkungen des BilMoG bzgl. zusätzlicher Kosten für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und bzgl. der Entwicklung des Abschlussprüfungshonorars werden vom Gesetzgeber nicht getroffen (BilMoG-E, 2007; BilMoG-E, 2008). Es ist jedoch anzunehmen, dass sich ein möglicher Mehraufwand der zu bilanzierenden Einheiten auch auf den Aufwand und das Honorar des Abschlussprüfers niederschlägt. Annahmen dieser Art werden folglich auch Gegenstand nachstehender Analysen sein.

3.1.2.2.5 Weiterführende Gesetze

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG, 2015) stellt eine Rechtsnorm dar, die am 23.07.2015 in Kraft trat. Da dieses Gesetz zum einen eine regulatorische Norm ist, die im Wesentlichen die bilanzierenden Unternehmen betrifft und zum anderen deren Inkrafttreten außerhalb des Untersuchungszeitraums von 2005 bis 2014 liegt, wird an dieser Stelle nicht näher auf das BilRUG eingegangen.¹⁵⁰

Das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG, 2016) sowie die Abschlussprüferverordnung (2014) stellen zwei weitere Normen dar, durch die wesentliche Eingriffe in den Prüfungsmarkt vorgenommen werden. Da der Erstanwendungszeitpunkt – dieser betrifft im Wesentlichen Geschäftsjahre, die nach dem 17.06.2016 beginnen – außerhalb des Untersuchungszeitraums der vorliegenden Arbeit liegt, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf eine kurze zusammenfassende Darstellung der beiden weitreichendsten Aspekte der Normen.

Durch das AReG und die Abschlussprüferverordnung wird eine externe Rotationspflicht des Abschlussprüfers eingeführt (Art. 17 Abschlussprüferverordnung i. V. m. §§ 317 Abs. 3a, 340k Abs. 1 und 341k Abs. 1 HGB i. d. F. des AReG). Danach sind Unternehmen von öffentlichem Interesse grundsätzlich nach zehn Jahren zu einem Prü-

¹⁵⁰ Hinsichtlich der Auswahl der untersuchten Rechtsnormen wird auf Kapitel 3.1 „Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts“ verwiesen.

ferwechsel verpflichtet. Eine zehnjährige Verlängerung dieses Zeitraums wird durch eine öffentliche Ausschreibung des Prüfungsmandats am Ende des ersten Zehnjahreszeitraums ermöglicht. Durch die Bestellung eines zweiten Abschlussprüfers ab dem elften Prüfungsjahr ist eine Verlängerung auf insgesamt maximal 24 Jahre möglich. Die Übergangsfristen schreiben abhängig von der bisherigen Mandatslaufzeit des amtierenden Abschlussprüfers eine erstmalige Rotation für das Geschäftsjahr 2021 (Mandatslaufzeit ≥ 20 Jahre) oder 2024 (Mandatslaufzeit 11-19 Jahre) vor. Bei einer Mandatslaufzeit von zehn oder weniger Jahren gelten keine Übergangsfristen, sondern es findet eine retrospektive Anrechnung der bisherigen Prüfungsdauer ausgehend von dem 17.06.2016 statt.

Des Weiteren kommt es zu einer wesentlichen Einschränkung der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. In diesem Zusammenhang wird ein Katalog verbotener Nicht-Prüfungsleistungen eingeführt (Art. 5 Abs. 1 Abschlussprüferverordnung i. V. m. 319a Abs. 3 HGB i. d. F. des AReG). Eine Einschränkung erfahren dabei v. a. Steuerberatungs- sowie Bewertungsleistungen, wobei kein generelles Verbot der Erbringung dieser Dienstleistungen durch den Abschlussprüfer besteht. Zudem wird eine Honorarobergrenze für Nicht-Prüfungsleistungen eingeführt. Danach dürfen die Beratungsleistungen des aktuellen Jahres 70% der Abschlussprüfungsleistungen¹⁵¹ i. S. d. § 285 Nr. 17 lit. a) HGB nicht überschreiten. Die Nicht-Prüfungsleistungen sind außerdem durch den Aufsichtsrat zu billigen.

3.1.2.3 Herleitung und Formulierung einer Langzeitregulierungsstrategie

Nachdem die zentralen Gesetzesnormen der Jahre 2004 bis 2014, die sich auf den Abschlussprüfungsmarkt auswirken, vorgestellt wurden, soll nun analysiert werden, ob der Gesetzgeber in diesem Zeitraum eine konsistente Langzeitregulierungsstrategie des Prüfungsmarkts verfolgt und welche Ziele diese beinhaltet. Dabei werden die Ziele und Motive der einzelnen Normen zu einer Gesamtaussage verdichtet.

Zu beachten ist, dass die Regulierungsziele und -objekte der vorgestellten Gesetzesnovellen meist nicht alleine auf die Abschlussprüfung bzw. den Abschlussprüfer abzielen,

¹⁵¹ Die Abschlussprüfungsleistungen berechnen sich dabei aus dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre.

sondern oft weitere Bereiche betreffen. Hier zeigen sich auch zahlreiche Überschneidungen von Rechtsgebieten und Regulierungszielen, die nicht klar voneinander abgegrenzt werden können. Während z. B. das APAG mittels der Einrichtung einer neuen Kontrollinstanz unmittelbar die Regulierung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer verfolgt, findet im Rahmen der Einführung des BilReG und BilMoG sowohl eine Regulierung der Abschlussprüfer als auch der bilanzierenden Einheiten statt.

Generell ist festzustellen, dass die Eingriffe des Gesetzgebers schwerpunktmäßig regulierender Art sind. Dem gegenüber weist das BilMoG auch wesentliche deregulierende Elemente auf, deren unmittelbarer Regulierungsadressat allerdings nicht der Abschlussprüfer sondern die bilanzierende Einheit darstellt.

Im Bereich des Abschlussprüferrechts verfolgt der Regulierungsträger durch die vorgestellten Gesetzesnovellen eine Erhöhung der Prüfungsqualität^{152, 153} bzw. der Jahresabschlussqualität¹⁵⁴ und die Stärkung der Unabhängigkeit¹⁵⁵ des Abschlussprüfers. Während durch das BilReG und BilMoG konkrete Vorschriften für den Abschlussprüfer eingeführt werden, soll die Zielerreichung hinsichtlich des BilKoG und APAG durch die Einrichtung von Kontroll- und Überwachungsinstitutionen gefördert werden. Damit werden in wesentlichen Bestandteilen die Maßnahmen 5, 6 und 7 des 10-Punkte Katalogs der Bundesregierung (2003, S. 5-11) umgesetzt. Neben der Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts kann als weiteres Regulierungsmotiv im Rahmen des BilReG und BilMoG die Angleichung der nationalen Rechnungslegungsnormen an die internationalen Rechnungslegungsstandards identifiziert werden.¹⁵⁶ BilKoG und APAG verfolgen diesen Angleichungsprozess auf organisatorischer Ebene. So stellt z. B. die im Zuge des APAG gegründete APAK das Gegenstück zur US-Behörde PCAOB dar (APAG, 2004, S. 1, 11). Obwohl die internationale Kapitalmarktintegration kein zentraler Bestandteil dieser Arbeit ist, müssen die Auswirkungen dieser Normen im Verlauf

¹⁵² APAG-E (2005, S. 1) weist darauf hin, dass es ein wesentliches Ziel einer berufsstandsunabhängigen Aufsicht ist, die Qualität, die Unabhängigkeit sowie die Integrität des Berufsstands zu stärken.

¹⁵³ BilMoG-E (2008, S. 41) nennt als konkretes Ziel die Gewinnung von Objektivität und Vertrauen in die Qualität der Abschlussprüfung.

¹⁵⁴ BilReG-E (2004, S. 21) führt an, dass das BilReG im Zusammenhang mit dem BilKoG zu einer Sicherung und Steigerung der Jahresabschlussqualität v. a. von kapitalmarktorientierten Unternehmen führt.

¹⁵⁵ Die Abschlussprüferunabhängigkeit als Regulierungsziel wird explizit im Gesetzentwurf des APAG, BilReG und BilMoG angeführt (APAG-E, 2004, S. 1; BilMoG-E, 2008, S. 40; BilReG-E, 2004, S. 27).

¹⁵⁶ BilMoG-E (2009, S. 32 f.) sowie BilReG-E (2004, S. 24) führen die Anpassung des nationalen Rechts an die IAS als Kernziel der Gesetze sowie als wichtigen Schritt der Internationalisierung des europäischen Bilanzrechts an.

der Arbeit und im empirischen Teil weiter berücksichtigt werden. Denn durch die hohe Anzahl der Normen in BilReG und BilMoG, die diesen Angleichungsprozess betreffen, können die Auswirkungen dieser Gesetze, z. B. auf das Honorar des Abschlussprüfers oder die Bilanzpolitik der Unternehmen, nicht ausschließlich auf die Regulierung des Abschlussprüfungsrechts zurückgeführt werden. Durch den Angleichungsprozess wird die Umsetzung von Punkt 4 des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung (2003, S. 5-7) angestrebt.

Im Hinblick auf den Umfang der Gesetzesnovellen und den mit deren Einführung verbundenen Mehraufwendungen für Unternehmen und Abschlussprüfer, erweist sich das BilMoG als die weitreichendste Neuregelung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dieses Gesetz sowohl umfassende EU-Richtlinien umsetzt als auch, wie soeben erläutert, die bis dahin zentrale Norm zur Angleichung der lokalen Rechnungslegungsvorschriften an die internationalen Standards darstellt.

Die Langzeitregulierungsstrategie auf Basis der erläuterten Normen für den Abschlussprüfungsmarkt wird wie folgt formuliert:

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, durch regulierende Eingriffe die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken, um somit maßgeblich zur Stabilisierung des Kapitalmarkts und zur Wiedergewinnung des Vertrauens der Kapitalmarktteilnehmer beizutragen.

Für die Überprüfung dieser Langzeitstrategie sowie der Auswirkungen einzelner Regulierungseingriffe ist es notwendig, die Bilanzpolitik – als operationalisierte Größe für die Prüfungsqualität und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – zu erläutern.

3.2 Bilanzpolitik

In Kapitel 2.3 „Der Berufsgrundsatz der Prüferunabhängigkeit“ wurde der Zusammenhang¹⁵⁷ zwischen der Prüferunabhängigkeit, der Prüfungsqualität und der Jahresabschlussqualität erläutert und auf die Bilanzpolitik als Surrogat für diese Faktoren hingewiesen.

¹⁵⁷ Siehe Abbildung 4: „Zusammenhang von Prüfungsqualität und Jahresabschlussqualität“.

Der Abschlussprüfer ist in seiner Rolle als Kontroll- und Korrekturorgan dafür zuständig, dass die wirtschaftliche Lage des Prüfungsmandats entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse dargestellt wird (Wiemann, 2011, S. 253). Rechnungslegungsnormen bilden dabei das Regelgerüst. Dieses wird durch die im vorangegangenen Kapitel erläuterten Regularien modifiziert. Bei Annahme, dass die Einhaltung der eingeführten Normen durch den Abschlussprüfer durchgesetzt wird, kann mittels der Veränderung der Bilanzpolitik auf die Unabhängigkeit und die Prüfungsqualität geschlossen werden.

Zunächst ist es notwendig, die Definition, die Ziele und Anreize sowie verschiedene Modelle zur Messbarkeit der Bilanzpolitik zu erläutern. Durch die Vorstellung von Studien werden die bisherigen Forschungsschwerpunkte aufgezeigt und eine Forschungslücke dargestellt. Auch findet die Auswahl des Modells zur Messung der Bilanzpolitik für den empirischen Teil statt.

3.2.1 Begriffsabgrenzung und Definition

Wagenhofer und Ewert (2015, S. 265) definieren Bilanzpolitik¹⁵⁸ „als das gezielte Ergreifen von Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben, um damit Bilanzadressaten oder Rechtsfolgen zu beeinflussen“. Es handelt sich dabei um alle Entscheidungen des Managements innerhalb des gesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielraums der Rechnungslegung (Zimmermann, 2008, S. 64). Die Existenz solcher Aktionsspielräume ist darauf zurückzuführen, dass es Gesetzgeber oder Standardsetter nicht möglich ist, die Bilanzierung und Bewertung für jeden vorstellbaren Rechnungslegungssachverhalt exakt zu regeln. Häufig ist eine exakte Regelung auch bewusst nicht gewollt. (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 266; Wohlgemuth, 2007, S. 50).

Unternehmen, die diese Spielräume ausnutzen, verfolgen primär zwei Ziele. Zum einen sollen durch die adaptierte Darstellung der Lage des Unternehmens Bilanzadressaten zu Entscheidungen motiviert werden, die die Interessen des Unternehmens vor die der Adressaten stellen. Hierbei handelt es sich z. B. um Investitionsentscheidungen bei einem Börsengang, einer Kapitalerhöhung oder die Entscheidung über den Kauf bzw. den Verkauf von Aktien. Zum anderen kann durch Bilanzpolitik das Ziel verfolgt werden, spezifische Rechtsfolgen zu beeinflussen. Beispiele hierfür sind Steuerzahlungen und

¹⁵⁸ Synonyme für den Begriff „Bilanzpolitik“ sind „Jahresabschlusspolitik“, „creative accounting“, „window-dressing“ und „earnings management“ (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 265).

variable Vergütungsbestandteile des Managements (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 265; Zimmermann, 2008, S. 69).

Als Träger der Bilanzpolitik können grundsätzlich alle Personen gelten, die bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitwirken, wobei die Steuerung der Bilanzpolitik zu- meist vom Management einer Firma ausgeht (Jany, 2011, S. 36; Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 265). Auch der Gesetzgeber weist in § 264 HGB auf die Verantwortung der Geschäftsführung hin. Demnach sind die gesetzlichen Vertreter für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich und versichern bei der Unterzeichnung, dass der Jah- resabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Während Bilanzpolitik als zulässig und legal gilt, handelt es sich beim Verlassen des gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsspielraums um einen illegalen Tatbestand. Er wird als Bilanzdelikt oder Bilanzmanipulation bezeichnet und stellt den Verstoß gegen eine Rechnungslegungsnorm dar (Zimmermann, 2008, S. 64).

Die gesetzliche Regelung hierzu ist durch das in § 264 Abs. 2 HGB vorgegebene „True- and-Fair-View-Prinzip“ dargestellt. Danach muss der Jahresabschluss unter Beachtung einer ordnungsmäßigen Buchführung „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen- des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ vermitteln. Da eine klare Grenze zwischen legaler Bilanzpolitik und illegaler Bilanzdelikte häufig nur schwer gezogen werden kann und zahlreiche Graubereiche existieren, ist es u. a. Aufgabe des Ab- schlussprüfers solche Tatbestände zu erfassen und über deren Zulässigkeit zu entschei- den (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 266). Dabei muss der Abschlussprüfer beurteilen, inwieweit die durch das Unternehmen angewandte Bilanzpolitik mit dem „True-and- Fair-View-Prinzip“ sowie mit dem Stetigkeitsgebot vereinbar ist (Jany, 2011, S. 37).

Des Weiteren gilt Bilanzpolitik unabhängig von der Deliktbetrachtung für die Adressa- ten als schädlich, sobald der Informations- und Entscheidungsgehalt bzgl. des Jahresab- schlusses eingeschränkt wird (Wiemann, 2011, S. 26). Auch in solchen Fällen ist eine Beurteilung der Zulässigkeit durch den Abschlussprüfer notwendig.

Bei der Ausübung von Bilanzpolitik bedienen sich Unternehmen verschiedener Instru- mente. Auf diese wird nun genauer eingegangen.

3.2.2 Instrumente der Bilanzpolitik

In der Literatur hat sich hinsichtlich der Instrumente der Bilanzpolitik, die dem Bilanzierenden zur Verfügung stehen, eine einheitliche Untergliederung etabliert (Jany, 2011, S. 44; Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 267; Wohlgemuth, 2007, S. 63; Zimmermann, 2008, S. 71). Abbildung 13 stellt diese grafisch dar.

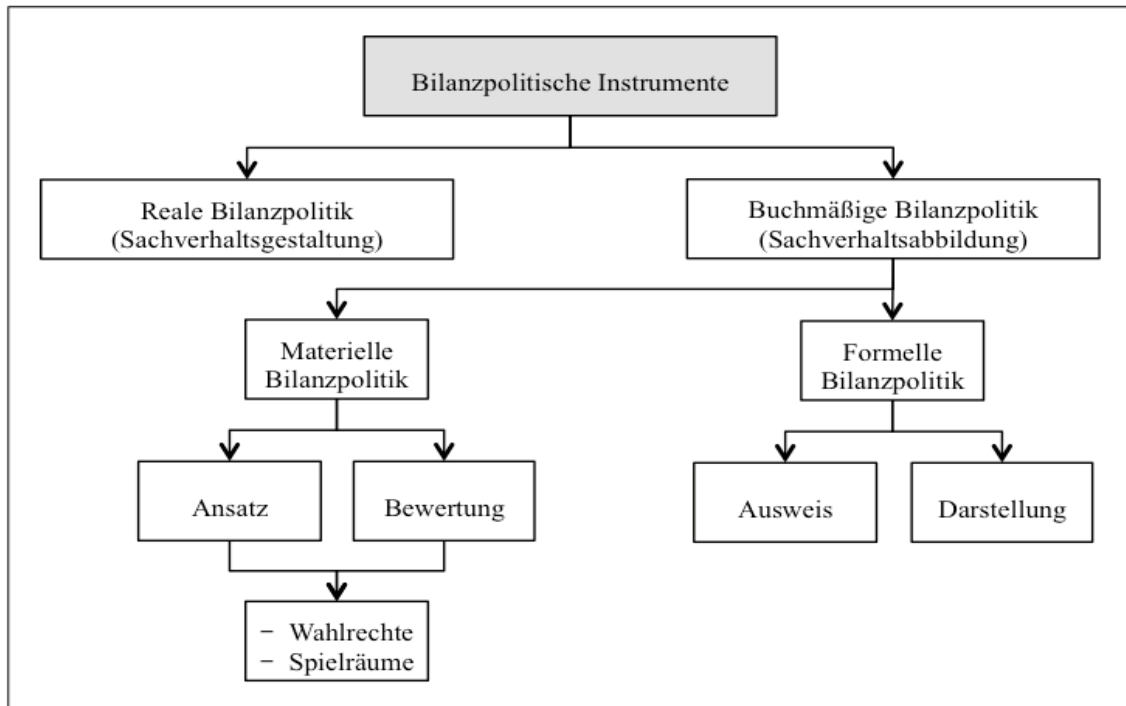


Abbildung 13: Instrumente der Bilanzpolitik

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Wagenhofer und Ewert (2015, S. 267), Wohlgemuth (2007, S. 63)

Die reale Bilanzpolitik stellt Maßnahmen dar, die vor dem Bilanzstichtag ergriffen werden. Dabei handelt es sich um die grundsätzliche Geschäftspolitik, die sowohl sachliche als auch zeitliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. So kann das Management im Rahmen von Geschäftsvorfällen auf zeitlicher Ebene z. B. Bestellungen, die Bezahlung von Rechnungen hinauszögern oder Investitionen verschieben oder vorziehen. Auf sachlicher Ebene können Geschäftsvorfälle wie die Veräußerung von Anlagegütern oder der Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren getätigt werden. Sachverhaltsgestaltende Bilanzpolitik zeichnet sich dabei durch eine gegenläufige Folgewirkung aus. Dies bedeutet, dass der aufgrund von Bilanzpolitik im Geschäftsjahr herbeigeführte Effekt in den Folgejahren gegenläufig eintritt. (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 268, Wohlgemuth, 2007, S. 64 f.).

Die buchmäßige Bilanzpolitik, auch Sachverhaltsabbildung genannt, findet nach dem Bilanzstichtag statt und bezieht sich auf die Abbildung der Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss. Hierbei kann durch den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis und die Darstellung das Bild der Unternehmenslage beeinflusst werden (Wohlgemuth, 2007, S. 67). Dies wird durch die Gestaltungsspielräume der Rechnungslegungsnormen ermöglicht (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 269). Grundsätzlich werden formelle und materielle Bilanzinstrumente unterschieden. Durch erstere wird weder die Bilanzsumme noch das Jahresergebnis oder die Bilanzstruktur beeinflusst, sondern Anpassungen an den Ausweis von Geschäftsvorfällen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen sowie deren Darstellung im Anhang verändert (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 269; Wohlgemuth, 2007, S. 67). Exemplarisch kann die Umgliederung ungewöhnlicher Aufwendungen von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in das außerordentliche Ergebnis aufgeführt werden. Durch diese Maßnahme erhöht sich das operative Ergebnis, während das außerordentliche sinkt. Das Zusammenfassen einzelner Positionen zu einem übergeordneten Sammelposten bildet eine darstellungsverändernde Maßnahme (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 269).

Die materielle Bilanzpolitik betrifft den Ansatz und die Bewertung von Geschäftsvorfällen. Die aus Rechnungslegungsnormen hervorgehenden Gestaltungsspielräume kann der Bilanzierende mittels Wahlrechten und Ermessensspielräumen nutzen (Jany, 2011, S. 46).

Ein Wahlrecht besteht, wenn es mindestens zwei sich gegenseitig ausschließende Möglichkeiten zur Bilanzierung eines Sachverhalts gibt. Dabei wird zwischen explizitem (offenem) und faktischem (verdecktem) Wahlrecht unterscheiden. Bei ersterem handelt es sich um eine im Wortlaut der Rechnungslegungsnorm konkrete Vorgabe des Wahlrechts bzgl. Ansatz und Bewertung eines Sachverhalts (Wohlgemuth, 2007, S. 68). Das Wahlrecht z. B. über Aktivierung oder Nichtaktivierung des Disagios (§ 250 Abs. 3 HGB) und der latenten Steuern (§ 274 Abs. 1 HGB) können dieser Kategorie zugeordnet werden. Das faktische Wahlrecht wird hingegen in der Rechtsnorm nicht spezifisch erläutert, wodurch sich Auslegungsalternativen gebildet haben. Zudem findet häufig keine externe Berichterstattung über die Anwendung von faktischen Wahlrechten statt (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 270). Exemplarisch sind die Bildung von Rückstellun-

gen (Ansatz) und die Auswahl zentraler Abschreibungsparameter wie z. B. Nutzungsdauer und Abschreibungsverfahren (Bewertung) zu nennen (Hommel, 2004, S. 482).

Beim Kriterium „Spielräume“ sind der Ansatz und die Bewertung eines Sachverhalts hingegen geregelt. Der Bilanzierende muss einen aus einer vorgegebenen Bandbreite zulässigen Wertansatz auswählen, der den abzubildenden Sachverhalt am bestmöglichen widerspiegelt (Jany, 2011, S. 46). Der Regulierungsträger lässt gewisse Spielräume bewusst zu, da das bilanzierende Unternehmen das notwendige Wissen besitzt, um den korrekten Wertansatz innerhalb einer Bandbreite festzulegen (Wohlgemuth, 2007, S. 69). Die Bestimmung der Höhe von Rückstellungen und außerplanmäßigen Abschreibungen weisen solche Ermessensspielräume auf (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 270).

Die soeben erläuterten bilanzpolitischen Instrumente werden eingesetzt, um spezifische Ziele zu verfolgen. Diese werden im folgenden Kapitel näher erläutert.

3.2.3 Ziele der Bilanzpolitik

Grundsätzlich werden die bilanzpolitischen Ziele von den übergeordneten Unternehmenszielen bestimmt. Um diese bestmöglich zu erfüllen, verfolgt das Management einen verhaltensorientierten Ansatz, der die Erwartungshaltung verschiedener Anspruchsgruppen des Unternehmens einbezieht. Dies bedeutet, dass das Erreichen der Unternehmensziele in einem gewissen Maß an die Erfüllung der Anspruchsgruppen geknüpft ist (Küting & Weber, 2009, S. 34 f.).

Hauschildt (1988, S. 660) unterteilt die Interessensgruppen in finanzwirtschaftliche Gruppen, leistungsorientierte Gruppen und Meinungsbildner. Durch monetäre und nichtmonetäre bilanzpolitische Ziele beabsichtigt das Management, die Erwartungshaltung dieser Bilanzadressaten zu beeinflussen. Da sich die Vorstellungen der Adressaten weitestgehend unterscheiden, verfolgt die Geschäftsleitung zumeist einen pluralistischen Zielansatz bei der Bilanzpolitik (Boecker, 2010, S. 122-124; Küting & Weber, 2009, S. 35).

Monetäre Ziele betreffen den Finanzbereich eines Unternehmens. Unmittelbar kann auf diesen durch die Steuerung des Periodenerfolgs eingewirkt werden um auf die Ertragsteuerbelastung¹⁵⁹ sowie die Höhe der Dividenden und Tantiemen Einfluss zu nehmen. Während die unmittelbare Beeinflussung des finanziellen Bereichs an die Zahlungsbeurteilungsfunktion des Jahresabschlusses knüpft, stellt die Informationsfunktion die Basis der mittelbaren Einflussnahme dar. Hauptziel hierbei ist die Sicherung des zukünftigen Kapitals. Da das unmittelbare Einwirken auf die Verhaltensweise der Fremd- und Eigenkapitalgeber durch Bilanzpolitik kaum möglich ist, kann durch die Adjustierung kapital- und kreditrelevanter Kennzahlen ein verhaltensbeeinflussendes Bilanzbild geschaffen werden und somit mittelbar Einfluss genommen werden (Jany, 2011, S. 38; Küting & Weber, 2009, S. 35 f.).

Die nichtmonetären Ziele setzen ebenfalls an der Informationsfunktion des Jahresabschlusses an. Der Jahresabschluss wird bei der Umsetzung dieser Ziele als Marketing- und Kommunikationstool verwendet, mit dem auf die Erwartungen¹⁶⁰ der verschiedenen Anspruchsgruppen Einfluss genommen wird. Damit stellt der Jahresabschluss einen wichtigen Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit dar (Küting & Weber, 2009, S. 36 f.). Des Weiteren werden als nicht-monetäre Ziele individualpolitische Motive verstanden, die häufig aus unternehmensfremden Interessen des Managements hervorgehen. Hierzu zählen z. B. die persönliche Wohlstandsmaximierung und die Verschleierung von Missmanagement (Wiemann, 2011, S. 28).

Abbildung 14 stellt die Systematisierung der bilanzpolitischen Ziele grafisch dar. Der dunkelgrau gefärbte Kasten zeigt die bereits erläuterte Bilanzpolitik, die betrieben wird, um auf den finanziellen Bereich unmittelbar Einfluss zu nehmen. Es handelt sich dabei um die sog. gewinnorientierte Bilanzpolitik (Lettmann, 1997, S. 185; Schmidt, 1979, S. 13). Die Mehrzahl bilanzpolitischer Studien¹⁶¹ untersucht die gewinnorientierte Bilanzpolitik. Dies liegt daran, dass die Messbarkeit der monetären Ziele einfacher ist als die der nichtmonetären. Der Jahreserfolg stellt eine valide Größe, die die Basis der Operationalisierung der Bilanzpolitik bildet, dar.

¹⁵⁹ Obwohl die Steuerbilanz die Basis der Ertragsteuerbelastung darstellt, hat der handelsrechtliche Abschluss aufgrund des ertragsteuerlichen Maßgeblichkeitsprinzips einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerzahlungen (Küting & Weber, 2009, S. 37).

¹⁶⁰ Für eine detaillierte Darstellung der Erwartungen und der damit verbundenen nichtmonetären Bilanzpolitik wird auf Heintges (2005, S. 194) verwiesen.

¹⁶¹ Vgl. Kapitel 3.2.4.2 „Studien zur Messung der Unabhängigkeit und Prüfungsqualität“.

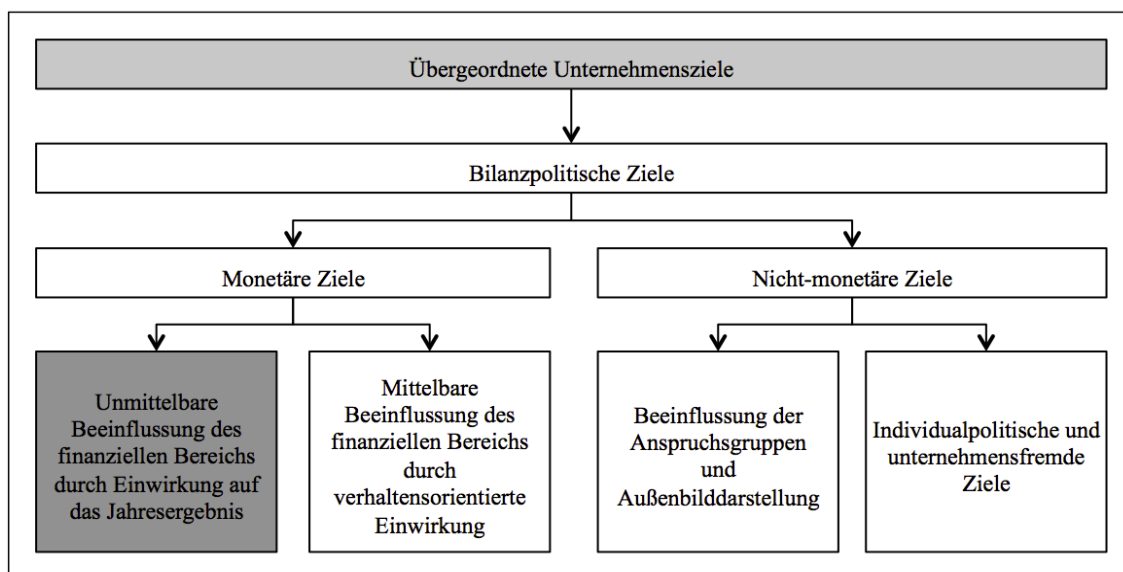


Abbildung 14: Systematisierung der bilanzpolitischen Ziele im engeren Sinne

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Küting und Weber (2009, S. 34-37)

Für diese gewinnorientierte Bilanzpolitik können die folgenden vier Ziele im engeren Sinne identifiziert werden: Die ergebniserhöhende und ergebnismindernde Bilanzpolitik sowie das Erreichen von spezifischen Zielgrößen und die Ergebnisglättung (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 287-293).

Eine ergebnissteigernde Bilanzpolitik wird betrieben, wenn das Ziel verfolgt wird, die finanzielle Lage des Unternehmens möglichst positiv darzustellen (Jany, 2011, S. 42; Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 272 f.). Dies kann auf eine Vielzahl von Gründen, wie z. B. die Kapitalbeschaffung, zurückzuführen sein. Ein Börsengang stellt dabei ein Instrument zur Eigenkapitalbeschaffung dar. Da der Jahresüberschuss einen wichtigen Treiber des Aktienkurses darstellt, kann durch die ergebniserhöhende Bilanzpolitik das durch den Börsengang erhaltene Kapital erhöht werden. Bei der Fremdkapitalbeschaffung liegt der Fokus hingegen auf den Kreditrahmenbedingungen und weniger auf der Höhe des Kapitalzuflusses, weil durch solide Finanzkennzahlen u. a. die Zinslast des Unternehmens verringert werden kann (Jany, 2011, S. 42). Individualpolitische Ziele wie z. B. eine aktienbasierte Vergütung des Managements können ebenfalls Ursache für ergebniserhöhende Bilanzpolitik sein.

Ergebnismindernde Finanzpolitik wird betrieben, wenn das Ziel verfolgt wird, den Jahreserfolg zu reduzieren. Im Falle von Tarifverhandlungen und Aktienrückkäufen ist es

somit durch die verschlechterte Darstellung des Unternehmenserfolgs möglich, eine Reduzierung der Zahlungsabflüsse, die auf diesen Ereignissen basieren, zu erlangen (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 273). Heintges (2005, S. 22) sieht den Wechsel des Managements als weitere Ursache für ergebnismindernde Bilanzpolitik. Demnach versucht die neue Geschäftsleitung in ihrem ersten Jahr den Jahreserfolg zu mindern, da für dieses Ergebnis implizit noch das vormalige Management verantwortlich gemacht werden kann. Aufgrund des Kongruenzprinzips kann in den Folgejahren dadurch ein relativ höheres Ergebnis ausgewiesen werden (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 273).

Bilanzpolitische Maßnahmen, die das Erreichen von Zielgrößen verfolgen, werden meist angewendet, um die von den Bilanzadressaten erwarteten Schwellenwerte zu erlangen. Im Falle eines Nichterreichens können sich negative Effekte z. B. auf den Aktienkurs, das Unternehmensbild in der Öffentlichkeit, Kreditkonditionen oder auch auf die variable Vergütung des Managements ergeben. Da die Auswirkungen einer Verfehlung von Schwellenwerten in der Regel größer sind als das Übertreffen dieser, wird meist eine ergebnismaximierende Bilanzpolitik bei der Erreichung von Schwellenwerten verfolgt (Jany, 2011, S. 43).

Die Ergebnisglättung stellt einen Sonderfall der Schwellenwertbilanzpolitik dar, bei der die zu erreichende Zielgröße das Vorjahresergebnis darstellt (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 274). Hirschler (2012, S. 129) versteht unter Ergebnisglättung das Vermeiden von zu hohen unstetigen Jahresüberschüssen durch die Bildung stiller Reserven. Diese werden schließlich genutzt um in ergebnisschwachen Jahren durch deren Realisierung einen gewinnsteigernden Effekt zu verbuchen. Die Motivation des Managements Ergebnisglättung zu betreiben, hängt mit der Beurteilung der Kapitalgeber von Volatilitäten ab. Danach haben Schwankungen einen negativen Effekt auf die Kapitalkosten und erhöhen die Insolvenzgefahr eines Unternehmens (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 273 f.). Auch persönliche Ziele des Managements können zu Ergebnisglättung führen. Durch hohe Schwankungen des Jahreserfolgs kann es zu einer negativen Leistungseinschätzung durch personalbestimmende Organe kommen, was wiederum zu einer Gefährdung des Arbeitsplatzes des Managements führt (Zimmermann, 2008, S. 70).

Nun stellt sich die Frage, wie das Vorliegen und Ausmaß von Bilanzpolitik sowie deren soeben erläuterten Ausprägungen gemessen werden können. Die Antworten hierzu finden sich im nachfolgenden Kapitel.

3.2.4 Messung von Bilanzpolitik

Grundsätzlich kann zwischen analytischen und statistischen Methoden zur Messung von Bilanzpolitik unterschieden werden (Goncharov, 2005, S. 37). Analytische Ansätze werden meist bei der Untersuchung der Bilanzpolitik für einzelne Unternehmen und spezifische Branchen angewandt (McNichols, 2000, S. 333 f.). Hierbei werden die Vorjahreswerte mit den prognostizierten Werten spezifischer Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung verglichen (Wiemann, 2011, S. 255). Dadurch soll vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und der Branche die Abweichung erläutert werden (Sattler, 2011, S. 215). Eine versicherungsspezifische Untersuchungsvariable für Bilanzpolitik ist dabei z. B. die Differenz aus der Höhe der gebildeten Rückstellungen für Schäden und der tatsächlich in Anspruch genommene Betrag (Jany, 2011, S. 48). Im Bankensektor existieren in diesem Zusammenhang zahlreiche Studien, die anhand der Höhe der vergebenen Kredite und des korrespondierenden Wertberichtigungsbedarfs Aussagen über die Anwendung von Bilanzpolitik treffen (Beaver & Engel, 1996; Moyer, 1990).

Soll hingegen eine allgemeingültige Aussage hinsichtlich der Anwendung von Bilanzpolitik für eine umfangreiche Stichprobe getroffen werden, sind statistische Verfahren vorzuziehen (Sattler, 2011, S. 215). Solche Methoden gewähren für sämtliche Unternehmen der Stichprobe einen identischen Berechnungsansatz und stellen quantifizierbare Größen für die Bilanzpolitik dar.

In der Literatur werden verschiedene statistische Methoden zur Messung von Bilanzpolitik verwendet. Dabei haben sich insbesondere solche etabliert, die ergebnisorientierte Bilanzpolitik (Abbildung 14) anhand der Berechnung von diskretionären Periodengrenzungen messen (Arbter, 2009, S. 25; Zimmermann, 2008, S. 88). Mittels dieser Ansätze kann neben dem Ausmaß an Bilanzpolitik auch die Richtung (ergebnissteigernd versus ergebnismindernd) approximiert werden. Die Bestimmung der Schwellenwertbilanzpolitik und der Ergebnisglättung basiert auf heterogeneren Methoden. Da

aus konzeptioneller Sicht diese beiden bilanzpolitischen Maßnahmen ohnehin über die Erhöhung oder Verminderung des Jahresergebnisses Anwendung finden und somit auch über diese abgebildet werden, beschränkt sich die Arbeit auf Methoden zur Messung ergebnissteigernder und ergebnismindernder Bilanzpolitik.

Die Ansätze zur Messung können dabei in statische und regressionsbasierte Modelle untergliedert werden. Unter erstere fallen das Modell der Durchschnittsbildung nach Healy (1985) sowie das von DeAngelo (1986, 1988). Methoden, die die Bilanzpolitik auf Basis einer Regression schätzen, sind das Jones-Modell (Jones, 1991) und dessen modifizierte Ausführung von Dechow, Sloan und Sweeney (1995).

Die Darstellung der Modelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll die gängigsten und praktikabelsten Methoden wiedergeben, die im Bereich der Prüfungsmarktforschung Einzug gefunden haben.

3.2.4.1 Modelle zur Bestimmung diskretionärer Periodenabgrenzungen

Die Basis von Modellen zur Bestimmung diskretionärer Periodenabgrenzungen stellt der in § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB verankerte Grundsatz der periodengerechten Zuordnung erfolgswirksamer Ereignisse dar. In den IAS/IFRS ist parallel dazu „Accrual Accounting“ zu nennen, welches in IAS 1.27 näher erläutert wird. Die beiden Grundsätze regeln die bilanzielle Erfassung von Geschäftsvorfällen, bei denen die Erträge bzw. Aufwendungen in eine andere Periode fallen als die korrespondierenden Zahlungen. Aufgrund dieses Auseinanderfallens entstehen Periodenabgrenzungen. Daraus kann nun abgeleitet werden, dass der Jahreserfolg aus der Summe der Zahlungsmittelzugänge bzw. -abflüsse und der Periodenabgrenzungen besteht (Sattler, 2011, S. 215 f.). In umgestellter Form ergibt sich daraus Gleichung 3.1:

$$PA = JE - OCF \quad (3.1)$$

wobei:

<i>PA</i>	Gesamte Periodenabgrenzungen
<i>JE</i>	Jahresergebnis
<i>OCF</i>	operativer Cashflow

Hinsichtlich des Jahresergebnisses wird angenommen, dass dieses im Gegensatz zum operativen Cashflow eine Größe darstellt, die stark durch Bilanzpolitik beeinflusst werden kann (Francis & Ke, 2006, S. 496). So ist ein Teil der Differenz zwischen Jahresergebnis und Cashflow auf bilanzpolitische Maßnahmen zurückzuführen. Dabei muss beachtet werden, dass auf Basis des Kongruenzprinzips langfristig die kumulierten Jahresergebnisse den kumulierten Zahlungsüberschüssen entsprechen (Jany, 2011, S. 50 f.). Hinsichtlich der Definition der Determinanten „Jahresergebnis“ und „operativer Cashflow“ gibt es keinen homogenen Ansatz. Die Bestimmung des operativen Cashflows erfolgt häufig in Anlehnung an das Berechnungsschema nach DRS 21¹⁶². Das Jahresergebnis wird häufig ohne Hinzunahme des außerordentlichen Ergebnisses in die Berechnung einbezogen (Zimmermann, 2008, S. 85).

Alternativ können mittels der indirekten Methode zur Berechnung des operativen Cashflows die gesamten Periodenabgrenzungen auch durch die Veränderung des „Working Capital“ ausgedrückt werden. Auf diese Methodik wird zumeist zurückgegriffen, wenn Daten zum Cash Flow nicht verfügbar sind. Demnach erfolgt die Ermittlung über die Berechnung der Differenz aus kurzfristigen Aktiva und kurzfristigen Passiva, wobei diese um Positionen bereinigt werden, die nicht auf eine Abgrenzung zurückzuführen sind. Beim kurzfristigen Vermögen handelt es sich dabei um die liquiden Mittel und bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten um den kurzfristigen Anteil des langfristigen Fremdkapitals (Myers, Myers & Omer, 2003, S. 784).

Die Berechnung der Periodenabgrenzungen über das „Working Capital“ erfährt dabei in einigen Studien leichte Anpassungen. So subtrahieren Jones (1991, S. 207) sowie Leuz, Nanda und Wysocki (2003, S. 509 f.) die Abschreibungen des materiellen und immateriellen Anlagevermögens von diesem und vermindern das kurzfristige Fremdkapital um die abgegrenzten Einkommensteuern (Jany, 2011, S. 52):

¹⁶² Mit der Bekanntmachung des DRS 21 am 08.04.2014 wird die bis dahin für die Kapitalflussrechnung relevante Norm DRS 2 aufgehoben.

$$PA = (\Delta KA - \Delta LM) - (\Delta KP - \Delta KLP) \quad (3.2)$$

wobei:

- KA* kurzfristige Aktiva
- LM* liquide Mittel
- KP* kurzfristige Passiva
- KLP* kurzfristiger Anteil des langfristigen Fremdkapitals

Abbildung 15 verdeutlicht nun den Zusammenhang zwischen Jahresergebnis, Cashflow und Periodenabgrenzungen in einem Modell mit fünf Perioden. Dabei wird die Annahme getroffen, dass es sich um ein Unternehmen handelt, das fünf Jahre besteht und am Ende der fünften Periode sämtliche Geschäftsvorfälle abgeschlossen sind. Das Beispiel zeigt, dass die Summe aller Jahresergebnisse am Ende des Betrachtungszeitraums der Summe der operativen Cashflows entspricht und sich die Periodenabgrenzungen somit aufheben.

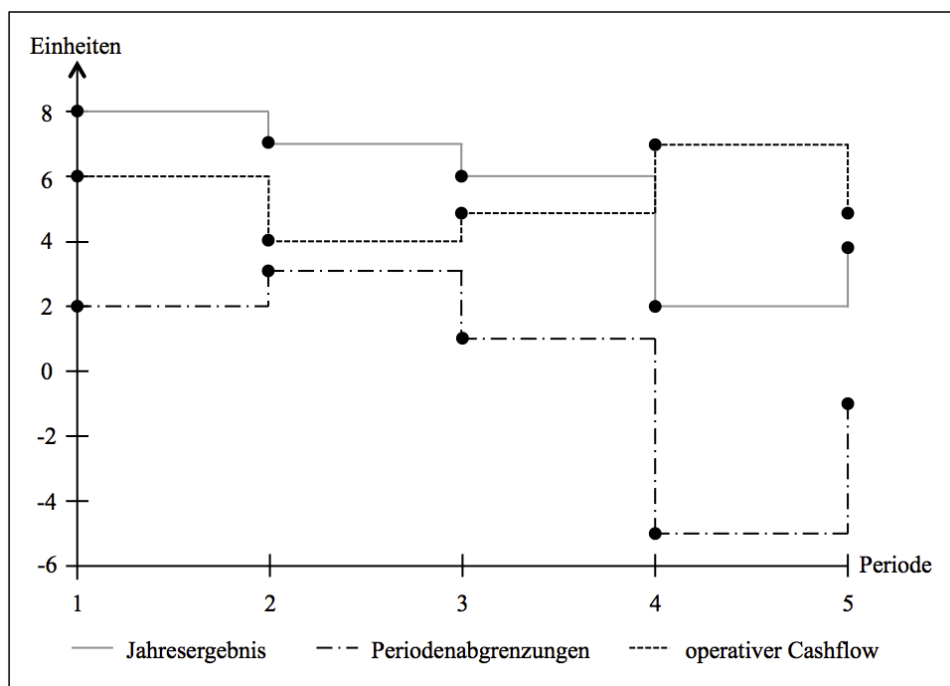


Abbildung 15: Zusammenhang zwischen Jahresergebnis, operativem Cashflow und Periodenabgrenzungen

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Sattler (2011, S. 217)

Modelle der diskretionären Periodenabgrenzung gehen nun davon aus, dass sich die gesamten Periodenabgrenzungen in diskretionäre und nichtdiskretionäre Periodenab-

grenzungen unterteilen. Erstere stellen den Anteil dar, der die Bilanzpolitik widerspiegelt, während die zweiten aus der normalen Geschäftstätigkeit hervorgehen (Arbter, 2009, S. 25; DeAngelo, 1986, S. 408; Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 280). Daraus ergibt sich Gleichung 3.3:

$$PA = NPA + DPA \quad (3.3)$$

wobei:

NPA nichtdiskretionäre Periodenabgrenzungen

DPA diskretionäre Periodenabgrenzungen

Aus der Umstellung der Gleichung 3.3 ergibt sich Gleichung 3.4, die das Basismodell der diskretionären Periodenabgrenzungen darstellt:

$$DPA = PA - NPA \quad (3.4)$$

Um die Bilanzpolitik eines Unternehmens in Anlehnung an Gleichung 3.4 zu berechnen, ist die Bestimmung der nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen notwendig. Eine Auswahl der hierzu existierenden Modelle wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert, um schlussendlich die im empirischen Teil verwendeten Konzepte zu bestimmen.

3.2.4.1.1 Modell nach Healy (1985)

Healy (1985, S. 95) vergleicht in seiner Studie über einen spezifischen Zeitraum Unternehmen (Vergleichsgruppe), die aufgrund von Vergütungsstrukturen einen Anreiz haben Bilanzpolitik zu betreiben, mit anderen Unternehmen (Untersuchungsgruppe), die durch Bilanzpolitik keine Veränderung der variablen Vergütung erzielen können. Hierbei trifft er die Annahme, dass die gesamten Periodenabgrenzungen der Vergleichsgruppe über den ganzen Zeitraum durch die nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen der Untersuchungsgruppe approximiert werden können. Die Differenz, die sich aus dem Vergleich ergibt, entspricht den diskretionären Periodenabgrenzungen, also der Bilanzpolitik (Ronen & Yaari, 2008, S. 394 f.; Wiemann, 2011, S. 263).

Dechow et al. (1995, S. 197) formulieren hierzu Gleichung 3.5. Diese beschreibt, dass die nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen für ein spezifisches Jahr t im Ereignis-

zeitraum dabei anhand des Durchschnitts der aufsummierten gesamten Periodenabgrenzungen des Schätzzeitraums der letzten n Jahre berechnet werden (Ronen & Yaaari, 2008, S. 397). Um Größeneffekte von einzelnen Unternehmen zu eliminieren, werden die gesamten Periodenabgrenzungen durch die Bilanzsumme zu Beginn des Geschäftsjahres geteilt (Healy, 1985, S. 96):

$$NPA_t = \frac{1}{n} \sum_{i=t-n}^{t-1} \frac{PA_i}{BS_{i-1}} \quad (3.5)$$

wobei:

BS	Bilanzsumme
n	Periodenanzahl
t	Zeitindex

Durch das Einsetzen der Gleichung 3.5 in Gleichung 3.4¹⁶³ können nun die diskretionären Periodenabgrenzungen bestimmt werden (Gleichung 3.6):

$$DPA_t = PA_t - NPA_t = \frac{PA_t}{BS_{t-1}} - \frac{1}{n} \sum_{i=t-n}^{t-1} \frac{PA_i}{BS_{i-1}} \quad (3.6)$$

Abbildung 16 stellt die Berechnung der nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen im Healy-Modell grafisch dar, indem diese zum Zeitpunkt $t = 0$ über einen Schätzzeitraum von drei Perioden ($n = 3$) ermittelt werden. Es wird aufgezeigt, dass die nichtdiskretionären Abgrenzungen durch die durchschnittlichen gesamten Periodenabgrenzungen der vorausgegangenen drei Jahre approximiert werden können. Die aufgezeigte Gleichung dieser Abbildung verwendet das dargestellte Schätzmodell zur Berechnung der diskretionären Periodenabgrenzungen.

¹⁶³ Wobei PA_t auch durch die Bilanzsumme zu Beginn der Periode geteilt wird.

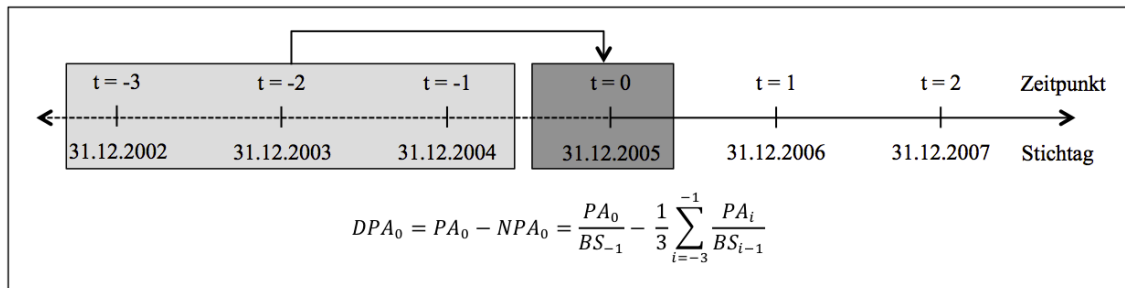


Abbildung 16: Schätzverfahren zur Berechnung der nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen mit $t = 0$ und $n = 3$

Quelle: Eigene Darstellung

3.2.4.1.2 Modell nach DeAngelo (1986, 1988)

In ihrem Random-Walk-Modell modifiziert DeAngelo (1986) den Ansatz von Healy (1985) bzw. Dechow et al. (1995). Danach entsprechen die nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen den gesamten durch die Vorjahresbilanzsumme skalierten Abgrenzungen der Vorperiode (DeAngelo, 1988, S. 17):

$$NPA_t = \frac{PA_{t-1}}{BS_{t-2}} \quad (3.7)$$

Durch eine mögliche Differenz zwischen den erwarteten Abgrenzungen und den gesamten Vorjahresabgrenzungen kann das Ausmaß an Bilanzpolitik in Form der diskretionären Periodenabgrenzungen erklärt werden (Ronen & Yaari, 2008, S. 401). Dies führt zu Gleichung 3.8:

$$DPA_t = PA_t - NPA_t = \frac{PA_t}{BS_{t-1}} - \frac{PA_{t-1}}{BS_{t-2}} \quad (3.8)$$

3.2.4.1.3 Modell nach Jones (1991)

Das Jones-Modell stellt die Grundlage für zahlreiche regressionsbasierte Ansätze zur Schätzung der nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen dar. Jones (1991, S. 210 f.) trifft dabei die Annahme, dass sich die nichtdiskretionären Abgrenzungen im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens verändern und somit mit Hilfe unternehmensspezifischer Faktoren approximiert werden können (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 281). Bei den erklärenden Variablen handelt es sich um die Umsatzverände-

runge zum Vorjahr und das Bruttoanlagevermögen. Die Veränderung der Umsatzerlöse soll Ausdruck für die Entwicklung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sein. Ein Umsatzanstieg hätte demnach auch ein Wachstum der nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen z. B. in Form des „Working Capitals“ zur Folge (Jones, 1991, S. 211; Wagenhofer, 2015, S. 281). Mit Hilfe des Bruttoanlagevermögens werden die Abschreibungen, die auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit zurückzuführen sind, geschätzt. Danach ergibt sich Regressionsgleichung 3.9, in der die Variablen aufgrund der Vermeidung von Varianzheterogenität mit dem Vorjahreswert der Bilanzsumme skaliert werden (Jones, 1991, S. 212). Die gesamten Periodenabgrenzungen ergeben sich demnach aus der Summe der drei geschätzten Variablen β_0 , β_1 und β_2 sowie dem Fehlerterm ε_t :

$$PA_t = \beta_0 \frac{1}{BS_{t-1}} + \beta_1 \frac{\Delta U_t}{BS_{t-1}} + \beta_2 \frac{BAV_t}{BS_{t-1}} + \varepsilon_t \quad (3.9)$$

wobei:

U	Umsatz
BAV	Bruttoanlagevermögen
ε	Fehlerterm

Während die ersten drei Summanden die nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen approximieren, stellt der vierte Summand die diskretionären Periodenabgrenzungen dar. Durch das Auflösen nach dem Fehlerterm ε_t , erhält man die Gleichung 3.10, die das Ausmaß an Bilanzpolitik schätzt. ε entspricht dabei DPA_t :

$$\begin{aligned} DPA_t &= PA_t - NPA_t = \\ &= \frac{PA_t}{BS_{t-1}} - \left(\beta_0 \frac{1}{BS_{t-1}} + \beta_1 \frac{\Delta U_t}{BS_{t-1}} + \beta_2 \frac{BAV_t}{BS_{t-1}} \right) \end{aligned} \quad (3.10)$$

3.2.4.1.4 Das modifizierte Jones-Modell

Dechow et al. (1995) modifizieren das soeben vorgestellte Jones-Modell, indem sie die Variable „Umsatzveränderung“ anpassen. Sie gehen davon aus, dass Zielverkäufe ein bilanzpolitisches Instrument darstellen und somit bei der Schätzung der nichtdiskretionären Periodenabgrenzungen eliminiert werden müssen. Aufgrund dessen bereinigen sie die Umsatzvariable im Jones-Modell um die Veränderung der Forderungen aus Liefere-

rungen und Leistungen (Dechow et al., 1995, S. 199). Daraus ergibt sich Gleichung 3.11:

$$\begin{aligned} DPA_t &= PA_t - NPA_t = \\ &= \frac{PA_t}{BS_{t-1}} - \left(\beta_0 \frac{1}{BS_{t-1}} + \beta_1 \left(\frac{\Delta U_t}{BS_{t-1}} - \frac{\Delta FO_t}{BS_{t-1}} \right) + \beta_2 \frac{BAV_t}{BS_{t-1}} \right) \end{aligned} \quad (3.11)$$

wobei:

FO Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

3.2.4.2 Studien zur Messung der Unabhängigkeit und Prüfungsqualität

In Kapitel 2.3.3 „Messung und Entwicklung der Abschlussprüferunabhängigkeit“ wurde bereits die Auswahl der Bilanzpolitik als Surrogat für die Prüfungsqualität und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers erläutert.

Die Bilanzpolitik stellt eine häufig verwendete Größe zur Messung der Prüfungsqualität i. S. d. tatsächlichen Unabhängigkeit dar (Maccari-Peukert & Ratzinger-Sakel, 2014, S. 257). Dabei handelt es sich bei der Mehrheit¹⁶⁴ der Studien um Beiträge, die den US-Prüfungsmarkt untersuchen. Die deutsche Prüfungsmarktforschung beschäftigt sich erst seit geraumer Zeit im Rahmen von empirischen Arbeiten mit dem Aspekt der Prüferqualität und der Unabhängigkeit unter Verwendung der Bilanzpolitik als mögliche Maßgröße (Niehus, 2002, S. 1871).¹⁶⁵ Aufgrund der räumlichen Abgrenzung¹⁶⁶ der vorliegenden Arbeit werden nachfolgend Forschungsbeiträge vorgestellt, die den deutschen Prüfungsmarkt untersuchen. Einen Überblick hierzu gibt Tabelle 10¹⁶⁷. Der Aufbau dieser Darstellung lehnt sich an Tabelle 8^{168,169} an, da die vorgestellten unabhängigen

¹⁶⁴ Sattler (2011, S. 239-287) gibt einen umfangreichen Überblick über internationale Studien zur Aufdeckung von Bilanzpolitik.

¹⁶⁵ Es existieren hingegen zahlreiche konzeptionelle und modelltheoretische Beiträge (Kitschler, 2005; Müller, 2006; Niehus, 2002; Paulitschek, 2009; Qandil, 2014).

¹⁶⁶ Vgl. Kapitel 2.1 „Definitionen und Begriffsabgrenzung“.

¹⁶⁷ Die in der Abbildung aufgezeigten unabhängigen Variablen beziehen sich zumeist auf das Ausgangsmodell der jeweiligen Studie (Jany, 2011, S. 183; Sattler, 2011, S. 394; Wiemann, 2011, S. 395; Zimmermann, 2008, S. 191). Die Abbildung stellt somit keine vollständige Auflistung der unabhängigen Variablen dar.

¹⁶⁸ Diese gibt einen Überblick über Honorarstudien.

¹⁶⁹ Aufgrund der Veränderung der abhängigen Variablen ergibt sich das Abschlussprüfungshonorar neben der Bilanzsumme und der Marktkapitalisierung als alternative Größenvariable.

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen u. a. Anhaltspunkt für die vorliegende empirische Analyse sind, und somit eine Vergleichbarkeit der beiden Teilbereiche¹⁷⁰ erlangt wird.

Variablen		Studien	Zimmermann (2008)	Sattler (2011)	Wiemann (2011)	Jany (2011)
Allgemeines	Unternehmen		DAX, MDAX, SDAX, TecDAX, GEX	DAX, MDAX, SDAX, TecDAX	CDAX	börsennotiert
	Beobachtungen		102	341	1.013	214.270
	Untersuchungszeitraum		2005	2005-2007	2005-2007	1999-2008
	Modell zur Messung der Bilanzpolitik		- DeAngelo-Modell - Healy-Modell	- Performance-Adjusted- Jones-Modell - Dechow-Dichev- McNichols-Modell	Performance-basierten- Jones-Modell	Modified-Jones-Modell
Größe des Mandanten	Bilanzsumme				-/sig.	-/sig.
	Marktkapitalisierung		-/sig.	-/sig.		
Risiko des Mandanten	Verlust		-/nicht sig.	+/nicht sig.	+/sig.	+/nicht sig.
	FK/EK		-/nicht sig.	+/sig.	-/nicht sig.	+/sig.
	EBIT/Bilanzsumme				-/sig.	
	Jahresüberschuss/Bilanzsumme			-/sig.		-/sig.
Größe des Prüfers	Bestätigungsvermerk (eingeschränkt)			-/nicht sig.		-/nicht sig.
	Big-Four		+/sig.	+/nicht sig.	+/nicht sig.	+/sig.
Prüfungs- dauer	Wechsel					+/nicht sig.
	Prüfungsdauer		-/nicht sig.	+/nicht sig.	+/sig.	
Beratungs- honorar	Beratungshonorar		+/nicht sig.			
	Beratungshonorar/Honorar total			+/sig.	+/nicht sig.	
Umfeld	Rechnungslegungssystem					+/sig.
	Haftungsrisiko × Big-Four					-/sig.
weitere	selektiv verwendete Variablen		Umsatzwachstum, Wachstum der Bilanzsumme, Marktwert/Buchwert des Eigenkapitals, Betafaktor, Aktien im Streubesitz, Insolvenzwahrscheinlichkeitsindex, Periodenabgrenzungen/Bilanzsumme des Vorjahres, Spezialisierung, Branchenzugehörigkeit			

Tabelle 10: Studien zur tatsächlichen Unabhängigkeit und Prüfungsqualität für den deutschen Prüfungsmarkt mit der abhängigen Variablen Bilanzpolitik

Quelle: Eigene Darstellung

Die Studie von Jany (2011) stellt hinsichtlich des geographischen Untersuchungsraums eine Ausnahme dar. Deren Stichprobe enthält Beobachtungen aus 34 Ländern. 6.580 der 214.270 Beobachtungen betreffen den deutschen Prüfungsmarkt. Das Grundmodell der Studie untersucht den Zusammenhang der Ausgestaltung von Haftungsregeln und den Qualitätsunterschied von großen und kleinen sowie spezialisierten und nichtspezialisierten Prüfungsgesellschaften (Jany, 2011, S. 153). Die Ergebnisse zeigen, dass ein höheres länderspezifisches Haftungsrisiko zu einem größeren Unterschied in der Qualität der Abschlussprüfung zwischen großen und kleinen sowie spezialisierten und nichtspezialisierten Prüfungsgesellschaften führt. Aufgrund der länderübergreifenden Betrachtung zeigt Jany, dass Regulierung einen wesentlichen Einfluss auf die Prüfungsqualität hat, indem er mittels einer Dummy-Variablen die Rechnungslegungssysteme der untersuchten Länder in eine angloamerikanische Gruppe und eine kontinentaleuro-

¹⁷⁰ Dabei handelt es sich um die Honoraranalyse und die Untersuchung der Auswirkungen der Regulierungseingriffe.

päische Gruppe unterteilt.¹⁷¹ Die Untersuchung zeigt, dass Unternehmen, die angloamerikanischen Rechnungslegungsstandards unterliegen, signifikant weniger Bilanzpolitik betreiben.

Wiemann (2011) beschäftigt sich mit dem Einfluss der Mandatsdauer auf die Prüfungsqualität. Dabei geht sie einem dreigliedrigen Forschungsansatz nach. Zum einen wird allgemein der Einfluss der Dauer auf die Qualität¹⁷² untersucht und zum anderen wird zwischen kurzer (≤ 3 Jahre) und langer (> 7 Jahre) Mandatsdauer unterschieden. Sie vermutet, dass aufgrund von Lerneffekten und Know-how-Aufbau des Abschlussprüfers generell ein negativer Zusammenhang zwischen der Prüfungsdauer und dem Ausmaß an Bilanzpolitik besteht. Bzgl. der Untergliederung argumentiert sie, dass in den ersten Jahren (erstes bis drittes Jahr) ein positiver Zusammenhang besteht, da die Urteilsfähigkeit des Abschlussprüfers bzgl. Branchen- und Unternehmensspezifika in dieser Phase noch aufgebaut wird und das Prüfungsmandat somit größere bilanzpolitische Spielräume hat. Die Untersuchung weist eine signifikant negative Korrelation zwischen Prüfungsdauer und Bilanzpolitik nach. Die Untergliederung in die zwei geschilderten Zeiträume weist entgegen der Vermutung keine ansteigende Bilanzpolitik in den ersten drei Jahren auf.

Sattler (2011) legt den Fokus seiner Untersuchung auf die Beeinträchtigung der Prüferunabhängigkeit aufgrund von parallelen Beratungsleistungen neben der Abschlussprüfung. Sein Ziel ist es, Aussagen über die Wirksamkeit der geltenden Unabhängigkeitsnormen zu machen. Das Basismodell zeigt auf, dass die tatsächliche Unabhängigkeit i. S. eines größeren Ausmaßes an Bilanzpolitik bei paralleler Beratung abnimmt. Außerdem weist er nach, dass der Anstieg der Honorare für Beratungsleistungen an den Gesamtprüferhonoraren in einem signifikant positiven Zusammenhang zu der Bilanzpolitik steht (Sattler, 2011, S. 394). In einem erweiterten Modell werden zudem die Beratungshonorare in die drei Ausweiskategorien i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB unterteilt. Hierbei stellt er nur für die sonstigen Leistungen i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 9 lit. d) HGB einen signifikanten Zusammenhang (positiv) zur Bilanzpolitik fest.

¹⁷¹ Jany (2011, S. 168) führt in diesem Zusammenhang an, dass angloamerikanische Rechnungssysteme weniger Spielraum für Bilanzpolitik erlauben. Zu dieser Gruppe zählt er auch nach IFRS bilanzierende Unternehmen.

¹⁷² In diesem Zusammenhang misst Wiemann (2011) die Prüfungsqualität mit der Variablen Bilanzpolitik.

Zimmermann (2008) untersucht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom Prüfungsmandanten. Dabei geht sie davon aus, dass ein positiver Zusammenhang zwischen Beratungshonoraren – diese stellen eine mögliche wirtschaftliche Abhängigkeit des Abschlussprüfers vom Prüfungsmandat dar – und der Bilanzpolitik des zu prüfenden Unternehmens eine eingeschränkte Prüferunabhängigkeit darstellt. Ihr Ziel ist es, eine Aussage darüber zu treffen, ob die Regulierung des deutschen Prüfungsmarkts hinsichtlich der Unabhängigkeitssicherung des Abschlussprüfers ausreichend ist oder Regulierungseingriffe notwendig sind. Die Ergebnisse der Studie weisen auf keine Signifikanz zwischen Beratungshonoraren und Bilanzpolitik hin. Somit kann Zimmermann (2008, S. 227) keine Aussagen über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und daraus folgende notwendige Maßnahmen zur Sicherung dieser treffen. Aufgrund der kleinen Stichprobe ($n = 102$) wird die Aussagekraft der Regressionen allerdings als eingeschränkt beurteilt.

Betrachtet man nun die Regressoren der Studien, zeigt sich hinsichtlich des „Größenbereichs“ ein homogenes Bild. Für alle Untersuchungen weist die Größenvariable eine signifikant negative Korrelation zur Bilanzpolitik auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass v. a. für große Unternehmen eine hohe Jahresabschlussqualität bedeutend ist (Jany, 2011, S. 169). So besteht die Gefahr, dass bei diesen aufgedeckte Fehler und Bilanzmanipulationen medial veröffentlicht werden und einen Reputationsverlust für das Unternehmen mit sich bringen (Heintges, 2005, S. 212 f.).

Die hohe Anzahl an unabhängigen Variablen im Bereich „Risiko des Mandanten“ lässt sich dadurch erklären, dass Unternehmen, die eine schlechte wirtschaftliche Lage aufweisen, verstärkt dazu neigen, durch bilanzpolitische Maßnahmen den tatsächlichen Zustand des Unternehmens zu verschleiern. Dadurch soll eine bessere Außendarstellung in der Öffentlichkeit und vor Investoren erlangt werden. Somit wird ein negativer Zusammenhang zwischen dem Risiko des Mandanten und der Bilanzpolitik festgestellt (Jany, 2011, S. 170-172; Wiemann, 2011, S. 359).

Die Größe des Abschlussprüfers – untergliedert nach Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften – wurde bereits als Einflussfaktor auf die Unabhängigkeit des Ab-

schlussprüfers in Kapitel 2.5.2.2.4 „Prüfergröße, Prüfungsqualität¹⁷³ und Prüferunabhängigkeit“ im Rahmen des Quasi-Renten-Modells erläutert (DeAngelo, 1981b). Demnach würde ein „kleiner“ Abschlussprüfer eher Bilanzpolitik des Mandanten akzeptieren, da ein Mandatsverlust aufgrund von Meinungsverschiedenheiten für diesen eine größere¹⁷⁴ Verminderung der Quasi-Renten bedeuten würde. Entgegen dieser Vermutung weisen alle Studien einen positiven Zusammenhang zwischen den Big-Four-Prüfern und der Bilanzpolitik auf, wobei nur Zimmermann (2008) und Jany (2011) signifikante Ergebnisse erhalten.

Der Zusammenhang zwischen Prüfungsdauer und Bilanzpolitik wird durch zwei sich entgegenstehende Ansätze erklärt (Zimmermann, 2008, S. 200 f.). So kann eine langfristige Geschäftsbeziehung zu einem zunehmenden Vertrauensverhältnis zwischen Prüfer und Prüfungsmandant führen, was sich wiederum negativ auf die Bereitschaft des Abschlussprüfers auswirkt, über entdeckte Fehler Bericht zu erstatten. Daraus ergibt sich ein positiver Zusammenhang dieser beiden Faktoren. Dem gegenüber wird eine negative Korrelation durch Lerneffekte und zunehmendes Branchen- und Mandatswissen des Abschlussprüfers mit steigender Prüfungsdauer begründet. Hinsichtlich der beiden Erklärungsansätze zeigen Forschungsbeiträge inhomogene Ergebnisse auf (Geiger & Raghunandan, 2002; Gul, Jaggi & Krishnan, 2007; Myers et al., 2003). Dies spiegeln auch die untersuchten Studien wider.

Der Einfluss von Beratungshonoraren¹⁷⁵ wurde bereits im Rahmen der Prinzipal-Agenten-Theorie¹⁷⁶ auf modelltheoretischer Ebene erläutert. Da die Beratungsaufträge unmittelbar von der Geschäftsführung vergeben und vergütet werden, steigt die Abhängigkeit des Abschlussprüfers dieser gegenüber. Demnach sollte sich ein positives Verhältnis zwischen Beratungshonoraren und Bilanzpolitik ergeben. Dies bestätigen die Studien von Sattler (2011) und Wiemann (2011), Zimmermann (2008), wobei nur die Untersuchung von Sattler (2011) signifikante Ergebnisse aufweist.

¹⁷³ In diesem Zusammenhang handelt es sich um die Prüfungsqualität i. S. d. wahrgenommenen Unabhängigkeit. Sie wird dabei durch die Größe des Abschlussprüfers operationalisiert.

¹⁷⁴ Im Modell von DeAngelo (1981b) wird angenommen, dass „kleine“ Abschlussprüfungsgesellschaften eine geringere Anzahl an Mandaten aufweisen als „größere“.

¹⁷⁵ Siehe Kapitel 2.5.2.2.6 „Beratungsleistungen“.

¹⁷⁶ Siehe Kapitel 2.2.3.2 „Der Abschlussprüfer als Agent des Managements“.

Auf weitere unabhängige Variablen wird nicht mehr eingegangen, da diese bereits an anderer Stelle erläutert werden oder keine zentrale Relevanz für die vorliegende Arbeit darstellen.

Alle vorgestellten Studien betrachten die Prüfungsqualität bzw. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers aus einer statischen Sichtweise. Zwar liegen den Untersuchungen von Jany (2011), Sattler (2011) und Wiemann (2011) Mehrjahresstichproben zu Grunde; Aussagen über die Entwicklung von Untersuchungsvariablen innerhalb dieses Zeitraums werden jedoch nicht gemacht.

Betrachtet man die Konzepte der erläuterten Untersuchungen zur Messung der Bilanzpolitik, zeigt sich, dass Jany (2011), Sattler (2011) und Wiemann (2011) Jones-Modelle¹⁷⁷ heranziehen, während Zimmermann (2008) das DeAngelo- und Healy-Modell verwendet. In Tabelle 10 fällt auf, dass Zimmermanns Studie (2008) im Vergleich zu den anderen die wenigsten Signifikanzen nachweist. Dies muss allerdings nicht an der Berechnungsmethodik liegen, sondern kann auch auf die geringe Größe der Stichprobe zurückzuführen sein. Da auf diese Weise eine Beurteilung der Validität der Modelle nicht möglich ist, werden die verschiedenen Ansätze nachfolgend erläutert.

3.2.4.3 Beurteilung der Modelle zur Messung von Bilanzpolitik

Die Beurteilung der Modelle zur Messung von Bilanzpolitik erfolgt primär über deren Validität. Unter Validität ist das Ausmaß zu verstehen, „in dem ein Test das misst, was er zu messen beansprucht“ (Bühner, 2011, S. 61).

In Hinblick auf die in Kapitel 3.2.4 „Messung von Bilanzpolitik“ vorgestellten Ansätze kann demnach von Validität ausgegangen werden, wenn zum einen die tatsächlichen diskretionären Periodenabgrenzungen aufgedeckt werden und zum anderen das Modell nicht fälschlicherweise auf das Vorliegen von Bilanzpolitik hinweist.

In zahlreichen US-amerikanischen Studien wird die Güte solcher Modelle verglichen (Dechow et al., 1995; Thomas & Zhang, 2000; Young, 1999). Die Ergebnisse sind dabei weitestgehend inhomogen, wobei die meisten Arbeiten zu dem Schluss kommen,

¹⁷⁷ Siehe Kapitel 3.2.4.1.3 „Modell nach Jones (1991)“.

dass sich sowohl regressionsbasierte als auch statische Modelle dazu eignen, diskretionäre Periodenabgrenzungen aufzudecken. Sattler (2011, S. 227) begründet die Verwendung dynamischer Modelle in seiner Arbeit damit, dass durch den Einbezug der Umsatzveränderung in das Modell eine bessere Erklärungskraft erlangt werden kann.

Demgegenüber zeigt z. B. die Studie von Young (1999), dass das DeAngelo Modell – als statisches Modell – und die dynamische Jones-Methode keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Aufdeckung von Bilanzpolitik aufweisen. Dies zeigt, dass die komplexere Berechnung des Jones-Modells nicht automatisch als höheres Gütekriterium der Methode angesehen werden kann (Young, 1999, S. 849).¹⁷⁸

Zimmermann (2008) führt eine der wenigen¹⁷⁹ Untersuchungen für den deutschen Prüfungsmarkt durch, deren Analyse auf einer statischen Methode zur Bestimmung der diskretionären Periodenabgrenzungen basiert. Deren Ergebnisse weisen einen geringeren Erklärungsgehalt auf als die anderer vorgestellter Forschungsbeiträge. Die geringe Größe der Stichprobe kann hierfür allerdings eine Ursache sein.¹⁸⁰

Auf dieser Grundlage werden für die vorliegende Arbeit das DeAngelo-Modell sowie das Healy-Modells ausgewählt. Damit soll eine auf statischen Methoden basierende Untersuchung mit einer bedeutend umfangreicheren Stichprobe in die Abschlussprüfungsmarktforschung Einzug finden. Die große Datenbasis ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Studien von Jany (2011), Sattler (2011) und Wiemann (2011). Außerdem soll dadurch auch die Eignung von statischen Messverfahren aufgezeigt und mit den Resultaten der dynamischen Modelle verglichen werden. Weisen die Ergebnisse im Vergleich zu den deutschen Forschungsbeiträgen, die regressionsbasierte Methoden verwenden, mehrheitlich insignifikante Resultate auf, muss eine methodische Erweiterung auf solche dynamischen Ansätze in Erwägung gezogen werden.

¹⁷⁸ Auch Block (2011, S. 164) führt an, dass die Berechnung des Jones-Modells aufwendig ist, und seine Erklärungskraft relativ schwach zu sein scheint.

¹⁷⁹ Block (2011, S. 163-170) verwendet im Rahmen der Untersuchung von „Opinion-Shopping“ u. a. das Healy-Modell. Auf diese Studie wird aufgrund einer für die vorliegende Arbeit ungeeigneten Methodik in Kapitel 3.2.4.2 „Studien zur Messung der Unabhängigkeit und Prüfungsqualität“ nicht näher eingegangen.

¹⁸⁰ Wiemann (2011, S. 279) verweist darauf, dass für eine hohe Aussagekraft eine umfangreiche Datenbasis von zentraler Bedeutung ist.

Außerdem wird in der empirischen Untersuchung der absolute Wert der berechneten diskretionären Periodenabgrenzungen verwendet, da es nicht das Ziel der Analyse ist Aussagen über die Richtung der Bilanzpolitik, sondern über das Ausmaß dieser zu machen.

3.3 Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung

Kapitel 3.1 „Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts“ zeigt auf, dass im Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit zahlreiche regulatorische Eingriffe in das Abschlussprüfungsrecht vorgenommen werden. Die Beschreibung der Gesetze stellt die Bedeutung dieser für den Abschlussprüfungsmarkt dar. Dabei wird der Fokus auf spezifische Normen gelegt, die unmittelbar den Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüfungsgesellschaften betreffen. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken und somit die Prüfungsqualität zu erhöhen. Da im Rahmen der empirischen Untersuchungen nicht nur die Zielerreichung der Gesetze analysiert wird, sondern auch der Einfluss der Maßnahmen auf das Prüfungshonorar, wird ein Überblick über das Ausmaß der Anpassungen für die bilanzierenden Einheiten gegeben. Die Einführung umfangreicher Normen zur Harmonisierung der Rechnungslegung lässt einen erheblichen Mehraufwand für die zu bilanzierende Einheit und den Abschlussprüfer vermuten. In diesem Zusammenhang wird das BilMoG als umfangreichste regulatorische Maßnahme hinsichtlich der Mehrkosten und der Sicherung der Prüferunabhängigkeit identifiziert. Da sich die Erstanwendung der Normen des BilMoG auf die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010 erstreckt, muss in Hinblick auf die empirische Untersuchung ein Referenzjahr festgelegt werden. Es werden die Geschäftsjahre 2009 und 2010 als Referenzjahre für die empirische Untersuchung ausgemacht, da in diesen erstmals wesentliche Regulierungsmaßnahmen gegenüber dem Abschlussprüfer sowie zentrale Rechnungslegungsnormen des BilMoG Anwendung finden. Aus diesen Erkenntnissen können nun die ersten beiden Hypothesen abgeleitet werden:

H_{3,1}: Das Prüfungshonorar zeigt über den gesamten Untersuchungszeitraum einen signifikanten Anstieg.

H_{3.2}: Das Prüfungshonorar zeigt im Jahr 2009 bzw. 2010 einen signifikanten Anstieg im Vergleich zu den restlichen untersuchten Jahren.

Im zweiten Abschnitt dieses Kapitels wurde die Größe „Bilanzpolitik“ als Surrogat für die tatsächliche Unabhängigkeit und Prüfungsqualität erläutert. Diese ermöglicht es, die Auswirkungen der einzelnen Gesetze sowie die formulierte Langzeitregulierungsstrategie des Regulierungsträgers zu untersuchen. Daraus ergeben sich weitere Hypothesen:

H_{3.3}: Die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen nehmen über den gesamten Untersuchungszeitraum ab.

H_{3.4}: Die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen zeigen in den Jahren 2009 bzw. 2010 einen signifikanten Rückgang im Vergleich zu den restlichen untersuchten Jahren.

Schließlich wurden Forschungsbeiträge vorgestellt, die sich mit der Messung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Prüfungsqualität beschäftigen. Alle Beiträge verwenden dabei die Bilanzpolitik als Surrogat. Tabelle 11 zeigt eine Auswahl der unabhängigen Variablen hinsichtlich der Bilanzpolitik und die zu erwartenden Vorzeichen der Regressionskoeffizienten auf.

Hypothese	Variable	Korrelation erwartet
H _{3.5}	Honorar für Abschlussprüfungsleistungen	-
H _{3.6}	Beratungshonorar	+
H _{3.7}	Bilanzsumme	-
H _{3.8}	Fremdkapital/Bilanzsumme	+
H _{3.9}	Vorräte/Bilanzsumme	+
H _{3.10}	Jahresüberschuss/Bilanzsumme	-
H _{3.11}	Bestätigungsvermerk (versagt bzw. eingeschränkt)	+
H _{3.12}	Big-Four-Prüfer	-
H _{3.13}	Prüferwechsel	+

Tabelle 11: Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für die Bilanzpolitik

Quelle: Eigene Darstellung

In Kapitel 2 „Der deutsche Prüfungsmarkt“ wurden bereits Hypothesen hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers aufgestellt.¹⁸¹ Diese konnten allerdings aufgrund des fehlenden Surrogats nicht weiter spezifiziert werden. Deswegen sollen die Hypothesen an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen werden:

H_{2.3}: Das Beratungshonorar und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers weisen einen signifikant negativen Zusammenhang auf.

H_{2.4}: Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers steigt im Untersuchungszeitraum.

Für beide Hypothesen gilt, dass die Unabhängigkeit durch die Bilanzpolitik bzw. die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen operationalisiert werden kann. Zudem wurde H_{2.3} – die positive Korrelation zwischen Beratungshonorar und Prüferunabhängigkeit – im Rahmen der Literaturübersicht bestätigt. Sie wird ebenfalls in H_{3.6} abgebildet. H_{2.4} – der signifikante Anstieg der Unabhängigkeit im Untersuchungszeitraum – wird durch H_{3.3} dargestellt.

¹⁸¹ Siehe Kapitel 2.6 „Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung“.

4 Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die Bedeutung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers erläutert. Zur Sicherung dieser hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren regulatorische Maßnahmen umgesetzt. Einen der am häufigsten kontrovers diskutierten Eingriffe stellt der verpflichtende Wechsel des Abschlussprüfers dar.

Wie bereits im Rahmen des Prinzipal-Agenten-Modells erläutert, sollen durch die Institution „Abschlussprüfung“ Informationsasymmetrien zwischen Management und Kapitalgeber reduziert und durch Regelungen die Prüferunabhängigkeit gewährleistet werden.¹⁸² Die Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zielt somit u. a. auf einen Schutz der Kapitalgeber ab. Deswegen sollte die Einschätzung der Kapitalgeber hinsichtlich der Ergreifung von regulatorischen Maßnahmen, die den Abschlussprüfer betreffen, berücksichtigt werden. Die Transaktionskostentheorie¹⁸³ liefert hierzu den theoretischen Erklärungsansatz. So entstehen durch Maßnahmen, die die Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts betreffen, Transaktionskosten für den Prinzipal. Dabei ist aus Sicht des Eigentümers ein gesetzlicher Eingriff nur dann lohnenswert, wenn der Mehrwert aus diesem, abzüglich der daraus entstehenden zusätzlichen Transaktionskosten, den Output ohne diese Maßnahme übersteigt. Trifft dies zu, ergibt sich daraus ein Anstieg des Unternehmenswerts. Im Hinblick auf börsennotierte Gesellschaften würde dies eine Erhöhung des Aktienkurses bedeuten. Im Gegenzug dazu würden fallende Aktienkurse darauf verweisen, dass der Mehraufwand den Nutzen aus der Regulierungsmaßnahme übersteigt.

Durch die Betrachtung der Kapitalmarktreaktion auf freiwillige Prüferwechsel soll nun auf die Einschätzung der Kapitalgeber bzgl. eines verpflichtenden Wechsels des Abschlussprüfers geschlossen werden.

Dazu werden nachfolgend zuerst die Begriffe „Kapitalmarktreaktion“ und „Prüferwechsel“ definiert. Verschiedene theoretische Erklärungsansätze erörtern die Richtung der Kapitalmarktreaktion auf einen Prüferwechsel. Für die Untersuchung der Kapitalmarktreaktion im Rahmen einer Ereignisstudie muss ein für den Kapitalmarkt relevanter Er-

¹⁸² Siehe Kapitel 2.2.1 „Informationsasymmetrien“.

¹⁸³ Siehe Kapitel 2.2.4 „Die Prinzipal-Agenten-Theorie im regulatorischen Umfeld“.

eigniszeitpunkt definiert werden. Denn das ausgewählte Ereignis „Prüferwechsel“ und der bewertungsrelevante Zeitpunkt können durchaus zeitlich auseinanderfallen (Faber, 2009, S. 84 f.). So wird in Kapitel 4.3.2 „Der kapitalmarktrelevante Ereigniszeitpunkt des Prüferwechsels“ der Prozess der Abschlussprüferbestellung beschrieben, um somit einen bewertungsrelevanten Ereigniszeitpunkt zu identifizieren. In einem Literaturüberblick wird der Stand der Forschung in diesem Bereich erläutert. Im letzten Kapitel werden Hypothesen für den empirischen Teil der Arbeit formuliert.

4.1 Definitionen und Begriffsabgrenzung

Aus der dritten Forschungsfrage¹⁸⁴ ergeben sich die Begriffe „Kapitalmarkt“, „Kapitalmarktreaktion“ und „Prüferwechsel“. Diese werden für ein besseres Verständnis nachfolgend erläutert.

Die Fachliteratur definiert „Kapitalmarkt“ weitgehend einheitlich. Woll (2008, S. 413) nennt eine in der Fachliteratur verbreitete Definition:

„Der Kapitalmarkt ist im Gegensatz zum Geldmarkt auf dem kurzfristige Finanzmittel gehandelt werden, der Markt für Finanzmittel langfristiger Natur, und zwar für langfristige Kredite und Beteiligungen. Der Kapitalmarkt besorgt den Emittenten von Wertpapieren langfristig Finanzierungsmittel und ermöglicht den Kapitalgebern einen jederzeitigen Verkauf der Papiere.“¹⁸⁵

Aus dieser Definition geht hervor, dass sich der Kapitalmarkt in den Markt für Fremd- und Eigenkapital untergliedern lässt. Aus Unternehmenssicht fällt unter ersteren die Ausgabe von mittel- bis langfristigen Anleihen, während es sich beim Eigenkapitalmarkt um die Kapitalbeschaffung durch die Emission von Aktien handelt.

Aufgrund der hohen Fungibilität, die durch die gesetzlich genormten Rechte und die sofortige Veräußerungsmöglichkeit der Aktie gewährleistet wird, eignet sich der durch Nachfrage und Angebot entstehende Kurs der Aktie als ideale Messgröße für die Reaktion des Kapitalmarkts auf spezifische Ereignisse. Infolgedessen wird im Rahmen der

¹⁸⁴ Siehe Kapitel 1.1 „Zielsetzung und Forschungsansatz“.

¹⁸⁵ Vgl. hierzu auch Rittershofer (2007, S. 364).

dritten Forschungsfrage der Kapitalmarkt auf den Markt für Eigenkapital eingegrenzt (Woll, 2008, S. 14).

Kapitalmarktreaktion bedeutet in diesem Zusammenhang die Veränderung des Aktienkurses durch ein spezifisches Ereignis. Für die zu Grunde liegende empirische Untersuchung stellt dieses Ereignis den Wechsel des Abschlussprüfers dar, welches nun definiert wird.

Der Prüferwechsel kann in interne und externe Rotation unterschieden werden (Marten, Quick & Ruhnke, 2006, S. 585-588; Zilch, 2010, S. 87 f.). Unter ersterer wird dabei der Wechsel des Abschlussprüfers i. S. einer natürlichen Person innerhalb einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verstanden. Die externe Rotation stellt den Austausch der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dar. In der vorliegenden Arbeit wird als „Abschlussprüferwechsel“ der Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – also die externe Rotation – verstanden.¹⁸⁶ Die interne Rotation ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

Zudem wird bei der externen Rotation zwischen vertikaler und horizontaler Wechselrichtung unterschieden. Von ersterer wird gesprochen, wenn der alte und der neue Abschlussprüfer unterschiedlichen Größenkategorien angehören. Horizontal steht hingegen für eine Rotation innerhalb der gleichen Größenklasse. Die Rotation von einer Big-Four- zur einer Second-Tier Gesellschaft und vice versa stellt somit die vertikale Richtung dar. Wechselt ein Unternehmen innerhalb der Big-Four- oder der Second-Tier-Gesellschaften liegt eine horizontale Richtung vor (Fischkin & Gassen, 2011, S. 857).

4.2 Beurteilung des Prüferwechsels durch den Kapitalmarkt

Ausgehend von der Beurteilung des Prüferwechsels durch die Kapitalmarktteilnehmer kann die Aktienkursentwicklung erläutert werden. In diesem Zusammenhang sollen nachfolgend Vorteile sowie Nachteile des Abschlussprüferwechsels geschildert und deren Relevanz für den Kapitalmarkt erörtert werden. Wird ein Prüferwechsel durch die Teilnehmer generell als vorteilhaft angesehen, so ist mit einer positiven Kursentwicklung aufgrund dieses Ereignisses zu rechnen. Eine negative Einschätzung würde zu einem Kursrückgang führen.

¹⁸⁶ Vgl. Kapitel 2.1 „Definitionen und Begriffsabgrenzung“.

Der Autor der vorliegenden Arbeit wird nach Vorstellung der Vor- und Nachteile diese abwägen und eine Vermutung hinsichtlich der Einschätzung der Kapitalmarktteilnehmer abgeben.

4.2.1 Erklärungsansätze einer positiven Kapitalmarktreaktion

Bei den beiden zentralen Vorteilen des Abschlussprüferwechsels handelt es sich um die Erhöhung der Fehleraufdeckungswahrscheinlichkeit und die Stärkung der Prüferunabhängigkeit (Quick, 2004, S. 491; Wiemann, 2011, S. 116; Zilch, 2010, S. 87 f.).

Ein zentraler Aspekt hinsichtlich der Erhöhung der Fehleraufdeckungswahrscheinlichkeit stellt eine mögliche Betriebsblindheit des amtierenden Abschlussprüfers dar. Eine solche entsteht bei langjähriger Prüfungsdauer. Zwar steigt mit der Anzahl der Jahresabschlussprüfungen die Erfahrung und das Wissen¹⁸⁷ bzgl. des zu prüfenden Unternehmens, allerdings besteht die Gefahr, dass aufgrund der Prüfungsroutine die Bereitschaft des Abschlussprüfers sinkt, sich mit neuen und unvertrauten Sachverhalten auseinanderzusetzen (Taschner, 2013, S. 189).¹⁸⁸ Dies könnte somit zu einer Einschränkung der Wirksamkeit der Abschlussprüfung führen (Korndörfer & Peez, 1981, S. 63). Die interne Rotationspflicht soll gegen das Auftreten von Betriebsblindheit wirken. In diesem Zusammenhang führen Baumeister und Freisleben (2003, S. 75) an, dass eine verpflichtende Rotation der unterzeichnenden Prüfungspartner keine zufriedenstellende Maßnahme bietet, da die operative Prüfungsleitung i. d. R. von einem den Prüfungspartnern unterstehenden Personenkreis ausgeführt wird. Das BilMoG zielt hinsichtlich der internen Pflichtrotation auf diese Thematik ab.¹⁸⁹ So wird durch die Einführung des BilMoG der von dem Pflichtwechsel erfasste Personenkreis von den unterzeichnenden Prüfungspartnern auf die für die Prüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer ausgedehnt (§ 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGB i. d. F. des BilMoG).

¹⁸⁷ Wolz (1996, S. 28) spricht sich hinsichtlich der Vermeidung von Betriebsblindheit gegen einen obligatorischen externen Prüferwechsel aus, da nach diesem Erfahrungs- und Effizienzverlust aufgrund der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers die Vorteile des Wechsels überwiegen. Kitschler (2005, S. 123) bezeichnet in diesem Zusammenhang Erstprüfungen als ineffizienter und risikoreicher.

¹⁸⁸ Andere bzw. alternative Prüfungsmethoden eines neu bestellten Abschlussprüfers bieten eine größere Wahrscheinlichkeit bestehende Fehler in der Rechnungslegung des zu prüfenden Unternehmens aufzudecken (Zilch, 2010, S. 87).

¹⁸⁹ Vgl. 3.1.2.2.4 „BilMoG“.

Auch kann eine zunehmende Prüfungsdauer negativen Einfluss auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers haben (Zilch, 2010, S. 87; Zimmermann, 2008, S. 24 f.). So wird in diesem Fall angenommen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Abschlussprüfer und Mandant zunimmt und die Bereitschaft des Prüfers, über aufgedeckte Fehler Bericht zu erstatten, sinkt (Wiemann, 2011, S. 453). Eine externe Pflichtrotation begrenzt somit die Prüfungsdauer und wirkt einem zunehmenden Vertrauensverhältnis zwischen Abschlussprüfer und Mandanten entgegen.

Aus modelltheoretischer Sicht¹⁹⁰ (DeAngelo, 1981a) besteht ein Abhängigkeitsverhältnis des Abschlussprüfers gegenüber dem Prüfungsmandanten. Dies ist auf das Vorliegen von zukünftigen Quasi-Renten des Abschlussprüfers zurückzuführen. Denn nur durch die Vereinnahmung dieser Quasi-Renditen kann der Prüfer die Verluste aus der unprofitablen Erstprüfung ausgleichen. Durch die Drohung des Managements¹⁹¹ dem amtierenden Abschlussprüfer Quasi-Renten durch einen Prüferwechsel zu entziehen, entsteht somit die Gefahr, dass über aufgedeckte Fehler nicht Bericht erstattet wird (Quick, 2004, S. 496). Die externe Rotationspflicht begrenzt die für den Abschlussprüfer maximal zu vereinnahmenden Quasi-Renten und soll somit die Bereitschaft des Abschlussprüfers zur Berichterstattung von aufgedeckten Fehlern stärken.

Die zunehmende Mandatsdauer liefert u. a. allerdings auch Erklärungsansätze für eine negative Kursreaktion auf einen Prüferwechsel. Diese werden im nächsten Kapitel beschrieben.

4.2.2 Erklärungsansätze einer negativen Kapitalmarktreaktion

Die vom Kapitalmarkt als negativ aufgefassten Aspekte des Prüferwechsels betreffen in erster Linie die Kosten und die Qualität¹⁹² der Abschlussprüfung (Zilch, 2010, S. 88 f.).

¹⁹⁰ Vgl. 2.5.2.1 „Das Quasi-Renten-Modell, „Fee-Cutting“ und „Low-Balling“.

¹⁹¹ Es ist nach § 124 Abs. 3 S. 1 AktG ausschließlich die Aufgabe des Aufsichtsrats der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Neubestellung des Abschlussprüfers zu unterbreiten. Hinsichtlich der Praxis wird allerdings angenommen, dass der Vorstand wesentlichen Einfluss auf diese Empfehlung ausüben kann (Hecker, 2000, S. 113; Quick, 2004, S. 496).

¹⁹² Unter Qualität versteht der Autor in diesem Zusammenhang die Fehleraufdeckungswahrscheinlichkeit sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Der Besorgnis der Betriebsblindheit bei zunehmender Prüfungsdauer stehen der Verlust von Prüfungseffizienz und -qualität bei einem Abschlussprüferwechsel gegenüber (Herkendell, 2007, S. 190). Simons und Zein (2007, S. 1070) führen hierzu an, dass v. a. in den ersten beiden Jahren einer Mandatsbeziehung eine erhöhte Fehleranfälligkeit der Prüfung besteht, die durch die notwendige Einarbeitungszeit des neuen Prüfers begründet werden kann. Durch den Verlust der Lern- bzw. Erfahrungseffekte könnte die Fehleraufdeckungswahrscheinlichkeit im Rahmen der Erstprüfung durch den neuen Abschlussprüfer sinken (Quick, 2004, S. 492).

Außerdem kann eine negative Einschätzung der Kapitalmarktteilnehmer bzgl. des Prüferwechsels auf steigende Kosten und sinkende Effizienz hinsichtlich der Abschlussprüfung zurückzuführen sein (Zimmermann, 2008, S. 25 f.). Dieser Sachverhalt lässt sich auf modelltheoretischer Ebene durch den Quasi-Renten-Ansatz¹⁹³ von DeAngelo (1981a) aufzeigen. So fallen im Rahmen der Erstprüfung Startkosten für den Abschlussprüfer und Transaktionskosten für den Prüfungsmandanten an. Die Startkosten des Abschlussprüfers lassen sich durch den zeitlichen Mehraufwand und die Lernkosten in den ersten Prüfungsjahren begründen. Diese Aufwendungen werden zum Teil an den Prüfungsmandanten weitergegeben und erhöhen somit das Prüfungshonorar. Die Transaktionskosten, die auf Seiten des zu prüfenden Unternehmens anfallen, ergeben sich aus der Suche eines neuen Abschlussprüfers, dessen Einarbeitung sowie der zusätzlichen Bereitstellung von sachlichen und personellen Ressourcen (Quick, 2004, S. 489).

Die Erhöhung der Prüfungskosten bei gleichbleibender oder sogar verminderter Prüfungsqualität kann zu negativen Einschätzungen der Kapitalmarktteilnehmer und damit zu einem Rückgang des Aktienkurses führen.

4.2.3 Beurteilung der Erklärungsansätze

Um eine Vermutung hinsichtlich der Kapitalmarktreaktion auf Basis der erläuterten Erklärungsansätze abzugeben, müssen die Vor- und Nachteile abgewogen werden.

¹⁹³ Vgl. Kapitel 2.5.2.1 „Das Quasi-Renten-Modell, „Fee-Cutting“ und „Low-Balling““.

Dabei stehen die Vermeidung von Betriebsblindheit und die Stärkung der Prüferunabhängigkeit dem Rückgang der Prüfungsqualität aufgrund von Erfahrungs- und Effizienzverlusten nach einem Prüferwechsel gegenüber.

Beide genannten Vorteile des Prüferwechsels haben durch die Einführung¹⁹⁴ der internen Rotationspflicht und die spätere Verschärfung durch das BilMoG an Gewicht verloren, da seit dem BilMoG nicht nur die unterzeichnenden Prüfungspartner sondern auch für die Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer rotieren müssen. Dies wirkt einer Betriebsblindheit, die mit zunehmender Prüfungsdauer entsteht, entgegen. Simons und Zein (2007, S. 1070) führen hierzu an, dass die interne Rotation die Vorteile der externen Rotation bereits größtenteils miteinschließt, wobei die Nachteile aus dem externen Prüferwechsel bzgl. Effizienzverlusten weitestgehend vermieden werden.

Vom Autor der vorliegenden Arbeit wird nicht angezweifelt, dass eine externe Rotation i. d. R. größere Auswirkungen auf die Stärkung der Unabhängigkeit haben kann als ein interner Wechsel. Ob der Kapitalmarkt diese vermehrte Stärkung über den im Rahmen eines Prüferwechsels anfallenden Mehraufwand stellt, ist fraglich. Die Transaktionskosten des Prüfungsmandanten, die im Rahmen einer Prüferrotation anfallen, die Informations- und Effizienzverluste sprechen für eine negative Kapitalmarktreaktion.

In der Literatur wird der Prüferwechsel verstärkt im Rahmen einer externen Rotationspflicht behandelt. Die Mehrzahl der Autoren spricht sich dabei gegen die Verpflichtung eines externen Prüferwechsels aus, da laut ihnen die Nachteile klar überwiegen (Herkendell, 2007, S. 190; Korndörfer & Peez, 1981, S. 81; Zilch, 2010, S. 89).¹⁹⁵ Diese Beiträge werden zur Einschätzung der Kapitalmarktreaktion auf einen Abschlussprüferwechsel herangezogen.

Nach Abwägung der vorgestellten Erklärungsansätze schließt sich der Autor der überwiegenden Meinung in der Literatur an. So kann die Vermutung aufgestellt werden, dass die Kapitalmarktreaktion auf einen Prüferwechsel aufgrund der Kostensteigerung und der Qualitätsverluste negativ ist.

¹⁹⁴ Die interne Rotationspflicht wurde in § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB i. d. F. des KonTraG eingeführt.

¹⁹⁵ Auch in der Praxis wurde im Rahmen des SOX gegen eine externe Rotationspflicht entschieden. Im Entwurf war die Regelung bzgl. des externen Prüferwechsels noch enthalten (Hofmann, 2008, S. 295).

4.3 Modelltheoretische Grundlagen zur Kapitalmarktreaktion

Bei der Mehrzahl der Untersuchungen zur Kapitalmarktreaktion auf ein spezifisches Ereignis handelt es sich um Ereignisstudien^{196,197} (Wulff, 2001, S. 106).¹⁹⁸ Die theoretische Grundlage dieser Modelle beruht auf der Informationseffizienztheorie. Nachfolgend wird dieser Ansatz beschrieben und dessen Relevanz für die Reaktion des Kapitalmarkts nach einem Prüferwechsel erläutert. Schließlich wird die für den Kapitalmarkt relevante Information bzw. das relevante Ereignis bzgl. des Abschlussprüferwechsels identifiziert. Dies erfolgt im Rahmen der Beschreibung des Bestellungsprozesses des Abschlussprüfers.

4.3.1 Die Informationseffizienztheorie

Die Informationseffizienztheorie nach Fama (1970) besagt, dass ein Kapitalmarkt informationseffizient ist, wenn in den Preisen der an diesem gehandelten Wertpapieren zu jeder Zeit alle verfügbaren Informationen wiedergespiegelt werden (Fama, 1970, S. 383). Dabei werden drei Formen unterschieden:

Eine schwache Informationseffizienz liegt vor, wenn alle historischen Informationen in den Preisen enthalten sind. Durch die technische Aktienanalyse können kein Informationsvorsprung und keine Gewinne erzielt werden. Dies bedeutet, dass durch historische Kurse keine Prognose der zukünftigen Entwicklung erfolgen kann (Fama, 1970, S. 383; Sapusek, 1998, S. 16).

Nach der halbstrengen Informationseffizienz sind neben den historischen Informationen sämtliche öffentlich zugängliche Informationen im Aktienkurs berücksichtigt. Demnach können durch eine fundamentale Aktienanalyse keine gewinnbringenden Informationen erlangt werden, weil die Information unmittelbar nach deren Veröffentlichung in den Kurs der Aktie einfließt (Fama, 1970, S. 383; Sapusek, 1998, S. 16).

¹⁹⁶ Die Ereignisstudie wird auch als Event-Studie bezeichnet und wurde erstmals in einem Forschungsbeitrag von Fama, Fisher, Jensen und Roll (1969) zum Test von Kapitalmarkteffizienz verwendet.

¹⁹⁷ Binder (1998) erläutert in seinem Beitrag die Entwicklung der Ereignisstudie seit 1969.

¹⁹⁸ In Kapitel 6.3.1 „Methodik“ wird die in der vorliegenden Arbeit verwendete Methodik hinsichtlich der Ereignisstudie näher erläutert.

Die strenge Informationseffizienz ist gegeben, wenn zu jedem Zeitpunkt alle privat und öffentlich verfügbaren Informationen im Aktienkurs enthalten sind. Hierzu zählen auch Insiderinformationen (Fama, 1970, S. 383; Habel, 2001, S. 41; Weber, 1994, S. 88).

Das kapitalmarktrelevante Ereignis des Prüferwechsels würde eine Information i. S. d. halbstrengen Informationseffizienz darstellen. Demnach würde der Kapitalmarkt einen Prüferwechsel unmittelbar nach dem relevanten Ereignis einpreisen. Da Studien allerdings inhomogene Ergebnisse¹⁹⁹ hinsichtlich des Vorliegens der halbstrengen Informationseffizienz auf dem Kapitalmarkt zeigen, kann in dieser Arbeit bzgl. des methodischen Modells nicht davon ausgegangen werden, dass sich für den Prime Standard unmittelbar am Tag des relevanten Ereignisses eine Kapitalmarktreaktion ergibt (Oerke, 1999, S. 51). Es ist denkbar, dass Kapitalmarktteilnehmer erst mehrere Tage nach dem eigentlich bewertungsrelevanten Ereignis von dem Prüferwechsel erfahren. Diese Informationsasymmetrien werden durch die Wahl eines Ereignisfensters in der empirischen Analyse berücksichtigt. Durch diese Vorgehensweise wird nicht nur die Reaktion des Kapitalmarkts auf einen Prüferwechsel untersucht sondern auch die Informationseffizienz i. S. d. halbstrengen Form.

Nachfolgend wird der Bestellungsprozess des Abschlussprüfers mit dem Ziel erläutert, das für den Kapitalmarkt relevante Ereignis bzgl. des Wechsels des Abschlussprüfers zu identifizieren. In diesem Zusammenhang muss die Beurteilung der Ereignisse deren Informationsgehalt betreffend stattfinden (Wulff, 2001, S. 75). Nur ein Sachverhalt, der für die Kapitalmarktteilnehmer einen Informationsmehrwert darstellt, kann als bewertungsrelevant angesehen werden.

4.3.2 Der kapitalmarktrelevante Ereigniszeitpunkt des Prüferwechsels

Die Bestellung des Abschlussprüfers²⁰⁰ erfolgt in Deutschland gem. § 318 Abs. 1 S. 1 und 3 HGB für jedes Geschäftsjahr individuell. Eine Bestellung für mehrere Jahre ist

¹⁹⁹ Es herrscht weitestgehend Einigkeit darüber, dass die schwache Form auf dem Kapitalmarkt vorliegt, während die strenge Informationseffizienz nicht als gegeben angesehen werden kann (Fama, 1970; Hauser, 2003, S. 57; May, 1991).

²⁰⁰ Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich sowohl auf die Bestellung des Abschlussprüfers für den Einzelabschluss als auch auf den Konzernabschluss. I. S. d. § 318 Abs. 2 S. 1 HGB gilt, dass der Abschlussprüfer des in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlusses des Mutterunternehmens auch als bestellter Konzernabschlussprüfer gilt, wenn kein anderer Abschlussprüfer bestellt wurde.

somit nicht möglich. Es wird jährlich der Bestellungsprozess durchlaufen, unabhängig davon, ob der amtierende Prüfer erneut bestellt wird oder ein Wechsel des Abschlussprüfers geplant ist. Der Prozess zur Bestellung hängt von der Rechtsform der zu prüfenden Einheit ab. Da kapitalmarktorientierte Unternehmen den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit darstellen, wird nur auf den Bestellungsprozess bei einer AG²⁰¹ eingegangen.

Eine wirksame Bestellung des Abschlussprüfers schließt dabei drei Verfahrensschritte ein (Schreiner, 2017, S. 691):

- Die Wahl des Abschlussprüfers i. S. d. § 318 Abs. 1 S. 1 HGB

- Die Erteilung des Prüfungsauftrags i. S. d. § 318 Abs. 1 S. 4 HGB i. V. m. § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG

- Die Annahme des Prüfungsauftrags durch den gewählten Abschlussprüfer i. S. d. § 51 WPO

Die Hauptversammlung hat das unübertragbare Recht inne, den Abschlussprüfer zu wählen (§ 318 Abs. 1 S. 4 HGB i. V. m. § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG). Bevor es zu dieser Wahl kommt, ist es nach § 124 Abs. 3 S. 1 AktG die Aufgabe des Aufsichtsrats der Hauptversammlung einen geeigneten Abschlussprüfer vorzuschlagen.

Im Rahmen der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung durch die Veröffentlichung der Tagesordnung erfährt die Hauptversammlung in der Regel erstmals von diesem Vorschlag. In dem gesonderten Tagesordnungspunkt „Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr ...“ gibt der Aufsichtsrat den Aktionären seine Empfehlung bekannt (Müller & Köstler, 2005, S. 10). Somit stellt der Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung zur Hauptversammlung den ersten möglichen kapitalmarktrelevanten Ereigniszeitpunkt dar. Dieser Zeitpunkt und der Tag der Hauptversammlung liegen dabei mindestens 30 Tage auseinander (§ 123 Abs. 1 AktG). Anzumerken ist, dass der Kapitalmarkt durch die Tagesordnung zwar von einem geplanten Abschlussprüferwech-

²⁰¹ Als alternative Rechtsformen können in diesem Zusammenhang auch die SE und KGaA aufgeführt werden (Becker, 2016, S. 149).

sel erfährt, allerdings handelt es sich dabei ausschließlich um einen Vorschlag und keinen beschlossenen Sachverhalt. Zum einen findet die Wahl erst am Tag der Hauptversammlung durch die Aktionäre statt, zum anderen sind die Gesellschafter nicht an die Wahlempfehlung des Aufsichtsrats gebunden (Müller & Köstler, 2005, S. 10). So können sie gem. §§ 126 und 127 AktG Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern einbringen, wodurch es zur Bestellung eines anderen als dem vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Abschlussprüfer kommen kann. Der Tag der Hauptversammlung stellt somit neben der Einberufung zur Hauptversammlung einen weiteren bewertungsrelevanten Zeitpunkt dar.

Nach der Wahl des Abschlussprüfers in der Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat gem. § 318 Abs. 1 S. 4 HGB dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen. Lehnt der Prüfer den Auftrag ab, hat er dies unmittelbar nach der Erteilung dem zuständigen Organ mitzuteilen (§ 51 WPO). Die Annahme erfolgt im Rahmen eines Auftragsbestätigungsschreibens, das sich i. d. R. an den Aufsichtsrat der zu prüfenden Gesellschaft richtet (Müller & Köstler, 2005, S. 20). Der Zeitpunkt der Auftragsannahme wird nicht öffentlich publiziert. Damit kann dieser Zeitpunkt nicht als kapitalmarktrelevant angesehen werden.

In zwei Ausnahmefällen kann es zur gerichtlichen Bestellung des Abschlussprüfers kommen (Schreiner, 2017, S. 696). Dabei handelt es sich entweder um eine Ersatzbestellung des Abschlussprüfers gem. § 318 Abs. 4 HGB oder um die Ersetzung eines bereits gewählten Abschlussprüfers gem. § 318 Abs. 3 HGB.

Im ersten Fall erfolgt die Bestellung des Prüfers durch das Gericht anstatt durch die Wahl der Hauptversammlung. Dieser Vorgehensweise wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des gesetzlichen Vertreters²⁰², des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters nachgekommen. Eine Ersatzbestellung erfolgt auch, falls der Abschlussprüfer gem. § 318 Abs. 4 S. 2 HGB „die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und ein anderer Abschlussprüfer nicht gewählt worden ist“.

²⁰² Ist bis zum Ablauf des Geschäftsjahres kein Abschlussprüfer für die darauf folgende Periode gewählt, so müssen die gesetzlichen Vertreter die Bestellung eines Abschlussprüfers gerichtlich beantragen (Kimberger, 2007, S. 821).

Die Ersetzung des bereits gewählten Abschlussprüfers führt zu seiner Abwahl durch das Gericht und einer Neubestellung durch selbiges. Auch dieses Verfahren wird auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters, des Aufsichtsrats oder durch einen Gesellschafter begründet. Wenn sich nach Anhörung des Antragstellers sowie des Abschlussprüfers die Ersetzung „aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint“, ist es die Aufgabe des Gerichts einen neuen Abschlussprüfer zu bestellen (§ 318 Abs. 3 S. 1 HGB).

Durch die beiden erläuterten Fälle der gerichtlichen Bestellung ergibt sich ein neuer Zeitpunkt, dessen Informationsgehalt im Falle eines Abschlussprüferwechsels für den Kapitalmarkt relevant erscheint. Da es sich bei gerichtlicher Bestellung im Vergleich zur regulären Wahl allerdings um einen äußerst seltenen²⁰³ Fall handelt und der bewertungsrelevante Zeitpunkt nur schwierig zu ermitteln ist, wird auf diesen nicht näher eingegangen. Auch im Hinblick auf die empirische Analyse muss ein Ausschluss dieses Ausnahmetatbestands in Erwägung gezogen werden. Denn bei der Betrachtung des Prüferwechsels als eigentlich zu untersuchendes Ereignis könnte die „gerichtliche Bestellung“ als Sonderereignis einen Störfaktor darstellen, der die Ergebnisse der Ereignisstudie hinsichtlich der Reaktion des Kapitalmarkts auf den Prüferwechsel verzerrt (Lackman, 2010, S. 144).

Somit wird abschließend festgestellt, dass im Rahmen des Bestellungsprozesses des Abschlussprüfers zwei kapitalmarktrelevante Ereigniszeitpunkte identifiziert werden können; der Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung sowie der Tag der Hauptversammlung.

Der Abschlussprüfer wird erst durch den an zweiter Stelle genannten Ereigniszeitpunkt gewählt. Der Aufsichtsratsvorschlag wird hierzu allerdings im Regelfall bei im Prime Standard notierten Gesellschaften angenommen. Deshalb geht der Autor davon aus, dass der Tag der Veröffentlichung den größeren Informationsgehalt bietet und somit den bewertungsrelevanten Zeitpunkt des Prüferwechsels darstellt.

²⁰³ Vgl. hierzu die Erläuterung der Stichprobe in Kapitel 5.1.1 „Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe“.

4.4 Literaturüberblick zur Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln

Der nachfolgende Literaturüberblick bezieht sich auf empirische Beiträge²⁰⁴, die die Reaktion des Kapitalmarkts auf Prüferwechsel untersuchen.

Ereignisstudien sind in der Forschung hinsichtlich der Auswirkungen spezifischer Ereignisse etabliert. Im Rahmen dieses Forschungsdesigns ist dem Autor keine Untersuchung bekannt, die die Kapitalmarktreaktion bei einem Wechsel des Abschlussprüfers auf dem deutschen Markt analysiert. Deswegen wird in dieser Arbeit auf eine Auswahl von US-Forschungsbeiträgen zurückgegriffen.

Im Allgemeinen unterscheiden sich Event-Studien anhand verschiedener Kriterien (Block, 2011, S. 174). Es handelt sich dabei um das zu untersuchende Ereignis und den identifizierten Ereigniszeitpunkt (Faber, 2009, S. 84-89). Alle im Folgenden vorgestellten Studien zielen hierbei auf den Prüferwechsel ab. Im vorangegangenen Kapitel wurde als Zeitpunkt der Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung sowie der Tag der Hauptversammlung identifiziert.

Ein weiteres Merkmal zeigt die Größe auf, anhand derer die Reaktion bzw. Auswirkung der Ereignisse untersucht werden. Dabei werden zumeist der Aktienkurs bzw. Aktienrenditen der untersuchten Unternehmen herangezogen (Beitel, 2003, S. 79; Faber, 2009, S. 91 f.)

Die Länge der Ereignisperiode und die Methodik stellen zwei weitere Kriterien dar. Beim Zeitraum wird zwischen „Long-Window“ und „Short-Window“ unterschieden (Block, 2011, S. 174; Faber, 2009, S. 89-91). Hinsichtlich der Methodik wird i. d. R. mittels der abnormalen Renditen die Kapitalmarktreaktion bestimmt. Die Berechnung der abnormalen Renditen erfolgt dabei als Differenz zwischen der tatsächlichen Rendite und der erwarteten Rendite (Beitel, 2003, S. 79; Faber, 2009, S. 91-93). Auf die genaue Vorgehensweise hinsichtlich der Methodik wird v. a. im empirischen Teil dieser Arbeit eingegangen. Das Vorliegen von abnormalen Renditen bei einem Abschlussprüferwechsel würde demnach für eine Kapitalmarktreaktion sprechen. Abhängig vom Vorzeichen

²⁰⁴ Auf modelltheoretische Beiträge wird dabei nicht eingegangen. Solche stellen z. B. Teoh (1992) und Lu (2006) dar.

der Rendite lässt sich eine positive bzw. negative Reaktion der Kapitalmarktteilnehmer ableiten.

Erstmals befassen sich Fried und Schiff (1981) mit der Reaktion des Kapitalmarkts auf einen Wechsel des Abschlussprüfers. In ihrem Beitrag untersuchen sie 48 Prüferwechsel in dem Zeitraum von 1972 bis 1975. Als Ereigniszeitpunkt verwenden die Autoren das Veröffentlichungsdatum des sog. Formulars 8-K²⁰⁵, in dem das zu prüfende Unternehmen einen Abschlussprüferwechsel, den Grund und ggf. den neuen Prüfer bekannt gibt. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen eine signifikant negative Reaktion des Kapitalmarkts um den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüferwechsels. Ein Einfluss von Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Mandant sowie durch die Größe des Abschlussprüfers hinsichtlich der Kapitalmarktreaktion konnten nicht nachgewiesen werden (Fried & Schiff, 1981, S. 339).

Nichols und Smith (1983) untersuchen in dem Zeitraum 1973 bis 1979 insgesamt 51 Prüferwechsel, wobei sie dabei zwischen einer Rotation von einer großen zu einer kleinen (22 Wechsel) sowie von einer großen zu einer großen (29 Wechsel) Prüfungsgesellschaft unterscheiden. Wie bei Fried und Schiff (1981) werden relevante Informationen aus dem 8-K Formular entnommen. Hinsichtlich der Bestimmung des Ereigniszeitpunkts gibt es allerdings eine Abweichung. So wird in einer Datenbank überprüft, ob bereits vor dem Veröffentlichungszeitpunkt im Rahmen des 8-K-Formulars der Prüferwechsel anderweitig kommuniziert wurde. Liegt dieser Fall vor, wird das Publikationsdatum als Ereigniszeitpunkt verwendet, andernfalls das Veröffentlichungsdatum des 8-K-Formulars (Nichols & Smith, 1983, S. 537). Die Untersuchung hinsichtlich aller Prüferwechsel zeigt keine signifikanten Ergebnisse. Hinsichtlich der Untergliederung der Stichprobe weist die Untersuchung ein negatives Vorzeichen bei einem Wechsel von einer großen zu einer kleinen Prüfungsgesellschaft auf, wobei keine Signifikanz besteht (Nichols & Smith, 1983, S. 543 f.)

²⁰⁵ Im Rahmen des 8-K Formulars stellt die Entlassung und der Rücktritt des Abschlussprüfers ein zu veröffentlichendes Ereignis („Reportable-Event“) dar. Durch die Veröffentlichung des 8-K-Formulars wird der Kapitalmarkt unter Umständen bereits weit vor der Bestellung eines neuen Prüfers von dem Abschlussprüferwechsel unterrichtet (Block, 2011, S. 172 f., Kiefer 2003, S. 73; Wiemann, 2011, S. 108).

Eichenseher, Hagigi und Shields (1989) untersuchen in ihrer Studie 87 Prüferwechsel²⁰⁶ im Zeitraum 1980 bis 1982. Diese stellt bis dahin die umfangreichste Untersuchung hinsichtlich der Stichprobengröße dar. Die Studie hat das Ziel den Einfluss der Aktiönärsstruktur sowie von Audit Committees auf die Kapitalmarktreaktion bei einem Prüferwechsel zu untersuchen. Dabei können Eichenseher et al. (1989, S. 38 f.) nachweisen, dass ein Anteilsbesitz des Managements von mehr als 50% bei einem Abschlussprüferwechsel zu einer negativen Reaktion des Kapitalmarkts führt. Im Fall des Vorliegens eines Audit Committees werden keine signifikanten Ergebnisse festgestellt. Außerdem zeigt die Untersuchung abnormale Renditen, die im Fall eines Wechsels zu Big-n-Gesellschaften leicht positiv und für die entgegengesetzte Wechselrichtung sowie Wechsel innerhalb gleicher Größenklassen negativ sind (Eichenseher et al., 1989, S. 39).

Klock (1994) analysiert 50 Prüferwechsel in den Jahren 1986 und 1987. Dabei hebt sich dieser Beitrag bzgl. des Ereigniszeitpunkts ab. Während die Mehrheit der Studien zur Kapitalmarktreaktion einen spezifischen Ereigniszeitpunkt auswählt, untersucht Klock (1994, S. 342) drei unterschiedliche Zeitpunkte. Dabei handelt es sich um das Veröffentlichungsdatum des 8-K-Formulars, um den tatsächlichen Zeitpunkt des Ereignisses, aufgrund dessen das 8-K-Formular eingereicht wird sowie um den Zeitpunkt, an dem der Prüferwechsel der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Klocks (1994, S. 346) Auswertungen führen zu keinen signifikanten Ergebnissen. Damit impliziert seine Untersuchung, dass der Kapitalmarkt nicht auf Prüferwechsel reagiert.

Whisenant, Sankaraguruswamy und Raghunandan (2003) untersuchen in ihrer Studie den Einfluss von sog. „Reportable-Events“²⁰⁷ auf die Kapitalmarktreaktion bei einem Prüferwechsel im Zeitraum 1993 bis 1996. Sie zeigen auf, dass solche veröffentlichten Ereignisse einen relevanten Informationsgehalt für die Kapitalmarktteilnehmer darstellen, da sich im Rahmen der Veröffentlichung der „Reportable-Events“ eine negative Kapitalmarktreaktion ergibt (Whisenant et al., 2003, S. 192).

²⁰⁶ Es handelt sich dabei um Prüferwechsel von Unternehmen, die im Freiverkehr gelistet sind (Eichenseher et al., 1989, S. 34).

²⁰⁷ Unter „Reportable-Events“ sind Schwächen bzgl. des internen Kontrollsystems oder bzgl. der Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung zu verstehen. Bei einem Abschlussprüferwechsel müssen im Rahmen des 8-K-Formulars „Reportable-Events“, die in den letzten zwei Prüfungsperioden des ehemaligen Abschlussprüfers an den Prüfungsmandanten kommuniziert wurden, veröffentlicht werden (Whisenant et al., 2003, S. 182).

Blocks (2011, S. 173) Untersuchung liegt eine Stichprobe von 75 Prüferwechseln zu Grunde, die sich als einzige der vorgestellten Beiträge auf einen Zeitraum (2004 und 2005) nach Einführung des SOX bezieht. Als relevanten Ereigniszeitpunkt wählt er den Veröffentlichungstag des 8-K-Formulars, wobei er Unternehmen ausschließt, deren 8-K-Veröffentlichungstag nicht im definierten Ereignisfenster liegt. Die Untersuchung der Kapitalmarktreaktion zeigt bei Block (2011, S. 185-190) durchwegs keine abnormalen Renditen in Folge eines Prüferwechsels auf. Dies steht für keine Reaktion des Kapitalmarkts auf einen Wechsel des Abschlussprüfers.

4.5 Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung

Die vorangegangenen Kapitel beschäftigen sich mit den theoretischen Grundlagen und dem aktuellen Forschungsstand bzgl. der Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln. Zu Beginn sollen mittels theoretischen Erklärungsansätzen Vor- und Nachteile eines Prüferwechsels dargestellt werden um somit eine Einschätzung der Kapitalmarktreaktion zu geben. Das Abwiegen dieser Aspekte führt zu der Beurteilung, dass ein möglicher Kostenanstieg sowie der Verlust der Prüfungsqualität nach einem Prüferwechsel aus Kapitalmarktsicht die Vorteile einer externen Rotation überwiegen. Somit stellt die erste Hypothese eine erwartete negative Kapitalmarktreaktion dar:

H_{4.1}: Die kumulierten durchschnittlichen abnormalen Renditen bei Prüferwechseln sind bzgl. des kapitalmarktrelevanten Ereigniszeitpunkts negativ.

Bei einer Untergliederung der Prüferrotation nach Größenklassen ist zu vermuten, dass ein Wechsel von einer „kleinen“ Gesellschaft hin zu einem Big-Four-Prüfer positiver aufgefasst wird als eine entgegengesetzte Wechselrichtung.²⁰⁸ Hieraus ergibt sich H_{4.2}:

H_{4.2}: Die durchschnittlichen abnormalen Renditen bei einem Wechsel von einem Big-Four-Prüfer zu einem Second-Tier-Prüfer sind geringer als bei entgegengesetzter Wechselrichtung.

²⁰⁸ Dies ist aus Kapitel 4.4 „Literaturüberblick zur Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln“ sowie aus den modelltheoretischen Überlegungen zu den Unterschieden der Prüfungsqualität von Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften aus Kapitel 2.5.2.2.4 „Prüfergröße, Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit“ abzuleiten.

Die Vorstellung der Informationseffizienztheorie wirft die Frage auf, welche Form der Informationseffizienz für den zu untersuchenden Markt angenommen werden kann. In Hinblick auf die folgende empirische Analyse wird die Vermutung aufgestellt, dass die halbstarke Informationseffizienz nicht vollkommen vorliegt und dies im Rahmen der Bildung des Ereignisfensters der Event-Studie beachtet werden muss. Diesen Gedanken spiegelt $H_{4.3}$ wider:

$H_{4.3}$: Die durchschnittlichen abnormalen Renditen sind am Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung für die Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung bei den Gesellschaften, die laut Tagesordnung die Absicht verfolgen, den Abschlussprüfer zu wechseln, nicht signifikant.

Die Übersicht bisheriger Forschungsarbeiten hat gezeigt, dass sich US-Studien bei der Auswahl des Ereigniszeitpunkts häufig auf das 8-K-Formular beziehen. Da auf dem deutschen Markt die Veröffentlichung eines solchen Reportings bei Prüferwechseln bzw. die Angabe von Wechselgründen nicht vorgesehen ist, wurden in Kapitel 4.3.2 „Der kapitalmarktrelevante Ereigniszeitpunkt des Prüferwechsels“ anhand des Bestellprozesses des Abschlussprüfers alternative Ereigniszeitpunkte festgestellt. Daraus ergaben sich der Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung für die Hauptversammlung sowie der Tag der Hauptversammlung, wobei der an erster Stelle genannte Zeitpunkt als bewertungsrelevant eingeschätzt wird. Hieraus können zwei weitere Hypothesen abgeleitet werden:

$H_{4.4}$: Die kumulierten durchschnittlichen abnormalen Renditen sind bzgl. des Tags der Veröffentlichung der Tagesordnung für die Hauptversammlung bei den Gesellschaften, die laut Tagesordnung die Absicht verfolgen, den Abschlussprüfer zu wechseln, signifikant.

$H_{4.5}$: Die kumulierten durchschnittlichen abnormalen Renditen sind bzgl. des Tags der Hauptversammlung bei den Gesellschaften, die laut Tagesordnung die Absicht verfolgen, den Abschlussprüfer zu wechseln, nicht signifikant.

5 Empirische Untersuchung

In Kapitel 5 „Empirische Untersuchung“ wird zuerst die zu Grunde liegende Datenbasis beschrieben.

In der deskriptiven Analyse werden zahlreiche Auswertungen zu den erhobenen Variablen und den einzelnen Forschungsbereichen durchgeführt.

Dieses Kapitel stellt somit die Basis für die darauf folgende induktive Analyse dar.

5.1 Datenbasis

Das Kapitel 5.1 „Datenbasis“ gibt einen Überblick über die für die Analyse relevanten und verwendeten Daten. In einem ersten Schritt wird die Methodik der Erhebung beschrieben und die Beziehung zwischen Grundgesamtheit und Stichprobe erläutert. Schließlich werden die erhobenen und berechneten Variablen vorgestellt.

5.1.1 Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe

Die Untersuchung basiert auf einem hunderhobenen Datensatz von Unternehmen, die zu den Stichtagen 31.12.2005 bis 31.12.2014 im Prime Standard der Deutschen Börse gelistet waren. Da für diese zehn Jahre eine Vollerhebung der im Prime Standard gelisteten Unternehmen vollzogen wird, stellt diese Datenbasis die Grundgesamtheit dar. Es handelt sich dabei um einen der umfangreichsten Datensätze in der deutschen Prüfungsmarktforschung.²⁰⁹

Die Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands auf sachlicher²¹⁰ Ebene – die Listung im Prime Standard – soll die größtmöglichen gesetzlichen Anforderungen und Transparenzstandards an öffentlich notierten Unternehmen widerspiegeln: „Der Prime Standard stellt damit an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und sogar europaweit den Transparenzstandard mit den höchsten Anforderungen dar“ (Deutsche Börse AG,

²⁰⁹ Vgl. die in Kapitel 2.4.3.4 „Entwicklung der Konzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt“ aufgeführten Konzentrationsstudien, sowie Kapitel 3.2.4.2 „Studien zur Messung der Unabhängigkeit und Prüfungsqualität“.

²¹⁰ Kapitel 2.1 „Definitionen und Begriffsabgrenzung“ erläutert die sachliche und räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands auf theoretischer Ebene.

2016a).

Abbildung 17²¹¹ gibt einen Überblick der Zusammensetzung und Abgrenzung des Prime Standards. Daraus geht hervor, dass in diesem notierte Unternehmen die Indizes DAX, MDAX, TecDAX und SDAX bilden. Während die Listung in einem der vier genannten Indizes nach spezifischen Kriterien²¹² von der FWB ausgewählt wird, hat jedes an der FWB gelistete Unternehmen die Wahl der Listung zwischen Prime Standard und General Standard. Die Entscheidung für den erst genannten Index bringt höhere Zulassungsfolgenpflichten für das notierte Unternehmen mit sich (Deutsche Börse AG, 2016b, S. 18).

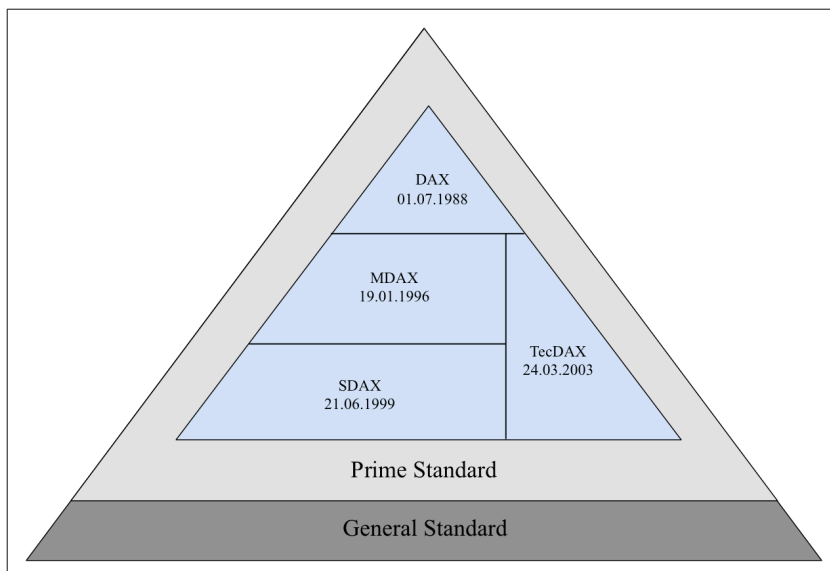


Abbildung 17: Zusammensetzung und Abgrenzung des Prime Standards

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Deutsche Börse AG (2016b, S. 16)

Da die Forschungsarbeit deutsche Regulierungsmaßnahmen auf dem Markt für Abschlussprüfungen untersucht, wird die Grundgesamtheit räumlich auf Unternehmen abgegrenzt, die ihren Sitz in Deutschland haben. Denn für im Ausland ansässige Unternehmen gelten trotz ihrer Listung im Prime Standard zahlreiche deutsche Gesetze und Regulierungsmaßnahmen nicht.

²¹¹ Die Datumsangabe unterhalb jedes Indizes stellt dessen Einführungsdatum dar.

²¹² Die beiden Hauptkriterien sind „Free Float-Marktkapitalisierung“ und Börsenumsatz auf Xetra und Börse Frankfurt (Deutsche Börse AG, 2017).

Die soeben erläuterte sachliche Abgrenzung stellt bereits ein Ausschlusskriterium für Unternehmen, die in der Grundgesamtheit enthalten sind, dar. Nachfolgend wird nun die Herleitung der Basisstichprobe ausgehend von der Grundgesamtheit und die dabei angewandte Vorgehensweise erläutert. Tabelle 12 zeigt dies grafisch auf. Da es sich bei den erhobenen Daten um Paneldaten handelt, ist sowohl die Erläuterung der Stichprobe nach Unternehmen als auch nach Beobachtungen notwendig.

Bei dem erhobenen Datensatz handelt es sich um öffentlich verfügbare Primärdaten. In einem ersten Schritt werden zur Bestimmung der Grundgesamtheit die Unternehmen ermittelt, die zum letzten Handelstag des jeweiligen Kalenderjahrs 2005 bis 2014 im Prime Standard notiert waren.²¹³ Die Grundgesamtheit umfasst 538 unterschiedliche Unternehmen bzw. 3.532 Beobachtungen im Zeitraum 2005 bis 2014. Dies bedeutet, dass es sich um jährliche Paneldaten handelt und somit jede Beobachtung einem Unternehmensjahr zugeordnet werden kann.

Für die räumliche Abgrenzung werden 61 Unternehmen (292 Beobachtungen) mit Sitz außerhalb von Deutschland aus der Zusammenstellung ausgeschlossen.²¹⁴

Des Weiteren soll die Stichprobe eine grundlegende Vergleichbarkeit der einbezogenen Unternehmen gewährleisten. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, erfolgt eine Bereinigung aller in der Finanzbranche tätigen Unternehmen, da diese Gesellschaften wesentliche Unterschiede in Bilanzierung und Regulierung aufweisen. Der Ausschluss erfolgt auf Basis der Sektorzugehörigkeit der Deutschen Börse AG (2016b, S. 58-62). Dies führt zu einem Ausschluss von weiteren 71 Unternehmen bzw. 416 Beobachtungen.

Ein Ausschluss wird zudem für Unternehmen vorgenommen, die weniger als zwei aufeinanderfolgende Jahre des Untersuchungszeitraums im Prime Standard gelistet waren. Für Gesellschaften, die nur ein einzelnes Jahr zwischen 2005 und 2014 Mitglied des Prime Standards waren, können keine Analysen über die Entwicklung spezifischer Pa-

²¹³ Die Ermittlung der Zusammensetzung des Prime Standards erfolgt auf Basis der Kurstabellen der Börsen-Zeitung (o. V., 2005; o. V., 2006; o. V., 2007; o. V., 2008; o. V., 2009; o. V., 2010; o. V., 2011; o. V., 2012; o. V., 2013; o. V., 2014).

²¹⁴ Der Ausschluss erfolgt anhand der Länderkennung der ISIN. Die ersten zwei Ziffern der zwölfstelligen ISIN stellen das Land des Hauptsitzes des jeweiligen Unternehmens dar (ISIN Organization, 2016).

parameter wie z. B. das Prüfungshonorar getätigt werden. Somit muss ein in der Stichprobe enthaltenes Unternehmen für mindestens zwei Jahre und maximal zehn Jahre des Untersuchungszeitraums im Prime Standard notiert sein. Dies führt zu einem Ausschluss von 34 Unternehmen bzw. 36 Beobachtungen.

19 weitere Unternehmen bzw. 152 Beobachtungen werden unter der Kategorie „sonstige Ausschlussgründe“ erfasst, da für diese keine vollständigen Daten oder Geschäftsberichte verfügbar sind. Auch insolvente Gesellschaften und Unternehmen, die einen Squeeze Out²¹⁵ bekannt gegeben haben, sind in dieser Kategorie enthalten. Sie werden ab dem Jahr der Antragsstellung bzw. Bekanntgabe ausgeschlossen. So werden alle Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Prime Standard gelistet sind und in einem der beiden Jahre einen Insolvenzantrag eingereicht haben, komplett ausgeschlossen und in der Kategorie „sonstige Ausschlussgründe“ erfasst.

Treffen für Gesellschaften bzw. Beobachtungen mehrere Ausschlussgründe zu, sind sie in der jeweils zuerst genannten Ausschlusskategorie aufgeführt (Tabelle 12). Ein Finanzdienstleister mit Sitz im Ausland ist somit in der Kategorie „Hauptsitz im Ausland“ enthalten.

Nach Durchführung der Bereinigung der Grundgesamtheit sind in der Basisstichprobe 353 verschiedene Unternehmen bzw. 2.636 Beobachtungen enthalten. Außerdem werden in den letzten beiden Zeilen der Tabelle 12 die Anzahl der Unternehmen und der Beobachtungen den Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften zugeordnet.²¹⁶

²¹⁵ Als Squeeze Out ist gem. § 327a AktG der Ausschluss der Minderheitsaktionäre zu verstehen. Hält ein Hauptaktionär mehr als 95% des Grundkapitals einer AG oder KGaA, so kann er die Anteile der Minderheitsaktionäre gegen eine Barabfindung übernehmen (Budzinski, 2012, S. 69).

²¹⁶ Die Summe der Anzahl der Beobachtungen dieser beiden Zeilen ergibt die Anzahl der Beobachtungen der gesamten Basisstichprobe. Dies gilt für die Anzahl der Unternehmen nicht, da es möglich ist, dass ein Prüfungsmandat im Untersuchungszeitraum sowohl von einem Big-Four- als auch einer Second-Tier-Gesellschaft betreut wird.

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Herleitung der Stichprobe	Anzahl	
	Unternehmen	Beobachtungen
Grundgesamtheit	538	3.532
./. Hauptsitz im Ausland	61	292
./. Finanzsektor	71	416
./. Listung Prime Standard < 2 Jahre	34	36
./. sonstige Ausschlussgründe	19	152
Basisstichprobe	353	2.636
davon Big-Four-Mandate	266	1.847
davon Second-Tier-Mandate	150	789

Tabelle 12: Grundgesamtheit und Basisstichprobe

Quelle: Eigene Darstellung

Aufgrund der Bereinigung der Grundgesamtheit stellt sich die Frage nach der Repräsentativität der Basisstichprobe für den Prime Standard. Berekoven, Eckert und Ellenrieder (1993, S. 48) sehen eine Teilmasse als repräsentativ an, „wenn sie in der Verteilung aller interessierenden Merkmale der Gesamtmasse entspricht, d. h. ein zwar verkleinertes, aber sonst wirklichkeitsgetreues Abbild der Gesamtheit darstellt.“

Durch den Ausschluss von Gesellschaften der Finanzbranche sowie Unternehmen mit Sitz im Ausland wird eine wirklichkeitsgetreue Abbildung des Prime Standards eingeschränkt.

Da es sich allerdings um eine bewusste Bereinigung handelt, können diese ausgeschlossenen Merkmale i. S. d. Definition von Berekoven et al. (1993, S. 48) als nicht „interessierende Merkmale“ der Grundgesamtheit aufgefasst werden.

Aufgrund der Beschaffenheit von Paneldaten ist die Repräsentativitätsbeurteilung nicht nur statisch (Tabelle 12) sondern auch dynamisch auf Basis des gewählten Untersuchungszeitraums notwendig. Da dieser Zeitraum die Jahre 2005 bis 2014 umfasst, kann die in der Stichprobe enthaltene Anzahl an Unternehmen für jedes der zehn Jahre einzeln angegeben werden. Tabelle 13 zeigt für jedes Untersuchungsjahr²¹⁷ die Anzahl der Unternehmen in der Grundgesamtheit, also im Prime Standard, sowie die Anzahl der Gesellschaften in der Basisstichprobe. Außerdem wird jeweils die prozentuale Veränderung der Anzahl der Unternehmen zum Vorjahr und der relative Anteil der Basisstichprobe an der Grundgesamtheit dargestellt.

²¹⁷ Die in der Tabelle angegebenen Jahre stellen jeweils den Stichtag des jeweiligen Geschäftsjahres dar. Dies gilt auch für alle in den nachfolgenden Tabellen und Abbildungen angegebenen Jahre.

Der relative Anteil der Basisstichprobe an der Grundgesamtheit mit Werten zwischen 65,5% und 80,0% zeigt, dass die Teilmasse in den einbezogenen Jahren relativ konstant ist. Einen weiteren Faktor für die Beurteilung der Repräsentativität stellt die Entwicklung der Anzahl der Unternehmen über den Zeitraum dar. Dabei lässt eine ähnliche relative Entwicklung ein wirklichkeitsgetreues Abbild der Grundgesamtheit vermuten. Der Vergleich zwischen Grundgesamtheit und Basisstichprobe zeigt hierbei, dass sich für die Jahre 2007 bis 2013 ähnliche relative Veränderungen der Anzahl der Unternehmen ergeben. Die Jahre 2006 und 2014 stellen hingegen große Abweichungen dar. Diese können anhand der methodischen Vorgehensweise begründet werden. Denn aufgrund des Ausschlusses von Unternehmen, die nur ein Jahr im Untersuchungszeitraum enthalten sind, werden alle Gesellschaften ausgeschlossen, die nur in den Jahren 2005 und früher sowie 2014 und später im Prime Standard notiert sind. Diese Einschränkungen müssen im Rahmen der Interpretation der Ergebnisse der induktiven Untersuchung beachtet werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Basisstichprobe repräsentativ für den Prime Standard – nach bewusstem Ausschluss von ausländischen Unternehmen sowie von Gesellschaften der Finanzbranche – erscheint, wobei dies für die Jahre 2005 und 2014 nur eingeschränkt gilt.

Jahr	Grundgesamtheit		Basisstichprobe		Anteil Basisstichprobe an Grundgesamtheit in %
	Unternehmen Anzahl	Δ zum Vorjahr in %	Unternehmen Anzahl	Δ zum Vorjahr in %	
2005	354		232		65,5
2006	376	6,2	281	21,1	74,7
2007	393	4,5	295	5,0	75,1
2008	390	-0,8	296	0,3	75,9
2009	352	-9,7	275	-7,1	78,1
2010	342	-2,8	266	-3,3	77,8
2011	343	0,3	267	0,4	77,8
2012	325	-5,2	260	-2,6	80,0
2013	307	-5,5	240	-7,7	78,2
2014	304	-1,0	224	-6,7	73,7

Tabelle 13: Prime Standard und Basisstichprobe: Anzahl der Unternehmen nach Jahren

Quelle: Eigene Darstellung

Wie Tabelle 13 zeigt, variiert die Anzahl der Unternehmen im Untersuchungszeitraum. Der Nachteil ergibt sich dabei daraus, dass sich die verschiedenen Merkmalsträger

ebenfalls verändern können und sich somit eine Verfälschung der Ergebnisse bzw. Streuverluste ergeben kann (Günther, Vossebein & Wildner, 1998, S. 5). Da allerdings auch die Grundgesamtheit im Untersuchungszeitraum variiert, kann die jährliche Anpassung der Stichprobe ein wirklichkeitsgetreues Bild der Grundgesamtheit und somit auch einen Vorteil darstellen. Außerdem würde die Beschränkung auf Unternehmen, die von 2005 bis 2014 durchgehend im Prime Standard notiert sind, zu einem hohen Ausschluss von Gesellschaften führen. Dies würde wiederum die Repräsentativität negativ beeinflussen. Abbildung 18 stellt diese Thematik grafisch dar.

Für jedes Jahr werden die in der Basisstichprobe enthaltenen Unternehmen sowie die Gesellschaften, die auch im Vorjahr bzw. in allen Vorjahren bereits in der Basisstichprobe enthalten sind, aufgezeigt.²¹⁸ Über den gesamten Untersuchungszeitraum von zehn Jahren befinden sich durchgehend 146 Gesellschaften darin. Das heißt, dass rund 59% der Unternehmen in der Basisstichprobe (353 Gesellschaften) nicht im gesamten Intervall im Prime Standard notiert sind. Eine im Untersuchungszeitraum stets identische Stichprobe würde somit zu einem Ausschluss von 207 Gesellschaften führen.

Die Betrachtung des Jahres 2005 und 2006 zeigt, dass in der Abbildung keine Gesellschaften aus dem Prime Standard ausscheiden. Dies liegt, wie soeben erläutert, an der methodischen Vorgehensweise, dass Gesellschaften, die nicht mindestens zwei Jahre im Prime Standard enthalten sind, aus der Stichprobe ausgeschlossen werden.²¹⁹

Rechnet man nun zur Anzahl der Gesellschaften im Jahr 2005 alle Unternehmen, die bis zum Jahr 2014 neu im Prime Standard notiert werden, hinzu, ergeben sich insgesamt 355 Gesellschaften. Die Abweichung zu der Anzahl der Unternehmen in der Basisstichprobe²²⁰ ergibt sich daraus, dass für zwei Unternehmen ein Delisting und in den Folgejahren wiederum eine Neulistung stattfindet.

²¹⁸ Dies wird durch die grauen gepunkteten Balken dargestellt.

²¹⁹ Dies gilt auch für das Jahr 2014. Unternehmen, die im Jahr 2014 neu im Prime Standard gelistet sind, werden aus der Stichprobe ausgeschlossen, da diese nicht mindestens zwei Jahre im Prime Standard gelistet sind.

²²⁰ Tabelle 12: „Grundgesamtheit und Basisstichprobe“ führt 353 Unternehmen auf.

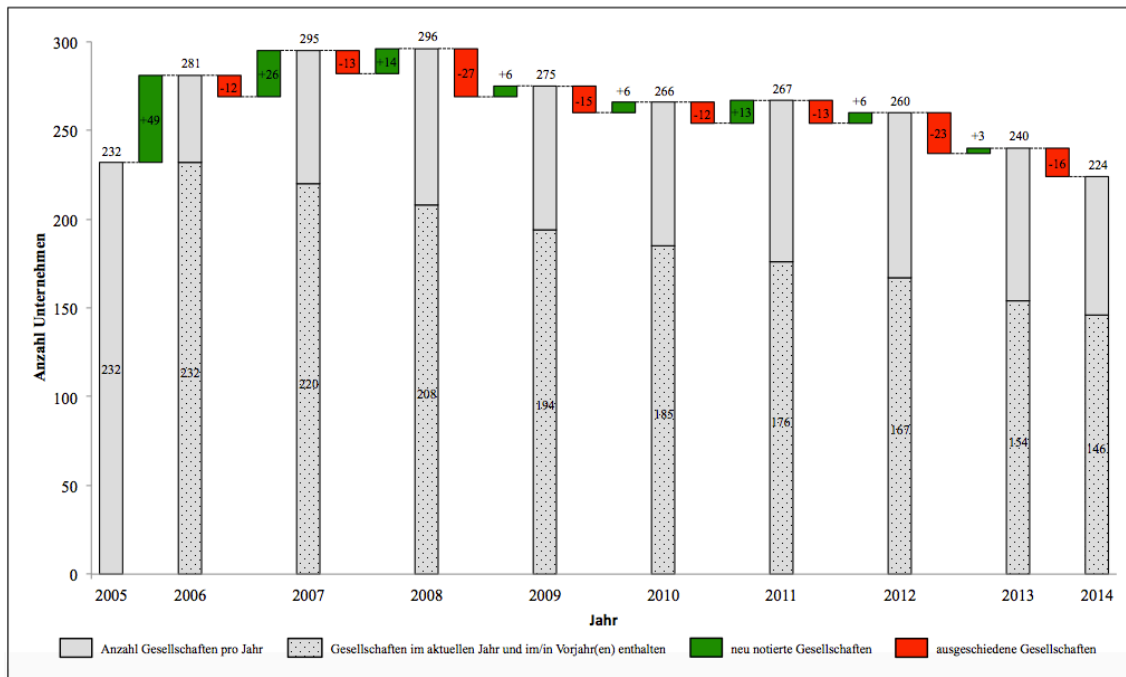


Abbildung 18: Veränderung der Basisstichprobe

Quelle: Eigene Darstellung

5.1.2 Variablen

Die Auswahl der unabhängigen und abhängigen Variablen der Regressionsmodelle erfolgt auf Basis theoretischer Überlegungen und der in bisherigen Studien verwendeten Messgrößen. Hierzu werden im theoretischen Teil²²¹ der vorliegenden Arbeit Einflussgrößen auf das Prüferhonorar und die Bilanzpolitik erläutert und die Vorgehensweise existierender Studien erklärt.

Da im Rahmen der Forschungsfragen $F_{1.1}$, $F_{1.2}$ und F_2 sowohl Aussagen zur Entwicklung der Marktstruktur und des Prüferhonorars als auch zur Prüferunabhängigkeit und den Auswirkungen von regulatorischen Maßnahmen gemacht werden sollen, ist die Verwendung von zwei verschiedenen abhängigen Variablen notwendig. Dabei handelt es sich um das Prüferhonorar PH und die Bilanzpolitik BP ²²². Um eine bestmögliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden Bereiche zu ermöglichen, werden methodi-

²²¹ Siehe Kapitel 2.3.3 „Messung und Entwicklung der Abschlussprüferunabhängigkeit“, Kapitel 2.5.2.2 „Einflussdeterminanten auf das Prüfungshonorar“ und Kapitel 3.2.4.2 „Studien zur Messung der Unabhängigkeit und Prüfungsqualität“.

²²² Die Bilanzpolitik wird im Verlauf des empirischen Teils der vorliegenden Arbeit auf der Grundlage verschiedener Modelle berechnet. BP_{DA} stellt die Berechnung nach dem Modell von DeAngelo (1986, 1988) und BP_{HE} nach Healy (1985) mit $n = 3$ dar.

sche Vorgehensweise und Auswahl der exogenen Variablen weitestgehend gleich gewählt.

Die nachfolgende Tabelle 14 stellt die handerhobenen und generierten Variablen, die für die induktive Analyse verwendet werden, dar. Die erste Spalte zeigt den Variablennamen und die zweite die Einheit bzw. die für die kategoriellen Variablen verwendete Kodierung. Zuletzt wird die Variable beschrieben und die Berechnung der selbst generierten Variablen erläutert. Die aufgeführten Variablen werden aus den Geschäftsberichten bzw. dem Konzernabschluss der in der Stichprobe enthaltenen Unternehmen entnommen oder auf Basis dieser Daten berechnet. Bei den erhobenen Daten handelt es sich jeweils um die Vorjahreswerte aus dem aktuellen Geschäftsbericht.²²³ Im Falle von abweichenden Geschäftsjahren wird der Geschäftsbericht mit Abschlussstichtag vom 31.01. bis 30.06. dem Kalendervorjahr zugeordnet und ab dem 31.07. dem laufenden Geschäftsjahr.²²⁴

Da die in Tabelle 14 aufgezeigten Variablen zum Teil erläuterungsbedürftig sind, erfolgt nun eine Beschreibung ausgewählter Größen:

PH stellt das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen gem. § 285 S. 1 Nr. 17 lit. a) HGB dar. Joints Audits und die sich daraus ergebenden Honorare für beide Abschlussprüfungsgesellschaften werden kumuliert betrachtet und gehen in die Analyse als ein Unternehmen ein.

Das Ausmaß der Bilanzpolitik wird auf Basis von zwei verschiedenen Methoden gemessen. *BP_DA* basiert dabei auf dem Modell nach DeAngelo (1986, 1988).²²⁵ *BP_HE* liegt das Modell nach Healy (1985) zu Grunde.²²⁶ Die einbezogenen Perioden für den Schätzzeitraum für *BP_HE* betragen drei.²²⁷ Da für die Berechnung der Variablen *BP_DA* mindestens eine Vorperiode notwendig ist, werden für das Jahr 2004 die rele-

²²³ Die Datenerhebung für das Geschäftsjahr 2014 basiert auf den Geschäftsberichten 2014, da die Geschäftsberichte 2015 zum Erhebungszeitpunkt noch nicht verfügbar waren.

²²⁴ So würde z. B. ein Geschäftsbericht mit Stichtag 30.03.2012 oder 30.06.2012 als Geschäftsjahr 2011 kategorisiert werden, die darin enthaltenen Vorjahreszahlen entsprechend als Geschäftsjahr 2010.

²²⁵ Vgl. Kapitel 3.2.4.1.2 „Modell nach DeAngelo (1986, 1988)“.

²²⁶ Vgl. Kapitel 3.2.4.1.1 „Modell nach Healy (1985)“.

²²⁷ Für die Jahre 2005 und 2006 wird der Schätzzeitraum um eines bzw. zwei Jahre verkleinert, da diese Jahre ansonsten ausgeschlossen würden.

vanten Größen nacherhoben.²²⁸ Somit wird gewährleistet, dass die beiden Variablen für den gesamten Untersuchungszeitraum berechnet werden können.

BH stellt das Honorar aus Nicht-Prüfungsleistungen dar. Es handelt sich dabei gem. § 285 S. 1 Nr. 17 lit. b) bis d) HGB um die Summe des Honorars für andere Beratungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen. Diese Variable wird in der Arbeit als Beratungshonorar bezeichnet.

Die Betrachtung der restlichen Variablen zeigt, dass bei der Auswahl der Größen beachtet wird, dass das Prüferhonorar durch die Größe, die Komplexität sowie das Risiko des Mandanten maßgeblich beeinflusst wird.²²⁹

Zur Größenkategorie zählen die Bilanzsumme *BS* und der Umsatz *U*, die aus der Konzernbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entnommen werden, sowie die Marktkapitalisierung *MK*. Während die Anzahl der ausgegebenen Aktien auf dem Geschäftsbericht basiert, stammen die Kursdaten aus der Datenbank des Finanzdienstleisters Bloomberg.

Der Bereich Komplexität wird durch die Anzahl der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften *KK* sowie die Anzahl der Geschäftsfelder *GF* dargestellt.

Für das Risiko des Mandanten wird die Fremdkapitalquote *FKQ*, der Vorratsanteil *VBS* – berechnet als Division der Vorräte zur Bilanzsumme –, die Summe der kurz- und langfristigen Rückstellungen *RS*, die Kapitalrendite *JEBS* – berechnet als Division des Jahresergebnisses zur Bilanzsumme –, sowie die Art des Bestätigungsvermerks *BV* verwendet. Bei der letzten Größe *BV* handelt es sich um eine kategorielle Variable, die nach uneingeschränktem *BV0*, eingeschränktem *BV1*, versagtem *BV2* und nicht vorhandenem *BV3* Bestätigungsvermerk unterscheidet.

²²⁸ Die Nacherhebung der Daten und deren Einfluss auf die Stichprobe wird näher in Kapitel 6.2.2.1 „Methodik“ erläutert.

²²⁹ In Kapitel 2.5.2.2 „Einflussdeterminanten auf das Prüfungshonorar“ werden die drei Faktoren „Größe“, „Komplexität“ und „Risiko“ beschrieben.

Der Einfluss der Größe der Prüfungsgesellschaft auf das Prüferhonorar und die Prüfungsqualität wird durch die Dummy-Variable *AS* dargestellt. Diese unterscheidet zwischen Second-Tier- *AS0* und Big-Four-Prüfungsgesellschaften *AS1*.

Durch die Erhebung der Prüferwechsel soll der Einfluss der Größe der Prüfungsgesellschaft sowie von Phänomenen wie z. B. „Fee-Cutting“ untersucht werden. Die kategoriale Variable *APW* stellt in diesem Zusammenhang den Zeitindex hinsichtlich des Abschlussprüferwechsels dar. *APW-1* steht für das Jahr vor dem Prüferwechsel, *APW1* für das Erstprüfungsjahr des neuen Abschlussprüfers und *APW2* für das zweite Jahr nach dem Prüferwechsel und *APW3* für das dritte Prüfungsjahr.

WR gibt Auskunft über die Wechselrichtung. *WR1* stellt eine Rotation innerhalb Big-Four-Abschlussprüfern dar, *WR2* von einem Big-Four- zu einem Second-Tier-Prüfer, *WR3* innerhalb von Second-Tier-Prüfern und *WR4* von Second-Tier- zu einem Big-Four.

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variable	Einheit / Kodierung	Erläuterung / Berechnung
<i>PH</i>	in EUR	Honorar für Abschlussprüfungsleistungen gem. § 285 S. 1 Nr. 17 lit. a) HGB
<i>BP DA</i>	Faktor	Bilanzpolitik berechnet nach DeAngelo (1986, 1988)
<i>BP HE</i>	Faktor	Bilanzpolitik berechnet nach Healy (1985) mit $n = 3$
<i>BH</i>	in EUR	Beratungshonorar gem. § 285 S. 1 Nr. 17 lit. b) bis d) HGB
<i>BS</i>	in EUR	Bilanzsumme
<i>U</i>	in EUR	Umsatz
<i>MK</i>	in EUR	Marktkapitalisierung (Anzahl ausgegebener Aktien \times Preis pro Aktie)
<i>KK</i>	Anzahl	in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen (ad equity, quotenkonsolidierte und vollkonsolidierte Unternehmen)
<i>GF</i>	Anzahl	Anzahl der Geschäftsfelder
<i>FKQ</i>	in %	Fremdkapitalquote (Fremdkapital / Bilanzsumme)
<i>VBS</i>	in %	Vorratsanteil (Vorräte / Bilanzsumme)
<i>RS</i>	in EUR	kurzfristige und langfristige Rückstellungen
<i>JEBS</i>	in EUR	Kapitalrendite (Jahresergebnis / Bilanzsumme)
<i>BV0</i>	0 = uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	Art des Bestätigungsvermerks (<i>BV</i>)
<i>BV1</i>	1 = eingeschränkter Bestätigungsvermerk	
<i>BV2</i>	2 = versagter Bestätigungsvermerk	
<i>BV3</i>	3 = kein Bestätigungsvermerk vorhanden	
<i>AS0</i>	0 = Second-Tier-Prüfer	Abschlussprüferstruktur (<i>AS</i>)
<i>AS1</i>	1 = Big-Four-Prüfer	
<i>APW-1</i>	-1 = letztes Jahr vor dem Prüferwechsel	Zeitindex des Abschlussprüferwechsel (<i>APW</i>)
<i>APW1</i>	1 = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel	
<i>APW2</i>	2 = zweites Jahr nach dem Prüferwechsel	
<i>APW3</i>	3 = drittes Jahr nach dem Prüferwechsel	
<i>WR0</i>	0 = kein Wechsel	Wechselrichtung (<i>WR</i>)
<i>WR1</i>	1 = Wechsel von Big-Four zu Big-Four	
<i>WR2</i>	2 = Wechsel von Big-Four zu Second-Tier	
<i>WR3</i>	3 = Wechsel von Second-Tier zu Second-Tier	
<i>WR4</i>	4 = Wechsel von Second-Tier zu Big-Four	

Tabelle 14: Erhobene und generierte Variablen

Quelle: Eigene Darstellung

Im Rahmen der Ereignisstudie von Forschungsfrage F_3 werden die durchschnittliche abnormale Rendite *AAR* sowie die kumulierte durchschnittliche abnormale Rendite *CAAR* berechnet. Die Erläuterung und Berechnung dieser beiden Größen werden direkt im methodischen Teil²³⁰ von Kapitel 6.3 „Die Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln“ erläutert, da dieser zentraler Bestandteil des methodischen Ansatzes der Ereignisstudie sind.

²³⁰ Siehe Kapitel 6.3.1 „Methodik“.

5.2 Deskriptive Analyse

Die nachfolgende deskriptive Analyse stellt eine Hinführung zur induktiven Untersuchung dar. Aus methodischer Sicht eignet sich die deskriptive Vorgehensweise für die Untersuchung einzelner Aspekte dieser Arbeit besser als die schließende Statistik. Hierzu zählt unter anderem die Betrachtung der Konzentrationsentwicklung des deutschen Prüfungsmarktes als Teil der Strukturanalyse. Für die Forschungsfragen F_2 und F_3 ist eine Beantwortung in wesentlichen Teilen nur durch die induktive Analyse möglich. Aufgrund dessen eignet sich die Untergliederung nach den drei zentralen Forschungsfragen nicht für die deskriptive Untersuchung.

Zunächst werden Auswertungen für die im vorangegangenen Kapitel erhobenen und berechneten Variablen durchgeführt.

Anschließend wird die Konzentrationsentwicklung auf dem Markt für Abschlussprüfungen genauer betrachtet. Hierzu werden spezifische aus dem Theorieteil besprochene Modelle verwendet. Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich mit den Prüferwechseln der Stichprobe. Zum einen stehen diese in einem engen Bezug zur Marktkonzentration, da v. a. externe Rotationen des Abschlussprüfers Ursache der Konzentrationsveränderung auf diesem Markt sind. Zum anderen stellen diese die Basis für Forschungsfrage F_3 „Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln“ dar.

Schließlich werden noch die Bilanzpolitik anhand einer ausgewählten Berechnungsgröße sowie die kumulierte durchschnittliche abnormale Rendite im Untersuchungszeitraum deskriptiv abgebildet und eine erste Einschätzung für die darauffolgende induktive Analyse abgegeben.

5.2.1 Grundlegende deskriptive Variablenbeschreibung

Die deskriptive Beschreibung und Untersuchung basiert auf den in Tabelle 14 dargestellten Größen.

Betrachtet man die Histogramme der erhobenen Variablen, fällt auf, dass die meisten Werte stark rechtsschief sind. Abbildung 19 zeigt exemplarisch das Histogramm der Variablen Prüfungshonorar PH .

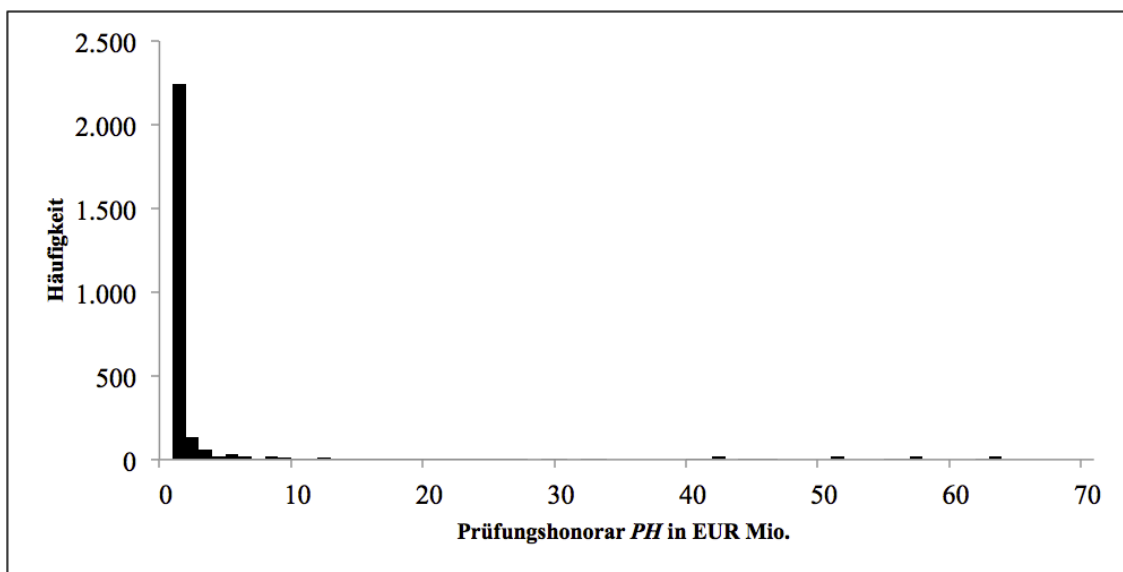


Abbildung 19: Histogramm der Variablen Prüfungshonorar PH

Quelle: Eigene Darstellung

Um diese schiefe Verteilung abzumildern, wird eine Transformation der Werte mittels natürlicher Logarithmus-Funktion durchgeführt. Das Resultat ist eine weitaus weniger rechtsschief verteilte Größe. Abbildung 20 zeigt das Histogramm nach der Transformation der Variablen PH zur logarithmierten Variablen IPH .

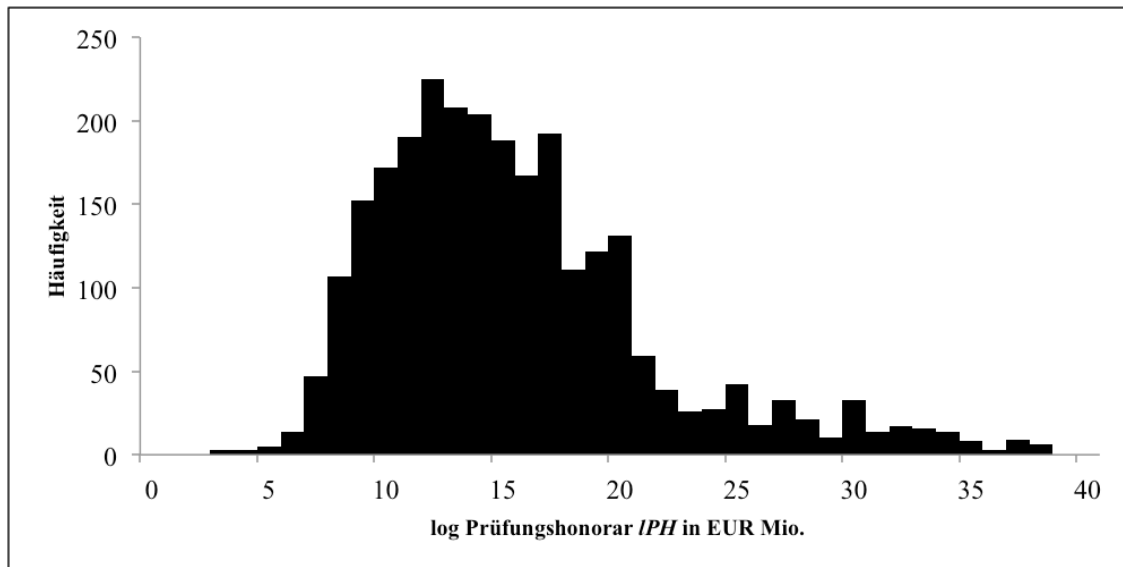


Abbildung 20: Histogramm der Variablen log Prüfungshonorar *IPH*

Quelle: Eigene Darstellung

Aufgrund ihrer Rechtsschiefe werden neben der Variablen *PH* auch *aBP_DA*, *aBP_HE*, *BH*, *BS*, *U*, *MK*, *KK*, *GF*, *FKQ* und *RS* logarithmiert. Diese Transformation wird durch den Zusatz *l* vor der Variablen gekennzeichnet. Der Zusatz *a* vor den Variablen der Bilanzpolitik stellt die absolute Größe der jeweiligen Variablen dar.²³¹ Da außerdem für einige Variablen Nullwerte²³² vorliegen, wird auf diese der Wert eins addiert, um somit durch das Logarithmieren einen Ausschluss der jeweiligen Beobachtungen zu vermeiden.

Die Größen *JEBS* und *JE* stellen sich ebenso rechtsschief dar, können aber aufgrund zahlreicher negativer Werte nicht mittels der Logarithmus-Funktion transformiert werden.

Tabelle 15 zeigt die deskriptiven Auswertungen zu diesen modifizierten Variablen. Die Mehrheit der Variablen weist 2.636 Beobachtungen auf. Dies entspricht der Anzahl der Beobachtungen aus der Basisstichprobe (Tabelle 12). Davon weichen u. a. alle Größen der Bilanzpolitik²³³ ab. Dies folgt aus der Berechnungsmethodik dieser Variablen. Die erhöhte Anzahl für *IBS* und *JEBS* ist auf eine Nacherhebung des Jahres 2004 für die

²³¹ Eine Erläuterung dieser Transformation für die Bilanzpolitik befindet sich in Kapitel 3.2.4.3 „Beurteilung der Modelle zur Messung von Bilanzpolitik“.

²³² Es handelt sich dabei um einzelne Werte der Variablen *BH*, *U*, *KK* und *RS*.

²³³ Die weiteren Auswertungen zu den beiden Variablen der Bilanzpolitik in Tabelle 15: „Deskriptive Auswertungen der Variablen“ zeigen durchwegs ähnliche Werte.

Größen „Bilanzsumme“ und „Jahresergebnis“ zurückzuführen.²³⁴ Die Abweichung der Größe *IKK* entsteht aufgrund fehlender Angaben in den Geschäftsberichten.

Die Interpretation der restlichen deskriptiven Statistiken ist aufgrund der Logarithmierung der meisten Werte nur eingeschränkt möglich. Die Größe *VBS* zeigt auf, dass die Vorräte durchschnittlich 12,9% der Bilanzsumme ausmachen. Die Betrachtung des Minimalwerts weist jedoch darauf hin, dass Unternehmen in der Stichprobe existieren, die keinen Vorratsbestand halten. Auf Basis der Annahmen aus dem theoretischen Teil könnten solche Unternehmen ein geringes Risikoprofil mit sich bringen.²³⁵

Die Variable *ASI* zeigt, dass bereits 70% der im Untersuchungszeitraum zu vergebenden Prüfungsmandate von einer Big-Four-Gesellschaft geprüft werden.

Variable	Anzahl Beobachtungen	Durchschnitt	Median	Standard- abweichung	Minimum	Maximum
<i>IPH</i>	2.636	12,678	12,429	1,386	9,852	17,959
<i>laBP DA</i>	2.357	-3,175	-3,046	1,399	-11,651	1,055
<i>laBP HE</i>	2.357	-3,225	-3,099	1,354	-10,387	1,009
<i>IBH</i>	2.636	10,442	11,374	4,134	0,000	17,572
<i>IBS</i>	3.065	19,756	19,332	2,206	14,123	26,585
<i>IU</i>	2.636	19,660	19,550	2,592	0,000	26,034
<i>IMK</i>	2.636	19,486	19,123	2,114	13,026	25,299
<i>IKK</i>	2.624	3,314	3,315	1,346	0,693	7,696
<i>IGF</i>	2.636	1,079	1,099	0,482	0,000	2,565
<i>IFKQ</i>	2.636	-0,710	-0,586	0,531	-5,462	1,761
<i>VBS</i>	2.636	0,129	0,115	0,117	0,000	0,640
<i>IRS</i>	2.636	16,462	16,608	4,152	0,000	24,954
<i>JEBS</i>	3.065	0,007	0,039	0,290	-5,961	8,785
<i>ASI</i>	2.636	0,701	1,000	0,458	0,000	1,000

Tabelle 15: Deskriptive Auswertungen der Variablen

Quelle: Eigene Darstellung

In Hinblick auf die induktive Untersuchung und die Regressionen ist es notwendig, die in die Modelle einbezogenen Variablen auf Multikollinearität²³⁶ zu prüfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Multikollinearität in den meisten Regressionen vorliegt. Für den Aussagegehalt des Modells sollte allerdings ein bestimmtes Maß nicht überschritten werden. Durch die Korrelationskoeffizienten nach Pearson kann das Ausmaß

²³⁴ Die Nacherhebung dient der Berechnung der Variablen zur Bilanzpolitik für das Jahr 2005.

²³⁵ Siehe Kapitel 2.5.2.2.3 „Risiko des Mandanten“.

²³⁶ Multikollinearität kann entstehen, wenn zwei exogene Variablen einen zu starken linearen Zusammenhang aufweisen. Daraus können sich hohe Standardfehler der Regressionsparameter ergeben (Dreger, Kosfeld & Eckey, 2014, S. 66 f.).

an Multikollinearität jeweils zwischen zwei unabhängigen Variablen²³⁷ untersucht werden (Albers, Klapper, Konradt, Walter & Wolf, 2009, S. 224).

Dabei sollte eine Anpassung des Regressionsmodells bzw. ein Ausschluss von Regressionsvariablen vorgenommen werden, die einen absoluten Wert größer 0,8 darstellen (Dreger et al., 2014, S. 76; Urban & Mayerl, 2011, S. 234 f.). Tabelle 16 zeigt die Korrelationskoeffizienten nach Pearson. In dieser Tabelle sind alle für die Regression relevanten unabhängigen Variablen enthalten. Die Variable Prüfungshonorar *IPH* stellt im Rahmen der Forschungsfrage F_1 die abhängige Größe dar. Da diese allerdings in den Regressionsmodellen zur Bilanzpolitik eine unabhängige Variable darstellt, ist *IPH* in Tabelle 16 aufgeführt.

Auf Basis der Korrelationstabelle werden diejenigen Variablen für die später durchgeführten Regressionsanalysen ausgeschlossen, die untereinander eine hohe Korrelation aufweisen. Somit kann gewährleistet werden, dass unter den Variablen keine Multikollinearität besteht. Der Ausschlusswert bei diesem Verfahren beträgt 0,8. Deswegen werden die Variablen *IU*, *IMK*, *IKK* und *IRS*²³⁸ nicht berücksichtigt. Aufgrund des hohen Koeffizienten (0,913) zwischen *IPH* und *IBS* wird für Regressionsmodelle, die *IPH* als unabhängige Variable enthalten, die Variable *IBS* exkludiert.

²³⁷ Es wird die Annahme getroffen, dass die untersuchten Variablen normalverteilt sind.

²³⁸ Zwar weisen die Korrelationskoeffizienten für die Variable *IRS* keine Werte $> 0,8$ auf; aufgrund der hohen Korrelation zu den Variablen *IPH* und *IPS* findet ein Ausschluss für *IRS* statt.

Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel

	IPH	IBH	IBS	IU	IMK	IKK	IGF	IFKQ	VBS	IRS	JEBS	BV1	BV2	BV3	AS	APW-I	APW1	APW2	APW3
IPH	1,000																		
IBH	0,521	1,000																	
IBS	0,913	0,522	1,000																
IU	0,799	0,449	0,863	1,000															
IMK	0,838	0,511	0,918	0,780	1,000														
IKK	0,844	0,446	0,859	0,788	0,770	1,000													
IGF	0,444	0,218	0,424	0,435	0,375	0,483	1,000												
IFKQ	0,363	0,184	0,327	0,433	0,191	0,410	0,215	1,000											
VBS	0,007	0,020	0,058	0,179	0,014	0,022	0,079	0,143	1,000										
IRS	0,691	0,404	0,725	0,686	0,641	0,683	0,362	0,434	0,177	1,000									
JEBS	0,111	0,039	0,147	0,269	0,203	0,148	0,124	-0,150	0,031	0,118	1,000								
BV1	-0,070	-0,024	-0,048	-0,026	-0,061	-0,067	-0,032	0,056	0,031	-0,012	-0,079	1,000							
BV2	-0,007	-0,015	-0,010	-0,005	-0,038	-0,008	-0,009	0,046	0,010	0,000	-0,060	-0,004	1,000						
BV3	-0,017	0,008	-0,035	-0,020	-0,042	-0,017	-0,027	0,011	-0,032	-0,005	0,000	-0,004	-0,001	1,000					
AS	0,355	0,212	0,354	0,279	0,355	0,282	0,143	0,124	-0,026	0,222	0,033	-0,124	0,004	-0,052	1,000				
APW-I	-0,036	-0,074	-0,044	-0,052	-0,043	-0,049	0,000	0,010	-0,012	-0,034	-0,008	-0,027	-0,010	-0,007	0,033	1,000			
APW1	-0,071	-0,149	-0,058	-0,052	-0,057	-0,059	-0,010	0,010	-0,007	-0,042	-0,007	-0,015	-0,010	-0,009	0,003	-0,050	1,000		
APW2	-0,048	-0,051	-0,061	-0,076	-0,065	-0,075	-0,002	0,007	-0,002	-0,052	-0,019	0,018	-0,006	-0,010	-0,039	-0,043	-0,050	1,000	
APW3	-0,056	-0,066	-0,062	-0,071	-0,067	-0,085	-0,001	0,015	0,001	-0,059	-0,049	-0,010	0,081	-0,011	-0,030	-0,004	-0,043	-0,050	1,000

Tabelle 16: Korrelationskoeffizienten nach Pearson

Quelle: Eigene Darstellung

Da sich die Multikollinearität bei der Messung mittels Pearson-Korrelationskoeffizienten nur auf paarweise Abhängigkeiten bezieht, stellen die Toleranz und der Varianzinflationsfaktor eine Erweiterung dar. Bei der Berechnung der Toleranz wird für die jeweilige Größe das Bestimmtheitsmaß R^2 ermittelt, welches sich bei der Regression einer Variablen auf die übrigen Variablen ergibt. Der Varianzinflationsfaktor ist der Kehrwert der Toleranz. Werte des Varianzinflationsfaktors über 10 deuten auf Multikollinearität hin (Albers et al., 2009, S. 374; Kuß, 2012, S. 251). Tabelle 17 zeigt die Varianzinflationsfaktoren für die Variablen nach Bereinigung im Rahmen der Pearson-Korrelationskoeffizienten. Dabei wird nach der abhängigen Variablen differenziert. Im ersten Fall stellt *IPH* die erklärte Variable dar. Der zweite Fall geht von *laBP_DA* bzw. *laBP_HE* als abhängige Variable aus. Alle aufgezeigten Variablen deuten auf keine wesentliche Multikollinearität hin. Somit enthält Tabelle 17 die Basisvariablen für die in der induktiven Analyse berechneten Regressionen.

<i>Variable</i>	<i>Varianzinflationsfaktoren</i>	
	<i>IPH</i>	<i>laBP_DA</i> <i>laBP_HE</i>
<i>IPH</i>		2,10
<i>IBH</i>	1,51	1,50
<i>IBS</i>	2,11	
<i>IGF</i>	1,27	1,32
<i>IFKQ</i>	1,27	1,26
<i>VBS</i>	1,03	1,04
<i>JEBS</i>	1,11	1,07
<i>BV1</i>	1,03	1,03
<i>BV2</i>	1,01	1,01
<i>BV3</i>	1,01	1,01
<i>ASI</i>	1,20	1,19
<i>APW-1</i>	1,02	1,02
<i>APW1</i>	1,05	1,05
<i>APW2</i>	1,03	1,02
<i>APW3</i>	1,03	1,03

Tabelle 17: Varianzinflationsfaktoren für die bereinigten Variablen

Quelle: Eigene Darstellung

Da die methodische Vorgehensweise bzgl. Forschungsfrage F_3 , die sich mit der Kapitalmarktreaktion bei Abschlussprüferwechseln beschäftigt, keinem regressionsbasierten Ansatz unterliegt, wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen.

5.2.2 Konzentrationstendenzen

Im theoretischen Teil²³⁹ dieser Arbeit wird Anbieterkonzentration „als Ballung von Abschlussprüfungshonoraren bzw. als Anzahl der zu prüfenden Unternehmen in Bezug auf spezifische Abschlussprüfungsgesellschaften“ definiert. Als Methoden um diese Ballung zu messen, werden die Konzentrationsrate $KR(m)$ sowie der Herfindahl-Index HI identifiziert. Dabei wird festgestellt, dass ein ganzheitliches Bild nur dann gegeben werden kann, wenn die Marktanteile bzw. die Konzentrationsmasse sowohl auf Basis der Mandatsanzahl als auch auf der Höhe des vereinnahmten Honorars für Abschlussprüfungen bestimmt werden.

Aus diesem Grund wird vor der Berechnung der Konzentrationsmasse ein Überblick über die Entwicklung und die Verteilung der Prüfungsmandate und der Abschlussprüfungshonorare gegeben. Abbildung 21 zeigt die zu vergebenden Marktanteile pro Jahr auf Basis der Anzahl der Prüfungsmandate sowie die Aufteilung dieser zwischen Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften.

Im Untersuchungszeitraum von 2005 bis 2014 sind 2.636 Jahresabschlussmandate erhalten. Betrachtet man den Verlauf der im Prime Standard gelisteten Unternehmen in diesem Zeitraum können zwei Tendenzen ausgemacht werden: Zum einen vollzieht sich von 2005 bis 2008 ein Anstieg der „totalen Mandate“ um 28% und zum anderen von 2008 bis 2014 ein Rückgang um 24%. Eine konkrete Erklärung für diese Tendenz ist im Rahmen dieser deskriptiven Betrachtung nicht möglich. Allerdings können die konjunkturelle Lage und das regulatorische Umfeld als allgemeine und von der Wissenschaft anerkannte Einflussfaktoren genannt werden. So könnte z. B. die Verringerung der im Prime Standard notierten Mandate ab 2008 Folge einer zunehmenden Regulierung sein. Spezifische Unternehmen wären in diesem Fall nicht mehr bereit die hohen Publizitäts- und Regulierungsanforderungen des Prime Standards zu erfüllen und würden sich in Kapitalmärkte mit geringeren Transparenzvorschriften zurückziehen.

Die Entwicklung der Verteilung der Marktanteile zeigt, dass die Big-Four-Gesellschaften im Untersuchungszeitraum ihre Position weiter stärken konnten. So bauen die vier größten Prüfungsgesellschaften ihre Marktposition um 8% auf 74% aus. In

²³⁹ Vgl. Kapitel 2.4.3.1 „Angebotskonzentration: Begriff und Definition“.

absoluten Zahlen stellt dies einen Gewinn von 13 Mandaten für die vier größten Prüfungsgesellschaften dar, während die kleineren Abschlussprüfer 21 Mandate verloren haben. Die Ursachen für diese Veränderungen werden im Rahmen einer Determinanzerlegung am Ende dieses Kapitel näher erläutert.

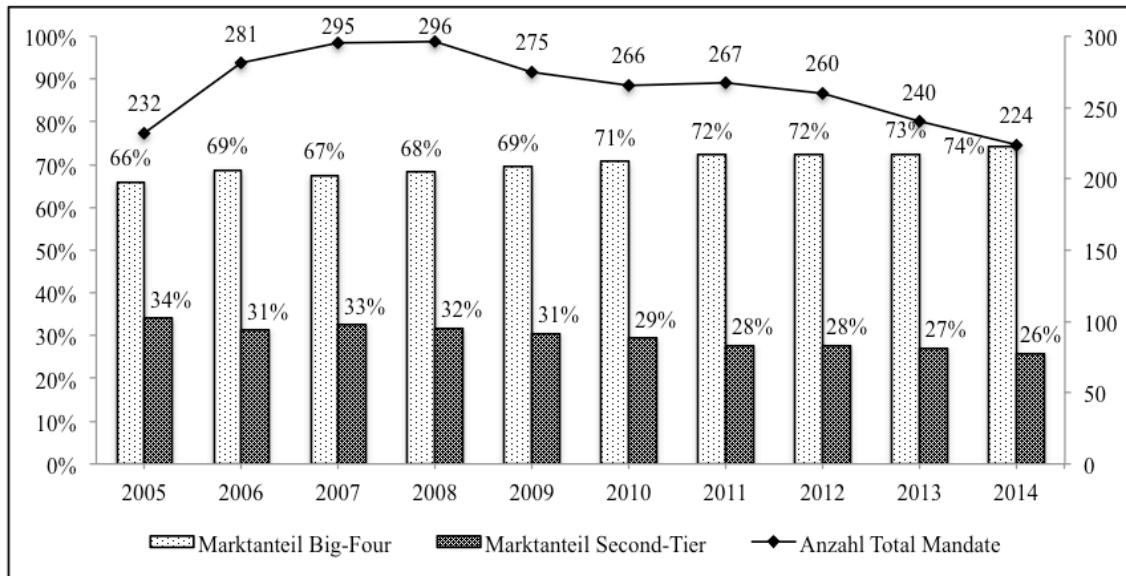


Abbildung 21: Marktanteile auf Basis der Anzahl der Prüfungsmandate

Quelle: Eigene Darstellung

Bei der Betrachtung der Marktanteile unter Verwendung der Prüferhonorare anstelle der Anzahl der Mandate als Referenzgröße ergibt sich ein verschärftes Bild (Abbildung 22). Hierbei können zwei Tendenzen festgestellt werden. Zum einem weisen die absoluten Abschlussprüfungshonorare einen nahezu identischen Verlauf wie die Anzahl der Mandate auf. So stellt das Jahr 2007 mit EUR 426 Mio. das Jahr mit dem größten Honorarvolumen dar, während im Geschäftsjahr 2014 der Tiefpunkt bei EUR 352 Mio. erreicht wird. Die Aufteilung der Marktanteile in Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften nach der Referenzgröße Abschlussprüfungshonorar zeigt, dass der Marktanteil der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von 5% im Jahr 2005 auf 3% im Jahr 2014 gesunken ist.

Durch die Analyse der Marktanteile auf Basis der Mandatsanzahl und des Honorarvolumens wird die Dominanz der Big-Four-Gesellschaften in der Stichprobe deutlich. Bei den durch die Second-Tier geprüften Mandanten handelt es sich um honorarschwächere Abschlussprüfungsmandate. Dies zeigt der direkte Vergleich der Honorarmarktanteile

und der Mandatsmarktanteile. So werden z. B. im Jahr 2013 27% der Mandate von Second-Tier-Gesellschaften geprüft, wobei die dadurch vereinnahmten Prüfungshonorare lediglich 4% des gesamten Marktvolumens betragen.

Dies lässt darauf schließen, dass Second-Tier-Gesellschaften keine großen Mandate mehr innehaben. Fehlende personelle Ressourcen und eine zu geringe internationale Ausrichtung von Second-Tier-Gesellschaften sowie die hohe Reputation von Big-Four-Gesellschaften können mögliche Gründe für diese Entwicklung sein.²⁴⁰

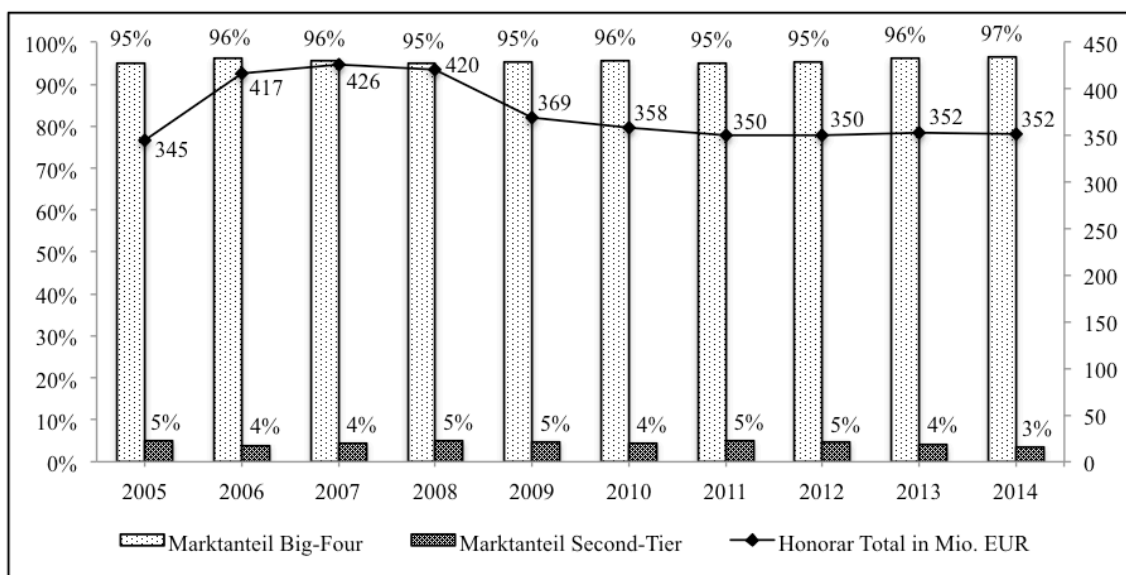


Abbildung 22: Marktanteile auf Basis der Honorare für Abschlussprüfungen

Quelle: Eigene Darstellung

Um die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt genauer zu untersuchen, werden die Größen „Konzentrationsrate“ und „Herfindahl-Index“ herangezogen. Während sich die Konzentrationsrate nur auf spezifisch ausgewählte Merkmalsträger bezieht, ist eine solche Selektion beim Herfindahl-Index nicht notwendig.²⁴¹

Durch die Konzentrationsrate können somit die Struktur und die Marktanteile innerhalb der Big-Four-Gesellschaften analysiert werden. Der Herfindahl-Index stellt eine Konzentrationsgröße dar, die sämtliche Anbieter – also auch alle Second-Tier-Gesellschaften – einschließt. Dabei erfolgt die Berechnung genau wie bei den beiden

²⁴⁰ Vgl. Kapitel 2.4.1 „Anbieter im Prüfungsmarkt“.

²⁴¹ Vgl. Kapitel 2.4.3.3 „Kennzahlen zur Messung von Marktkonzentration“.

vorangegangenen Abbildungen sowohl auf Basis der Mandatsanzahl als auch der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen. Die Tabellen 18 und 19 zeigen die Konzentrationsmaße, wobei die erste auf Basis der Prüfungsmandate berechnet wird, während bei Tabelle 19 die Prüfungshonorare zu Grunde gelegt werden.

Jahr	Konzentrationsrate $KR(m)$					Rang bzgl. Konzentrationsrate $KR(m)$					Herfindahl- Index HI
	$KR(1)$	$KR(2)$	$KR(3)$	$KR(4)$	$KR(5)$	1	2	3	4	5	
2005	0,21	0,41	0,59	0,66	0,73	EY	KPMG	PwC	Deloitte	BDO	0,13
2006	0,21	0,42	0,61	0,69	0,75	KPMG	EY	PwC	Deloitte	BDO	0,14
2007	0,21	0,41	0,60	0,67	0,75	KPMG	EY	PwC	Deloitte	BDO	0,13
2008	0,23	0,43	0,60	0,68	0,76	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,14
2009	0,23	0,44	0,60	0,69	0,77	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,14
2010	0,23	0,44	0,61	0,71	0,77	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,14
2011	0,22	0,45	0,63	0,72	0,80	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,15
2012	0,22	0,43	0,62	0,72	0,81	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,15
2013	0,24	0,43	0,62	0,73	0,80	PwC	EY	KPMG	Deloitte	BDO	0,15
2014	0,25	0,46	0,65	0,74	0,83	PwC	EY	KPMG	Deloitte	BDO	0,16

Tabelle 18: Konzentrationsrate $KR(m)$ und Herfindahl-Index HI nach Mandatsanzahl

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr	Konzentrationsrate $KR(m)$					Rang bzgl. Konzentrationsrate $KR(m)$					Herfindahl- Index HI
	$KR(1)$	$KR(2)$	$KR(3)$	$KR(4)$	$KR(5)$	1	2	3	4	5	
2005	0,51	0,82	0,89	0,95	0,95	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,36
2006	0,56	0,82	0,93	0,96	0,96	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,39
2007	0,57	0,84	0,92	0,96	0,96	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,41
2008	0,57	0,83	0,92	0,95	0,95	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,40
2009	0,43	0,70	0,91	0,95	0,95	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,31
2010	0,42	0,70	0,92	0,96	0,96	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,30
2011	0,41	0,72	0,92	0,95	0,95	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,30
2012	0,42	0,70	0,91	0,95	0,95	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,30
2013	0,37	0,69	0,92	0,96	0,96	KPMG	PwC	EY	Deloitte	BDO	0,29
2014	0,35	0,70	0,93	0,97	0,97	PwC	KPMG	EY	Deloitte	BDO	0,30

Tabelle 19: Konzentrationsrate $KR(m)$ und Herfindahl-Index HI nach Prüfungshonorar

Quelle: Eigene Darstellung

BDO wird für die Konzentrationsanalyse mit einbezogen, da die Gesellschaft, wie bereits im theoretischen Teil dieser Arbeit beschrieben, eine Sonderstellung unter den Second-Tier Gesellschaften innehat. Die Berechnung der Konzentrationsrate erfolgt auf Basis einer absteigenden Reihenfolge. Das heißt in $KR(1)$ ist die Abschlussprüfungsgesellschaft mit dem größten Marktanteil enthalten, in $KR(2)$ die beiden größten Gesellschaften, usw.

Betrachtet man die Rangreihenfolge pro Jahr fällt auf, dass sowohl in Tabelle 18 als auch in 19 die Ränge 1 bis 3 über den ganzen Untersuchungszeitraum unter PwC,

KPMG und Ernst & Young aufgeteilt werden. Unabhängig von der Berechnungsgrundlage wird über den Untersuchungszeitraum eine hohe Konzentration festgestellt, wobei diese auf Basis der Prüfungshonorare deutlich höher ist. Konzentrationsraten zwischen 0,82 (2005) und 0,70 (2014) für *KR(2)* deuten darauf hin, dass KPMG und PwC eine duopolistische Stellung innehaben. Die drei größten Prüfungsgesellschaften weisen im Untersuchungszeitraum mit jeweils rund 20% (berechnet auf Basis der Mandatsanzahl) einen ähnlichen Marktanteil auf, wobei die Mandate von PwC und KPMG im Vergleich zu Ernst & Young ein deutlich höheres Honorarvolumen darstellen. Eine marktbeherrschende Stellung²⁴² gem. Art. 18 Abs. 4 und 6 GWB ergibt sich für alle Untersuchungsjahre aus *KR(3)*, *KR(4)*²⁴³ und *KR(5)* auf Basis der Mandatsanzahl sowie aus *KR(1)*²⁴⁴ bis *KR(5)* auf Basis der Prüfungshonorare.

Der Verlauf des Herfindahl-Index weist in Tabelle 18 einen leichten Anstieg auf. Ein wesentlicher Treiber davon ist der hohe Anstieg von *KR(5)* um 0,1 auf 0,83 im gesamten Untersuchungszeitraum.

Betrachtet man die Entwicklung des Herfindahl-Index, basierend auf dem Prüfungshonorar, fällt auf, dass dieser von 0,36 auf 0,30 sinkt. Dadurch wird ein Rückgang der Marktkonzentration aufgezeigt. In Verbindung mit der Konzentrationsrate wird deutlich, dass dieser Verlauf nicht der Entwicklung der Second-Tier-Gesellschaften geschuldet ist, sondern im Wesentlichen auf Verschiebungen innerhalb der Big-Four-Gesellschaften beruht. So verändern sich alleine die Marktanteile der beiden größten Prüfungsgesellschaften von 0,51 (KPMG) und 0,31 (PwC) im Jahr 2005 auf 0,35 (KPMG) und 0,35 (PwC) im Jahr 2014.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den im theoretischen Teil vorgestellten Konzentrationsstudien²⁴⁵, zeigen die sich überschneidenden Jahre der Studien ähnlich hohe Konzentrationsraten auf. Genau wie die Untersuchungen von Köhler et al. (2010), Möller und Höllbacher (2009) und Sattler (2011) liegt *KR(1)*²⁴⁶ der vorliegenden Untersuchung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 zwischen 0,5 und 0,6 und steigt in diesem Zeitraum

²⁴² Der Begriff „marktbeherrschende Stellung“ wird in Kapitel 2.4.3.3 „Kennzahlen zur Messung von Marktkonzentration“ näher erläutert.

²⁴³ Ausgeschlossen *KR(4)* in den Jahren 2005 und 2007.

²⁴⁴ Ausgeschlossen *KR(1)* in den Jahren 2013 und 2014.

²⁴⁵ Siehe Kapitel 2.4.3.4 „Entwicklung der Konzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt.“

²⁴⁶ *KR(1)* auf Basis der Prüfungshonorare.

stetig. $KR(4)$, die Marktanteile der vier größten Prüfungsgesellschaften, weichen in diesem Zeitraum nur unwesentlich von vorgestellten Studien ab. Einzig die Studie von Sipple (2014) umfasst Jahre nach 2007. Hierbei ergibt sich erstmals die Tendenz, dass ein deutlicher Rückgang von $KR(1)$ und $KR(2)$ verzeichnet wird. So sinkt z. B. $KR(1)$ von 2009 auf 2010 von 0,51 auf 0,41 und $KR(2)$ von 0,77 auf 0,72. Einen ähnlichen Verlauf zeigen auch die vorliegenden Ergebnisse auf. Insbesondere $KR(1)$ und $KR(2)$ weisen von 2008 bis 2015 eine sinkende Tendenz auf. Diese Entwicklung führt der Autor auf eine Verschiebung der Marktanteile unter den Big-Four-Gesellschaften zurück, da $KR(4)$ nahezu konstant ist.

Um die Entwicklung der Konzentration genauer zu erklären, müssen diejenigen Variablen, die in die Berechnung einfließen, genauer untersucht werden. Zum einen handelt es sich dabei um die Anzahl der Mandate und das Honorar und zum anderen um die Anzahl der Anbieter von Abschlussprüfungsleistungen²⁴⁷. Da die ersten beiden Determinanten bereits analysiert wurden, soll nachfolgend die Anzahl der Abschlussprüfungsgesellschaften, welche über den Untersuchungszeitraum Mandate innehatten im Rahmen einer Determinantenerlegung genauer analysiert werden.

Im Zeitraum 2005 bis 2014 sind in der Stichprobe insgesamt 72 unterschiedliche Abschlussprüfungsgesellschaften vorhanden, die mindestens ein Prüfungsmandat betreuen. Abbildung 23 zeigt die Anzahl der Prüfungsgesellschaften in der Zehn-Jahres-Sichtweise. Dabei fällt auf, dass die Anzahl der Abschlussprüfer von 2005 bis 2014 stetig²⁴⁸ fällt und sich in diesem Zeitraum nahezu halbiert.

²⁴⁷ Die Anzahl der Anbieter von Abschlussprüfungsleistungen ist Bestandteil bei der Berechnung des Herfindahl-Index.

²⁴⁸ Eine Ausnahme stellt der Verlauf von 2012 bis 2013 dar, in dem die Anzahl der Prüfungsgesellschaften unverändert ist.

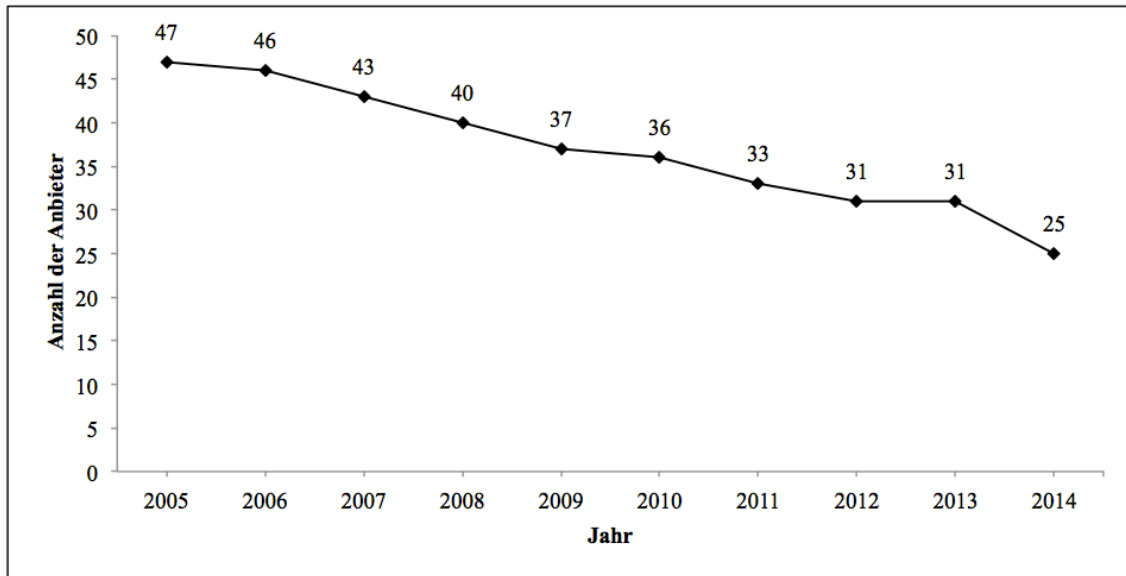


Abbildung 23: Anzahl der Abschlussprüfer nach Jahren

Quelle: Eigene Darstellung

Die Gesamtreduktion von 47 auf 25 Gesellschaften ist auf das Ausscheiden von Second-Tier-Abschlussprüfern zurückzuführen, da die Big-Four-Gesellschaften im gesamten Zeitraum Prüfungsmandate im Prime Standard innehaben.

Die Veränderung ist auf vier Effekte zurückzuführen:

- Fusionen von Prüfungsgesellschaften (Fusionen)
- Austritt von Prüfungsmandaten aus dem Prime Standard bzw. Neulistungen in diesem Index (Aus-/Eintritte)
- Prüferwechsel von einer Second-Tier- hin zu einer Big-Four-Gesellschaft (Abgabe an Big-Four)
- Prüferwechsel von einer Second-Tier zu einer Second-Tier-Gesellschaft (Austausch Second-Tier)

Abbildung 24 zeigt die Determinantenzerlegung im Untersuchungszeitraum 2005 bis 2014.

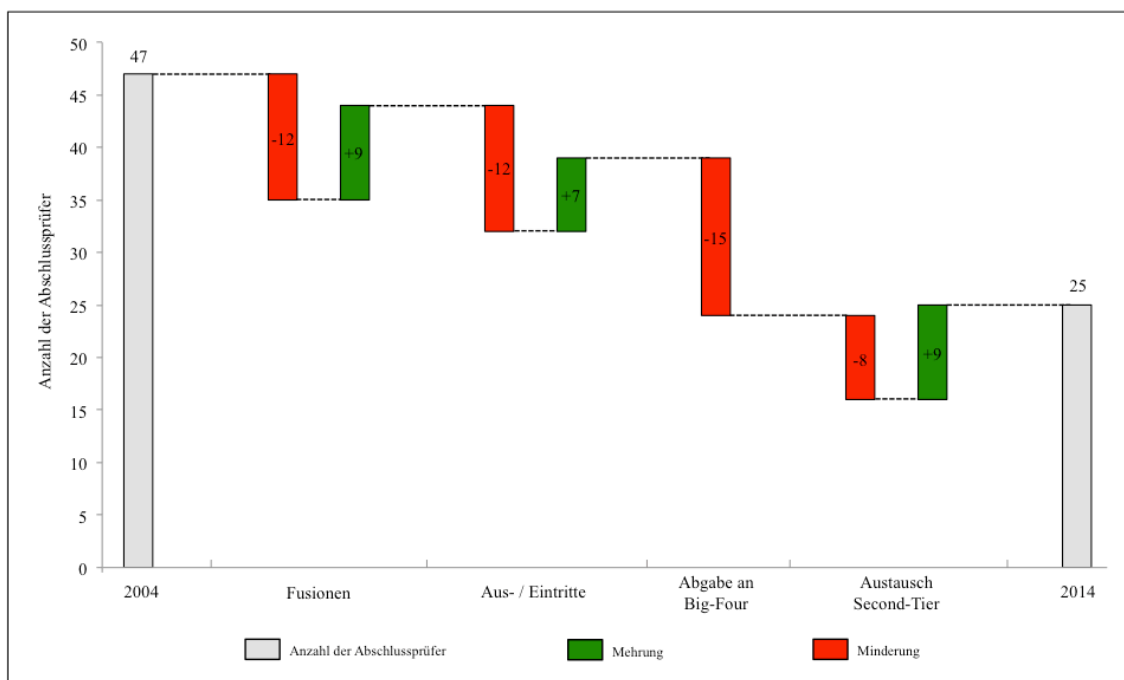


Abbildung 24: Determinantenzerlegung der Anzahl der Anbieter

Quelle: Eigene Darstellung

Aus Abbildung 24 geht hervor, dass sich die Anzahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgrund von Fusionen im Untersuchungszeitraum saldiert um drei reduziert haben. Zwölf Fusionen und Netzwerkbeitritte deuten auf einen hohen Konsolidierungsgrad innerhalb der Second-Tier-Gesellschaften hin. Die abweichende Anzahl der durch die Fusion aus dem Prime Standard ausscheidenden und neu hinzukommenden Gesellschaften ist darauf zurückzuführen, dass bei neun Prüfern die übernehmende Gesellschaft bzw. das Netzwerk vor der Fusion bzw. vor dem Netzwerkbeitritt noch kein Mandat im Prime Standard hatte. Bei drei Fusionen waren sowohl die übernommene als auch die übernehmende Prüfungsgesellschaft bereits im Prime Standard vertreten.

Aufgrund des Austritts von zu prüfenden Gesellschaften aus dem Prime Standard haben kumulativ fünf Second-Tier-Prüfer ihr letztes Mandat in diesem Index verloren.

Der bedeutendste Effekt wird durch vertikale Prüferwechsel dargestellt. Aufgrund einer Rotation des Prüfungsmandanten von einer Second-Tier- hin zu einer Big-Four-Gesellschaft hat sich die Anzahl der Prüfer im Prime Standard um 15 verringert. Dabei

handelte es sich für alle 15 Second-Tier-Gesellschaften um deren letztes im Prime Standard notiertes Prüfungsmandat.

Zuletzt haben horizontale Wechsel zu acht Austritten und neun Eintritten von Second-Tier-Gesellschaften geführt. Auch bedeutet ein Ausscheiden des Abschlussprüfers aus dem Index, dass es sich vor dem Prüferwechsel um sein letztes Prime Standard-Mandat handelte. Hinzukommende Abschlussprüfer erhalten im Rahmen einer Rotation hingegen ihr erstes Prüfungsmandat in diesem Index.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Determinantenzerlegung auf eine Marktkonsolidierung sowie eine Erhöhung der Anbieterkonzentration im Untersuchungszeitraum hindeutet. In Abbildung 24 wird aufgezeigt, dass der vertikale Abschlussprüferwechsel von Second-Tier- hin zu Big-Four-Gesellschaften den größten Effekt bzgl. der Verringerung der Anbieter darstellt. Da die Abschlussprüferwechsel somit in wesentlichen Bestandteilen Ursache für Konzentrationsverschiebungen sind, wird nachfolgend näher auf diese eingegangen.

5.2.3 Prüferwechsel

Bei Betrachtung der Abschlussprüferwechsel stellt die Segmentierung in vertikale und horizontale Wechselrichtung²⁴⁹ einen wesentlichen Bestandteil dar. Denn wie im vorangegangenen Kapitel aufgezeigt, können vertikale Rotationen zum Ausscheiden von Second-Tier-Gesellschaften aus dem Prime Standard, einer weiteren Erhöhung der Konzentration und folglich zur Stärkung der Marktposition der Big-Four-Gesellschaften führen.

Außerdem sollen erste Vermutungen zu Phänomenen wie z. B. „Fee-Premiums“ von Big-Four-Gesellschaften sowie „Fee-Cutting“ gemacht werden.

Tabelle 20 stellt sämtliche Abschlussprüferwechsel im Untersuchungszeitraum nach der Wechselrichtung sowie die Wechselrate dar. Die Wechselrate errechnet sich dabei als Quotient aus der Anzahl der Wechsel der jeweiligen Wechselrichtung und der gesamten

²⁴⁹ Kapitel 4.1 „Definitionen und Begriffsabgrenzung“ definiert die horizontale und vertikale Wechselrichtung.

Anzahl²⁵⁰ der von Big-Four-Gesellschaften bzw. Second-Tier-Gesellschaften geprüften Unternehmen. Diese Größe soll eine Vergleichbarkeit zwischen den Wechseln von Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern gewährleisten, da sich die absolute Anzahl stark unterscheidet. Während im ganzen Untersuchungszeitraum 1.847 Mandate durch die vier „großen“ Abschlussprüfer geprüft wurden, betreuten die Second-Tier-Gesellschaften 789 Mandate. Dies erklärt auch die absolut höhere Anzahl an horizontalen Wechseln zwischen Big-Four im Vergleich zu Second-Tier-Prüfern. Es zeigt sich jedoch auch, dass die Wechselrate bei den Second-Tier-Gesellschaften mit 2,79 deutlich niedriger ist als bei den „großen“ Prüfern. Die Betrachtung der vertikalen Wechselrichtung – die Treiber für Konzentrationsveränderungen ist – bestätigt das Bild einer starken Konzentrationszunahme aus den vorangegangenen Analysen. Sowohl die Wechselrate von „kleinen“ zu „großen“ Prüfungsgesellschaften als auch die zugehörige absolute Anzahl der Wechsel übersteigen die gegenläufigen Größen – also bzgl. der Wechsel von Big-Four zu Second-Tier – deutlich. Ein Fortlaufen dieser Tendenz würde langfristig zu einer kompletten Verdrängung von Second-Tier-Gesellschaften aus dem Prime Standard führen.

Wechselrichtung		Wechsel	Wechselrate
von	zu	Anzahl	in %
Big-Four	Big-Four	80	4,33
Big-Four	Second-Tier	31	1,68
Second-Tier	Second-Tier	22	2,79
Second-Tier	Big-Four	41	5,20

Tabelle 20: Wechselrichtung und Wechselrate

Quelle: Eigene Darstellung

Die Konzentrationsanalyse im vorangegangenen Kapitel zeigt auf, dass die Big-Four-Abschlussprüfer eine marktbeherrschende Stellung im Prime Standard einnehmen. Eine solche Marktposition ist per se nicht rechtswidrig, sondern erst das missbräuchliche Ausnutzen dieser im Wettbewerb.²⁵¹ Ein funktionierender Preiswettbewerb stellt in diesem Zusammenhang ein Anzeichen dafür dar, dass die Stellung des dominierenden Anbieters nicht missbräuchlich genutzt wird (Köhler et al., 2010, S. 17). In Anlehnung an

²⁵⁰ Es handelt sich dabei jeweils um die Anzahl der Beobachtung. Siehe dazu Tabelle 12: „Grundgesamtheit und Basisstichprobe“.

²⁵¹ Vgl. Kapitel 2.4.3.3 „Kennzahlen zur Messung von Marktkonzentration“.

das Modell²⁵² von DeAngelo (1981a) ist diese Funktionalität gegeben, wenn bei einem Prüferwechsel bzw. in der Erstprüfung die zukünftigen Quasi-Renten in Form eines Honorarnachlasses an den Mandanten weitergegeben werden. Somit würde sich ein Honorarverlauf ergeben, der im ersten Prüfungsjahr niedriger ist als im Vorjahr und in den Folgejahren einen Anstieg aufgrund der Quasi-Renten verzeichnet.

Die Betrachtung der Honorarentwicklung vor und nach einem Abschlussprüferwechsel wird in Tabelle 21 aufgezeigt. Dabei stellt das Basisjahr J-1 den letzten vom alten Abschlussprüfer testierten Jahresabschluss dar. Die angegebenen prozentualen Honorarveränderungen in den Vor- und Folgejahren beziehen sich dabei jeweils auf das Basisjahr. Aus der Abbildung geht hervor, dass in der Erstprüfung nach einer externen Rotation das Honorar um 4,57% unter dem Vorjahreshonorar liegt. Im zweiten (12,16%) und dritten Jahr (17,77%) liegt das Honorar bereits über dem Niveau des Basisjahrs. Diese Entwicklung deutet auf einen funktionierenden Preiswettbewerb für Abschlussprüfungsleistungen im Prime Standard hin.

alter Abschlussprüfer			neuer Abschlussprüfer		
Δ Honorar J-3 in %	Δ Honorar J-2 in %	J-1 Basisjahr	Δ Honorar J1 in %	Δ Honorar J2 in %	Δ Honorar J3 in %
9,98	13,29		-4,57	12,16	17,77

Tabelle 21: Honorarentwicklung vor und nach Prüferwechsel

Quelle: Eigene Darstellung

Durch die Aufgliederung der Prüferwechsel nach deren Richtung können schließlich Unterschiede des Honorarverlaufs zwischen Big-Four- und Second-Tier Gesellschaften untersucht werden. Im theoretischen Teil²⁵³ wird anhand des Modells von DeAngelo (1981b) eine höhere Unabhängigkeit und Qualität von großen Prüfungsgesellschaften begründet sowie das damit einhergehende „Fee-Premium“ der Big-Four.

Tabelle 22 nimmt eine Segmentierung nach der Wechselrichtung vor. Für die Beurteilung eines „Fee-Premiums“ müssen die beiden vertikalen Wechselrichtungen herangezogen werden. In der Stichprobe steigt das Honorar bei einer Rotation von Second-Tier hin zu Big-Four-Prüfern um 16,97%. Ein Wechsel von Big-Four- zu Second-Tier-

²⁵² Siehe Kapitel 2.5.2.1 „Das Quasi-Renten-Modell, „Fee-Cutting“ und „Low-Balling“.

²⁵³ Siehe Kapitel 2.5.2.2.4 „Prüfergröße, Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit“.

Gesellschaften führt hingegen zu einem durchschnittlichen Honorarrückgang um 34,20%. Die hohen Abweichungen der beiden erläuterten Wechselfälle deuten darauf hin, dass große Prüfungsgesellschaften Honoraraufschläge verrechnen.

Wechselrichtung		alter Abschlussprüfer			neuer Abschlussprüfer		
von	zu	Δ Honorar J-3 in %	Δ Honorar J-2 in %	J-1	Δ Honorar J1 in %	Δ Honorar J2 in %	Δ Honorar J3 in %
Big-Four	Big-Four	11,98	21,72	Basisjahr	-2,40	10,30	14,95
Big-Four	Second-Tier	17,76	9,64		-34,20	-4,52	6,26
Second-Tier	Second-Tier	-0,62	7,82		-14,41	-4,34	3,80
Second-Tier	Big-Four	4,53	0,72		16,97	30,96	29,29

Tabelle 22: Honorarentwicklung vor und nach Prüferwechsel bzgl. Wechselrichtung

Quelle: Eigene Darstellung

5.2.4 Honorarentwicklung

Im theoretischen Teil²⁵⁴ der vorliegenden Arbeit wird auf Basis der Analyse der Regulierungsmaßnahmen die Vermutung aufgestellt, dass zunehmende Regulierung zu einem Anstieg der Prüfungshonorare führt.

Abbildung 25 stellt die Entwicklung des mittleren Honorars für Abschlussprüfungsleistungen dar. Dabei zeigt der Verlauf bis zum Jahr 2011 einen Rückgang um rund 12% auf. Vom Geschäftsjahr 2011 bis 2014 ergibt sich schließlich ein stetiger Anstieg um ca. 20%. Eine Interpretation dieser Tendenzen ist nur eingeschränkt möglich. Auf Basis des Grundlagenteils könnte das BilMoG ein Einflussfaktor für den deutlichen Anstieg des Prüferhonorars ab dem Jahr 2012 sein.²⁵⁵

Schließlich wird das mittlere Honorar nach Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften aufgeteilt. Die absolut höheren mittleren Honorare der Big-Four-Gesellschaften lassen sich durch die, bezogen auf das Prüfungsvolumen, größeren Mandate der Big-Four-Unternehmen erklären.²⁵⁶ Der Verlauf der mittleren Gebühren entspricht weitestgehend der Entwicklung des totalen mittleren Honorars. Die Tendenzen für die Second-Tier-

²⁵⁴ Siehe Kapitel 3.3 „Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung“.

²⁵⁵ In Kapitel 3.1.2.2.4 „BilMoG“ werden 2009 und 2010 als Referenzjahre für das BilMoG festgelegt. Damit ergibt sich zwar eine Abweichung zum aufgezeigten Honorarverlauf, wobei die Tendenz des Honoraranstiegs, abgesehen von der Verzögerung, durchaus abgebildet wird.

²⁵⁶ Diese Erkenntnis wird auch im Rahmen des Vergleichs der Konzentrationsanalysen auf Basis des Prüfungshonorars und der Anzahl der Prüfungsmandate in Kapitel 5.2.2 „Konzentrationstendenzen“ erlangt.

Prüfer zeigen dazu einen entgegengesetzten Verlauf, wobei die Effekte deutlich schwächer sind.

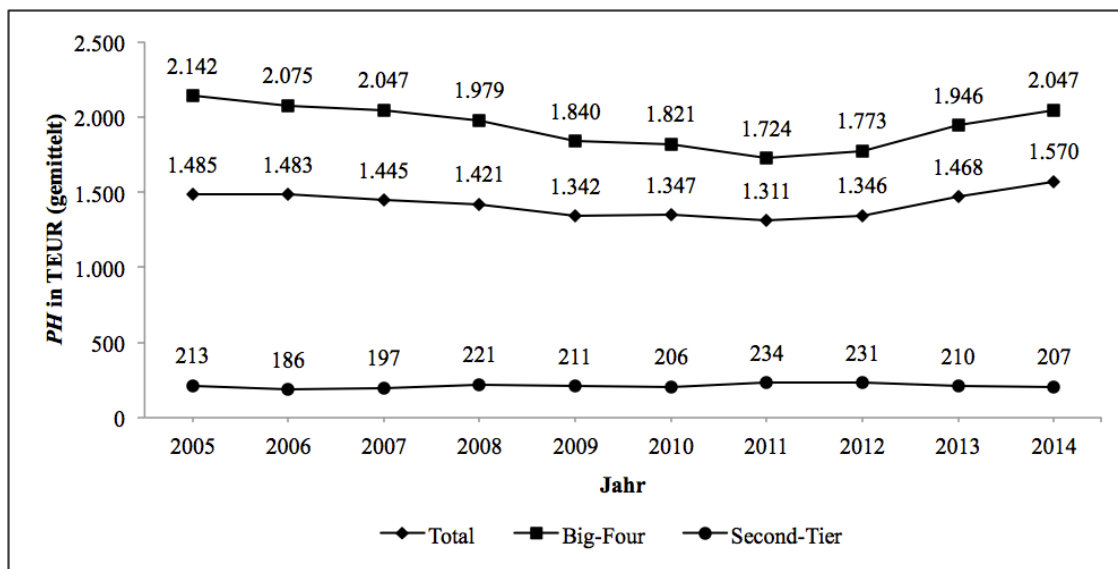


Abbildung 25: Entwicklung des Honorars für Abschlussprüfungsleistungen

Quelle: Eigene Darstellung

5.2.5 Bilanzpolitik

Die Untersuchung der Bilanzpolitik im Rahmen der Einführung rechtlicher Normen stellt den zweiten Bereich der Forschungsfrage F_2 , die die Auswirkungen und Zielerreichung von regulatorischen Eingriffen betrifft, dar. Die aus dem Grundlagenteil erlangten Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass mit einer höheren Regulierung die Bilanzpolitik der Unternehmen abnimmt.²⁵⁷ Abbildung 26 zeigt den Verlauf der mittleren absoluten Bilanzpolitik aBP_DA , berechnet nach dem Modell von DeAngelo (1986, 1988).

Genau wie im vorangegangenen Kapitel wird dabei die totale Größe sowie deren Aufgliederung nach Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern dargestellt. Die Entwicklungstendenzen der drei Grafen zeigen ähnliche Verläufe auf. Über den gesamten Untersuchungszeitraum ergibt sich ein Rückgang der Bilanzpolitik. Unter Beachtung der

²⁵⁷ Siehe Kapitel 3.3 „Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung“.

eingeschränkten Aussagekraft²⁵⁸ der Jahre 2005 und 2014, zeigt sich eine stärkere Abnahme für den Zeitraum 2006 bis 2013.

Es fällt außerdem auf, dass im Zeitraum 2010 bis 2013 der größte Rückgang aller betrachteten Verläufe verzeichnet wird. Die Einführung des BilMoG könnte einen Einflussfaktor dieser Entwicklung darstellen.

Der Vergleich der Bilanzpolitik der Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften zeigt auf, dass diese Größe über den gesamten Untersuchungszeitraum für die Big-Four-Prüfer niedriger ist. Dies deutet daraufhin, dass die Prüfungsqualität²⁵⁹ der großen Abschlussprüfungsgesellschaften höher ist.

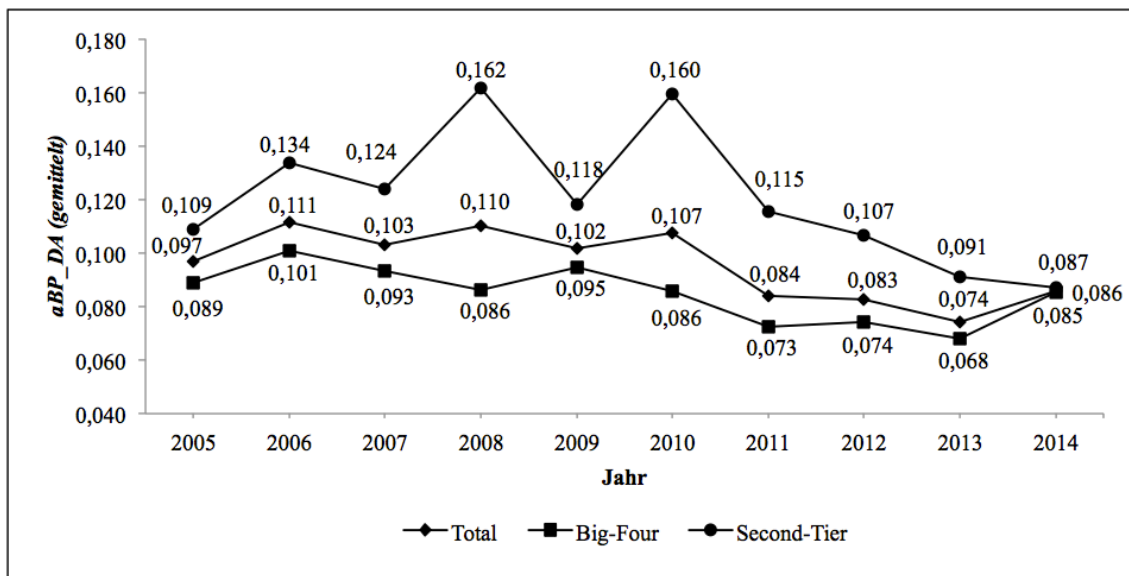


Abbildung 26: Entwicklung der Bilanzpolitik nach DeAngelo (1986, 1988)

Quelle: Eigene Darstellung

5.2.6 Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln

Hinsichtlich der Analyse der Kapitalmarktreaktion bei einem Wechsel des Abschlussprüfers wird die durchschnittliche abnormale Rendite *AAR* in einem spezifischen Zeitraum bzgl. des Tags der Veröffentlichung der Tagesordnung und des Tags der Haupt-

²⁵⁸ Kapitel 5.1.1 „Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe“ erläutert die Ursache für die eingeschränkte Aussagekraft dieser Jahre.

²⁵⁹ Unter Prüfungsqualität wird hierbei die in Kapitel 2.3.1 „Prüferunabhängigkeit und deren Einfluss auf Prüfungsqualität“ verstanden.

versammlung untersucht. Genau wie in der induktiven Analyse wird auch im deskriptiven Teil ein Ereignis-Fenster²⁶⁰ gewählt – drei Tage vor dem Ereignis und drei Tage danach.

In Abbildung 27 wird der Verlauf der durchschnittlichen abnormalen Rendite *AAR* in einem Ereignisfenster von sieben Tagen²⁶¹ dargestellt. Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Grundlagenteil wird dabei zwischen zwei möglichen kapitalmarktrelevanten Ereigniszeitpunkten unterschieden: Während dem ersten Grafen der Tag der Hauptversammlung als Ereigniszeitpunkt zu Grunde liegt, wird der Referenzzeitpunkt der zweiten Linie durch den Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung dargestellt.

Betrachtet man den Renditeverlauf mit dem Ereigniszeitpunkt „Veröffentlichung der Tagesordnung“ fällt auf, dass sich für fünf der sieben Tage negative Werte ergeben. Während am Tag der Veröffentlichung mit 0,22% ein leicht positiver Wert erreicht wird, zeigen die Folgetage²⁶² negative Renditen auf.

Die Renten mit dem Ereigniszeitpunkt „Hauptversammlung“ weisen einen deutlich volatileren Verlauf auf, wobei auch hier mehrheitlich negative Renditen vorliegen. Die hohen Werte am Tag vor und nach dem Ereignis können ein Anzeichen dafür sein, dass die Hauptversammlung den kapitalmarktrelevanten Zeitpunkt darstellt.²⁶³

Die negative kumulierte durchschnittliche abnormale Rendite *CAAR*²⁶⁴ beider aufgezeigten Modelle stellt ein Anzeichen für eine negative Reaktion des Kapitalmarkts auf einen Prüferwechsel dar. Im Falle einer vollkommenen Informationseffizienz würden

²⁶⁰ Es handelt sich bei dem gewählten Ereignisfenster um ein „Short-Window“ (Block, 2011, S. 174). Die Betrachtung eines größer gewählten Ereignisfensters findet in der vorliegenden Arbeit nicht statt, da mit zunehmender Anzahl der Tage dieses Zeitraums auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass aufgrund von anderen Unternehmensereignissen die Wahrnehmung der Aktionäre beeinflusst wird und es somit zu verzerrten Ergebnissen bzgl. der Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln kommt (McWilliams & Siegel, 1997, S. 637 f.).

²⁶¹ Davon sind drei Tage vor dem Ereignis, drei Tage nach dem Ereignis und ein Tag fällt auf das Ereignis.

²⁶² Am zweiten Tag wird ein leicht positiver Wert erreicht.

²⁶³ In Kapitel 4.5 „Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung“ wird entgegen dieser Vermutung die Hypothese $H_{4.4}$ aufgestellt, dass die Veröffentlichung der Tagesordnung den kapitalmarktrelevanten Zeitpunkt bildet.

²⁶⁴ Für die in Abbildung 27 dargestellten Renditeverläufe ergibt sich eine *CAAR* von -0,27% („Veröffentlichung der Tagesordnung“) und -1,78% („Hauptversammlung“).

die aufgezeigten positiven Renditen am Tag der beiden Ereignisse allerdings auf eine positive Kursreaktion des Kapitalmarkts deuten.

Eine abschließende Beurteilung dieser Vermutung erfolgt in der induktiven Analyse im Rahmen der Ereignisstudie.

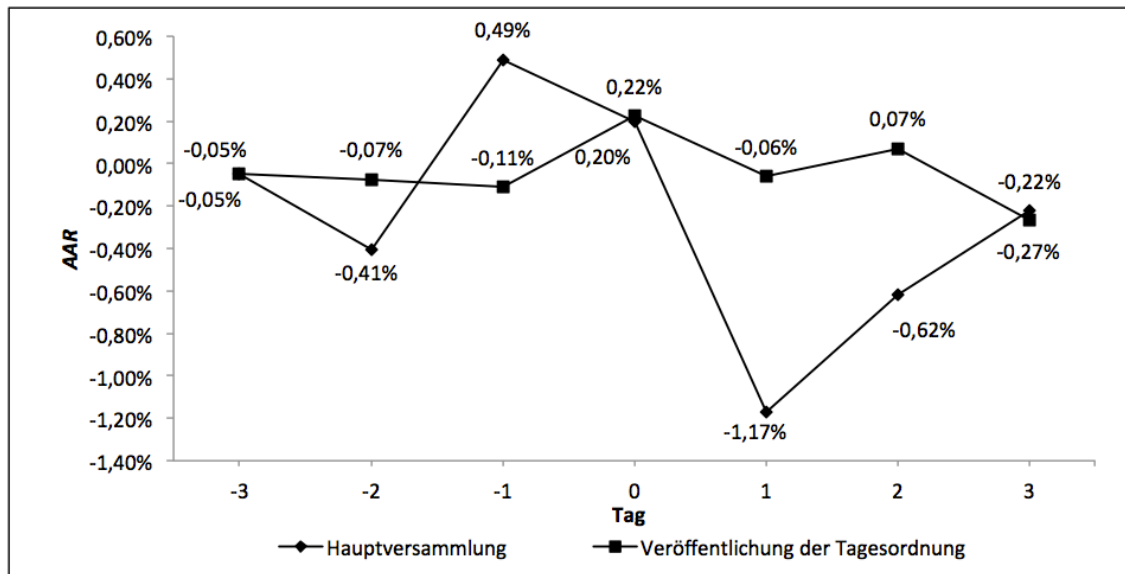


Abbildung 27: Verlauf der durchschnittlichen abnormalen Rendite bei Prüferwechseln

Quelle: Eigene Darstellung

6 Induktive Analyse

In diesem Abschnitt werden anhand von empirischen Modellen²⁶⁵ Aussagen mittels der in der Stichprobe enthaltenen Daten zu der Grundgesamtheit gemacht. Dabei erfolgt der Aufbau dieses Kapitel parallel zum theoretischen Teil nach den drei Forschungsbereichen.

Jedes der drei folgenden Unterkapitel stellt zu Beginn die zentralen Forschungsziele dar und fasst die Hypothesen, die im theoretischen Teil²⁶⁶ aufgestellt werden kurz zusammen. Anschließend wird die Methodik des empirischen Forschungsansatzes beschrieben. Nachfolgend werden die Ergebnisse im Rahmen einer Basisanalyse vorgestellt und mit den im theoretischen Teil gewonnenen Erkenntnissen verglichen. Subgruppenanalysen und Robustheitstests sollen die Ergebnisse der Basismodelle auf Ihre Validität überprüfen und Unterschiede zwischen Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften näher untersuchen.

Die Beantwortung der aufgestellten Hypothesen erfolgt schließlich im letzten Unterkapitel.

6.1 Der deutsche Prüfungsmarkt

Die Analyse des deutschen Prüfungsmarkts soll Aufschluss über die Konzentrationstendenzen und die Stellung von Big-Four- und Second-Tier-Gesellschaften geben.

Der deskriptive Teil zeigt bereits, dass im Untersuchungszeitraum die Second-Tier-Gesellschaften zunehmend Marktanteile verlieren und die Konzentrationsrate $KR(4)$ auf Ebene der Big-Four-Gesellschaften weiter ansteigt. Die Konzentration innerhalb der Big-Four-Gesellschaften zeigt allerdings abnehmende Tendenzen.

Da induktive Untersuchungen weniger geeignet sind für die Analyse der Anbieterkonzentration, sollen die nachfolgenden Modelle v. a. Aussagen zu den Gründen für diese Entwicklung liefern. Hierzu wird die Hypothese gebildet, dass sich aufgrund einer hö-

²⁶⁵ Die empirischen Auswertungen werden mit der Statistik-Software Stata 14.0 durchgeführt.

²⁶⁶ Siehe Kapitel 2.6, 3.3 und 4.5 „Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung“.

heren Unabhängigkeit und Qualität der Big-Four-Gesellschaften eine Honorarprämie im Vergleich zu Second-Tier-Prüfern ergeben kann.

Dies wird durch die Hypothese $H_{2,2}$ dargestellt:

Nach einem Prüferwechsel von einem Big-Four- zu einem Second-Tier-Abschlussprüfer zeigt sich ein signifikant höherer Honorarrückgang als bei einem Wechsel von einem Second-Tier- hin zu einem Big-Four-Prüfer.

Außerdem soll geprüft werden wie sich die Marktdominanz der Big-Four-Gesellschaften auf deren Wettbewerbsverhalten und die Honorargestaltung auswirkt. Die Ergebnisse des deskriptiven Teils lassen vermuten, dass trotz der beherrschenden Stellung ein funktionierender Preiswettbewerb herrscht. „Fee-Cutting“ i. S. d. Modells von DeAngelo (1981b) ist dabei ein Anzeichen für die Funktionalität des Wettbewerbs. Die im theoretischen Teil zugehörige Hypothese $H_{2,1}$ lautet:

Nach einem Prüferwechsel zeigt sich ein signifikanter Rückgang des Prüfungshonorars.

Zuletzt gilt es den Zusammenhang verschiedener Variablen zum Honorar für Abschlussprüfungsleistungen zu testen. Tabelle 9 im Kapitel 2.6 „Implikationen für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung“ gibt die erwarteten Korrelationen wieder.

6.1.1 Methodik

Für die induktive Analyse ist aufgrund der Panelstruktur des Datensatzes die Verwendung eines Mehrebenenmodells notwendig. Hierzu wird als Basismodell ein linear gemischtes Modell herangezogen. Dieses stellt für die Untersuchung von Paneldaten ein geeignetes Konzept dar und findet in der Forschung häufig Anwendung (Fahrmeir, Kneib & Lang, 2009, S. 253; Hox, 2002, S. 10).

Bei dem gemischten Modell werden neben den festen Effekten der Prädikatoren auch zufällige Effekte miteinbezogen. Damit eignet sich diese Vorgehensweise v. a. bei Longitudinaldaten. Dies bedeutet, dass der zu untersuchende Datensatz aus zeitlich wieder-

holten Beobachtungen von Merkmalsträgern besteht (Fahrmeir et al., 2009, S. 253). Bezogen auf die vorliegende Stichprobe handelt es sich bei den Merkmalsträgern um die Prüfungsmandanten, für die im Zehnjahreszeitraum jährlich die identischen Variablen erhoben werden. Das linear gemischte Modell besteht folglich aus zwei Ebenen (Langer, 2004, S. 99-102):

Auf der ersten Ebene²⁶⁷ werden die Unterschiede zwischen den Messzeitpunkten betrachtet. Hier variieren die Prädiktoren mit der Zeit und dienen der Aufklärung der Veränderung der Zielvariablen über den Beobachtungszeitraum.

Die Einheiten auf der zweiten Ebene²⁶⁸ bilden die geprüften Unternehmen. Zur Erklärung der Varianz zwischen den Unternehmen werden als Prädiktoren zeitinvariante Variablen verwendet.

Die Regressionskoeffizienten der ersten Ebene können nun im Unterschied zum klassischen Regressionsmodell, in dessen Rahmen nur „fixed effects“ erlaubt sind, auf der zweiten Ebene als zufällig definiert werden („random effects“). Mit den zufälligen Effekten ist es möglich, die individuellen Eigenschaften eines Merkmalsträgers in der Modellierung zu berücksichtigen. Dies wäre mit einem Standard-Regressionsmodell bei dieser Datenstruktur nicht möglich.

Zur Beurteilung der Modellgüte der berechneten Regressionen wird der LR-Test herangezogen. Bei diesem Verfahren wird das jeweilige Regressionsmodell mit dem sog. Null-Modell verglichen, wobei das Null-Modell dieselbe abhängige Variable, aber keinerlei unabhängige Variablen enthält. Das untersuchte Regressionsmodell sollte sodann eine bessere Erklärungsgüte aufweisen als das Nullmodell, was sich in der Signifikanz des LR-Tests bemerkbar macht. Der LR-Test verwendet zur Signifikanzprüfung eine Chi-Quadrat-verteilte Prüfgröße (Kohler & Kreuter, 2005, S. 276).

Die Regressionsgleichungen zur Prüfung der gebildeten Hypothesen werden nachfolgend aufgestellt. Diese beinhalten das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen gem. § 285 S. 1 Nr. 17 lit. a) HGB als zu erklärende Variable. Die inhaltliche Auswahl der

²⁶⁷ Es handelt sich dabei um das Nullmodell auf Individualebene.

²⁶⁸ Es handelt sich dabei um das Mehrebenen-Nullmodell.

Prädiktoren basiert auf Kapitel 2.5.2.2 „Einflussdeterminanten auf das Prüfungshonorar“. Die methodische Bestimmung der exogenen Variablen erfolgt in Kapitel 5.1.2 „Variablen“ und zielt auf die Vermeidung von Multikollinearität ab.

Modell 1.1 stellt die Basisregressionsgleichung dar. Neben Variablen bzgl. der Größe, der Komplexität und des Risikos des Prüfungsmandats enthält die Gleichung die Dummy-Variable *ASI*, die zwischen Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern unterscheidet sowie die dummy-codierte kategorielle Variable *WR*, die Aufschluss über die Wechselrichtung im Falle einer Rotation gibt. *WR0* – kein Wechsel des Abschlussprüfers – stellt die Referenzkategorie der Variable *WR* dar. *BH* führt die Honorare für Nicht-Prüfungsdienstleistungen auf. β stellt den zufälligen Effekt und ε den Fehlerterm dar.

$$\begin{aligned}
 PH_{it} = & \beta_0 + \beta_1 lBH_{it} + \beta_2 lBS_{it} + \beta_3 GF_{it} + \beta_4 lFKQ_{it} + \\
 & \beta_5 lVBS_{it} + \beta_6 JEBS_{it} + \beta_7 BV1_{it} + \beta_8 BV2_{it} + \beta_9 BV3_{it} + \\
 & \beta_{10} AS1_{it} + \beta_{11} WR1_{it} + \beta_{12} WR2_{it} + \beta_{13} WR3_{it} + \\
 & \beta_{14} WR4_{it} + \beta_{0i} + \varepsilon_{it}
 \end{aligned}
 \tag{Modell 1.1}$$

wobei:

- i* Index des Unternehmens mit $i = 1, \dots, n$
- t* Zeitindex mit $t = 2005, \dots, 2014$
- n* Anzahl der Unternehmen

Im Verlauf der Analyse wird das Basismodell Anpassungen unterzogen. In Modell 2.1 wird hierzu die kategorielle Variable *WR* durch die Größe *APW* ersetzt, die den Zeitindex bzgl. des Abschlussprüferwechsels darstellt. Somit wird nun nicht mehr nach der Wechselrichtung, sondern nach dem Zeitpunkt vor (*APW-1*) und nach (*APW2*, *APW3*) dem Prüferwechsel sowie der Erstprüfung (*APW1*) unterschieden. Dies zielt auf die Prüfung der Hypothese $H_{2.1}$ ab, die das Auftreten von „Fee-Cutting“ untersucht.

$$\begin{aligned}
 PH_{it} = & \beta_0 + \beta_1 lBH_{it} + \beta_2 lBS_{it} + \beta_3 GF_{it} + \beta_4 lFKQ_{it} + \\
 & \beta_5 lVBS_{it} + \beta_6 JEBS_{it} + \beta_7 BV1_{it} + \beta_8 BV2_{it} + \beta_9 BV3_{it} + \\
 & \beta_{10} AS1_{it} + \beta_{11} APW-1_{it} + \beta_{12} APW1_{it} + \beta_{13} APW2_{it} + \\
 & \beta_{14} APW3_{it} + \beta_{0i} + \varepsilon_{it}
 \end{aligned}
 \tag{Modell 2.1}$$

Die hergeleitete Basisstichprobe²⁶⁹ erfährt für das soeben erläuterte Regressionsmodell 2.1 eine Anpassung, da ein Ausschluss derjenigen Unternehmen bzw. Beobachtungen erfolgt, die aufgrund der in den Regressionsgleichungen enthaltenen Variablen fehlende Daten aufweisen. Aufgrund von „Lags“ und „Leads“ bei der Berechnung der kategoriel- len Variablen *APW* werden alle Beobachtungen für die Jahre 2005, 2013 und 2014 aus- geschlossen. Tabelle 23 zeigt, dass es dadurch zu einem Ausschluss von 58 Unterneh- men bzw. von 1.035 Beobachtungen kommt.

Um für weitere Auswertungen den vollständigen Zeitraum von 2005 bis 2014 einzube- ziehen, wird die Basisregressionsgleichung 1.1 und somit auch die umfangreichere Ba- sisstichprobe verwendet.

Herleitung der Stichprobe I	Unternehmen Anzahl	Beobachtungen Anzahl
Basisstichprobe	353	2.636
./. fehlende Daten (Methodik)	58	1.035
Stichprobe I	295	1.601
davon Big-Four-Mandate	225	1.148
davon Second-Tier-Mandate	102	453

Tabelle 23: Herleitung der Stichprobe I

Quelle: Eigene Darstellung

Im Rahmen einer Subgruppenanalyse²⁷⁰ wird das Ziel verfolgt die Unterschiede zwi- schen Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern genauer herauszustellen. Hierzu werden die erläuterten Modelle 1.1 (Basisstichprobe) und 2.1 (Stichprobe I) auf Basis neuer Stichproben²⁷¹ berechnet. Es ergeben sich die Modelle 1.2 (Stichprobe: Big-Four- Mandate) und 1.3 (Stichprobe: Second-Tier-Mandate) sowie 2.2 (Stichprobe: Big-Four- Mandate) und 2.3 (Stichprobe: Second-Tier-Mandate).

Durch die Aufgliederung entfällt die Variable *ASI*, die in den vorangegangenen Glei- chungen für die Unterscheidung der Abschlussprüfergröße herangezogen wird.

²⁶⁹ Kapitel 5.1.1 „Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe“ erläutert die Herleitung der Basisstichprobe.

²⁷⁰ Die zugehörigen Regressionstabellen befinden sich im Anhang dieser Arbeit.

²⁷¹ Diese werden in Tabelle 12: „Grundgesamtheit und Basisstichprobe“ und in Tabelle 23: „Herleitung der Stichprobe I“ in den Zeilen „davon Big-Four-Mandate“ und „davon Second-Tier-Mandate“ darge- stellt.

Diese Vorgehensweise wird in bisherigen Studien²⁷² nicht angewendet. Die Forschungsbeiträge unterscheiden zwar durch eine Dummy-Variable zwischen Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern, es werden jedoch keine Regressionen durchgeführt, die die Stichprobe nach der Größe des Abschlussprüfers unterteilen.

Zuletzt folgen Robustheitstests²⁷³, die die Validität der Ergebnisse prüfen. Hierzu wird unter Verwendung der Regressionsgleichungen aus der Basisanalyse ein Modell mit fixen und festen Effekten verwendet. Hierbei handelt es sich um ein alternatives Modell zur Modellierung von Paneldaten. Anstelle eines zufälligen Effekts wird für jedes Unternehmen ein fester Effekt, d. h. eine Dummy-Variable ins Modell mit aufgenommen. Durch diese Dummy-Variable werden die spezifischen zeitinvarianten Eigenschaften eines jeden Unternehmens bei der Modellierung berücksichtigt.

Der F-Test ist das Analogon zum oben beschriebenen LR-Test und kann neben den OLS-Regressionsmodellen auch auf Regressionsmodelle mit festen Effekten angewandt werden. Der Test vergleicht das jeweilige Modell mit einem Nullmodell ohne jegliche unabhängige Variablen. Wenn der F-Test signifikant ist, bedeutet dies, dass das untersuchte Modell eine signifikant bessere Erklärungsgüte aufweist als das Nullmodell (Mehmetoglu & Jakobsen, 2016, S. 71).

²⁷² Vgl. die in Kapitel 2.5.2.2 „Einflussdeterminanten auf das Prüfungshonorar“ erläuterten Honorarstudien (Tabelle 8).

²⁷³ Die Robustheitstests werden nur für die Basisanalyse durchgeführt. Die zugehörigen Regressionstabellen befinden sich im Anhang dieser Arbeit.

6.1.2 Basisanalyse

Tabelle 24²⁷⁴ stellt die Ergebnisse der im vorangegangenen Kapitel erläuterten Regressionsgleichungen (Modell 1.1 und 2.1) dar.

Die Resultate beider Modelle zeigen für das Beratungshonorar *IBH* einen hoch signifikanten positiven Effekt auf die Abschlussprüfungsleistungen. Im theoretischen Teil²⁷⁵ wird der Zusammenhang dieser beiden Variablen anhand von zwei konzeptuellen Ansätzen erläutert. Nach Simunic (1984, S. 680) ist ein höheres Honorar auf eine umfangreichere Prüfung zurückzuführen. Dadurch deckt der Abschlussprüfer eine höhere Anzahl von Schwachstellen auf, wodurch sich ein erhöhter Beratungsaufwand und somit der positive Einfluss von Prüfungs- und Beratungshonorar ergibt. Hay et al. (2006, S. 178) argumentieren mit einem negativen Zusammenhang, da Beratungsleistungen zu höheren Synergien zwischen Beratung und Prüfung führen und somit die Prüfungsgebühr abnimmt. Die Ergebnisse der Regressionen unterstützen die These von Simunic (1984).

Außerdem wird aufgezeigt, dass das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen von der Größe, der Komplexität und dem Risiko des Mandanten abhängig ist und einen positiven Zusammenhang aufweist. Während die für das Risiko stellvertretend gewählten Variablen *IFKQ* und *JEBS* hoch signifikant sind, bedürfen die Ergebnisse von *VBS* sowie der kategoriellen Variablen *BV* näherer Erläuterung. Der Anteil der Vorräte an der Bilanzsumme, dargestellt durch die Variable *VBS*, deutet zwar aufgrund des positiven Effekts auf ein steigendes Prüfungshonorar bei Anstieg der Vorräte, die Variable zeigt allerdings nur in Modell 1.1 eine schwache Signifikanz. Die Art des Bestätigungsvermerks *BV* weist in der Ausführung *BVI* – eingeschränkter Bestätigungsvermerk – einen signifikant negativen Effekt auf das Prüferhonorar aus (Modell 1.1). Bei Betrachtung dieser Größe fällt die relativ geringe Anzahl der eingeschränkten Bestätigungsvermerke in der Stichprobe auf. Dadurch ist das Resultat bzgl. dieser Messgröße nur eingeschränkt repräsentativ.

²⁷⁴ Alle folgenden Tabellen zu den Mehrebenenregressionen weisen für jede Variable den Regressionskoeffizienten und in Klammern den z-Wert aus.

²⁷⁵ Siehe Kapitel 2.5.2.2.6 „Beratungsleistungen“.

Die Variable *ASI* – diese gibt Aufschluss über die Größenstruktur des Abschlussprüfers – zeigt, dass sich für Big-Four-Gesellschaften ein signifikant höheres Prüferhonorar ergibt als für Second-Tier-Gesellschaften. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dieses Resultat nicht als „Fee-Premium“ der Big-Four zu interpretieren ist, sondern Rückschlüsse bzgl. der Größe bzw. des Honorarvolumen der von den Big-Four betreuten Mandanten aufzeigt. Dieses Resultat bestätigt die Erkenntnisse aus der Konzentrationsanalyse²⁷⁶ der vorliegenden Arbeit. Diese ergibt, dass der Konzentrationsgehalt auf Basis der Anzahl der Mandate deutlich niedriger ist als auf Basis des Prüferhonorars.

Die in Modell 1.1 dargestellt kategoriale Variable *WR* gibt Aufschluss über den Zusammenhang zwischen dem Prüfungshonorar und den vier Wechselrichtungen. Die vertikalen Wechsel werden dabei für die Beurteilung von Honorarprämien herangezogen. Da allerdings keine der beiden vertikalen Wechselrichtungen *WR2* und *WR4* eine Signifikanz aufweist, sind valide Aussagen zum Vorliegen von Honorarprämien von Big-Four-Gesellschaften auf Basis von Modell 1.1 nicht möglich. Alle Wechselrichtungen weisen eine negative Richtung auf, wobei der größte negative und einzige signifikante Korrelationskoeffizient durch *WR1* dargestellt wird. Dies deutet auf „Fee-Cutting“ und einen funktionierenden Preiswettbewerb v. a. unter den Big-Four-Gesellschaften hin.

Modell 2.1, das anstelle der Wechselrichtung den Zeitindex *APW* bzgl. des Abschlussprüferwechsels einführt, zeigt auf, dass bei der Erstprüfung (*APW1*) ein signifikanter Honorarrückgang zu verzeichnen ist. Dieses Ergebnis bestätigt die Annahmen aus der deskriptiven Untersuchung²⁷⁷. So zeigt die Variable *APW1*, dass im ersten Jahr nach dem Abschlussprüferwechsel das Phänomen „Fee-Cutting“ vorliegt. Der Vergleich der Variablen *APW1* (Modell 2.1) und der kategoriellen Variablen *WR* (Modell 1.1) lässt vermuten, dass ein wesentlicher Treiber des Koeffizienten *APW1* vor allem die horizontalen Wechsel der Big-Four-Gesellschaften sind. In Bezug auf das Modell von DeAngelo (1981b) deutet dies auf einen funktionierenden Preiswettbewerb hin.

Köhler et al. (2010, S. 19 f.) zeigen in ihrer Studie hinsichtlich der Entwicklung des Prüferhonorars im ersten Jahr nach dem Wechsel die gleichen Tendenzen auf, wobei sie

²⁷⁶ Siehe Kapitel 5.2.2 „Konzentrationstendenzen“.

²⁷⁷ In Kapitel 5.2.3 „Prüferwechsel“ wird der Verlauf des Honorars für Abschlussprüfungsleistungen vor und nach einem Prüferwechsel dargestellt. Daraus ergibt sich für die Erstprüfung ein Honorarrückgang (Tabelle 21: „Honorarentwicklung vor und nach Prüferwechsel“).

nicht nach der Wechselrichtung kategorisieren. Die Subgruppenanalyse wird diesen Effekt getrennt nach großen und kleinen Prüfungsgesellschaften untersuchen.

Für das erste und zweite Jahr nach der Erstprüfung weisen die Variablen *APW2* und *APW3* keinen signifikanten Wert auf, wobei die positive Korrelation auf eine Umwandlung der Quasi-Renten in echte Renten hindeutet.

Abschließend zeigt sich, dass die Kontrollvariablen der beiden Modelle weitestgehend in Einklang mit den Honoraranalysen von Hardies et al. (2013), Köhler et al. (2010), Krauß et al. (2015), Simunic (1980) sowie Wild (2010) stehen.

Die Variable *VBS*, die im Literaturüberblick nur im Modell von Simunic enthalten ist, stellt sich als am wenigsten geeignet dar. So weist *VBS* nur in Modell 1.1 und nicht in 1.2 einen signifikanten Effekt auf, was darauf hindeutet, dass das Risiko des Mandanten durch diese Größe nicht optimal abgebildet wird.

BV erscheint grundsätzlich als geeignete Variable zur Darstellung des Mandantenrisikos (Simunic, 1980). Aufgrund der geringen Anzahl an eingeschränkten, versagten oder nicht vergebenen Bestätigungsvermerken im Prime Standard ist die Repräsentativität allerdings eingeschränkt.

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen	Modell 1.1	Modell 2.1
abhängige Variable	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>
<i>IBH</i>	0,007*** (3,44)	0,012*** (4,58)
<i>IBS</i>	0,473*** (43,92)	0,496*** (38,43)
<i>IGF</i>	0,161*** (6,61)	0,160*** (5,23)
<i>IFKQ</i>	0,161*** (8,70)	0,145*** (5,27)
<i>VBS</i>	0,298* (2,31)	0,166 (1,06)
<i>JEBS</i>	-0,167*** (-6,15)	-0,166*** (-5,13)
<i>BV1</i>	-0,164* (-2,48)	-0,147 (-1,62)
<i>BV2</i>	-0,107 (-0,74)	0,045 (0,17)
<i>BV3</i>	0,249 (1,22)	0,039 (0,16)
<i>ASI</i>	0,127*** (4,53)	0,135*** (3,78)
<i>APW-1</i>		-0,023 (-0,73)
<i>APW1</i>		-0,119*** (-4,09)
<i>APW2</i>		0,029 (1,01)
<i>APW3</i>		0,022 (0,79)
<i>WR1</i>	-0,163*** (-4,95)	
<i>WR2</i>	-0,087 (-1,57)	
<i>WR3</i>	-0,090 (-1,35)	
<i>WR4</i>	-0,075 (-1,59)	
N	2.636	1.601
χ^2 (LR-Test)	1.205,52***	847,06***

PH = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen; *BH* = Beratungshonorar; *BS* = Bilanzsumme;
GF = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote; *VBS* = Vorratsanteil;
JEBS = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk; *BV2* = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden; *ASI* = Big-Four-Prüfer;
APW-1 = letztes Jahr vor dem Prüferwechsel; *APW1* = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel;
APW2 = zweites Jahr nach dem Prüferwechsel; *APW3* = drittes Jahr nach dem Prüferwechsel;
WR1 = Wechsel von Big-Four zu Big-Four; *WR2* = Wechsel von Big-Four zu Second-Tier;
WR3 = Wechsel von Second-Tier zu Second-Tier; *WR4* = Wechsel von Second-Tier zu Big-Four;
l = natürlicher Logarithmus
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 24: Basisanalyse: Modelle 1.1 und 2.1

Quelle: Eigene Darstellung

6.1.3 Subgruppenanalyse

Die in Tabelle 36²⁷⁸ enthaltenen Regressionen stellen die Modelle 1.1 und 2.1 auf Basis der in Big-Four- und Second-Tier-Mandate gesplitteten Stichprobe dar. Aufgrund dieser Anpassung wird eine Unterscheidung innerhalb der Regressionen zwischen großen und kleinen Gesellschaften hinfällig. Dadurch entfällt die Variable *ASI*.

Außerdem wirkt sich die Unterteilung der Stichprobe auf die Darstellung der kategoriel- len Variablen *WR* aus. Modell 1.2 (Stichprobe: Big-Four) führt nur die Wechsel hin zu einer Big-Four-Gesellschaft (*WR1*, *WR4*) auf, während Modell 2.2 (Stichprobe: Second-Tier) nur die Wechsel hin zu Second-Tier-Gesellschaften (*WR2*, *WR3*) zeigt.

Die Ergebnisse der Analyse der Big-Four-Gesellschaften (Modell 1.2 und 2.2) zeigen nur geringe Unterschiede zu den im vorangegangenen Kapitel berechneten Regressio- nen. In Modell 1.2 weist nun die Variable *VBS* signifikanteren Zusammenhang auf. Modell 2.2 bestätigt zwar diese positive Korrelation, zeigt allerdings für *VBS* keine Sig- nifikanz.

Die Betrachtung der Regressionsergebnisse zu den Second-Tier-Gesellschaften zeigt zahlreiche Unterschiede zu den Modellen 1.1 und 1.2.

So weist die Regressionsgleichung 1.3 keine und 2.3 nur eine sehr schwache Signifi- kanz bzgl. des Beratungshonorars *IBH* auf. Dieses Ergebnis stellt somit einen zentralen Unterschied zu den Resultaten der Big-Four-Gesellschaften dar, bei denen dieser Effekt durchgängig signifikant ist. Die Abweichung zwischen den kleinen und großen Ab- schlussprüfern könnte zum einen daran liegen, dass es sich bei Second-Tier-Mandaten um kleinere Gesellschaften handelt und somit die Nachfrage nach Beratungsleistungen geringer ist. Zum anderen ist es denkbar, dass Second-Tier-Mandanten Beratungsauf- träge nicht ihrem Abschlussprüfer erteilen, da dieser z. B. unzureichende fachliche oder personelle Ressourcen aufweist.²⁷⁹

²⁷⁸ Siehe Anhang A: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 1.1 und 2.1“.

²⁷⁹ Kapitel 2.4.1 „Anbieter im Prüfungsmarkt“ gibt nähere Details zur Struktur und der Organisation von Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern.

Die kategorielle Variable BV weist keine stringenten Resultate und Signifikanzen auf. Es zeigt sich allerdings, dass in der Stichprobe der Big-Four-Gesellschaften keine Beobachtungen für einen fehlenden Bestätigungsvermerk ($BV3$) existieren. Für die Second-Tier-Stichprobe gibt es hingegen in Modell 2.3 keine versagten Bestätigungsvermerke ($BV2$).

Die Betrachtung der kategoriellen Variablen WR bestätigt die Resultate aus der Basisanalyse weitestgehend und zeigt das Phänomen „Fee-Cutting“ auf. Alle Rotationsrichtungen weisen negative Werte auf, wobei sich nur für die Wechsel innerhalb der Big-Four-Gesellschaften und hin zu diesen eine Signifikanz ergibt. Dies deutet darauf hin, dass insbesondere die Big-Four-Gesellschaften bei der Mandatsakquise in einen Preiswettbewerb treten.

Die Variable $APW1$ in Modell 2.2 und 2.3 bestätigt diese Resultate bzgl. „Fee-Cutting“. Beide Koeffizienten weisen wiederum negative Werte auf, wobei nur die der Big-Four-Stichprobe zu Grunde liegende Größe $APW1$ signifikant ist. Die positiven Korrelationen von $APW2$, $APW3$ in Modell 2.3 deuten auf eine Realisierung der Quasi-Renten nach dem Konzept von DeAngelo (1981b) hin.

Abschließend wird festgestellt, dass die Subgruppenanalyse die wesentlichen Resultate aus dem vorangegangenen Kapitel für die Big-Four-Gesellschaften bestätigt. Die abweichenden Ergebnisse der Modelle 1.3 und 2.3 (Stichprobe: Second-Tier) für IBH und IGF zeigen, dass eine differenzierte Betrachtung von großen und kleinen Prüfungsgesellschaften Erklärungsansätze bzgl. deren unterschiedlicher Strukturen geben kann.

6.1.4 Robustheitstests

Die Ergebnisse der Robustheitstests sind in Tabelle 37²⁸⁰ im Anhang dargestellt. Beide Modelle bestätigen die Resultate der Basisanalyse (Modell 1.1 und 2.1). Die Ausprägung einer Variablen in den neuen Auswertungen ist erläuterungsbedürftig. Die Größe VBS – diese stellt den Anteil der Vorräte an der Bilanzsumme dar – zeigt in Modell 1.1_RT eine deutlich stärkere und in Modell 2.1_RT eine erstmalige Signifikanz. Da die

²⁸⁰ Siehe Anhang A: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 1.1 und 2.1“.

Richtung beider Regressionskoeffizienten allerdings gleichbleibend positiv ist, führen die beiden Robustheitstests lediglich zu einer stärkeren Ausprägung dieser Variablen.

6.1.5 Beantwortung der Hypothesen

Die im Grundlagenteil aufgestellten Hypothesen werden nachfolgend auf Basis der Regressionsergebnisse beantwortet.

$H_{2.1}$: Nach einem Prüferwechsel zeigt sich ein signifikanter Rückgang des Prüfungshonorars.

Hypothese $H_{2.1}$ kann teilweise bestätigt werden. Die Basisanalyse sowie der zugehörige Robustheitstest zeigen, dass das Prüferhonorar nach einem Abschlussprüferwechsel (*APWI*) einen signifikanten Rückgang aufweist. Die Betrachtung der Wechselrichtung *WR* sowie die Subgruppenanalyse schränken die Hypothese ein und stellen klar, dass dieser Effekt nur für die Big-Four-Gesellschaften gilt. Zwar zeigt sich auch für die kleinen Gesellschaften in sämtlichen Analysen ein negativer Effekt, dieser weist allerdings keine Signifikanz auf. Dieses Ergebnis deutet daraufhin, dass von den Big-Four-Gesellschaften ein ausgeprägter Preiswettbewerb ausgeht und dieser durch Second-Tier-Prüfer nicht in Gänze mitgetragen wird. Dies kann u. a. auch eine Erklärung für die rückläufige Vertretung der kleinen Gesellschaften im Prime Standard sein.

$H_{2.2}$: Nach einem Prüferwechsel von einem Big-Four- zu einem Second-Tier-Abschlussprüfer zeigt sich ein signifikant höherer Honorarrückgang als bei einem Wechsel von einem Second-Tier hin zu einem Big-Four-Prüfer.

Diese Hypothese wird verworfen. Zwar weisen durchgehend *WR1* und zum Teil *WR4* signifikante Effekte auf, diese gelten allerdings nicht für *WR2* und *WR3*. Da für die Beurteilung von Honorarprämien der Big-Four-Gesellschaften ein Vergleich der beiden vertikalen Wechselrichtungen notwendig ist, kann aufgrund der nicht vorliegenden Signifikanz von *WR2* keine Aussage hierzu gemacht werden.

Außerdem werden auf Basis konzeptioneller Modelle und bisheriger Forschungsarbeiten Hypothesen bzgl. des Zusammenhangs von Einflussvariablen auf das Honorar für

Abschlussprüfungsleistungen aufgestellt.²⁸¹ Diese werden in einer aus dem theoretischen Teil erweiterten Tabelle beantwortet. Dazu werden die Ergebnisse der Regressionen 1.2 und 1.3 verwendet, um eine Unterscheidung von Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern zu berücksichtigen (Tabelle 36²⁸²).

Hypothese	Variable	Korrelation erwartet	Korrelation Modell 1.2	Korrelation Modell 1.3
H _{2,5}	Beratungshonorar	+	+	nicht sig.
H _{2,6}	Bilanzsumme	+	+	+
H _{2,7}	Anzahl Segmente	+	+	+
H _{2,8}	Fremdkapital/Bilanzsumme	+	+	+
H _{2,9}	Vorräte/Bilanzsumme	+	+	nicht sig.
H _{2,10}	Jahresüberschuss/Bilanzsumme	-	-	nicht sig.
H _{2,11}	Bestätigungsvermerk (versagt bzw. eingeschränkt)	+	-	nicht sig.
H _{2,12}	Big-Four-Prüfer	+		
H _{2,13}	Prüferwechsel	-	-	nicht sig.

Tabelle 25: Beantwortung der Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für das Prüferhonorar

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 25 zeigt, dass mit Ausnahme von einer bzw. zwei Variablen die erwarteten Effekte mit Modell 1.2 (Big-Four-Mandate) übereinstimmen. So wird Hypothese H_{2,11} verworfen, da ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk einen negativen Effekt auf das Prüferhonorar aufweist. Einschränkend ist hierbei allerdings die relativ geringe Anzahl der eingeschränkten Bestätigungsvermerke in der Stichprobe zu nennen. Aufgrund der Unterteilung der Stichprobe in Big-Four- und Second-Tier-Mandate ist eine Beantwortung der Hypothese H_{2,12} hinfällig.

6.2 Regulierung des Abschlussprüfungsmarkts und Bilanzpolitik

Die im theoretischen Teil gewonnenen Erkenntnisse zur Regulierung führen zu den Hypothesen²⁸³, dass spezifische Regulierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Abschlussprüferhonorare sowie zu einer Verringerung der Bilanzpolitik führen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese beiden Bereiche in den Unterkapiteln „Regulierung und Honorarentwicklung“ und „Regulierung und Bilanzpolitik“ bearbeitet.

²⁸¹ Siehe Tabelle 9: „Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für das Prüferhonorar“.

²⁸² Siehe Anhang A: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 1.1 und 2.1“.

²⁸³ Siehe Kapitel 3.3 „für die empirische Untersuchung und Hypothesenbildung“.

Der Aufbau der beiden Unterkapitel entspricht dem vorangegangenen und untergliedert sich in „Methodik“, „Basisanalyse“, „Subgruppenanalyse“ sowie „Robustheitstests“.

6.2.1 Regulierung und Honorarentwicklung

Nachfolgend wird der Einfluss der in der Stichprobe untersuchten Jahre 2005 bis 2014 auf das Prüferhonorar ermittelt.

Die im Grundlagenteil erlangten Erkenntnisse bzgl. der regulatorischen Maßnahmen führen zu der Hypothese ($H_{3,1}$), dass über den gesamten Untersuchungszeitraum ein Anstieg des Prüfungshonorars zu verzeichnen ist.

Außerdem wird das BilMoG als umfangreichstes Gesetz, das für die Bilanzierenden und den Abschlussprüfer mit dem größten Umsetzungsaufwand verbunden ist, identifiziert. Da als relevanter Anwendungszeitpunkt die Jahre 2009 bzw. 2010 erachtet werden, soll mit Hypothese $H_{3,2}$ gezeigt werden, dass eines der beiden bzw. beide Jahre einen höheren Honoraranstieg als die Restjahre des Untersuchungszeitraums aufweisen.

6.2.1.1 Methodik

Die Regressionen werden auf Basis linear gemischter Modelle berechnet.²⁸⁴ Die Vorgehensweise entspricht dabei der Methodik des vorangegangenen Kapitels.

Außerdem bauen die nachfolgenden Modelle auf der bisher verwendeten Basisregressionsgleichung 1.1 auf, wobei zur Modellvereinfachung die kategorielle Variable WR durch die Dummy-Variable $APWI$ ersetzt wird.

Um den Einfluss der einzelnen Jahre des Beobachtungszeitraums auf das Prüfungshonorar zu analysieren, wird außerdem weiterhin das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen gem. § 285 S. 1 Nr. 17 lit. a) HGB als abhängige Variable verwendet.

Bei der zu Grunde gelegten Stichprobe handelt es sich um die Basisstichprobe.²⁸⁵

²⁸⁴ Für die Beschreibung des linear gemischten Modells wird auf Kapitel 6.1.1 „Methodik“ verwiesen.

²⁸⁵ Für die Herleitung der Basisstichprobe wird auf Kapitel 5.1.1 „Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe“ verwiesen.

Das Modell 3.1 stellt die erste Regressionsgleichung dar. Diese entspricht der Basisgleichung (Modell 1.1) des vorangegangenen Kapitels, wobei die kategorielle Variable *indexjahr* hinzugefügt wird. Das Basisjahr stellt hierbei 2005 dar. Dies bedeutet, dass die Variablen *indexjahr2006* bis *indexjahr2014* im Regressionsmodell jeweils dem Basisjahr 2005 gegenüber gestellt werden.

In einem weiteren Schritt werden für das Modell 3.1 neun weitere Regressionen berechnet, wobei das Basisjahr von 2006 bis 2014 rolliert. Die Darstellung²⁸⁶ der Zusatzregressionen beschränkt sich auf die Korrelationskoeffizienten der kategoriellen Variablen *indexjahr*.

$$\begin{aligned} PH_{it} = & \beta_0 + \beta_1 lBH_{it} + \beta_2 lBS_{it} + \beta_3 GF_{it} + \beta_4 lFKQ_{it} + \\ & \beta_5 lVBS_{it} + \beta_6 JEBS_{it} + \beta_7 BV1_{it} + \beta_8 BV2_{it} + \beta_9 BV3_{it} + \\ & \beta_{10} AS_{it} + \beta_{11} APW1_{it} + \beta_{12} indexjahr2006 + \\ & \beta_{13} indexjahr2007 + \beta_{14} indexjahr2008 + & \text{(Modell 3.1)} \\ & \beta_{15} indexjahr2009 + \beta_{16} indexjahr2010 + \\ & \beta_{17} indexjahr2011 + \beta_{18} indexjahr2012 + \\ & \beta_{19} indexjahr2013 + \beta_{20} indexjahr2014 + \beta_{0i} + \varepsilon_{it} \end{aligned}$$

In Modell 4.1 erfolgt ein Austausch der kategoriellen Variablen *indexjahr* durch die fixe Variable *indexjahr_z*. *Indexjahr_z* ist eine Dummy-Variable, die im Jahr *z* den Wert eins annimmt und in allen anderen Jahren den Wert Null. Durch diese Modifikation wird das als neue Variable gewählte Jahr sämtlichen anderen Beobachtungsjahren gegenübergestellt. Zuerst wird für diese Größe das Jahr 2009 gewählt, da es als Referenzjahr für das BilMoG gilt. Für eine vollumfassende Analyse müssen neun weitere Regressionen mit rollierendem *indexjahr_z* berechnet werden. Genau wie in Modell 3.1 beschränkt sich die Darstellung der Zusatzregressionen²⁸⁷ auf die Variable *indexjahr_z*.

²⁸⁶ Siehe Tabelle 27: „Basisanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 3.1“.

²⁸⁷ Siehe Tabelle 28: „Basisanalyse: Rollierende Variable *indexjahr_z* im Modell 4.1“.

$$\begin{aligned} PH_{it} = & \beta_0 + \beta_1 lBH_{it} + \beta_2 lBS_{it} + \beta_3 GF_{it} + \beta_4 lFKQ_{it} + \\ & \beta_5 lVBS_{it} + \beta_6 JEBS_{it} + \beta_7 BV1_{it} + \beta_8 BV2_{it} + \beta_9 BV3_{it} + \\ & \beta_{10} AS_{it} + \beta_{11} APW1_{it} + \beta_{12} indexjahr_z + \beta_{0i} + \varepsilon_{it} \end{aligned} \quad (\text{Modell 4.1})$$

wobei:

z Zeitindex mit $z = 2005, \dots, 2014$

Die Methodik der Subgruppenanalyse und der Robustheitstests entspricht dem vorangegangenen Kapitel²⁸⁸.

6.2.1.2 Basisanalyse

Die Modelle 3.1 und 4.1 werden in Tabelle 26 dargestellt. Der Fokus der Betrachtung liegt dabei auf den Zeitvariablen. Im ersten Modell stellt dabei 2005 das Basisjahr dar. Außer 2006 weisen alle Jahre ein höheres Prüfungshonorar auf als das Referenzjahr. 2008 bis 2013 sind signifikant. Außerdem fällt auf, dass der Regressionskoeffizient in 2009 sowohl hoch signifikant ist als auch den größten Wert darstellt. Hinsichtlich der Untersuchung der regulatorischen Maßnahmen deutet dies darauf hin, dass das BilMoG, dessen relevanter Einführungszeitpunkt auf das Geschäftsjahr 2009 fällt, einen wesentlichen Treiber für diesen Verlauf darstellt. Für die Beurteilung über den Anstieg des Prüferhonorars im gesamten Untersuchungszeitraum wird die Variable *indexjahr2014* betrachtet.²⁸⁹ Eine Aussage auf Basis dieser Größe ist nicht möglich, da keine Signifikanz vorliegt. Aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft des Jahres 2014 in der Stichprobe wird *indexjahr2013* herangezogen. Diese Größe ist signifikant positiv.

Modell 4.1 stellt schließlich das Jahr 2009 allen anderen Jahren gegenüber. Für *indexjahr2009* ergibt sich ein hochsignifikanter positiver Effekt, wodurch die Resultate aus Modell 3.1 bestätigt werden.

Die Zusatzregressionen zu Modell 3.1 sind in Tabelle 27 dargestellt. Es fällt auf, dass die Jahre 2005 und 2006 die höchsten Koeffizienten aufweisen. Dies deutet darauf hin, dass die größten Honorarunterschiede zwischen 2005 bzw. 2006 und den Restjahren

²⁸⁸ Siehe Kapitel 6.1.1 „Methodik“.

²⁸⁹ Vgl. Hypothese H_{3,1}.

bestehen. Im Vergleich zu den anderen *indexjahr*-Variablen weist das Basisjahr 2009 für *indexjahr2005*, *indexjahr2006* und *indexjahr2007* die größten Effekte auf.

Tabelle 28, in der jedes einzelne Jahr mit allen anderen Untersuchungsjahren verglichen wird, bestätigt die Ergebnisse der Einzeljahrbetrachtung aus Tabelle 27.

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen	Modell 3.1	Modell 4.1
abhängige Variable	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>
<i>IBH</i>	0,007*** (3,59)	0,007*** (3,39)
<i>IBS</i>	0,461*** (41,35)	0,473*** (44,04)
<i>IGF</i>	0,163*** (6,68)	0,157*** (6,45)
<i>IFKQ</i>	0,157*** (8,49)	0,161*** (8,71)
<i>VBS</i>	0,296* (2,29)	0,323 (2,50)
<i>JEBS</i>	-0,160*** (-5,93)	-0,168*** (-6,18)
<i>BV1</i>	-0,154* (-2,36)	-0,169** (-2,56)
<i>BV2</i>	-0,111 (-0,77)	-0,102 (-0,71)
<i>BV3</i>	0,310 (1,53)	0,261 (1,28)
<i>ASI</i>	0,126*** (4,95)	0,130*** (5,10)
<i>APW1</i>	-0,126*** (-5,50)	-0,200*** (-5,22)
<i>indexjahr2006</i>	-0,019 (-0,77)	
<i>indexjahr2007</i>	0,031 (1,29)	
<i>indexjahr2008</i>	0,057* (2,35)	
<i>indexjahr2009</i>	0,093*** (3,74)	
<i>indexjahr2010</i>	0,053* (2,12)	
<i>indexjahr2011</i>	0,057* (2,24)	
<i>indexjahr2012</i>	0,068** (2,66)	
<i>indexjahr2013</i>	0,079** (2,99)	
<i>indexjahr2014</i>	0,040 (1,49)	
<i>indexjahr₂₀₀₉</i>		0,052** (2,98)
N	2.636	2.636
χ^2 (LR-Test)	1.234,61***	1.210,27***

PH = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen; *BH* = Beratungshonorar; *BS* = Bilanzsumme;
GF = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote; *VBS* = Vorratsanteil;
JEBS = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk; *BV2* = versagter
Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden; *ASI* = Big-Four-Prüfer;
APW1 = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel; *l* = natürlicher Logarithmus
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 26: Basisanalyse: Modelle 3.1 und 4.1

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		0,019 (0,77)	-0,031 (-1,29)	-0,057* (-2,35)	-0,093*** (-3,74)	-0,053* (-2,12)	-0,057* (-2,24)	-0,068** (-2,66)	-0,079** (-2,99)	-0,040 (-1,49)
<i>indexjahr2006</i>	-0,019 (-0,77)		-0,050* (-2,20)	-0,076*** (-3,32)	-0,111*** (-4,77)	-0,072** (-3,04)	-0,075** (-3,16)	-0,087*** (-3,59)	-0,097*** (-3,92)	-0,058* (-2,30)
<i>indexjahr2007</i>	0,031 (1,29)	0,050* (2,20)		-0,026 (-1,17)	-0,062** (-2,69)	-0,022 (-0,96)	-0,026 (-1,10)	-0,037 (-1,57)	-0,047 (-1,96)	-0,009 (-0,35)
<i>indexjahr2008</i>	0,057* (2,35)	0,076*** (3,32)	0,026 (1,17)		-0,035 (-1,55)	0,004 (0,18)	0,000 (0,02)	-0,011 (-0,46)	-0,021 (-0,88)	0,018 (0,71)
<i>indexjahr2009</i>	0,093*** (3,74)	0,111*** (4,77)	0,062** (2,69)	0,035 (1,55)		0,039 (1,70)	0,036 (1,53)	0,025 (1,03)	0,014 (0,58)	0,053* (2,12)
<i>indexjahr2010</i>	0,053* (2,12)	0,072** (3,04)	0,022 (0,96)	-0,004 (-0,18)	-0,039 (-1,70)		-0,004 (-0,15)	-0,015 (-0,63)	-0,025 (-1,04)	0,013 (0,54)
<i>indexjahr2011</i>	0,057* (2,24)	0,075** (3,16)	0,026 (1,10)	-0,000 (-0,02)	-0,036 (-1,53)	0,004 (0,15)		-0,011 (-0,48)	-0,022 (-0,89)	0,017 (0,69)
<i>indexjahr2012</i>	0,068** (2,66)	0,087*** (3,59)	0,037 (1,57)	0,011 (0,46)	-0,025 (-1,03)	0,015 (0,63)	0,011 (0,48)		-0,010 (-0,43)	0,028 (1,14)
<i>indexjahr2013</i>	0,079** (2,99)	0,097*** (3,92)	0,047 (1,96)	0,021 (0,88)	-0,014 (-0,58)	0,025 (1,04)	0,022 (0,89)	0,010 (0,43)		0,039 (1,54)
<i>indexjahr2014</i>	0,040 (1,49)	0,058* (2,30)	0,009 (0,35)	-0,018 (-0,71)	-0,053* (-2,12)	-0,013 (-0,54)	-0,017 (-0,69)	-0,028 (-1,14)	-0,039 (-1,54)	

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 27: Basisanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 3.1

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Modell										
Modell 4.1	-0,043* (-2,18)	-0,067*** (-3,83)	-0,012 (-0,72)	0,014 (0,81)	0,052** (2,98)	0,005 (0,29)	0,008 (0,43)	0,020 (1,08)	0,031 (1,65)	-0,014 (-0,72)

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 28: Basisanalyse: Rollierende Variable *indexjahr₂* im Modell 4.1

Quelle: Eigene Darstellung

6.2.1.3 Subgruppenanalyse

Die Regressionsmodelle mit untergliederter Basisstichprobe nach Big-Four- (Modell 3.2 und 4.2) und Second-Tier-Prüfer (Modell 3.3 und 4.3) werden in Tabelle 38²⁹⁰ dargestellt.

Dabei zeigt sich für Big-Four-Gesellschaften nur das *indexjahr2009* in Modell 3.2 sowie *indexjahr2009* in Modell 4.2 signifikant positiv. Modell 3.3, dem die Second-Tier-Stichprobe zu Grunde liegt, weist für die Variablen *indexjahr2009* bis *indexjahr2014* signifikant positive Werte auf. Dies deutet daraufhin, dass die kleinen Abschlussprüfer im Beobachtungszeitraum Honorarerhöhungen besser konstant durchsetzen können als die großen Prüfer.

²⁹⁰ Siehe Anhang B: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 3.1 und 4.1“.

Für beide Modelle ist das Jahr 2009 hervorzuheben. In Modell 3.2 stellt *indexjahr2009*, wie bereits erläutert, das einzige signifikante Jahr und in Modell 3.3 das erstmalige signifikante Jahr dar. Eine mögliche Erklärung für die homogenen Werte der beiden Modelle im Jahr 2009 könnte wiederum der relevante Anwendungszeitpunkt des BilMoG sein und die damit entstandenen und an den Mandanten weitergegebenen Prüfungsmehrkosten.

Die Zusatzregressionen in den Tabellen 39, 40 und 41²⁹¹ unterstützen im Wesentlichen die bisher erlangten Erkenntnisse der Subgruppenanalyse. So ergibt sich in Tabelle 39 (Modell 3.2 mit Stichprobe: Big-Four-Mandate) bzgl. der Basisjahre 2005 und 2006 ein sehr signifikant positiver Wert für die Variable *indexjahr2009*.

In Tabelle 40, die die erweiterten Ergebnisse des Modells 3.3 darstellt, zeigen sich für die Basisjahre 2005 bis 2007 ab dem *indexjahr2009* durchgehend signifikante positive Korrelationskoeffizienten.²⁹²

Die Betrachtung der rollierenden Variablen *indexjahr_t* im Modell 4.3 (Tabelle 41) zeigt zwar keine Signifikanz für *indexjahr₂₀₀₉*, die negativ signifikante Variable *indexjahr₂₀₀₆* und die positiv signifikanten Variablen *indexjahr₂₀₁₂* und *indexjahr₂₀₁₃* deuten jedoch auf einen zunehmenden Honorarverlauf hin.

6.2.1.4 Robustheitstests

Die Robustheitstests sind in den Tabellen 42, 43 und 44²⁹³ dargestellt. Die Resultate dieser zeigen nahezu identische Werte zu den Basisanalysen, wobei für zahlreiche Zeitreihenvariablen höhere Signifikanzen erreicht werden. Somit bestätigen die Robustheitstests die Ergebnisse der Basisanalyse.

6.2.2 Regulierung und Bilanzpolitik

Die Bilanzpolitik wird in der nachfolgenden Untersuchung als Surrogat für die tatsächliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Prüfungsqualität verwendet. Auf

²⁹¹ Siehe Anhang B: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 3.1 und 4.1“.

²⁹² Für das Basisjahr 2006 ergibt sich bereits für die Variable *indexjahr2008* ein signifikant positiver Wert.

²⁹³ Siehe Anhang B: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 3.1 und 4.1“.

Basis der Analyse der eingeführten Gesetze wird eine Langzeitregulierungsstrategie formuliert:²⁹⁴

„Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, durch regulierende Eingriffe die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken, um somit maßgeblich zur Stabilisierung des Kapitalmarkts und zur Wiedergewinnung des Vertrauens der Kapitalmarktteilnehmer beizutragen.“

Demnach sollten die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen über den Untersuchungszeitraum einen Rückgang aufweisen ($H_{3,3}$). Für die relevanten Anwendungszeitpunkte 2009 bzw. 2010 des BilMoG wird ein höherer Rückgang im Vergleich zu den Restjahren erwartet ($H_{3,4}$).

Außerdem soll der Zusammenhang zwischen der Bilanzpolitik und dem Beratungshonorar untersucht werden. Auf Basis des erweiterten Prinzipal-Agenten Modells²⁹⁵ wird vermutet, dass diese beiden Größen in einem positiven Zusammenhang stehen und dadurch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet wird.

6.2.2.1 Methodik

Genau wie für die vorangegangenen Regressionen werden auch in diesem Abschnitt linear gemischte Modelle verwendet.²⁹⁶ Die bisherige abhängige Variable *IPH* wird nun durch eine Größe ersetzt, die die Bilanzpolitik darstellt. Dabei werden die diskretionären Periodenabgrenzungen nach dem Modell von DeAngelo (1986, 1988) berechnet.²⁹⁷ Der Verzicht auf die Betrachtung der Richtung der Bilanzpolitik führt zu der Verwendung der absoluten Periodenabgrenzungen, dargestellt durch *aBP_DA*. Aufgrund der Rechtsschiefe der Variablen ergibt sich die logarithmierte abhängige Variable *laBP_DA*.

Da für die Berechnung der diskretionären Periodenabgrenzungen die Vorjahresbilanzsumme benötigt wird, verhindert eine Nacherhebung den Ausschluss des Jahres 2005

²⁹⁴ Siehe Kapitel 3.1.2.3 „Herleitung und Formulierung einer Langzeitregulierungsstrategie“.

²⁹⁵ Siehe Kapitel 2.2.3.2 „Der Abschlussprüfer als Agent des Managements“.

²⁹⁶ Für die Beschreibung des linear gemischten Modells wird auf Kapitel 6.1.1 „Methodik“ verwiesen.

²⁹⁷ Kapitel 3.2.4.1.2 „Modell nach DeAngelo (1986, 1988)“ beschreibt die Berechnung der diskretionären Periodenabgrenzungen.

aus der Stichprobe. Tabelle 29 zeigt, dass im Rahmen der Nacherhebung 315 neue Beobachtungen hinzukommen. 594 Beobachtungen werden ausgeschlossen, da für diese nicht alle notwendigen Größen für die Berechnung der diskretionären Periodenabgrenzungen vorliegen.

Herleitung der Stichproben II	Unternehmen Anzahl	Beobachtungen Anzahl
Basisstichprobe	353	2.636
+ Nacherhebung (Methodik)	0	315
./. fehlende Daten (Methodik)	12	594
Stichprobe II	341	2.357
davon Big-Four-Mandate	255	1.660
davon Second-Tier-Mandate	140	697

Tabelle 29: Herleitung der Stichprobe II

Quelle: Eigene Darstellung

Modell 5.1, das auf Modell 3.1 aufbaut, stellt die neue Regressionsgleichung dar. Es geht daraus hervor, dass als neue unabhängige Größe das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen IPH aufgenommen wird.

$$\begin{aligned}
 laBP_DA_{it} = & \beta_0 + \beta_1 lPH_{it} + \beta_2 lBH_{it} + \beta_3 GF_{it} + \\
 & \beta_4 lFKQ_{it} + \beta_5 lVBS_{it} + \beta_6 JEBS_{it} + \beta_7 BV1_{it} + \beta_8 BV2_{it} + \\
 & \beta_9 BV3_{it} + \beta_{10} AS_{it} + \beta_{11} APW1_{it} + \beta_{12} indexjahr2006 + \\
 & \beta_{13} indexjahr2007 + \beta_{14} indexjahr2008 + \\
 & \beta_{15} indexjahr2009 + \beta_{16} indexjahr2010 + \\
 & \beta_{17} indexjahr2011 + \beta_{18} indexjahr2012 + \\
 & \beta_{19} indexjahr2013 + \beta_{20} indexjahr2014 + \beta_{0i} + \varepsilon_{it}
 \end{aligned}
 \tag{Modell 5.1}$$

Modell 6.1 baut wiederum auf Modell 4.1 auf. In diesem wird die kategorielle Variable $indexjahr$ durch die Größe $indexjahr_z$ ersetzt.

$$\begin{aligned}
 laBP_DA_{it} = & \beta_0 + \beta_1 lPH_{it} + \beta_2 lBH_{it} + \beta_3 GF_{it} + \\
 & \beta_4 lFKQ_{it} + \beta_5 lVBS_{it} + \beta_6 JEBS_{it} + \beta_7 BV1_{it} + \beta_8 BV2_{it} + \\
 & \beta_9 BV3_{it} + \beta_{10} AS_{it} + \beta_{11} APW1_{it} + \beta_{12} indexjahr_z + \\
 & \beta_{0i} + \varepsilon_{it}
 \end{aligned}
 \tag{Modell 6.1}$$

Die Vorgehensweise der Modelle 5.1 und 6.1 hinsichtlich der Zusatzanalysen sowie der Subgruppenanalysen verläuft identisch zu den bereits erläuterten Modellen 3.1 und 4.1.²⁹⁸

Im Rahmen der Robustheitstests findet eine Modifizierung der unabhängigen Variablen statt. Dabei werden die diskretionären Periodenabgrenzungen nach dem Modell von Healy (1985) auf Basis eines dreijährigen Schätzzeitraums berechnet.²⁹⁹ Die unabhängige Variable hierzu lautet *laBP_HE*.

Außerdem wird als zweiter Bestandteil der Robustheitstests wiederum unter der Verwendung der Regressionsgleichungen aus der Basisanalyse ein Modell mit festen Effekten anstatt des gemischten Modells verwendet.³⁰⁰

6.2.2.2 Basisanalyse

Tabelle 30 stellt die Regressionsergebnisse der Modelle 5.1 und 6.1 dar.

Die Variable *IPH*, die stellvertretend für die Größe des Prüfungsmandats gewählt wird, zeigt für beide Modelle einen hoch signifikant negativen Effekt zu *laBP_DA*. Dies bedeutet, dass bei größeren Gesellschaften ein geringeres Ausmaß an Bilanzpolitik vorliegt. Vor dem Hintergrund der deskriptiven Analyse, die aufzeigt, dass Big-Four-Prüfer im Vergleich zu den Second-Tier-Abschlussprüfern größere Mandate betreuen, kann die Vermutung aufgestellt werden, dass das Ausmaß an Bilanzpolitik von Big-Four-Mandaten geringer ist. Diese Vermutung bedarf einer weiteren Verifizierung durch die nachfolgende Subgruppenanalyse.

Auch ergibt sich für die Kapitelrendite *JEBS* ein hoch signifikant negativer Einfluss auf die Bilanzpolitik. Dies deutet darauf hin, dass Unternehmen mit einer geringeren Rentabilität ein höheres Ausmaß an Bilanzpolitik betreiben.

²⁹⁸ Die Vorgehensweise wird in Kapitel 6.2.1.1 „Methodik“ beschrieben.

²⁹⁹ Es handelt sich dabei um die im Anhang dargestellten Modelle 5.1_RT1 und 6.1_RT1.

³⁰⁰ Es handelt sich dabei um die im Anhang dargestellten Modelle 5.1_RT2 und 6.1_RT2.

Die Resultate hinsichtlich der Größen IPH^{301} und $JEBS$ stimmen mit den Ausführungen von Jany (2011), Sattler (2011) und Wiemann (2011) überein.³⁰²

Die Betrachtung der kategoriellen Variablen $indexjahr$ zeigt im Modell 5.1 für $indexjahr2013$ und $indexjahr2014$ einen signifikant negativen Korrelationskoeffizienten. Dies spricht für eine abnehmende Bilanzpolitik. Modell 6.1 ergibt für die Größe $indexjahr_{2009}$ einen sehr signifikanten positiven Wert. Allein gestellt spricht dieses Ergebnis gegen die Vermutung, dass das BilMoG zu einer Abnahme der Bilanzpolitik führt. Da eine Beurteilung allerdings nur bei vollumfassender Betrachtung aller Jahre erfolgen kann, werden nun die Zusatzregressionen zu diesen beiden Modellen herangezogen.

Tabelle 31 stellt die $indexjahr$ -Variablen bei rollierendem Basisjahr in Modell 5.1 dar. Daraus geht hervor, dass sämtliche Regressionskoeffizienten der Variablen $indexjahr_{2009}$ positiv sind. Dies spricht zunächst gegen die Vermutung der Minderung der Bilanzpolitik durch das BilMoG. Die $indexjahr$ -Variablen für 2011 bis 2014 (mit dem Basisjahr 2005 bis 2010) weisen allerdings durchgehend negative Koeffizienten und somit ein geringeres Ausmaß an Bilanzpolitik im Vergleich zum Basisjahr auf. Diese Feststellung deutet auf eine schrittweise Auswirkung der regulatorischen Maßnahmen hin. Außerdem wird im theoretischen Teil sowohl das Jahr 2009 als auch 2010 als relevanter Anwendungszeitpunkt identifiziert. Die Regressionsergebnisse für das Basisjahr 2010 in Tabelle 31 zeigen für die Variablen $indexjahr_{2011}$ bis $indexjahr_{2014}$ signifikant negative Werte und somit einen Rückgang der Bilanzpolitik.

Die Resultate für die Regressionsgleichung 6.1 mit rollierender Variable $indexjahr_z$ zeigen auf, dass sich für die Jahre 2011 bis 2014 negative Koeffizienten ergeben, wobei nur die Jahre 2013 und 2014 eine Signifikanz aufweisen (Tabelle 32).

Hinsichtlich des Vergleichs der erläuterten Regressionsergebnisse mit den im theoretischen Teil³⁰³ dargestellten Studien ist die Methodik bei der Berechnung der diskretionären Periodenabgrenzungen ein zentraler Faktor. Der Analyse von Zimmermann (2008) liegen statische Methoden zu Grunde, während die anderen vorgestellten Studien

³⁰¹ I. S. d. Kategorie „Größe des Mandanten“.

³⁰² Siehe Tabelle 10: „Studien zur tatsächlichen Unabhängigkeit und Prüfungsqualität für den deutschen Prüfungsmarkt mit der abhängigen Variablen Bilanzpolitik“.

³⁰³ Siehe Kapitel 3.2.4.2 „Studien zur Messung der Unabhängigkeit und Prüfungsqualität“.

(Jany, 2011; Sattler, 2011; Wiemann, 2011) die Bilanzpolitik anhand von dynamischen Modellen berechnen. Da der Autor der vorliegenden Arbeit den geringen Erklärungsgehalt in der Analyse von Zimmermann nicht auf die Methodik, sondern den geringen Stichprobenumfang zurückführt, soll durch die Verwendung von statischen Methoden eine Untersuchung mit deutlich größerem Stichprobenumfang in diesem Bereich Einzug finden. Die Koeffizienten der Variablen *IPH* und *JEBS* sind beide hoch signifikant negativ und stehen in Einklang mit den Resultaten von Jany (2011), Sattler (2011) und Wiemann (2011). Auch die Signifikanzen der *indexjahr*-Variablen deuten auf eine geeignete Vorgehensweise hin. Zwar ist aufgrund unterschiedlicher Gütemaße³⁰⁴ der Studien ein direkter Vergleich der Güte der Modelle nicht möglich, die Signifikanzen von Modell 5.1 und 6.1 sprechen allerdings für eine adäquate Methodik.

³⁰⁴ Die Studien von Jany (2011), Sattler (2011), Wiemann (2011) und Zimmermann (2008) verwenden als Gütemaß R^2 . Da die vorliegenden Analysen Mehrebenenmodellen unterliegen, ist eine Berechnung von R^2 nicht möglich. Als Alternative wird der LR-Test verwendet.

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen	Modell 5.1		Modell 6.1	
	<i>laBP</i>	<i>DA</i>	<i>laBP</i>	<i>DA</i>
abhängige Variable				
<i>IPH</i>	-0,233***		-0,244***	
	(-6,35)		(-6,66)	
<i>IBH</i>	-0,004		-0,003	
	(-0,44)		(-0,36)	
<i>IGF</i>	0,013		0,030	
	(0,17)		(0,37)	
<i>IFKQ</i>	-0,003		0,005	
	(-0,005)		(0,06)	
<i>VBS</i>	0,064		0,056	
	(0,20)		(0,17)	
<i>JEBS</i>	-0,613***		-0,613***	
	(-5,24)		(-5,22)	
<i>BV1</i>	0,034		-0,004	
	(0,11)		(-0,01)	
<i>BV2</i>	0,777		0,701	
	(1,23)		(1,11)	
<i>BV3</i>	0,689		0,716	
	(0,85)		(0,88)	
<i>ASI</i>	0,068		0,052	
	(0,83)		(0,63)	
<i>APW1</i>	0,086		0,072	
	(0,83)		(0,69)	
<i>indexjahr2006</i>	-0,113			
	(-0,81)			
<i>indexjahr2007</i>	-0,104			
	(-0,80)			
<i>indexjahr2008</i>	0,035			
	(0,27)			
<i>indexjahr2009</i>	0,110			
	(0,83)			
<i>indexjahr2010</i>	0,033			
	(0,25)			
<i>indexjahr2011</i>	-0,241			
	(-1,82)			
<i>indexjahr2012</i>	-0,185			
	(-1,38)			
<i>indexjahr2013</i>	-0,340*			
	(-2,51)			
<i>indexjahr2014</i>	-0,273*			
	(-2,00)			
<i>indexjahr₂₀₀₉</i>			0,241**	
			(3,06)	
N	2.357		2.357	
χ^2 (LR-Test)	124,89***		101,00***	

BP_DA = Bilanzpolitik nach DeAngelo; *PH* = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen;
BH = Beratungshonorar; *GF* = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote;
VBS = Vorratsanteil; *JEBS* = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk;
BV2 = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden;
ASI = Big-Four-Prüfer; *APW1* = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel;
l = natürlicher Logarithmus; *a* = absoluter Wert
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 30: Basisanalyse: Modelle 5.1 und 6.1

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		0,113 (0,81)	0,104 (0,80)	-0,035 (-0,27)	-0,110 (-0,83)	-0,033 (-0,25)	0,242 (1,82)	0,185 (1,38)	0,340* (2,51)	0,273* (2,00)
<i>indexjahr2006</i>	-0,113 (-0,81)		-0,009 (-0,07)	-0,148 (-1,28)	-0,223 (-1,90)	-0,146 (-1,24)	0,128 (1,08)	0,072 (0,60)	0,227 (1,87)	0,160 (1,30)
<i>indexjahr2007</i>	-0,104 (-0,80)	0,009 (0,07)		-0,140 (-1,35)	-0,214* (-2,04)	-0,137 (-1,30)	0,137 (1,29)	0,080 (0,75)	0,235* (2,14)	0,168 (1,51)
<i>indexjahr2008</i>	0,035 (0,27)	0,148 (1,28)	0,140 (1,35)		-0,075 (-0,72)	0,002 (0,02)	0,277** (2,65)	0,220* (2,09)	0,375*** (3,48)	0,308** (2,81)
<i>indexjahr2009</i>	0,110 (0,83)	0,223 (1,90)	0,214* (2,04)	0,075 (0,72)		0,077 (0,74)	0,351*** (3,34)	0,294** (2,78)	0,450*** (4,15)	0,382** (3,47)
<i>indexjahr2010</i>	0,033 (0,25)	0,146 (1,24)	0,137 (1,30)	-0,002 (-0,02)	-0,077 (-0,74)		0,275** (2,61)	0,218* (2,05)	0,373*** (3,43)	0,306** (2,77)
<i>indexjahr2011</i>	-0,241 (-1,82)	-0,128 (-1,08)	-0,137 (-1,29)	-0,277** (-2,65)	-0,351*** (-3,34)	-0,275** (-2,61)		-0,057 (-0,53)	0,098 (0,90)	0,031 (0,28)
<i>indexjahr2012</i>	-0,185 (-1,38)	-0,072 (-0,60)	-0,080 (-0,75)	-0,220* (-2,09)	-0,294** (-2,78)	-0,218* (-2,05)	0,057 (0,53)		0,155 (1,42)	0,088 (0,79)
<i>indexjahr2013</i>	-0,340* (-2,51)	-0,227 (-1,87)	-0,235* (-2,14)	-0,375*** (-3,48)	-0,450*** (-4,15)	-0,373*** (-3,43)	-0,098 (-0,90)	-0,155 (-1,42)		-0,067 (-0,60)
<i>indexjahr2014</i>	-0,273* (-2,00)	-0,160 (-1,30)	-0,168 (-1,51)	-0,308** (-2,81)	-0,382*** (-3,47)	-0,306** (-2,77)	-0,031 (-0,28)	-0,088 (-0,79)	0,067 (0,60)	

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 31: Basisanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.1

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Modell										
Modell 6.1	0,106 (0,95)	-0,018 (-0,19)	-0,009 (-0,11)	0,155* (2,00)	0,241** (3,06)	0,156* (1,97)	-0,150 (-1,87)	-0,081 (-0,99)	-0,252** (-3,00)	-0,174* (-2,01)

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 32: Basisanalyse: Rollierende Variable *indexjahr_t* im Modell 6.1

Quelle: Eigene Darstellung

6.2.2.3 Subgruppenanalyse

Die Subgruppenanalyse (Tabellen 45, 46, 47 und 48)³⁰⁵ weist hinsichtlich der Variablen *IPH* für beide Stichproben differenzierte Werte auf. Während Modell 5.2 und 6.2 (Stichprobe: Big-Four) genau wie die Basisanalyse einen hoch signifikanten negativen Zusammenhang zwischen dem Prüfungshonorar und der Bilanzpolitik aufweisen, zeigt sich für die der Second-Tier-Stichprobe zu Grunde liegenden Modelle 5.3 und 6.3 keine Signifikanzen für *IPH* mehr.

Der Effekt für die Kapitalmarktrendite JEBS zeigt sich unverändert zur Basisanalyse.

Die Variable *BV2* – versagter Bestätigungsvermerk – zeigt in Modell 5.2 und 6.2 einen signifikant positiven Effekt.

³⁰⁵ Siehe Anhang C: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 5.1 und 6.1“.

Hinsichtlich der Variablen *indexjahr* und *indexjahr_z* stimmen die Koeffizienten der Modelle 5.2 und 6.2, denen die Stichprobe der Big-Four-Mandate zu Grunde liegt, weitestgehend mit der Basisanalyse überein. Auch die Zusatzregressionen mit rollierendem Basisjahr im Modell 5.2 (Tabelle 46) sowie mit rollierender Variable *indexjahr_z* im Modell 6.2 (Tabelle 48) bestätigen dies.

Die Modelle 5.3 und 6.3 für die Second-Tier-Mandate (Tabelle 45) weisen bzgl. der Zeitreihenvariablen mit Ausnahme von *indexjahr2007* und *indexjahr2014* keine Signifikanzen mehr auf. Auch die erweiterten Regressionen (Tabellen 47, 48) zeigen keine eindeutigen Verläufe.

6.2.2.4 Robustheitstests

In den Modellen 5.1_RT1 und 6.1_RT1 (Tabelle 49³⁰⁶) wird eine Modifikation in der Berechnung der Bilanzpolitik vorgenommen. Dabei wird die bisherige abhängige Variable *laBP_DA* durch *laBP_HE* ersetzt. Bei der neuen Größe handelt es sich um die auf Basis des Healy-Modells berechneten diskretionären Periodenabgrenzungen mit einem Schätzzeitraum von drei Jahren. Für die Variablen *IPH* und *JEBS* ergeben sich die identischen Ergebnisse wie in der Basisanalyse. Auch die Betrachtung der *indexjahr*-Variablen in Tabelle 49 zeigt nahezu identische Ergebnisse. So weist nun im Vergleich zur Basisanalyse (Tabelle 30) neben *indexjahr2013* und *indexjahr2014* auch *indexjahr2012* in Modell 5.1_RT1 (Tabelle 49) einen signifikanten Effekt auf. Die Betrachtung der Zeitreihenanalyse mit rollierendem Basisjahr (Tabellen 50³⁰⁷) ergibt leichte Verschiebungen, wobei die Grundtendenz mit den Resultaten aus der Basisanalyse vergleichbar ist. Dies gilt auch für Modell 6.1_RT mit rollierendem *indexjahr_z* (Tabelle 51³⁰⁸). Während sich für das Jahr 2009 eine höhere Signifikanz ergibt, kommt es bzgl. der Jahre 2012 bis 2013 zu geringen Abweichungen bzgl. der Signifikanz, wobei die Vorzeichen der Koeffizienten denen der Basisanalyse entsprechen.

Bei dem zweiten Robustheitstest (Modell 5.1_RT2 und Modell 6.1_RT2) werden die Regressionsgleichungen des Basismodells auf Grundlage eines Modells mit festen Effekten berechnet. Die Ergebnisse des Tests sind in den Tabellen 52, 53 und 54 im An-

³⁰⁶ Siehe Anhang C: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 5.1 und 6.1“.

³⁰⁷ Siehe Anhang C: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 5.1 und 6.1“.

³⁰⁸ Siehe Anhang C: „Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 5.1 und 6.1“.

hang dargestellt. Insbesondere fällt in Tabelle 52 auf, dass für die Variable *IPH* keine Signifikanz mehr vorliegt. Da die Richtung des Effekts unverändert zur Basisanalyse ist, wird die Veränderung der Signifikanz auf die Berechnung der Regression durch das Modell mit festen Effekten zurückgeführt. Die Zeitreihenbetrachtung sowohl mit rollierendem Basisjahr (Tabelle 53) als auch mit wechselndem *indexjahr_z* (Tabelle 54) weist keine wesentlichen Unterschiede zum Basismodell auf.

6.2.3 Beantwortung der Hypothesen

Hinsichtlich der Untersuchung des Prüferhonorars und der Bilanzpolitik auf regulatorische Maßnahmen können die aufgestellten Hypothesen wie folgt beantwortet werden:

H_{3.1}: Das Prüfungshonorar zeigt über den gesamten Untersuchungszeitraum einen signifikanten Anstieg.

Der Vergleich der Jahre 2005 und 2014 in Modell 3.1 zeigt, dass die Variable *indexjahr₂₀₁₄* keinen signifikanten Effekt aufweist und somit die Hypothese verworfen werden muss. Allerdings ist ein bloßes Gegenüberstellen von zwei Jahren zur Beurteilung der Entwicklung der Prüferhonorare in einem zehnjährigen Zeitraum zu kurz gefasst. Dies zeigt die Analyse mit rollierendem Basisjahr (Modell 3.1). Es ist die Tendenz zu erkennen, dass für die Basisjahre 2005, 2006, 2007, 2010, 2011, 2012 und 2013 das Prüferhonorar im Zeitverlauf zunimmt. Die Basisjahre 2005 und 2006 weisen hierbei für deren kategorielle Variable *indexjahr* mehrheitlich Signifikanzen auf. Das Abweichen von *indexjahr₂₀₁₄* könnte auf die eingeschränkte Aussagekraft³⁰⁹ der Stichprobe für das 2014 zurückzuführen sein.

Eine Ausnahme stellt das Basisjahr 2009 dar. Alle anderen Jahre weisen diesem gegenüber einen negativen Effekt auf (*indexjahr₂₀₀₅*, *indexjahr₂₀₀₆*, *indexjahr₂₀₀₇*, *indexjahr₂₀₁₄* sind signifikant). Dies kann auf einen starken Einfluss des BilMoG zurückzuführen sein und wird in Hypothese H_{3.2} näher betrachtet.

³⁰⁹ Da das Jahr 2014 ein Randjahr des Untersuchungszeitraums ist, handelt es sich um eine verminderte Anzahl der in diesem Jahr in der Stichprobe enthaltenen Unternehmen. Die Erläuterung hierzu befindet sich in Kapitel 5.1.1 „Methodik der Erhebung, Grundgesamtheit und Stichprobe“.

Die untergliederte Betrachtung der Hypothese $H_{3.1}$ nach Big-Four- und Second-Tier-Mandaten in Modell 3.2 und 3.3 zeigt, dass der positive Effekt v. a. durch die Second-Tier-Gesellschaften hervorgebracht wird. Während für die „kleinen“ Abschlussprüfer $H_{3.1}$ bestätigt werden kann, sind für die Big-Four-Gesellschaften nur noch eine geringe Anzahl an signifikanten Regressionskoeffizienten vorhanden.

$H_{3.2}$: Das Prüfungshonorar zeigt im Jahr 2009 bzw. 2010 einen signifikanten Anstieg im Vergleich zu den restlichen untersuchten Jahren.

Mit dieser Hypothese soll ein möglicher Einfluss des BilMoG geprüft werden. Hierzu wird das Modell 4.1 mit rollierender Variable $indexjahr_z$ herangezogen. Dieses weist einen signifikant positiven Effekt auf und bestätigt somit die Hypothese. Für die getrennte Betrachtung nach der Größenstruktur in Modell 4.2 und 4.3 ergibt sich nur für Big-Four-Gesellschaften ein signifikanter Wert. Für die Second-Tier-Gesellschaften deutet der erstmalige positive Effekt der Variablen $indexjahr_{2009}$ in Modell 4.3 sowie die signifikant positive Variable $indexjahr_{2009}$ (Basisjahr: 2005, 2006, 2007) in Modell 3.3 auf einen verstärkten Einfluss des Jahres 2009 hin. Diese Resultate zeigen, dass das Jahr 2009 einen positiven Einfluss auf das Prüferhonorar hatte. Dies könnte auf die Einführung³¹⁰ und die damit in Verbindung stehenden Mehraufwendungen für den Abschlussprüfer stehen.

Der Austausch der abhängigen Variablen Prüfungshonorar durch die Bilanzpolitik führt zu den weiteren Hypothesen dieses Kapitels.

$H_{3.3}$: Die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen nehmen über den gesamten Untersuchungszeitraum ab.

Der Vergleich der Jahre 2005 und 2014 in Modell 5.1 zeigt, dass die Variable $indexjahr_{2014}$ einen signifikant negativen Effekt aufweist und somit die Hypothese bestätigt wird. Die Tendenzen der Zeitreihenbetrachtung des Modells 5.1 mit rollierendem Basisjahr bestätigen diese Hypothese.

³¹⁰ In Kapitel 3.1.2.2.4 „BilMoG“ wird das Jahr 2009 als relevantes Anwendungsjahr des BilMoG definiert.

Die Untergliederung nach Big-Four- und Second-Tier-Mandanten zeigt, dass die kumulierten Ergebnisse schwerpunktmäßig durch die großen Abschlussprüfer getrieben sind. Zwar weisen die Variablen *indexjahr2007* und *indexjahr2014* in der Second-Tier-Stichprobe einen signifikant negativen Effekt auf, diese stellen allerdings die einzige Signifikanz in der gesamten Zeitreihenbetrachtung im Modell 5.3 mit rollierendem Basisjahr dar. Für die Big-Four-Gesellschaften wird die negative Tendenz durch zahlreiche signifikant negative Koeffizienten in Modell 5.2 mit rollierendem Basisjahr untermauert.

H_{3,4}: Die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen zeigen in den Jahren 2009 bzw. 2010 einen signifikanten Rückgang im Vergleich zu den restlichen untersuchten Jahren.

Diese Hypothese wird verworfen. Die Variablen *indexjahr₂₀₀₉* und *indexjahr₂₀₁₀* zeigen in der Basisanalyse einen signifikant positiven Wert gegenüber den restlichen Untersuchungsjahren, was isoliert betrachtet auf eine Erhöhung der Bilanzpolitik aufgrund der Effekte des Jahres 2009 und 2010 deuten würde. Die Betrachtung des Modells 6.1 mit rollierender Variable *indexjahr_z* zeigt dass *indexjahr₂₀₁₁*, *indexjahr₂₀₁₂*, *indexjahr₂₀₁₃* und *indexjahr₂₀₁₄* negative Effekte aufweisen und die beiden zuletzt genannten Variablen signifikant sind. Dies könnte durch einen Verzögerungseffekt des BilMoG erklärt werden.

Die auf Grundlage konzeptioneller Modelle und bisheriger Forschungsbeiträge aufgestellten Hypothesen bzgl. des Einflusses einzelner unabhängiger Variablen auf die Bilanzpolitik, führt zu den Hypothesen H_{3,5} bis H_{3,13}.³¹¹ Diese werden in einer aus dem theoretischen Teil erweiterten Tabelle beantwortet. Dazu werden die Ergebnisse der Regressionen 5.2 und 5.3 verwendet, um eine Unterscheidung von Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern zu berücksichtigen (Tabelle 33).

³¹¹ Vgl. Tabelle 11: „Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für die Bilanzpolitik“.

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Hypothese	Variable	Korrelation erwartet	Korrelation Modell 5.2	Korrelation Modell 5.3
H _{3,5}	Honorar für Abschlussprüfungsleistungen	-	-	nicht sig.
H _{3,6}	Beratungshonorar	+	nicht sig.	nicht sig.
H _{3,7}	Bilanzsumme	-	nicht sig.	nicht sig.
H _{3,8}	Fremdkapital/Bilanzsumme	+	nicht sig.	nicht sig.
H _{3,9}	Vorräte/Bilanzsumme	+	nicht sig.	nicht sig.
H _{3,10}	Jahresüberschuss/Bilanzsumme	-	-	-
H _{3,11}	Bestätigungsvermerk (versagt bzw. eingeschränkt)	+	+	nicht sig.
H _{3,12}	Big-Four-Prüfer	-		
H _{3,13}	Prüferwechsel	+	nicht sig.	nicht sig.

Tabelle 33: Beantwortung der Hypothesen zur erwarteten Korrelation der unabhängigen Variablen für die Bilanzpolitik

Quelle: Eigene Darstellung

Aufgrund der theoretischen Erläuterung der Abschlussprüferunabhängigkeit in Kapitel 2 „Der deutsche Prüfungsmarkt“ wurden an dieser Stelle bereits Hypothesen bzgl. der Bilanzpolitik aufgestellt, die erst unter zu Hilfenahme der diskretionären Periodenabgrenzungen³¹² beantwortet werden können. Auf diese Hypothesen wird nun eingegangen:

H_{2,3}: Das Beratungshonorar und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers weisen einen signifikant negativen Zusammenhang auf.

In sämtlichen Modellen wird kein signifikanter Effekt des Beratungshonorars deutlich. Dadurch kann auch keine Aussage zum Einfluss des Beratungshonorars auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gemacht werden. Diese Hypothese wird somit verworfen.

H_{2,4}: Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers steigt im Untersuchungszeitraum.

Die Hypothese kann bestätigt werden. Für die Begründung wird auf Hypothese H_{3,3} verwiesen, da die Bilanzpolitik als Surrogat für die Abschlussprüferunabhängigkeit verwendet wird.

³¹² Auf diese wird in Kapitel 3 „Regulierung und Bilanzpolitik“ eingegangen.

6.3 Die Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln

Nachfolgend wird die Reaktion des Kapitalmarkts auf einen Wechsel des Abschlussprüfers untersucht.

Auf Grundlage der theoretischen Erklärungsansätze für Vor- bzw. Nachteile eines Prüferwechsels wird vermutet, dass der Kostenanstieg für Abschlussprüfer und Mandant sowie der Verlust von Prüfungsqualität nach einem Prüferwechsel aus Sicht des Kapitalmarkts die Vorteile einer externen Prüferrotation überwiegen ($H_{4.1}$). Diese Argumentation spricht für eine negative Kapitalmarktreaktion.

Außerdem wird vor dem Hintergrund von möglichen Honorarprämien der Big-Four-Gesellschaften die Hypothese $H_{4.2}$ aufgestellt nach der die durchschnittlichen abnormalen Renditen bei Wechseln von Big-Four- zu Second-Tier-Prüfern kleiner sind als bei entgegengesetzter Wechselrichtung.

Da die Methodik der Untersuchung auf einer Ereignisanalyse basiert, können außerdem Aussagen zur Informationseffizienz des untersuchten Marktes gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird vermutet, dass sich signifikante abnormale Renditen vor und nach dem Ereigniszeitpunkt ergeben können und somit die halbstarke Informationseffizienz nicht vorliegt ($H_{4.3}$). Hinsichtlich des kapitalmarktrelevanten Zeitpunkts wird der Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung vermutet ($H_{4.4}$).

6.3.1 Methodik

Die Untersuchung der Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln erfolgt im Rahmen einer Ereignisstudie. Dieser Studie liegen die im Untersuchungszeitraum vorliegenden Abschlussprüferwechsel zu Grunde. Es handelt sich dabei um 146 Unternehmen mit Prüferwechsel bzw. 174 Prüferwechsel per se.³¹³

Um die Kapitalmarktreaktion zu analysieren ist die Erhebung der Aktienkurse der Wechselunternehmen notwendig. Diese werden aus Kursdatenbanken der Finanzdienst-

³¹³ Die Abweichung der Anzahl der Unternehmen mit Prüferwechsel und der Abschlussprüferwechsel ist auf Gesellschaften zurückzuführen, die ihren Abschlussprüfer zwei oder drei Mal im Untersuchungszeitraum wechseln.

leister Deutsche Börse AG und Bloomberg entnommen. Die Kursdaten werden dabei auf Basis des Tagesschlusskurses des Xetra-Handelsplatzes erhoben. Falls ein Unternehmen nicht an der Xetra gehandelt wird, bilden an zweiter Stelle die Kursdaten der Frankfurter Wertpapierbörse oder eines alternativen Handelsplatzes die Datenbasis. Die Kursdaten fließen bereinigt um Aktiensplits in die Untersuchung ein.

Für die Ereignisstudie werden im theoretischen Teil zwei bewertungsrelevante Ereignisse identifiziert.³¹⁴ Es handelt sich dabei um den Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung für die Hauptversammlung sowie den Tag der Hauptversammlung. Die Datumsangaben zu den beiden Ereignissen werden aus den im Bundesanzeiger³¹⁵ veröffentlichten Tagesordnungen entnommen. Die Ereignisstudie wird für beide Referenzzeitpunkte durchgeführt.

Sieben Abschlussprüferwechsel werden aufgrund nicht vorhandener Aktienkursdaten und 14 Prüferrotationen aufgrund fehlender Tagesordnungen zur Hauptversammlung bzw. fehlender Angaben in der Tagesordnung bzgl. des Abschlussprüferwechsels ausgeschlossen. Somit beläuft sich die Stichprobe auf 153 Abschlussprüferwechsel.

Die Reaktion des Kapitalmarkts auf einen Prüferwechsel wird durch die durchschnittliche abnormale Rendite AAR der jeweiligen Unternehmensaktie operationalisiert. Die Variable AAR wird hierbei auf Tagesbasis berechnet. AAR ist der Mittelwert der abnormalen Rendite AR . AR berechnet sich aus der Differenz zwischen der tatsächlichen Aktienrendite und der zu erwartenden Rendite.

Des Weiteren soll mittels der kumulierten abnormalen durchschnittlichen Rendite $CAAR$ ³¹⁶ die Reaktion innerhalb des gewählten Ereignisfensters untersucht werden. Dies ist notwendig, da nicht exakt bestimmt werden kann, ob sich Auswirkungen nur genau am Tag des Ereignisses zeigen oder auch im Vorfeld oder im Nachgang. Das Ereignisfenster beträgt sieben Tage – drei Tage vor und drei Tage nach dem Ereignis.

³¹⁴ Vgl. Kapitel 4.3.2 „Der kapitalmarktrelevante Ereigniszeitpunkt des Prüferwechsels“.

³¹⁵ Jede Aktiengesellschaft ist nach § 123 Abs. 1 AktG dazu verpflichtet mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung diese einzuberufen. § 121 Abs. 4 AktG schreibt des Weiteren die Publikation der Einberufung in den Gesellschaftsblättern vor.

³¹⁶ Es handelt sich dabei um die Summe aller AAR .

Zur Berechnung von AR wird das so genannte Marktmodell nach MacKinlay (1997, S. 18) verwendet. Dabei werden die abnormalen Renditen unter Zuhilfenahme von Regressionen berechnet, wobei zur Berechnung der Regression ein Zeitfenster von 100 Tagen zu Grunde gelegt wird. Dieses Zeitfenster wird auch als Schätzfenster oder „Estimation-Window“ bezeichnet.

Das Regressionsmodell enthält als abhängige Variable die Unternehmensrendite UR sowie als unabhängige Variable die Indexrendite IR ³¹⁷. Auf Basis der Regressionsgleichung 6.1 wird IR verwendet um UR vorauszusagen. Die derart berechneten Vorhersagen werden als erwartete Renditen bezeichnet. Die Differenz aus tatsächlicher Unternehmensrendite und erwarteter Rendite stellt sodann die abnormale Rendite dar.

$$UR_{it} = \beta_{0i} + \beta_{1i}IR_t + \varepsilon_{it} \quad (6.1)$$

wobei:

UR Unternehmensrendite
 IR Indexrendite

Der Robustheitstest verzichtet auf die Berechnung der erwarteten Unternehmensrendite im Rahmen eines Regressionsmodells und berechnet AR aus der Differenz zwischen der tatsächlichen Unternehmensrendite und der Indexrendite.

Der t-Test wird angewandt, um zu überprüfen ob die abnormalen Renditen signifikant von Null abweichen, da bei keiner Kapitalmarktreaktion für die abnormalen Renditen ein Wert von Null erwartet wird.

Um Aussagen zur Kapitalmarktreaktion bzgl. der Wechselrichtung zu machen, werden die Analysen außerdem für beide Ereigniszeitpunkte nach den vier Wechselrichtungen untergliedert.

³¹⁷ Die Indexrenditen werden durch den Index der Frankfurter Wertpapierbörse Prime All Share (ISIN: DE0007203325) abgebildet.

6.3.2 Basisanalyse

Tabelle 34³¹⁸ stellt die Variablen *AAR* und *CAAR* in einem Ereignisfenster von sieben Tagen für die beiden definierten Ereigniszeitpunkte dar.

Hinsichtlich des Tages der Veröffentlichung der Tagesordnung ergeben sich im Gegensatz zum Ereigniszeitpunkt „Hauptversammlung“ keine signifikanten Werte. Dies deutet darauf hin, dass es sich beim Tag der Hauptversammlung um das bewertungsrelevante Ereignis handelt. Mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung und des Tages davor weisen die restlichen fünf Zeitpunkte negative abnormale Renditen auf. Zwei Tage vor und einen Tag nach dem Ereignis ergeben sich signifikante Werte. Mit einem sehr signifikanten Koeffizient von -0,017 widerspiegelt auch die Variable *CAAR* diese Tendenz. Dies deutet darauf hin, dass ein Wechsel des Abschlussprüfers zu einer negativen Kapitalmarktreaktion führt.

Außerdem lässt die verzögerte Reaktion einen Tag nach dem Ereigniszeitpunkt vermuten, dass die halbstarre Informationseffizienz nicht vorliegt.

Tag	Veröffentlichung Tagesordnung	Hauptversammlung
-3	0,001	-0,001
-2	-0,001	-0,005*
-1	-0,001	0,004
0	0,002	0,001
1	-0,001	-0,012***
2	-0,000	-0,006
3	-0,003	-0,004
<i>CAAR</i>	-0,003	-0,017**
N	153	153

CAAR = kummulierte durchschnittliche abnormale Rendite

Signifikanzniveaus:

* für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 34: Basisanalyse: *AAR* und *CAAR* für die Ereigniszeitpunkte

Quelle: Eigene Darstellung

In Tabelle 35 wird eine Untergliederung nach der Wechselrichtung unter sonst gleichbleibenden Parametern durchgeführt. Als kapitalmarktrelevantes Ereignis stellt sich wiederum der Tag der Hauptversammlung heraus. Die Auswertung zeigt signifikante abnormale Renditen für *WR1*, *WR3* und *WR4*.

³¹⁸ Alle Tabellen zu den Ereignisstudien weisen die durchschnittlichen abnormalen Renditen *AAR* im Beobachtungsfenster aus, sowie die Variable *CAAR*.

Die Wechsel zwischen den Big-Four-Gesellschaften *WR1* sowie die Rotationen hin zu den Big-Four-Prüfern *WR4* weisen einen negativen hoch signifikanten bzw. sehr signifikanten Wert am ersten Tag nach dem Ereigniszeitpunkt auf. Auch die Variable *CAAR* dieser beiden Kategorien ist hoch signifikant negativ. Für *WR1* und *WR3* ergibt sich außerdem eine signifikant negative Kursreaktion zwei Tage vor dem Ereignis. *WR3* stellt am Tag der Hauptversammlung einen signifikant positiven Wert dar, wobei die Variable *CAAR* keine Signifikanz aufweist.

Da für *WR1* und *WR4* im Vergleich zu *WR3* eine deutlich größere Anzahl an Beobachtungen vorliegt, zeigt sich für die ersten beiden Kategorien eine größere Repräsentativität.

Tag	Veröffentlichung Tagesordnung				Hauptversammlung			
	<i>WR1</i>	<i>WR2</i>	<i>WR3</i>	<i>WR4</i>	<i>WR1</i>	<i>WR2</i>	<i>WR3</i>	<i>WR4</i>
-3	0,009	-0,001	-0,007	-0,009	0,000	0,005	-0,001	-0,006
-2	0,000	0,002	-0,004	-0,002	-0,005*	-0,004	-0,014*	0,001
-1	-0,004	-0,003	0,010	0,004	-0,001	0,011	0,011	0,003
0	0,006	-0,003	-0,004	-0,001	-0,003	0,001	0,034*	-0,010
1	-0,000	-0,004	-0,010	0,006	-0,019***	0,008	-0,008	-0,015**
2	-0,005	0,004	0,009	0,001	-0,008	-0,001	-0,004	-0,006
3	0,001	-0,007	-0,009	-0,005	-0,003	-0,011	-0,010	0,002
<i>CAAR</i>	0,005	-0,011	-0,013	-0,006	-0,029**	-0,007	0,012	-0,025**
N	73	26	17	37	73	26	17	37

WR1 = Wechsel von Big-Four zu Big-Four; *WR2* = Wechsel von Big-Four zu Second-Tier; *WR3* = Wechsel von Second-Tier zu Second-Tier; *WR4* = Wechsel von Second-Tier zu Big-Four; *CAAR* = kumulierte durchschnittliche abnormale Rendite
 Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 35: Basisanalyse: *AAR* und *CAAR* für die Ereigniszeitpunkte nach Wechselrichtung
 Quelle: Eigene Darstellung

Die Vergleichbarkeit der Resultate mit den im theoretischen Teil vorgestellten Studien³¹⁹ zur Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln ist nur eingeschränkt möglich, da alle betrachteten Analysen an US-Börsen gelistete Unternehmen untersuchen. Hinsichtlich des bewertungsrelevanten Ereigniszeitpunkts ergeben sich in den Studien von Eichenseher et al. (1989), Fried und Schiff (1981) und Whisenant et al. (2003) signifikante Ergebnisse bzgl. des Tages der Veröffentlichung des 8-K Formulars.³²⁰ Dieses Ereignis kann mit dem Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung in der vorliegenden Untersuchung gleichgesetzt werden. Da in der vorliegenden Arbeit der Tag der Hauptver-

³¹⁹ Vgl. Kapitel 4.4 „Literaturüberblick zur Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln“.

³²⁰ Drei der sechs erläuterten Studien weisen keine signifikanten Resultate für diesen Ereigniszeitpunkt auf.

sammlung als kapitalmarktrelevantes Ereignis identifiziert wird, stehen die Ergebnisse der oben genannten Untersuchungen damit nicht in Einklang.

Alle vorgestellten Untersuchungen mit signifikanten Ergebnissen (Fried & Schiff, 1981; Whisenant et al., 2003) weisen eine negative Kapitalmarktreaktion auf und unterstützen somit die Ergebnisse der vorliegenden Ereignisstudie. Die von Eichenseher et al. (1989) festgestellte positive Marktreaktion nach einem Wechsel zu Big-n-Gesellschaften, sowie die leicht negative Reaktion für die entgegengesetzte Wechselrichtung können durch die vorliegenden Ergebnisse nicht bestätigt werden.

6.3.3 Robustheitstests

Die Robustheitstests sind im Anhang in den Tabellen 55 und 56³²¹ dargestellt.

Der Test für die Analyse ohne Unterteilung nach Wechselrichtung (Tabelle 55) stützt weitgehend den bisherigen Befund. Im Robustheitstest ist die Variable *CAAR* bzgl. des Tags der Hauptversammlung signifikant und negativ. Die hoch signifikant negative Größe *AAR* am ersten Tag nach der Hauptversammlung in der Basisanalyse wird durch den Robustheitstest bestätigt. Der signifikant negative abnormale Return zwei Tage vor dem Ereignis liegt jedoch nicht vor.

Was die nach Wechselrichtung unterteilte Ereignisanalyse (Tabelle 56) angeht, so zeigt sich ebenfalls eine weitgehende Übereinstimmung mit der Basisanalyse. Der Robustheitstest weist eine sehr signifikant bzw. signifikant negative Variable *CAAR* für *WR1* und *WR4* auf. Ebenso werden die signifikant negativen *AAR* für $t = 1$ bei den Wechselrichtungen *WR1* und *WR4* bestätigt.

6.3.4 Beantwortung der Hypothesen

Auf Basis der vorangegangenen Resultate der Regressionsmodelle können nun die Hypothesen beantwortet werden:

H_{4.1}: Die kumulierten durchschnittlichen abnormalen Renditen bei Prüferwechseln sind bzgl. des kapitalmarktrelevanten Ereigniszeitpunkts negativ.

³²¹ Siehe Anhang D: „Robustheitstestes zur Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln“.

Die Hypothese wird bestätigt. Auf Basis des Tags der Hauptversammlung als bewertungsrelevantes Ereignis ergibt sich eine signifikant negative Variable *CAAR*.

H_{4.2}: Die durchschnittlichen abnormalen Renditen bei einem Wechsel von einem Big-Four-Prüfer zu einem Second-Tier-Prüfer sind geringer als bei entgegengesetzter Wechselrichtung.

Diese Hypothese wird verworfen. Da sich nur für die Wechsel zwischen Big-Four und hin zu Big-Four-Gesellschaften signifikante Werte ergeben, kann diese Hypothese nicht bestätigt werden. Eine Aussage, ob der Kapitalmarkt eine von Big-Four-Gesellschaften durchgeführte Abschlussprüfung einer solchen von Second-Tier-Prüfern bevorzugt, kann nicht gemacht werden.

H_{4.3}: Die durchschnittlichen abnormalen Renditen sind am Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung für die Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung nicht signifikant.

Diese Hypothese wird bestätigt (Tabelle 34). Eine negative Variable *AAR* am ersten Tag nach dem kapitalmarktrelevanten Ereigniszeitpunkt deutet darauf hin, dass keine halb-strenge Informationseffizienz im betrachteten Markt vorliegt.

H_{4.4}: Die kumulierten durchschnittlichen abnormalen Renditen sind bzgl. des Tags der Veröffentlichung der Tagesordnung für die Hauptversammlung signifikant.

Diese Hypothese wird verworfen, da für die Analysen mit und ohne Untergliederung nach der Wechselrichtung *WR* für den Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung keinerlei Signifikanzen vorliegen.

H_{4.5}: Die kumulierten durchschnittlichen abnormalen Renditen sind bzgl. des Tags der Hauptversammlung nicht signifikant..

Diese Hypothese wird bestätigt. Die Analyse mit und ohne Untergliederung nach der Wechselrichtung *WR* zeigt bzgl. des Tages der Hauptversammlung Signifikanzen für *AAR* und *CAAR*.

7 Schlussbetrachtung

Den Ausgangspunkt dieser Arbeit bilden zahlreiche Bilanzskandale um die Jahrtausendwende, die zu verstärkten Regulierungsbemühungen seitens des Regulierungsträgers geführt haben. In diesem Zusammenhang wird in der Einleitung die Frage nach der Notwendigkeit, den Auswirkungen sowie der Zielerreichung der Regulierungseingriffe gestellt.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wurden zunächst im Grundlagenteil theoretische Konzepte sowie bisherige Studien zu den drei zentralen Forschungsfeldern dieser Arbeit erläutert, um auf dieser Basis Hypothesen für den empirischen Teil zu formulieren.

Die Betrachtung der Strukturen des deutschen Markts für Abschlussprüfungen hat dabei vorerst v. a. einen Überblick der Entwicklung der Angebotsseite gegeben. Es zeigte sich, dass die Anbieterstruktur anhand von Konzentrationsgrößen beurteilt werden kann. Aus wettbewerbsspolitischer Sicht stellen diese Größen u. a. die Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit regulatorischer Eingriffe dar. Durch die Vorstellung des Prinzipal-Agenten-Modells wurde die enorme Bedeutung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers aufgezeigt, deren Existenz maßgeblich zu einem funktionierenden Kapitalmarkt beiträgt und Grundpfeiler des Vertrauens der Kapitalmarktteilnehmer in diesen ist.

Schließlich sollte die Betrachtung einzelner Regulierungseingriffe Klarheit über die Motivation des Gesetzgebers sowie über mögliche Auswirkungen bzgl. der eingeführten Normen aufzeigen. Im Rahmen der Formulierung einer Langzeitregulierungsstrategie wurde dargestellt, dass der Regulierungsträger im Untersuchungszeitraum die Erhöhung der Prüfungsqualität sowie die Stärkung der Prüferunabhängigkeit verfolgt. Hinsichtlich der Umsetzung dieses Vorhabens konnte das BilMoG als Leitgesetz identifiziert werden. Als mögliche operationalisierte Größen zur Messung dieser Auswirkungen und der Zielerreichung wurden verschiedene Berechnungsmodelle zur Bilanzpolitik erläutert.

Anhand der Betrachtung der Kapitalmarktreaktion auf einen Prüferwechsel wurde schließlich ein kontrovers diskutierter Regulierungseingriff untersucht; denn vor dem Hintergrund der Einführung einer externen Rotationspflicht im Rahmen des AReG und

der Abschlussprüferverordnung stellt dieser Sachverhalt ein hoch aktuelles Thema dar. Die aufgezeigten theoretischen Konzepte hierzu führten zu der Vermutung, dass die Nachteile eines Prüferwechsels – ein Mehraufwand der Erstprüfung sowie ein Verlust von Prüfungsqualität – die Vorteile überwiegen und somit für eine negative Kapitalmarktreaktion sprechen.

Die genutzte empirische Methodik, die auf Mehrebenenmodellen und Zeitreihenanalysen basiert, stellt eine neuartige Bearbeitung der vorliegenden Thematik in der Prüfungsmarktforschung dar und bietet damit einen Mehrwert für künftige Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet. Auch die Ereignisstudie bzgl. der Kapitalmarktreaktion nimmt in Hinblick auf Stichprobenumfang und bisherigen Forschungsstand eine Vorreiterstellung ein.

Aufbauend auf den empirischen Ergebnissen können nachfolgend die in der Einleitung gestellten Forschungsfragen beantwortet werden:

F_{1.1}: Wie haben sich die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts sowie die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gegenüber dem Prüfungsmandanten entwickelt?

Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage bzgl. der Marktstruktur ist die Betrachtung der Entwicklung der Anbieterkonzentration zentraler Bestandteil. Die Ergebnisse der deskriptiven Konzentrationsanalyse zeigen eine Dominanz der Big-Four-Gesellschaften im Prime Standard sowie eine weitere Zunahme der Konzentration im Untersuchungszeitraum. So vereinnahmten die vier großen Prüfungsgesellschaften zwischen 95% und 97% der zu vergebenden Honorare im Prime Standard. Hinsichtlich der Anzahl der zu prüfenden Mandate zeigt sich eine etwas geringere Konzentration, wobei es sich bei den verbleibenden Second-Tier-Mandaten im Wesentlichen um kleinere Gesellschaften handelt. Bei der Verteilung der Marktanteile kann eine Homogenisierung zwischen den Big-Four-Prüfern festgestellt werden und somit auch eine Aufweichung der duopolistischen Strukturen. Schlussendlich lassen die Ergebnisse der Konzentrationsanalyse vermuten, dass es mittelfristig zu einer vollständigen Verdrängung der Second-Tier-Prüfungsgesellschaften aus dem Prime Standard kommt.

Ein Grund für diese Konzentrationsentwicklung ist zum einen die fortlaufende Konsolidierungswelle der Anbieter. Zum anderen setzten sich die Big-Four-Gesellschaften durch eine höhere Reputation, internationalere Ausrichtung sowie bessere Verfügbarkeit von personellen und fachlichen Ressourcen von den kleineren Prüfungsgesellschaften ab und können damit gezielter die nachgefragten Leistungen befriedigen. Die induktive Untersuchung zeigt zudem auf, dass „Fee-Cutting“ in der Erstprüfung nur von Big-Four-Gesellschaften betrieben wird. Dies lässt vermuten, dass Second-Tier-Gesellschaften nicht bereit sind in einen Preiswettbewerb mit den großen Gesellschaften zu treten.

Die Beurteilung zur Entwicklung der Abschlussprüferunabhängigkeit wird mit Hilfe der Größe „Bilanzpolitik“ dargestellt. Für den Untersuchungszeitraum ergibt sich ein signifikanter Rückgang der Bilanzpolitik. Dies kann als Stärkung der Prüferunabhängigkeit interpretiert werden. Die Unterteilung zwischen Big-Four- und Second-Tier-Abschlussprüfern zeigt allerdings, dass sich dieser Effekt im Wesentlichen für die großen Prüfungsgesellschaften ergibt.

F_{1,2}: Rechtfertigen die Entwicklung der Marktstruktur und der Prüferunabhängigkeit regulatorische Eingriffe?

Die Beantwortung der Forschungsfrage F_{1,1} hat bereits aufgezeigt, dass der deutsche Markt für Abschlussprüfungsleistungen eine hohe Anbieterkonzentration aufweist. Aus wettbewerbspolitischer Sicht nehmen die vier größten Anbieter nach Art. 18 Abs. 4 und 6 GWB eine marktbeherrschende Stellung ein. Ein Missbrauch dieser Position kann Sanktionen bzw. regulatorische Eingriffe begründen. Auf Basis des Modells nach DeAngelo (1981a) wurde das Phänomen „Fee-Cutting“ als Anhaltspunkt für einen funktionierenden Preiswettbewerb im Markt und somit für ein wettbewerbskonformes Verhalten hinsichtlich der Preisgestaltung identifiziert. Da die Untersuchungen in sämtlichen Modellen „Fee-Cutting“ der Big-Four-Gesellschaften aufzeigen, wird auf einen funktionierenden Preiswettbewerb geschlossen. Maßnahmen, die eine Verringerung der Anbieterkonzentration bezwecken, werden somit in diesem Zusammenhang als nicht notwendig erachtet.

Im theoretischen Teil wird die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers als zentraler Berufsgrundsatz identifiziert, der einen wesentlichen Beitrag dazu leisten soll das Vertrauen in den Kapitalmarkt und dessen Funktionalität sicherzustellen. Aufgrund der Bilanzskandale um die Jahrtausendwende mit der Folge der Beeinträchtigung der Kapitalmarktfunktionalität wurde die Einhaltung dieses Grundsatzes in Frage gestellt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, erscheinen regulatorische Eingriffe zur Stärkung der Unabhängigkeit durchaus erklärbar. Die faktische Betrachtung der Unabhängigkeitsentwicklung (siehe $F_{1,1}$) zeigt, dass sich im Untersuchungszeitraum eine deutliche Erhöhung der Prüferunabhängigkeit ergeben hat. Zwar kann aufgrund des Beobachtungszeitraums von 2005 bis 2014 keine Aussage über die Entwicklung in den Vorjahren getätigt werden, die Unabhängigkeitsstärkung im Untersuchungszeitraum spricht allerdings für regulatorische Eingriffe.

F_2 : Welche Auswirkungen und Zielerreichung hatten die im Untersuchungszeitraum identifizierten regulatorischen Eingriffe auf den Abschlussprüfungsmarkt ?

Die Zeitreihenanalysen der Mehrebenenmodelle zeigen auf, dass sich eine Erhöhung des Prüfungshonorars (2005 bis 2013) ergibt, wobei dieser Effekt von den Second-Tier-Prüfern bestimmt wird. Dies deutet daraufhin, dass die Mehrkosten des Abschlussprüfers im Rahmen der Normeneinführung über das Prüferhonorar an den Mandanten weitergegeben werden. Hinsichtlich der Prüfungsqualität und der Prüferunabhängigkeit wird über den gesamten Untersuchungszeitraum für die Big-Four-Gesellschaften ein Anstieg verzeichnet. Die eingangs aufgestellte Langzeitregulierungsstrategie kann somit im Untersuchungszeitraum als erfolgreich umgesetzt erachtet werden. Außerdem deuten die Ergebnisse darauf hin, dass das BilMoG einen verstärkten Einfluss sowohl auf den Honoraranstieg als auch die Erhöhung der Prüferunabhängigkeit hat. Diese Ergebnisse stehen somit in Einklang mit den aus der theoretischen Analyse getroffenen Vermutungen.

Einschränkend muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Effekte der einzelnen Untersuchungsjahre nicht nur auf die regulatorischen Eingriffe zurückzuführen sein können. So ist es möglich, dass Makro-Faktoren wie z. B. der Konjunkturzyklus Teileffekte in den berechneten Regressionsmodellen erklären können. In der vorlie-

genden Arbeit wurde bewusst auf solche externen Faktoren verzichtet, da der Fokus auf Prüfer- und Unternehmenskontrollvariablen gelegt wurde.

F₃: Welche Auswirkungen hat der Wechsel des Abschlussprüfers auf den Kapitalmarkt in seiner Rolle als Prinzipal im Prinzipal-Agenten-Modell?

Die Ergebnisse zeigen eine signifikant negative Variable *CAAR* hinsichtlich des Tags der Hauptversammlung. Damit konnte festgestellt werden, dass sich ein Wechsel des Abschlussprüfers negativ auf die Reaktion des Kapitalmarkts auswirkt. Dieses Resultat steht in Einklang mit zahlreichen bisherigen Untersuchungen. Auf Grundlage der theoretischen Erklärungsansätze der Kapitalmarktreaktion deuten die Resultate darauf hin, dass für den Kapitalmarkt in seiner Rolle als Prinzipal im Prinzipal-Agenten-Modell die mit dem Prüferwechsel verbundenen Nachteile – dazu zählen Mehraufwand und Verlust von Prüfungsqualität – die Vorteile überwiegen. In Bezug auf die kontrovers diskutierte externe Rotationspflicht und deren Einführung im Rahmen des AReG scheint es, dass der Gesetzgeber die Interessen der Kapitalgeber nur eingeschränkt berücksichtigt hat.

Abschließend ist anzumerken, dass aus der vorliegenden Arbeit Ansatzpunkte für eine weiterführende Forschung entstehen. Dies betrifft u. a. die Modifikation der Regressionsmodelle zur Untersuchung der Auswirkungen und Zielerreichung von regulatorischen Eingriffen. Durch eine Erweiterung dieser Regressionen um Makro-Faktoren wäre eine Erhöhung des Erklärungsgehalts denkbar.

Zudem fokussiert sich die Mehrheit der bisherigen Forschungsbeiträge – genau wie die vorliegende Arbeit – auf kapitalmarktorientierte Unternehmen. Da diese nur einen kleinen Anteil des Marktvolumens des gesamten deutschen Markts für Abschlussprüfungsleistungen ausmachen, wäre eine Untersuchung der vorliegenden Modelle für z. B. nicht-börsennotierte Unternehmen von großem Interesse. Dadurch würde sich herausstellen, ob die Auswirkungen und Zielerreichung regulatorischer Eingriffe sowie Phänomene wie z. B. „Fee-Cutting“ auch bei Prüfungsmandaten, die nicht im Prime Standard notiert sind, auftreten.

Einschränkend muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der zeitlichen Eingrenzung der Analyse nur Rechtsnormen näher betrachtet wurden, die im Untersuchungszeitraum von 2005 bis 2014 Geltung erlangt haben.

Spielraum für weiterführende Forschung bietet somit der Einbezug von Gesetzesnormen, die nach dem Untersuchungszeitraum in Kraft getreten sind. Die zusätzliche Analyse der Normen BilRUG sowie AReG, die in 2015 bzw. 2016 Wirkung erlangt haben, würde somit eine sinnvolle Erweiterung und Fortführung dieser Forschungsarbeit darstellen.

Anhang

Anhang A: Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 1.1 und 2.1

Anhang B: Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 3.1 und 4.1

Anhang C: Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 5.1 und 6.1

Anhang D: Robustheitstests zur Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln

Anhang A: Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 1.1 und 2.1

Variablen	Modell 1.2	Modell 1.3	Modell 2.2	Modell 2.3
abhängige Variable	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>
<i>IBH</i>	0,006* (2,32)	0,004 (1,03)	0,011*** (3,52)	0,011* (2,28)
<i>IBS</i>	0,482*** (38,43)	0,442*** (21,55)	0,515*** (35,12)	0,415*** (15,10)
<i>IGF</i>	0,140*** (4,97)	0,110* (2,51)	0,138*** (3,85)	0,098 (1,82)
<i>IFKQ</i>	0,136*** (6,12)	0,235*** (7,66)	0,130*** (3,87)	0,183*** (4,14)
<i>VBS</i>	0,450** (2,74)	0,162 (0,85)	0,191 (0,99)	0,193 (0,78)
<i>JEBS</i>	-0,273*** (-6,80)	-0,051 (-1,44)	-0,291*** (-5,68)	-0,058 (-1,45)
<i>BV1</i>	-0,266* (-2,13)	-0,065 (-0,84)	-0,497 (-1,85)	-0,113 (-1,22)
<i>BV2</i>	-0,065 (-0,40)	-2,74 (-0,98)	0,019 (0,07)	
<i>BV3</i>		0,250 (1,27)		0,051 (0,22)
<i>APW-1</i>			-0,050 (-1,46)	-0,007 (-0,10)
<i>APW1</i>			-0,163*** (-4,92)	-0,035 (-0,55)
<i>APW2</i>			0,016 (0,48)	0,155* (3,16)
<i>APW3</i>			-0,011 (-0,33)	0,131** (2,79)
<i>WR1</i>	-0,163*** (-5,18)			
<i>WR2</i>		-0,110 (-1,84)		
<i>WR3</i>		-0,084 (-1,29)		
<i>WR4</i>	-0,112* (-2,39)			
N	1.847	789	1.148	453
χ^2 (LR-Test)	846,14***	390,76***	654,43***	216,01***

PH = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen; *BH* = Beratungshonorar; *BS* = Bilanzsumme; *GF* = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote; *VBS* = Vorratsanteil; *JEBS* = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk; *BV2* = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden; *APW-1* = letztes Jahr vor dem Prüferwechsel; *APW1* = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel; *APW2* = zweites Jahr nach dem Prüferwechsel; *APW3* = drittes Jahr nach dem Prüferwechsel; *WR1* = Wechsel von Big-Four zu Big-Four; *WR2* = Wechsel von Big-Four zu Second-Tier; *WR3* = Wechsel von Second-Tier zu Second-Tier; *WR4* = Wechsel von Second-Tier zu Big-Four; *l* = natürlicher Logarithmus
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 36: Subgruppenanalyse: Modelle 1.2, 1.3, 2.2 und 2.3

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen	Modell 1.1_RT	Modell 2.1_RT
abhängige Variable	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>
<i>IBH</i>	0,005** (3,44)	0,011*** (3,92)
<i>IBS</i>	0,364*** (20,87)	0,352*** (13,79)
<i>IGF</i>	0,150*** (5,73)	0,155*** (4,65)
<i>IFKQ</i>	0,124*** (6,31)	0,105*** (3,51)
<i>VBS</i>	0,624*** (4,07)	0,698*** (3,54)
<i>JEBS</i>	-0,149*** (-5,42)	-0,145*** (-4,39)
<i>BV1</i>	-0,138* (-2,05)	-0,111 (-1,19)
<i>BV2</i>	-0,053 (-0,37)	0,009 (0,03)
<i>BV3</i>	0,281 (1,37)	0,029 (0,12)
<i>ASI</i>	0,125*** (4,05)	0,156*** (3,84)
<i>APW-1</i>		-0,014 (-0,46)
<i>APW1</i>		-0,123*** (-4,18)
<i>APW2</i>		0,027 (0,95)
<i>APW3</i>		0,020 (0,72)
<i>WR1</i>	-0,158*** (-4,80)	
<i>WR2</i>	-0,088 (-1,56)	
<i>WR3</i>	-0,084 (-1,26)	
<i>WR4</i>	-0,070 (-1,48)	
N	2.636	1.601
F-Test	23,24***	21,95***

PH = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen; *BH* = Beratungshonorar; *BS* = Bilanzsumme; *GF* = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote; *VBS* = Vorratsanteil; *JEBS* = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk; *BV2* = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden; *ASI* = Big-Four-Prüfer; *APW-1* = letztes Jahr vor dem Prüferwechsel; *APW1* = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel; *APW2* = zweites Jahr nach dem Prüferwechsel; *APW3* = drittes Jahr nach dem Prüferwechsel; *WR1* = Wechsel von Big-Four zu Big-Four; *WR2* = Wechsel von Big-Four zu Second-Tier; *WR3* = Wechsel von Second-Tier zu Second-Tier; *WR4* = Wechsel von Second-Tier zu Big-Four; *l* = natürlicher Logarithmus
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 37: Robustheitstest: Modelle 1.1_RT und 2.1_RT

Quelle: Eigene Darstellung

Anhang B: Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 3.1 und 4.1

Variablen	Modell 3.2	Modell 3.3	Modell 4.2	Modell 4.3
abhängige Variable	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>
<i>IBH</i>	0,006* (2,38)	0,004 (1,24)	0,006* (2,31)	0,004 (1,02)
<i>IBS</i>	0,478*** (36,72)	0,412*** (19,45)	0,482*** (38,40)	0,443*** (21,60)
<i>IGF</i>	0,137*** (4,85)	0,141*** (3,27)	0,136*** (4,83)	0,108** (2,48)
<i>IFKQ</i>	0,135*** (6,10)	0,230*** (7,63)	0,135*** (6,12)	0,235*** (7,66)
<i>VBS</i>	0,475** (2,88)	0,100 (0,52)	0,490** (2,98)	0,175 (0,92)
<i>JEBS</i>	-0,266*** (-6,63)	-0,050 (-1,46)	-0,271*** (-6,77)	-0,051 (-1,44)
<i>BV1</i>	-0,285* (-2,29)	-0,037 (-0,49)	-0,287* (-2,31)	-0,067 (-0,87)
<i>BV2</i>	-0,049 (-0,31)	-0,247 (-0,91)	-0,059 (-0,36)	-0,273 (-0,98)
<i>BV3</i>		0,373 (1,95)		0,260 (1,32)
<i>APW1</i>	-0,150*** (-5,64)	-0,118** (-2,66)	-0,148*** (-5,60)	-0,101* (-2,23)
<i>indexjahr2006</i>	0,001 (0,02)	-0,041 (-1,01)		
<i>indexjahr2007</i>	0,045 (1,58)	0,017 (0,41)		
<i>indexjahr2008</i>	0,044 (1,54)	0,059 (1,42)		
<i>indexjahr2009</i>	0,074** (3,74)	0,117** (2,73)		
<i>indexjahr2010</i>	0,026 (0,88)	0,104* (2,35)		
<i>indexjahr2011</i>	0,016 (0,53)	0,148*** (3,23)		
<i>indexjahr2012</i>	0,025 (0,84)	0,177*** (3,81)		
<i>indexjahr2013</i>	0,040 (1,33)	0,185*** (3,85)		
<i>indexjahr2014</i>	0,015 (0,50)	0,114* (2,30)		
<i>indexjahr₂₀₀₉</i>			0,049*** (2,47)	0,042 (1,33)
N	1.847	789	1.847	789
χ^2 (LR-Test)	857,28***	431,39***	851,08***	392,45***

PH = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen; *BH* = Beratungshonorar; *BS* = Bilanzsumme; *GF* = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote; *VBS* = Vorratsanteil; *JEBS* = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk; *BV2* = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden; *APW1* = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel; *l* = natürlicher Logarithmus
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 38: Subgruppenanalyse: Modelle 3.2, 3.3, 4.2 und 4.3

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		-0,001 (-0,02)	-0,045 (-1,58)	-0,044 (-1,54)	-0,074** (-3,74)	-0,026 (-0,88)	-0,016 (-0,53)	-0,025 (-0,84)	-0,040 (-1,33)	-0,015 (-0,50)
<i>indexjahr2006</i>	0,001 (0,02)		-0,044 (-1,68)	-0,044 (-1,64)	-0,073** (-2,73)	-0,025 (-0,92)	-0,015 (-0,55)	-0,024 (-0,88)	-0,039 (-1,39)	-0,015 (-0,51)
<i>indexjahr2007</i>	0,045 (1,58)	0,044 (1,68)		0,000 (0,01)	-0,029 (-1,11)	0,019 (0,71)	0,029 (1,08)	0,020 (0,73)	0,005 (0,16)	0,029 (1,03)
<i>indexjahr2008</i>	0,044 (1,54)	0,044 (1,64)	-0,000 (-0,01)		-0,030 (-1,13)	0,018 (0,70)	0,029 (1,08)	0,019 (0,72)	0,004 (0,15)	0,029 (1,03)
<i>indexjahr2009</i>	0,074** (3,74)	0,073** (2,73)	0,029 (1,11)	0,030 (1,13)		0,048 (1,82)	0,058* (2,19)	0,049 (1,82)	0,034 (1,23)	0,059* (2,08)
<i>indexjahr2010</i>	0,026 (0,88)	0,025 (0,92)	-0,019 (-0,71)	-0,018 (-0,70)	-0,048 (-1,82)		0,010 (0,38)	0,001 (0,03)	-0,014 (-0,52)	0,010 (0,37)
<i>indexjahr2011</i>	0,016 (0,53)	0,015 (0,55)	-0,029 (-1,08)	-0,029 (-1,08)	-0,058* (-2,19)	-0,010 (-0,38)		-0,009 (-0,35)	-0,024 (-0,90)	0,000 (0,01)
<i>indexjahr2012</i>	0,025 (0,84)	0,024 (0,88)	-0,020 (-0,73)	-0,019 (-0,72)	-0,049 (-1,82)	-0,001 (-0,03)	0,009 (0,35)		-0,015 (-0,56)	0,009 (0,34)
<i>indexjahr2013</i>	0,040 (1,33)	0,039 (1,39)	-0,005 (-0,16)	-0,004 (-0,15)	-0,034 (-1,23)	0,014 (0,52)	0,024 (0,90)	0,015 (0,56)		0,025 (0,88)
<i>indexjahr2014</i>	0,015 (0,50)	0,015 (0,51)	-0,029 (-1,03)	-0,029 (-1,03)	-0,059* (-2,08)	-0,010 (-0,37)	-0,000 (-0,01)	-0,009 (-0,34)	-0,025 (-0,88)	

Signifikanzniveaus: * für p ≤ 0,05; ** für p ≤ 0,01; *** für p ≤ 0,001

Tabelle 39: Subgruppenanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 3.2

Quelle: Eigene Darstellung

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2013
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		0,041 (1,01)	-0,017 (-0,41)	-0,059 (-1,42)	-0,117** (-2,73)	-0,103* (-2,35)	-0,148*** (-3,23)	-0,177*** (-3,81)	-0,185*** (-3,85)	-0,114* (-2,30)
<i>indexjahr2006</i>	-0,041 (-1,01)		-0,058 (-1,51)	-0,100* (-2,55)	-0,041*** (-3,89)	-0,145*** (-3,45)	-0,189*** (-4,32)	-0,218*** (-4,91)	-0,226*** (-4,90)	-0,155*** (-3,24)
<i>indexjahr2007</i>	0,017 (0,41)	0,058 (1,51)		-0,043 (-1,14)	-0,101** (-2,57)	-0,087* (-2,16)	-0,131** (-3,11)	-0,161*** (-3,75)	-0,169*** (-3,78)	-0,097* (-2,10)
<i>indexjahr2008</i>	0,059 (1,42)	0,100* (2,55)	0,043 (1,14)		-0,058 (-1,49)	-0,044 (-1,11)	-0,088* (-2,13)	-0,118** (-2,79)	-0,126** (-2,85)	-0,054 (-1,20)
<i>indexjahr2009</i>	0,117** (2,73)	0,041*** (3,89)	0,101** (2,57)	0,058 (1,49)		0,014 (0,34)	-0,030 (-0,72)	-0,060 (-1,62)	-0,068 (-1,52)	0,003 (0,07)
<i>indexjahr2010</i>	0,103* (2,35)	0,145*** (3,45)	0,087* (2,16)	0,044 (1,11)	-0,014 (-0,34)		-0,044 (-1,04)	-0,074 (-1,71)	-0,082 (-1,82)	-0,010 (-0,22)
<i>indexjahr2011</i>	0,148*** (3,23)	0,189*** (4,32)	0,131** (3,11)	0,088* (2,13)	0,030 (0,72)	0,044 (1,04)		-0,030 (-0,69)	-0,038 (-0,84)	0,033 (0,72)
<i>indexjahr2012</i>	0,177*** (3,81)	0,218*** (4,91)	0,161*** (3,75)	0,118** (2,79)	0,060 (0,162)	0,074 (1,71)	0,030 (0,69)		-0,008 (-0,18)	0,063 (1,36)
<i>indexjahr2013</i>	0,185*** (3,85)	0,226*** (4,90)	0,169*** (3,78)	0,126** (2,85)	0,068 (1,52)	0,082 (1,82)	0,038 (0,84)	0,008 (0,18)		0,071 (1,52)
<i>indexjahr2014</i>	0,114* (2,30)	0,155*** (3,24)	0,097* (2,10)	0,054 (1,20)	-0,003 (-0,07)	0,010 (0,22)	-0,033 (-0,72)	-0,063 (-1,36)	-0,0711 (-1,52)	

Signifikanzniveaus: * für p ≤ 0,05; ** für p ≤ 0,01; *** für p ≤ 0,001

Tabelle 40: Subgruppenanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 3.3

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Modell										
Modell 4.2	-0,031 (-1,35)	-0,032 (-1,58)	0,018 (0,93)	0,016 (0,81)	0,049** (2,47)	-0,006 (-0,29)	-0,016 (-0,82)	-0,005 (-0,27)	0,012 (0,59)	-0,017 (-0,76)
Modell 4.3	-0,057 (-1,66)	-0,110*** (-3,52)	-0,052 (-1,76)	-0,014 (-0,47)	0,042 (1,33)	-0,016 (-0,50)	0,051 (1,52)	0,077* (2,28)	0,083* (2,30)	0,001 (0,01)

Signifikanzniveaus: * für p ≤ 0,05; ** für p ≤ 0,01; *** für p ≤ 0,001

Tabelle 41: Subgruppenanalyse: Rollierende Variable *indexjahr₂* im Modell 4.2 und 4.3

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen	Modell 3.1 RT	Modell 4.1 RT
abhängige Variable	<i>IPH</i>	<i>IPH</i>
<i>IBH</i>	0,006** (2,78)	0,005* (2,53)
<i>IBS</i>	0,315*** (16,72)	0,366*** (20,99)
<i>IGF</i>	0,156*** (6,00)	0,145*** (5,57)
<i>IFKQ</i>	0,109*** (5,53)	0,124*** (6,32)
<i>VBS</i>	0,573*** (3,74)	0,657*** (4,29)
<i>JEBS</i>	-0,134*** (-4,94)	-0,150*** (-5,47)
<i>BV1</i>	-0,121 (-2,36)	-0,143* (-2,15)
<i>BV2</i>	-0,060 (-0,42)	-0,050 (-0,34)
<i>BV3</i>	0,396 (1,94)	0,292 (1,42)
<i>ASI</i>	0,119*** (4,38)	0,130*** (4,74)
<i>APW1</i>	-0,126*** (-5,51)	-0,116*** (-5,06)
<i>indexjahr2006</i>	-0,005 (-0,19)	
<i>indexjahr2007</i>	0,057* (2,37)	
<i>indexjahr2008</i>	0,091*** (3,71)	
<i>indexjahr2009</i>	0,129*** (5,18)	
<i>indexjahr2010</i>	0,100*** (2,12)	
<i>indexjahr2011</i>	0,108*** (4,20)	
<i>indexjahr2012</i>	0,127*** (4,85)	
<i>indexjahr2013</i>	0,139*** (5,18)	
<i>indexjahr2014</i>	0,109*** (3,96)	
<i>indexjahr₂₀₀₉</i>		0,050** (2,91)
N	2.636	2.636
F-Test	23,98***	23,37***

PH = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen; *BH* = Beratungshonorar; *BS* = Bilanzsumme; *GF* = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote; *VBS* = Vorratsanteil; *JEBS* = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk; *BV2* = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden; *ASI* = Big-Four-Prüfer; *APW1* = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel; *l* = natürlicher Logarithmus
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 42: Robustheitstest: Modelle 3.1_RT und 4.1_RT

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		0,005 (0,19)	-0,057* (-2,37)	-0,091*** (-3,71)	-0,129*** (-5,18)	-0,100*** (-2,12)	-0,108*** (-4,20)	-0,127*** (-4,85)	-0,139*** (-5,18)	-0,109*** (-3,96)
<i>indexjahr2006</i>	-0,005 (-0,19)		-0,062** (-2,75)	-0,096*** (-4,20)	-0,133*** (-5,74)	-0,105** (-4,43)	-0,113*** (-4,69)	-0,131*** (-5,39)	-0,143*** (-5,73)	-0,114*** (-4,41)
<i>indexjahr2007</i>	0,057* (2,37)	0,062** (2,75)		-0,034 (-1,55)	-0,072** (-3,16)	-0,043 (-1,18)	-0,051* (-2,20)	-0,070** (-2,95)	-0,081*** (-3,36)	-0,052 (-2,09)
<i>indexjahr2008</i>	0,091*** (3,71)	0,096*** (4,20)	0,034 (1,55)		-0,037 (-1,65)	-0,009 (-0,40)	-0,017 (-0,74)	-0,036 (-1,52)	-0,047* (-1,98)	-0,018 (-0,73)
<i>indexjahr2009</i>	0,129*** (5,18)	0,133*** (5,74)	0,072** (3,16)	0,037 (1,65)		0,028 (1,22)	0,020 (0,87)	0,002 (0,07)	-0,010 (-0,41)	0,019 (0,78)
<i>indexjahr2010</i>	0,100*** (2,12)	0,105** (4,43)	0,043 (1,18)	0,009 (0,40)	-0,028 (-1,22)		-0,008 (-0,34)	-0,026 (-1,12)	-0,038 (-1,58)	-0,009 (-0,36)
<i>indexjahr2011</i>	0,108*** (4,20)	0,113*** (4,69)	0,051* (2,20)	0,017 (0,74)	-0,020 (-0,87)	0,008 (0,34)		-0,018 (-0,79)	-0,030 (-1,26)	-0,001 (-0,04)
<i>indexjahr2012</i>	0,127*** (4,85)	0,131*** (5,39)	0,070** (2,95)	0,036 (1,52)	-0,002 (-0,07)	0,026 (1,12)	0,018 (0,79)		-0,012 (-0,49)	0,018 (0,72)
<i>indexjahr2013</i>	0,139*** (5,18)	0,143*** (5,73)	0,081*** (3,36)	0,047* (1,98)	0,010 (0,41)	0,038 (1,58)	0,030 (1,26)	0,012 (0,49)		0,029 (1,19)
<i>indexjahr2014</i>	0,109*** (3,96)	0,114*** (4,41)	0,052 (2,09)	0,018 (0,73)	-0,019 (-0,78)	0,009 (0,36)	0,001 (0,04)	-0,018 (-0,72)	-0,029 (-1,19)	

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 43: Robustheitstest: Modelle 3.1_RT

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Modell										
Modell 4.1_RT	-0,074***	-0,086***	-0,021	0,009	0,050**	0,011	0,015	0,033	0,045*	0,008
(<i>indexjahr_t</i>)	(-3,74)	(-4,87)	(-1,25)	(0,52)	(2,91)	(0,65)	(0,85)	(1,86)	(2,43)	(0,39)

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 44: Robustheitstest: Modelle 4.1_RT

Quelle: Eigene Darstellung

Anhang C: Subgruppenanalysen und Robustheitstests zu Modell 5.1 und 6.1

Variablen	Modell 5.2	Modell 5.3	Modell 6.2	Modell 6.3
abhängige Variable	<i>laBP DA</i>	<i>laBP DA</i>	<i>laBP DA</i>	<i>laBP DA</i>
<i>IPH</i>	-0,245*** (-6,17)	-0,166 (-1,73)	-0,253*** (-6,35)	-0,180 (-1,91)
<i>IBH</i>	0,005 (0,52)	-0,019 (-1,24)	0,005 (0,46)	-0,017 (-1,07)
<i>IGF</i>	0,063 (0,67)	-0,072 (-0,48)	0,075 (0,81)	-0,078 (-0,52)
<i>IFKQ</i>	-0,100 (-1,13)	0,170 (1,42)	-0,099 (-1,11)	0,171 (1,43)
<i>VBS</i>	0,071 (0,19)	0,085 (0,14)	0,075 (0,20)	0,094 (0,16)
<i>JEBS</i>	-0,691*** (-4,12)	-0,567*** (-3,36)	-0,685*** (-4,07)	-0,556*** (-3,28)
<i>BV1</i>	1,163 (1,33)	-0,207 (-0,61)	1,015 (1,16)	-0,223 (-0,65)
<i>BV2</i>	1,516* (2,13)	-1,186 (-0,89)	1,408* (1,98)	-1,419 (-1,07)
<i>BV3</i>		0,655 (0,76)		0,604 (0,70)
<i>APW1</i>	0,132 (1,10)	-0,108 (-0,51)	0,149 (1,23)	-0,141 (-0,67)
<i>indexjahr2006</i>	-0,043 (-0,25)	-0,263 (-1,07)		
<i>indexjahr2007</i>	0,068 (0,43)	-0,484* (-2,08)		
<i>indexjahr2008</i>	0,097 (0,61)	-0,135 (-0,58)		
<i>indexjahr2009</i>	0,260 (1,64)	-0,258 (-1,09)		
<i>indexjahr2010</i>	0,027 (0,17)	0,026 (0,11)		
<i>indexjahr2011</i>	-0,251 (-1,58)	-0,235 (-0,95)		
<i>indexjahr2012</i>	-0,109 (-0,69)	-0,384 (-1,52)		
<i>indexjahr2013</i>	-0,345* (-2,14)	-0,301 (-1,17)		
<i>indexjahr2014</i>	-0,175 (-1,08)	-0,500* (-1,92)		
<i>indexjahr₂₀₀₉</i>			0,339*** (3,72)	-0,010 (-0,07)
N	1.660	697	1.660	697
χ^2 (LR-Test)	114,59***	35,26*	92,45***	23,57*

BP_DA = Bilanzpolitik nach DeAngelo; *PH* = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen;
BH = Beratungshonorar; *GF* = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote;
VBS = Vorratsanteil; *JEBS* = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk;
BV2 = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden;
APW1 = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel; *l* = natürlicher Logarithmus; *a* = absoluter Wert
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 45: Subgruppenanalyse: Modelle 5.2, 5.3, 6.2 und 6.3

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		0,043 (0,25)	-0,068 (-0,43)	-0,097 (-0,61)	-0,260 (-1,64)	-0,027 (-0,17)	0,251 (1,58)	0,109 (0,69)	0,345* (2,14)	0,175 (1,08)
<i>indexjahr2006</i>	-0,043 (-0,25)		-0,110 (-0,81)	-0,140 (-1,03)	-0,303* (-2,22)	-0,070 (-0,51)	0,208 (1,52)	0,067 (0,49)	0,303* (2,16)	0,131 (0,93)
<i>indexjahr2007</i>	0,068 (0,43)	0,110 (0,81)		-0,030 (-0,24)	-0,192 (-1,57)	0,041 (0,33)	0,318* (2,59)	0,177 (1,44)	0,413*** (3,27)	0,242 (1,89)
<i>indexjahr2008</i>	0,097 (0,61)	0,140 (1,03)	0,030 (0,24)		-0,163 (-1,36)	0,070 (0,58)	0,348** (2,89)	0,207 (1,70)	0,442*** (3,56)	0,272* (2,16)
<i>indexjahr2009</i>	0,260 (1,64)	0,303* (2,22)	0,192 (1,57)	0,163 (1,36)		0,233 (1,94)	0,511*** (4,24)	0,369** (3,05)	0,605*** (4,87)	0,434*** (3,45)
<i>indexjahr2010</i>	0,027 (0,17)	0,070 (0,51)	-0,041 (-0,33)	-0,070 (-0,58)	-0,233 (-1,94)		0,277* (2,31)	0,136 (1,13)	0,372** (2,99)	0,201 (1,60)
<i>indexjahr2011</i>	-0,251 (-1,58)	-0,208 (-1,52)	-0,318** (-2,59)	-0,348** (-2,89)	-0,511*** (-4,24)	-0,277* (-2,31)		-0,141 (-1,18)	0,095 (0,77)	-0,076 (-0,61)
<i>indexjahr2012</i>	-0,109 (-0,69)	-0,067 (-0,49)	-0,177 (-1,44)	-0,207 (-1,70)	-0,369** (-3,05)	-0,136 (-1,13)	0,141 (1,18)		0,236 (1,91)	0,065 (0,52)
<i>indexjahr2013</i>	-0,345* (-2,14)	-0,303* (-2,16)	-0,413*** (-3,27)	-0,442*** (-3,56)	-0,605*** (-4,87)	-0,372** (-2,99)	-0,095 (-0,77)	-0,236 (-1,91)		-0,171 (-1,35)
<i>indexjahr2014</i>	-0,175 (-1,08)	-0,132 (-0,93)	-0,242 (-1,89)	-0,271* (-2,16)	-0,434*** (-3,45)	-0,201 (-1,60)	0,076 (0,61)	-0,065 (-0,52)	0,171 (1,35)	

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 46: Subgruppenanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.2

Quelle: Eigene Darstellung

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		0,263 (1,07)	0,484 (2,08)	0,135 (0,58)	0,258 (1,09)	-0,026 (-0,11)	0,235 (0,95)	0,384 (1,52)	0,301 (1,17)	0,500* (1,92)
<i>indexjahr2006</i>	-0,263 (-1,07)		0,221 (1,01)	-0,128 (-0,59)	-0,005 (-0,02)	-0,289 (-1,26)	-0,028 (-0,12)	0,120 (0,50)	0,038 (0,16)	0,233 (0,95)
<i>indexjahr2007</i>	-0,484* (-2,08)	-0,221 (-1,01)		-0,349 (-1,80)	-0,225 (-1,13)	-0,509 (-2,50)	-0,249 (-1,17)	-0,100 (-0,46)	-0,183 (-0,82)	0,013 (0,06)
<i>indexjahr2008</i>	-0,135 (-0,58)	0,128 (0,59)	0,349 (1,80)		0,123 (0,63)	-0,161 (-0,80)	0,100 (0,48)	0,248 (1,17)	0,166 (0,76)	0,361 (1,63)
<i>indexjahr2009</i>	-0,258 (-1,09)	0,005 (0,02)	0,225 (1,13)	-0,123 (-0,63)		-0,284 (-1,41)	-0,024 (-0,11)	0,125 (0,59)	0,043 (0,20)	0,238 (1,07)
<i>indexjahr2010</i>	0,026 (0,11)	0,289 (1,26)	0,509 (2,50)	0,161 (0,80)	0,284 (1,41)		0,260 (1,23)	0,409 (1,90)	0,327 (1,48)	0,522 (2,32)
<i>indexjahr2011</i>	-0,235 (-0,95)	0,028 (0,12)	0,249 (1,17)	-0,100 (-0,48)	0,024 (0,11)	-0,260 (-1,23)		0,149 (0,68)	0,067 (0,30)	0,262 (1,14)
<i>indexjahr2012</i>	-0,384 (-1,52)	-0,120 (-0,50)	0,100 (0,46)	-0,248 (-1,17)	-0,125 (-0,59)	-0,409 (-1,90)	-0,149 (-0,68)		-0,082 (-0,36)	0,113 (0,49)
<i>indexjahr2013</i>	-0,301 (-1,17)	-0,038 (-0,16)	0,183 (0,82)	-0,166 (-0,76)	-0,043 (-0,20)	-0,327 (-1,48)	-0,067 (-0,30)	0,082 (0,36)		0,195 (0,83)
<i>indexjahr2014</i>	-0,500* (-1,92)	-0,233 (-0,95)	-0,013 (-0,06)	-0,361 (-1,63)	-0,238 (-1,07)	-0,522 (-2,32)	-0,262 (-1,14)	-0,113 (-0,49)	-0,195 (-0,83)	

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 47: Subgruppenanalyse: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.3

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Modell										
Modell 6.2 (<i>indexjahr_z</i>)	0,047 (0,34)	-0,006 (-0,06)	0,116 (1,24)	0,152 (1,66)	0,339*** (3,72)	0,079 (0,86)	-0,228* (-2,50)	-0,062 (-0,67)	-0,323*** (-3,38)	-0,126 (-1,29)
Modell 6.3 (<i>indexjahr_z</i>)	0,276 (1,40)	-0,025 (-0,14)	-0,278 (-1,84)	0,135 (0,91)	-0,010 (-0,07)	0,316* (2,03)	0,025 (0,15)	-0,137 (-0,81)	-0,033 (-0,19)	-0,262 (-1,45)

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 48: Subgruppenanalyse: Rollierende Variable *indexjahr_z* im Modell 6.2 und 6.3

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen	Modell 5.1 RT1	Modell 6.1 RT1
abhängige Variable	<i>laBP_HE</i>	<i>laBP_HE</i>
<i>IPH</i>	-0,208*** (-5,74)	-0,221*** (-6,09)
<i>IBH</i>	-0,003 (-0,39)	-0,002 (-0,24)
<i>IGF</i>	-0,068 (-0,86)	-0,054 (-0,69)
<i>IFKQ</i>	-0,028 (-0,40)	-0,021 (-0,30)
<i>VBS</i>	0,424 (1,31)	0,422 (1,30)
<i>JEBS</i>	-0,528*** (-4,72)	-0,528*** (-4,71)
<i>BV1</i>	0,065 (0,22)	0,058 (0,20)
<i>BV2</i>	0,411 (0,69)	0,372 (0,62)
<i>BV3</i>	-0,473 (-0,61)	-0,402 (-0,52)
<i>ASI</i>	-0,076 (-0,94)	-0,091 (-1,13)
<i>APW1</i>	0,142 (1,43)	0,131 (1,32)
<i>indexjahr2006</i>	0,010 (0,07)	
<i>indexjahr2007</i>	-0,200 (-1,61)	
<i>indexjahr2008</i>	-0,018 (-0,14)	
<i>indexjahr2009</i>	0,076 (0,61)	
<i>indexjahr2010</i>	-0,175 (-1,40)	
<i>indexjahr2011</i>	-0,116 (-0,92)	
<i>indexjahr2012</i>	-0,295* (-2,33)	
<i>indexjahr2013</i>	-0,275* (-2,14)	
<i>indexjahr2014</i>	-0,328* (-2,53)	
<i>indexjahr₂₀₀₉</i>		0,241*** (3,24)
N	2.357	2.357
χ^2 (LR-Test)	122,26***	101,34***

BP_HE = Bilanzpolitik nach Healy mit $n = 3$; *PH* = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen;

BH = Beratungshonorar; *GF* = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote;

VBS = Vorratsanteil; *JEBS* = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk;

BV2 = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden;

ASI = Big-Four-Prüfer; *APW1* = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel;

l = natürlicher Logarithmus; *a* = absoluter Wert

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 49: Robustheitstest: Modelle 5.1_RT1 und 6.1_RT1

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		-0,010 (-0,07)	0,200 (1,61)	0,018 (0,14)	-0,076 (-0,61)	0,175 (1,40)	0,116 (0,92)	0,295* (2,33)	0,275* (2,14)	0,328* (2,53)
<i>indexjahr2006</i>	0,010 (0,07)		0,210 (1,90)	0,027 (0,25)	-0,067 (-0,60)	0,185 (1,66)	0,126 (1,12)	0,305** (2,70)	0,285* (2,48)	0,338** (2,90)
<i>indexjahr2007</i>	-0,200 (-1,61)	-0,210 (-1,90)		-0,182 (-1,86)	-0,276** (-2,78)	-0,025 (-0,25)	-0,084 (-0,83)	0,095 (0,94)	0,075 (0,72)	0,128 (1,21)
<i>indexjahr2008</i>	-0,018 (-0,14)	-0,027 (-0,25)	0,182 (1,86)		-0,094 (-0,96)	0,158 (1,60)	0,099 (1,00)	0,278** (2,78)	0,257* (2,52)	0,310** (2,99)
<i>indexjahr2009</i>	0,076 (0,61)	0,067 (0,60)	0,276** (2,78)	0,094 (0,96)		0,252* (2,55)	0,193 (1,94)	0,372*** (3,71)	0,351*** (3,43)	0,404*** (3,88)
<i>indexjahr2010</i>	-0,175 (-1,40)	-0,185 (-1,66)	0,025 (0,25)	-0,158 (-1,60)	-0,251* (-2,55)		-0,059 (-0,59)	0,120 (1,19)	0,100 (0,97)	0,153 (1,46)
<i>indexjahr2011</i>	-0,116 (-0,92)	-0,126 (-1,12)	0,084 (0,83)	-0,100 (-1,00)	-0,193 (-1,94)	0,059 (0,59)		0,179 (1,78)	0,159 (1,54)	0,212 (2,02)
<i>indexjahr2012</i>	-0,295* (-2,33)	-0,305** (-2,70)	-0,095 (-0,94)	-0,278** (-2,78)	-0,372*** (-3,71)	-0,120 (-1,19)	-0,179 (-1,78)		-0,020 (-0,20)	0,033 (0,31)
<i>indexjahr2013</i>	-0,275* (-2,14)	-0,285* (-2,48)	-0,075 (-0,72)	-0,257* (-2,52)	-0,351*** (-3,43)	-0,100 (-0,97)	-0,159 (-1,54)	0,020 (0,20)		0,053 (0,50)
<i>indexjahr2014</i>	-0,328* (-2,53)	-0,338** (-2,90)	-0,128 (-1,21)	-0,310** (-2,99)	-0,404*** (-3,88)	-0,153 (-1,46)	-0,211 (-2,02)	-0,033 (-0,31)	-0,053 (-0,50)	

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 50: Robustheitstest: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.1_RT1

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Modell										
Modell 6.1_RT1	0,133	0,150	-0,083	0,133	0,241***	-0,043	0,030	-0,169*	-0,142	-0,201*
(<i>indexjahr_t</i>)	(1,25)	(1,66)	(-1,10)	(1,80)	(3,24)	(-0,57)	(0,40)	(-2,21)	(-1,79)	(-2,46)

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 51: Robustheitstest: Rollierende Variable *indexjahr_t* im Modell 6.1_RT1

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Variablen	Modell 5.1_RT2	Modell 6.1_RT2
abhängige Variable	<i>laBP_DA</i>	<i>laBP_DA</i>
<i>IPH</i>	-0,060 (-0,61)	-0,116 (-1,20)
<i>IBH</i>	-0,001 (-0,08)	-0,001 (-0,06)
<i>IGF</i>	0,208 (1,63)	0,231 (1,82)
<i>IFKQ</i>	-0,004 (-0,04)	-0,014 (-0,14)
<i>VBS</i>	-0,842 (-1,16)	-0,779 (-1,08)
<i>JEBS</i>	-0,340** (-2,57)	-0,347** (-2,61)
<i>BV1</i>	0,069 (0,19)	0,016 (0,04)
<i>BV2</i>	0,480 (0,73)	0,400 (0,60)
<i>BV3</i>	0,529 (0,57)	0,551 (0,60)
<i>ASI</i>	0,235 (1,75)	0,201 (1,50)
<i>APW1</i>	0,044 (0,40)	0,023 (0,21)
<i>indexjahr2006</i>	-0,136 (-0,97)	
<i>indexjahr2007</i>	-0,118 (-0,88)	
<i>indexjahr2008</i>	0,031 (0,23)	
<i>indexjahr2009</i>	0,096 (0,71)	
<i>indexjahr2010</i>	0,023 (0,17)	
<i>indexjahr2011</i>	-0,241 (-1,74)	
<i>indexjahr2012</i>	-0,192 (-1,38)	
<i>indexjahr2013</i>	-0,345* (-2,44)	
<i>indexjahr2014</i>	-0,267 (-1,87)	
<i>indexjahr₂₀₀₉</i>		0,232** (2,92)
N	2.357	2.357
F-Test	2,54***	2,55***

BP_DA = Bilanzpolitik nach DeAngelo; *PH* = Honorar für Abschlussprüfungsleistungen;
BH = Beratungshonorar; *GF* = Anzahl der Geschäftsfelder; *FKQ* = Fremdkapitalquote;
VBS = Vorratsanteil; *JEBS* = Kapitalrendite; *BV1* = eingeschränkter Bestätigungsvermerk;
BV2 = versagter Bestätigungsvermerk; *BV3* = kein Bestätigungsvermerk vorhanden;
ASI = Big-Four-Prüfer; *APW1* = erstes Jahr nach dem Prüferwechsel;
l = natürlicher Logarithmus; *a* = absoluter Wert
Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 52: Robustheitstest: Modelle 5.1_RT2 und 6.1_RT2

Quelle: Eigene Darstellung

**Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen:
Marktstruktur, Regulierungsmaßnahmen und Prüferwechsel**

Basisjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Jahr										
<i>indexjahr2005</i>		0,136 (0,97)	0,118 (0,88)	-0,031 (-0,23)	-0,096 (-0,71)	-0,023 (-0,17)	0,241 (1,74)	0,192 (1,38)	0,345* (2,44)	0,267 (1,87)
<i>indexjahr2006</i>	-0,136 (-0,97)		-0,018 (-0,15)	-0,167 (-1,39)	-0,233 (-1,92)	-0,159 (-1,31)	0,104 (0,85)	0,056 (0,45)	0,208 (1,64)	0,130 (1,01)
<i>indexjahr2007</i>	-0,118 (-0,88)	-0,018 (-0,15)		-0,149 (-1,42)	-0,214* (-2,00)	-0,141 (-1,31)	0,123 (1,12)	0,074 (0,67)	0,227* (2,00)	0,149 (1,29)
<i>indexjahr2008</i>	0,031 (0,23)	0,167 (1,39)	0,149 (1,42)		-0,065 (-0,63)	0,008 (0,07)	0,272* (2,55)	0,223* (2,07)	0,376*** (3,40)	0,297** (2,64)
<i>indexjahr2009</i>	0,096 (0,71)	0,233 (1,92)	0,214* (2,00)	0,065 (0,63)		0,073 (0,70)	0,337** (3,18)	0,288** (2,69)	0,441*** (4,01)	0,363*** (3,24)
<i>indexjahr2010</i>	0,023 (0,17)	0,159 (1,31)	0,141 (1,31)	-0,008 (-0,07)	-0,073 (-0,70)		0,264* (2,49)	0,215* (2,01)	0,368*** (3,34)	0,290** (2,58)
<i>indexjahr2011</i>	-0,241 (-1,74)	-0,104 (-0,85)	-0,123 (-1,12)	-0,272* (-2,55)	-0,337** (-3,18)	-0,264* (-2,49)		-0,049 (-0,45)	0,104 (0,95)	0,026 (0,23)
<i>indexjahr2012</i>	-0,192 (-1,38)	-0,056 (-0,45)	-0,074 (-0,67)	-0,223* (-2,07)	-0,288** (-2,69)	-0,215* (-2,01)	0,049 (0,45)		0,153 (1,39)	0,074 (0,66)
<i>indexjahr2013</i>	-0,345* (-2,44)	-0,208 (-1,64)	-0,227* (-2,00)	-0,376*** (-3,40)	-0,441*** (-4,01)	-0,368*** (-3,34)	-0,104 (-0,95)	-0,153 (-1,39)		-0,078 (-0,69)
<i>indexjahr2014</i>	-0,267 (-1,87)	-0,130 (-1,01)	-0,149 (-1,29)	-0,297** (-2,64)	-0,363*** (-3,24)	-0,290** (-2,58)	-0,026 (-0,23)	-0,074 (-0,66)	0,078 (0,69)	

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 53: Robustheitstest: Rollierendes Basisjahr im Modell 5.1_RT2

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Modell										
Modell 6.1_RT2	0,106	-0,050	-0,029	0,156*	0,232**	0,153	-0,136	-0,071	-0,240**	-0,147
(<i>indexjahr_z</i>)	(0,91)	(-0,51)	(-0,36)	(1,96)	(2,92)	(1,91)	(-1,69)	(-0,87)	(-2,83)	(-1,67)

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 54: Robustheitstest: Rollierende Variable *indexjahr_z* im Modell 6.1_RT2

Quelle: Eigene Darstellung

Anhang D: Robustheitstests zur Kapitalmarktreaktion bei Prüferwechseln

Tag	Veröffentlichung Tagesordnung	Hauptversammlung
-3	-0,001	-0,001
-2	-0,001	-0,004
-1	-0,001	0,005
0	0,002	0,002
1	-0,001	-0,012**
2	0,001	-0,006*
3	-0,003	-0,002
<i>CAAR</i>	-0,002	-0,013*
N	153	153

CAAR = kummulierte durchschnittliche abnormale Rendite

Signifikanzniveaus:

* für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 55: Robustheitstest: *AAR* und *CAAR* für die Ereigniszeitpunkte

Quelle: Eigene Darstellung

Tag	Veröffentlichung Tagesordnung				Hauptversammlung			
	<i>WR1</i>	<i>WR2</i>	<i>WR3</i>	<i>WR4</i>	<i>WR1</i>	<i>WR2</i>	<i>WR3</i>	<i>WR4</i>
-3	0,007	-0,002	-0,008	-0,009	0,000	0,005	-0,003	-0,006
-2	0,000	0,001	-0,008	0,001	-0,005*	-0,006	-0,010	0,002
-1	-0,004	-0,006	0,006	0,006	0,000	0,013	0,011	0,006
0	0,007	-0,006	-0,006	0,004	-0,001	0,000	0,034*	-0,006
1	-0,001	-0,003	-0,007	0,006	-0,017***	0,005	-0,010	-0,014*
2	-0,005	0,005	0,005	0,005	-0,007	-0,004	-0,010	-0,004
3	0,002	-0,008	-0,010	-0,004	-0,000	-0,011	-0,007	0,002
<i>CAAR</i>	0,005	-0,018	-0,024	0,007	-0,022**	0,002	0,009	-0,018*
N	73	26	17	37	73	26	17	37

WR1 = Wechsel von Big-Four zu Big-Four; *WR2* = Wechsel von Big-Four zu Second-Tier; *WR3* = Wechsel von Second-Tier zu Second-Tier; *WR4* = Wechsel von Second-Tier zu Big-Four; *CAAR* = kummulierte durchschnittliche abnormale Rendite

Signifikanzniveaus: * für $p \leq 0,05$; ** für $p \leq 0,01$; *** für $p \leq 0,001$

Tabelle 56: Robustheitstest: *AAR* und *CAAR* für die Ereigniszeitpunkte nach Wechselrichtung

Quelle: Eigene Darstellung

Literaturverzeichnis

- Akkerboom, H. (2012). *Wirtschaftsstatistik im Bachelor: Grundlagen und Datenanalyse* (3. Aufl.). Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Albers, S., Klapper, D., Konradt, U., Walter, A. & Wolf, J. (2009). *Methodik der empirischen Forschung* (3. Aufl.). Wiesbaden: Gabler.
- Alparslan, A. (2006). *Strukturalistische Prinzipal-Agent-Theorie: eine Reformulierung der Hidden-Action-Modelle aus der Perspektive des Strukturalismus*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Antle, R. (1984). Auditor independence. *Journal of Accounting Research*, 22(1), 1-20.
- Arbter, R. (2009). *Bilanzpolitik: Ergebnisglättung und Wertrelevanz*. Baden-Baden: Nomos.
- Arens, A. A., Elder, R. J. & Beasley, M. S. (2005). *Auditing and assurance services* (10. Aufl.). Harlow: Pearson Education.
- Bahr, A. (2003). *Vertrauen in Wirtschaftsprüfer: konzeptioneller Bezugsrahmen für eine realwissenschaftliche Theorie der Erwartungslücke*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Basu, S. K. (2009). *Fundamentals of auditing*. India: Dorling Kindersley.
- Baumeister, A. & Freisleben, N. (2003). Prüfung des Risikomanagementsystems und Risikolageberichts – Ziele und Umsetzung von Prüfungskonzepten. In M. Richter (Hrsg.), *Entwicklung der Wirtschaftsprüfung: Prüfungsmethoden, Risiko, Vertrauen* (17-95). Bielefeld: Erich Schmidt Verlag.
- Beaver, W. H. & Engel, E. E. (1996). Discretionary behavior with respect to allowances for loan losses and the behavior of security prices. *Journal of Accounting and Economics*, 22(1-3), 177-206.
- Becker, H. P. (2016). *Investition und Finanzierung: Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft* (7. Aufl.). Wiesbaden: Springer Gabler.

- Beeck, V., Hömberg, R. & Krommes, W. (2015). *100 Keywords Wirtschaftsprüfung: Grundwissen für Fach- und Führungskräfte*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Beitel, D. (2003). *Investmentbanken in M&A-Transaktionen: Mandatsvergabe und Erfolgsbeitrag aus Sicht deutscher Käuferunternehmen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Bendixen, P. (2009). *Die Unsichtbare Hand, die Freiheit und der Markt: das weite Feld ökonomischen Denkens*. Münster: LIT Verlag.
- Berekoven, L., Eckert, W. & Ellenrieder, P. (1993). *Marktforschung: methodische Grundlagen und praktische Anwendungen* (6. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bigus, J. & Zimmermann, R.-C. (2008). Non-audit fees, market leaders and concentration in the German audit market: a descriptive analysis. *International Journal of Auditing*, 12(3), 159-179.
- Binder, J., J. (1998). The event study methodology since 1969. *Review of Quantitative Finance and Accounting*, 11(2), 111-137.
- Bischof, S. (2006). Anhangangaben zu den Honoraren für Leistungen des Abschlussprüfers. *Die Wirtschaftsprüfung*, 59(11), 705-713.
- Blersch, G. (2007). *Deregulierung und Wettbewerbsstrategie: eine empirische Analyse*. Münster: LIT Verlag.
- Block, C. (2011). *Die Performance Gap des Abschlussprüfers: eine quantitative Analyse der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Boecker, C. (2010). *Accounting fraud aufdecken und vorbeugen: Formen der Kooperation von Unternehmensführung und -überwachung*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Bögelein, M. (1990). *Ordnungspolitische Ausnahmebereiche: marktwirtschaftliche Legitimation und wirtschaftspolitische Konsequenzen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

- Bouè, A. R. (2014). Strategische Finanzierung von KMU durch externes Eigenkapital. In P. Heimerl & M. Tschandl (Hrsg.), *Controlling, Finanzierung, Produktion, Marketing* (221-266). Wien: facultas.wuv.
- Brösel, G., Freichel, C., Toll, M. & Buchner, R. (2015). *Wirtschaftliches Prüfungswesen: der Einstieg in die Wirtschaftsprüfung* (3. Aufl.). München: Verlag Franz Vahlen.
- Buchner, R. (1997). *Wirtschaftliches Prüfungswesen* (2. Aufl.). München: Verlag Franz Vahlen.
- Budzinski, A. (2012). *Der Börsenkurs im Squeeze Out-Verfahren*. Lohmar: Josef Eul Verlag.
- Buhleier, C., Niehues, M. & Splinter, S. (2014). EU-Reform der Abschlussprüfung und Auswirkungen auf den Aufsichtsrat. *Board*(4), 147-152.
- Bühner, M. (2011). *Einführung in die Test- und Fragebogenkonstruktion* (3. Aufl.). München: Pearson Studium.
- Bunte, H.-J. & Welfens, P. J. J. (2002). *Wettbewerbsdynamik und Marktabgrenzung auf Telekommunikationsmärkten: juristisch-ökonomische Analyse und rationale Regulierungsoptionen für Deutschland*. Berlin: Springer-Verlag.
- Burger, A. & Schmelter, H. (2012). *Internal control für Führungskräfte*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Chan, P., Ezzamel, M. & Gwilliam, D. (1993). Determinants of audit fees for quoted UK companies. *Journal of Business Finance and Accounting*, 20(6), 765-786.
- Coase, R. H. (1937). The nature of the firm. *Economica*, 4(16), 386-405.
- Cobbin, P., E. (2002). International dimensions of the audit fee determinants literature. *International Journal of Auditing*, 6(1), 53-77.
- Commission on Auditor's Responsibilities. (1978). *Report, conclusions and recommendations: an independent commission established by the American Institute of*

- Certified Public Accountants*. New York: Commission on Auditor's Responsibilities.
- DeAngelo, L. E. (1981a). Auditor independence, "low balling", and disclosure regulation. *Journal of Accounting and Economics*, 3(3), 113-127.
- DeAngelo, L. E. (1981b). Auditor size and audit quality. *Journal of Accounting and Economics*, 3(2), 183-199.
- DeAngelo, L. E. (1986). Accounting numbers as market valuation substitutes: a study of management buyouts of public stockholders. *The Accounting Review*, 61(3), 400-420.
- DeAngelo, L. E. (1988). Managerial competition, information costs, and corporate governance: the use of accounting performance measures in proxy contests. *Journal of Accounting and Economics*, 10(1), 3-36.
- Dechow, P. M., Sloan, R. G. & Sweeney, A. P. (1995). Detecting earnings management. *The Accounting Review*, 70(2), 193-225.
- Deimel, K., Heuptel, T. & Wiltinger, K. (2013). *Controlling*. München: Verlag Franz Vahlen.
- Dörner, D. (2002). Prüfansatz, risikoorientierter. In W. Ballwieser, A. G. Coenenbger & K. Wysocki (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung* (1744-1762). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Dreger, C., Kosfeld, R. & Eckey, H.-F. (2014). *Ökonometrie: Grundlagen – Methoden – Beispiele* (5. Aufl.). Wiesbaden: Gabler.
- Ebbers, G. (2001). *A comparative analysis of regulatory strategies in accounting and their impact on corporate compliance*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Eibelshäuser, B. (2011). *Unternehmensüberwachung als Element der Corporate Governance: eine Analyse der Aufsichtsratsstätigkeit in börsennotierten Unternehmen unter Berücksichtigung von Familienunternehmen*. Wiesbaden: Gabler Verlag.

- Eichenseher, J. W., Hagigi, M. & Shields, D. (1989). Market reaction to auditor changes by OTC companies. *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, 9(1), 29-40.
- Ellrott, H. (2006). Fünfter Titel. Anhang. In H. Ellrott, G. Förtschle, M. Hoyos & N. Winkeljohann (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen* (1188-1314). München: Verlag C. H. Beck.
- Englmaier, F. (2013). *Managementansätze zur Überwindung von Informationsasymmetrien am japanischen Private-Equity-Markt*. Lohmar: Josef Eul Verlag.
- Erchinger, H. & Melcher, W. (2008). Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Neuerungen im Hinblick auf die Abschlussprüfung und die Einrichtung eines Prüfungsausschusses. *Der Betrieb*, 61(7, Beil. 1), 56-60.
- Erchinger, H. & Wendholt, W. (2008). Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Einführung und Überblick. *Der Betrieb*, 61(7, Beil. 1), 4-6.
- Ewert, R. (1999). Wirtschaftsprüfung und ökonomische Theorien - Ein selektiver Überblick. In M. Richter (Hrsg.), *Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II: Wirtschaftsprüfung und ökonomische Theorie - Prüfungsmarkt - Prüfungsverfahren - Urteilsbildung*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Ewert, R. (2002). Unabhängigkeit und Unbefangenheit. In W. Ballwieser, A. G. Coenenbger & K. Wysocki (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung* (3. Aufl., 2386-2395). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Faber, D. (2009). *Auswirkungen geldpolitischer Maßnahmen der Europäischen Zentralbank auf Aktien-, Anleihe- und Währungsmärkte: eine empirische Untersuchung ausgewählter europäischer Märkte*. München: Herbert Utz Verlag.
- Fahrmeir, L., Kneib, T. & Lang, S. (2009). *Regression: Modelle, Methoden und Anwendungen* (2. Aufl.). Berlin: Springer-Verlag.

- Fama, E. F. (1970). Efficient capital markets: a review of theory and empirical work. *The Journal of Finance*, 25(2), 383-417.
- Fama, E. F., Fisher, L., Jensen, M. C. & Roll, R. (1969). The adjustment of stock prices to new information. *International Economic Review*, 10(1), 1-21.
- Fauler, S. (2014). *Handlungsorientierung in Prüfungen: eine Untersuchung am Beispiel einer kaufmännischen Abschlussprüfung*. Münster: Waxmann Verlag.
- Feddersen, C. (2010). *Repositionierung von Marken: ein agentenbasiertes Simulationsmodell zur Prognose der Wirkungen von Repositionierungsstrategien*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Fisch, M. (2014). *Wirtschaftsprüfer im Interessenskonflikt: Vereinbarkeit von Abschlussprüfung und Beratungstätigkeit vor dem Hintergrund des Unabhängigkeitsgrundsatzes*. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Fischer, R. (2009). *Die Europäische Union auf dem Weg zu einer vorsorgenden Risikopolitik? Ein policy-analytischer Vergleich der Regulierung von BSE und transgenen Lebensmitteln*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fischkin, M. & Gassen, J. (2011). Ökonomie des Abschlussprüferwechsels. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 81(8), 855-900.
- Francis, J. R. & Ke, B. (2006). Disclosure of fees paid to auditors and the market valuation of earnings surprises. *Review of Accounting Studies*, 11(4), 495-523.
- Freichel, C. (2016). *Skalierte Jahresabschlussprüfung*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Freidank, C.-C. & Altes, P. (2009). *Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG): neue Herausforderungen für Rechnungslegung und Corporate Governance*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Freier, U. & Rauschhofer, G. (1984). *Atlas Wirtschaftslehre*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Fried, D. & Schiff, A. (1981). CPA switches and associated market reactions. *The Accounting Review*, 56(2), 326-341.

- Gabor, G. (2006). *Systeme der externen Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer: eine spieltheoretische Betrachtung*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Gantzhorn, A. (2016). *Determinanten und Auswirkungen der freiwilligen prüferischen Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w WpHG: eine empirische Analyse für den deutschen Kapitalmarkt*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Geiger, M. A. & Raghunandan, K. (2002). Auditor tenure and audit reporting failures. *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, 21(1), 67-78.
- Glückler, J. (2004). *Reputationsnetze - zur Internationalisierung von Unternehmensberatern: eine relationale Theorie*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Gödde, D. (2010). *Integration von Goodwill-Bilanzierung und wertorientierter Unternehmenssteuerung: empirische Analyse der Einflussfaktoren und Performance-Auswirkungen*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Goldberg, V. P. (1976). Regulation and administered contracts. *The Bell Journal of Economics*, 7(2), 426-448.
- Goncharov, I. (2005). *Earnings management and its determinants: closing gaps in empirical accounting research*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Grasl, M. (2012). *Wer reguliert die Finanzmärkte? Zum Verhältnis gouvernementaler und privatrechtlicher Standardsetzung: eine Untersuchung am Beispiel der Standards für Bankenaufsicht und Rechnungslegung*. Berlin: LIT Verlag.
- Griffin, P. A. & Lont, D. H. (2005). The effects of auditor dismissals and resignations on audit fees: evidence based on SEC disclosures under Sarbanes-Oxley. *Social Science Research Network*, 1-58.
- Grothe, J. (2005). *Branchenspezialisierung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen der Jahresabschlussprüfung: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung des deutschen Prüfungsmarktes*. Düsseldorf: IDW Verlag.

- Gul, F. A., Jaggi, B. L. & Krishnan, G. V. (2007). Auditor independence: evidence on the joint effects of auditor tenure and nonaudit fees. *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, 26(2), 117-142.
- Günther, M., Vossebein, U. & Wildner, R. (1998). *Marktforschung mit Panels: Arten – Erhebung – Analyse – Anwendung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Habbel, M. (2001). *Kerngeschäftsstrategien und Divestments aus Kapitalmarktsicht*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hachmeister, D. (2001). *Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Prüfungsmarkt: Eine ökonomische Analyse zur Konzentration auf dem Prüfungsmarkt und zur Entwicklung großer Prüfungsgesellschaften*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Haller, P. & Bernais, N. (2005). *Enforcement und BilKoG: Grundlagen der Überwachung von Unternehmensberichten und Bilanzkontrollgesetz*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Hardies, K., Breesch, D. & Branson, J. (2013). Individual auditor characteristics and audit quality differentiation: evidence from audit fees. *Die Betriebswirtschaft*, 73(4), 257-271.
- Haßlinger, C. (2011). *Strategien mittelständischer Wirtschaftsprüferpraxen in Folge der Auswirkungen regulativer Einflüsse auf den Wirtschaftsprüfermarkt*. Düsseldorf: IDW Verlag.
- Hauschildt, J. (1988). Bilanzanalyse, Bilanzkritik und Bilanzpolitik. In W. Albers, K. E. Born, H. Lampert, K. Rose, H.-H. Rupp, H. Scherf, K. Schmidt & W. Wittmann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW): erster Band* (658-662). Stuttgart: Gustav Fischer.
- Hauser, S. E. (2003). *Informationsverarbeitung am Neuen Markt: eine empirische Analyse der Determinanten von Kursreaktionen auf Ad-hoc-Meldungen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

- Hay, D. C., Knechel, W. R. & Wong, N. (2006). Audit fees: a meta-analysis of the effect of supply and demand attributes. *Contemporary Accounting Research*, 23(1), 141-191.
- Healy, P. M. (1985). The effects of bonus schemes on accounting decisions. *Journal of Accounting and Economics*, 7(1-3), 85-107.
- Hecker, R. (2000). *Regulierung von Unternehmensübernahmen und Konzernrecht – Teil I: empirische Analyse des aktienrechtlichen Minderheitenschutzes im Vertragskonzept*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Hein, J. (2008). *Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Heininger, K. & Bertram, K. (2004). Neue Anforderungen an Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG). *Der Betrieb*, 57(33), 1737-1741.
- Heintges, S. (2005). *Bilanzkultur und Bilanzpolitik in den USA und in Deutschland* (3. Aufl.). Sternenfels: Verlag Wissenschaft & Praxis.
- Herger, N. (2006). *Vertrauen und Organisationskommunikation: Identität - Marke - Image - Reputation*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Herkendell, A. (2007). *Regulierung der Abschlussprüfung: eine Wirksamkeitsanalyse zur Wiedergewinnung des öffentlichen Vertrauens*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Heyd, R. & Beyer, M. (2011). Die Prinzipal-Agenten-Theorie: eine Einführung mit Anknüpfungspunkten an die Finanzwirtschaft. In B. Heyd & M. Beyer (Hrsg.), *Die Prinzipal-Agenten-Theorie in der Finanzwirtschaft: Analysen und Anwendungsmöglichkeiten in der Praxi* (15-42). Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Heyd, R. & Keitz, I. (2007). *IFRS-Management*. München: Verlag Franz Vahlen.
- Heyd, R. & Meffle, G. (2008). *Das Rechnungswesen der Unternehmung als Entscheidungsinstrument: Sachdarstellung und Fallbeispiele* (1. Band, 6. Aufl.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

- Hirschler, K. (2012). *Bilanzwissen für Führungskräfte: Vielschichtigkeit und Aussagekraft von Jahresabschlüssen*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Hofmann, S. (2008). *Handbuch Anti-Fraud-Management: Bilanzbetrug erkennen - vorbeugen - bekämpfen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Hohmann, D. (2012). *Methoden der Unternehmensentwicklung: Corporate Governance von Veränderungsprozessen am Beispiel von Akquisitionen*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Hommel, M. (2004). Bilanzpolitik. In K. Alisch, U. Arentzen & E. Winter (Hrsg.), *Wirtschaftslexikon* (16. Aufl., 481-483). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hox, J. (2002). *Multilevel analysis: techniques and applications*. Mahwah: Lawrence Erlbaum Associates.
- Hucke, A. (2008). Der Prüfungsausschuss nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): weiter steigende Anforderungen an den Aufsichtsrat. *Zeitschrift für Corporate Governance*, (3), 122-127.
- IDW. (2005). IDW Rechnungslegungshinweis: Anhangangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW RH HFA 1.006). *Die Wirtschaftsprüfung*, 58(22), 1232-1234.
- IDW. (2006). *WP Handbuch 2006: Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung* (1. Band, 13. Aufl.). Düsseldorf: IDW Verlag.
- IDW. (2012). *WP Handbuch 2012: Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung* (1. Band, 14. Aufl.). Düsseldorf: IDW Verlag.
- Isensee, J. & Kirchhof, P. (2007). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland* (3. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller Verlag.
- Jany, J. (2011). *Die Qualität von Abschlussprüfungen im Kontext der Haftung, Größe und Spezialisierung von Prüfungsgesellschaften*. Lohmar: Josef Eul Verlag.

- Jehle, N. (2007). *Konflikte innerhalb von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: eine empirische Untersuchung branchenspezifischer Einflussfaktoren*. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- Jensen, M. C. & Meckling, W. H. (1976). Theory of the firm: managerial behavior, agency costs and ownership structure. *Journal of Financial Economics*, 3(4), 305-360.
- Jones, J. J. (1991). Earnings management during import relief investigations. *Journal of Accounting Research*, 29(2), 193-228.
- Kampe, T. (2011). *Führung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Intellectual Capital als Rahmenkonzept des strategischen Managements in Professional Service Firms*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Kämpfer, G. (2007). Prüfungsmarkt. In C.-C. Freidank, L. Lachnit & J. Tesch (Hrsg.), *Vahlens großes Auditing Lexikon (1087-1090)*. München: Verlag Franz Vahlen.
- Khurana, I. K. & Raman, K. K. (2004). Litigation risk and the financial reporting credibility of Big 4 versus Non-Big 4 audits: evidence from Anglo-American countries. *The Accounting Review*, 79(2), 473-495.
- Kiefer, M. (2003). *Kritische Analyse der Kapitalmarktregulierung der U.S. Securities and Exchange Commission*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Kirnberger, C. (2007). Drittes Buch: Handelsbücher (§§ 316 bis 330). In P. Glanegger, C. Kirnberger, S. Kusterer, W. Ruß, J. Selder & U. Stuhlfelner (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch: Handelsrecht - Bilanzrecht - Steuerrecht (816-847)*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kirsch, H. (2009). Übergangsvorschriften zum Jahresabschluss nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. *Deutsches Steuerrecht*, 47(21), 1048-1053.
- Kitschler, R. (2005). *Abschlussprüfung, Interessenkonflikt und Reputation: eine ökonomische Analyse*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

- Klaus, S. (2009). *DeRegulierung der netzbasierten Infrastruktur: Identifikation und Analyse von Lenkungsinstrumenten im Rahmen von De-/Regulierungsvorgängen in Primärinfrastruktursektoren*. Norderstedt: Books on Demand.
- Kling, A. (2011). Anhangangaben zur Honorierung des Abschlussprüfers nach dem BilMoG. *Die Wirtschaftsprüfung*, 64(5), 209-218.
- Klock, M. (1994). The stock market reaction to a change in certifying accountant. *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 9(2), 339-347.
- Köhler, G. A., Marten, K.-U., Ratzinger, S. N. V. & Wagner, M. (2010). Prüfungshonore in Deutschland - Determinanten und Implikationen. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 80(1), 5-29.
- Kohler, U. & Kreuter, F. (2005). *Data analysis using Stata*. Texas: Stata Press.
- Korndörfer, W. & Peez, L. (1981). *Einführung in das Prüfungs- und Revisionswesen: Lehrbuch für Studium und Praxis*. Wiesbaden: Gabler.
- Krauß, P., Pronobis, P. & Zülch, H. (2015). Abnormal audit fees and audit quality: initial evidence from the German audit market. *Journal of Business Economics*, 85(1), 45-84.
- Kruber, K. (2012). Wettbewerb. In H. May & C. Wiepcke (Hrsg.), *Lexikon der ökonomischen Bildung* (702-704). München: Oldenbourg Verlag.
- Kummer, C. (2005). *Internationale Fusions- und Akquisitionsaktivität: historische Entwicklung, Verbreitung und strategische Intentionen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Kumpan, C. (2014). *Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht: eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kuß, A. (2012). *Marktforschung: Grundlagen der Datenerhebung und Datenanalyse* (4. Aufl.). Wiesbaden: Gabler.

- Küting, K. & Weber, C.-P. (2009). *Die Bilanzanalyse* (9. Aufl.). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Lackmann, J. (2010). *Die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Kapitalmarkt: eine empirische Analyse*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Langer, W. (2004). *Mehrebenenanalyse: eine Einführung für Forschung und Praxis*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leffson, U. (1980). *Wirtschaftsprüfung* (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Lehmann, E. (2016). *Zur Entgeltregulierung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Lenel, H. O. (1988). Konzentration. In W. Albers, K. E. Born, H. Lampert, K. Rose, H.-H. Rupp, H. Scherf, K. Schmidt & W. Wittmann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW)* (4. Band, 540-565). Stuttgart: Gustav Fischer.
- Lentfer, T. (2005). *Einflüsse der internationalen Corporate Governance-Diskussion auf die Überwachung der Geschäftsführung: eine kritische Analyse des deutschen Aufsichtsratssystems*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Lettmann, P. (1997). *Internationale Rechnungslegung: Nutzenpotentiale für multinationale Konzerne*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Leuz, C., Nanda, D. & Wysocki, P. D. (2003). Earnings management and investor protection: an international comparison. *Journal of Financial Economics*, 69(3), 505-527.
- Link, R. (2006). *Abschlussprüfung und Geschäftsrisiko: normative Anforderungen an die Abschlussprüfung und ihre Erfüllung durch einen geschäftsrisikoorientierten Prüfungsprozess*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Lippold, D. (2016). *Grundlagen der Unternehmensberatung: Strukturen – Konzepte – Methoden*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Lopatta, K. (2006). *Goodwillbilanzierung und Informationsvermittlung nach internationalen Rechnungslegungsstandards: Business Combinations (IFRS, US-GAAP)*,

Kaufpreisallokation, Impairment Test, Konvergenzbestrebungen. Wiesbaden:
Deutscher Universitäts-Verlag.

Lu, T. (2006). Does opinion shopping impair auditor independence and audit quality?
Journal of Accounting Research, 44(3), 561-583.

Lüdenbach, N. & Hoffmann, W.-D. (2002). Enron und die Umkehrung der Kausalität
bei der Rechnungslegung. *Der Betrieb*, 55(23), 1169-1175.

Ludewig, R. (2002). Berufsgrundsätze des Wirtschaftsprüfers. In W. Ballwieser, A. G.
Coenenbger & K. Wysocki (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und
Prüfung* (3. Aufl., 279-290). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

Maccari-Peukert, D. & Ratzinger-Sakel, N. V. S. (2014). Prüfungsqualität: eine aktuelle
Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen. *Die
Wirtschaftsprüfung*, 67(5), 249-257.

MacKinlay, A. C. (1997). Event studies in economics and finance. *Journal of Economic
Literature*, 35(1), 13-39.

Marten, K.-U. (1993). *Der Wechsel des Abschlussprüfers: Ergebnisse einer empiri-
schen Untersuchung des Prüfungsmarktes im Kontext der Agency-Theorie.*
Augsburg: IDW-Verlag.

Marten, K.-U. & Köhler, A. G. (2002). Prüfungsmarkt. In W. Ballwieser, A. G. Coe-
nenbger & K. Wysocki (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und
Prüfung* (3. Aufl., 1831-1839). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

Marten, K.-U. & Schultze, W. (1998). Konzentrationsentwicklungen auf dem deutschen
und europäischen Prüfungsmarkt. *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche For-
schung*, 50(4), 360-386.

Marten, K.-U., Quick, R. & Ruhnke, K. (2006). *Lexikon der Wirtschaftsprüfung: nach
nationalen und internationalen Standards.* Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

Marten, K.-U., Quick, R. & Ruhnke, K. (2015). *Wirtschaftsprüfung : Grundlagen des
betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen
Normen* (5. Aufl.). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

- May, A. (1991). Zum Stand der Forschung über Informationsverarbeitung am Aktienmarkt: ein Überblick. *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 43, 313-335.
- Mayr, G. (1999). *Internationalisierung der Konzernrechnungslegung deutscher Versicherungsunternehmen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- McNichols, M. F. (2000). Research design issues in earnings management studies. *Journal of Accounting and Public Policy*, 19(4-5), 313-345.
- McWilliams, A. & Siegel, D. (1997). Event studies in management research: theoretical and empirical issues. *The Academy of Management Journal*, 40(3), 626-657.
- Mehmetoglu, M. & Jakobsen, T. G. (2016). *Applied statistics using Stata*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Möller, M. & Höllbacher, A. (2009). Die deutsche Börsen- und Indexlandschaft und der Markt für Abschlussprüfungen. *Die Betriebswirtschaft*, 69(6), 647-678.
- Moyer, S. E. (1990). Capital adequacy ratio regulations and accounting choices in commercial banks. *Journal of Accounting and Economics*, 13(2), 123-154.
- Müller, J. & Vogelsang, I. (1979). *Staatliche Regulierung: regulated industries in den USA und Gemeinwohlbindung in wettbewerblichen Ausnahmebereichen in der Bundesrepublik Deutschland*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Müller, K. (2006). *Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: eine kritische Analyse der Vorschriften in Deutschland im Vergleich zu den Vorschriften der Europäischen Union, der IFAC und in den USA*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Müller, M. & Köstler, R. (2005). *Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Myers, J. N., Myers, L. A. & Omer, T. C. (2003). Exploring the term of the auditor-client relationship and the quality of earnings: a case for mandatory auditor rotation? *The Accounting Review*, 78(3), 779-799.

- Nichols, D. R. & Smith, D. B. (1983). Auditor credibility and auditor changes. *Journal of Accounting Research*, 21(2), 534-544.
- Niehus, R. J. (2002). Prüfungsqualität. In W. Ballwieser, A. G. Coenenbger & K. Wysocki (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung* (3. Aufl., 1861-1871). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Noth, M. (2013). *Regulierung bei asymmetrischer Informationsverteilung*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- o. V. (2005). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 30.12.2005. *Börsen-Zeitung*, 89-90.
- o. V. (2006). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 29.12.2006 *Börsen-Zeitung*, 93-94.
- o. V. (2007). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 28.12.2007. *Börsen-Zeitung*, 93-94.
- o. V. (2008). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 30.12.2008. *Börsen-Zeitung*, 93-94.
- o. V. (2009). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 30.12.2009. *Börsen-Zeitung*, 81-82.
- o. V. (2010). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 30.12.2010. *Börsen-Zeitung*, 77-78.
- o. V. (2011). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 30.12.2011. *Börsen-Zeitung*, 57-58.
- o. V. (2012). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 28.12.2012. *Börsen-Zeitung*, 55.
- o. V. (2013). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 30.12.2013. *Börsen-Zeitung*, 55.
- o. V. (2014). Aktien: Prime Standard: Kurse vom 30.12.2014. *Börsen-Zeitung*, 67.
- Oerke, M. (1999). *Ad-Hoc-Mitteilungen und deutscher Aktienmarkt: Marktreaktion auf Informationen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Paschen, H. & Buyse, R. (1971). Zur Messung der Betriebs- und Unternehmenskonzentration. *Statistische Hefte*, 12(1), 2-13.
- Paulitschek, P. (2009). *Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland : eine agencytheoretische Analyse*. Wiesbaden: Gabler.

- Peemöller, V. H. (2004). Einführung in das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen. In G. Förschle & V. H. Peemöller (Hrsg.), *Wirtschaftsprüfung und interne Revision* (1-40). Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft.
- Peemöller, V. H. & Hofmann, S. (2005). *Bilanzskandale: Delikte und Gegenmaßnahmen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Peters, S. (2009). *Entscheidungsnützlichkeit der Leasingbilanzierung nach IFRS und US-GAAP: eine Analyse der aktuellen Reformbestrebungen*. Lohmar: Josef Eul Verlag.
- Petersen, K., Zwirner, C. & Boecker, C. (2010). Der Wirtschaftsprüfungsmarkt in Deutschland: Ergebnisse einer Analyse in DAX, MDAX, SDAX und TecDAX. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, (4), 217-224.
- Pflaumer, P., Heine, B. & Hartung, J. (2009). *Deskriptive Statistik* (4. Aufl.). München: Oedelbourg Wissenschaftsverlag.
- Philipps, H. (2010). *Rechnungslegung nach BilMoG: Kurzkomentar zum Jahresabschluss und Lagebericht nach neuem Bilanzrecht*. Wiesbaden: Gabler.
- Pittman, J. A. & Fortin, S. (2004). Auditor choice and the cost of debt capital for newly public firms. *Journal of Accounting and Economics*, 37(1), 113-136.
- Polei, A. (2009). *Regel- versus prinzipienbasierte Normensetzungsstrategien: Verhaltenswirkung in der externen Rechnungslegung*. Wiesbaden: Gabler.
- Pong, C. M. & Whittington, G. (1994). The determinants of audit fees: some empirical models. *Journal of Business Finance and Accounting*, 21(8), 1071-1095.
- Qandil, J. S. (2014). *Wahrnehmung der Qualität der Abschlussprüfung: eine theoretische und empirische Analyse für den deutschen Kapitalmarkt*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Quick, R. (2002). Abschlussprüfung und Beratung: zur Vereinbarkeit mit der Forderung nach Urteilsfreiheit. *Die Betriebswirtschaft*, 62(6), 622-643.

- Quick, R. (2004). Externe Pflichtrotation: eine adäquate Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers? *Die Betriebswirtschaft*, 64(4), 487-508.
- Quick, R. & Wolz, M. (1999). Concentration on the German audit market: an empirical analysis of the concentration on the German market for stock corporation audits. *International Journal of Auditing*, 3(3), 175-189.
- Rittershofer, C. (2007). *Lexikon Politik, Staat, Gesellschaft: 3600 aktuelle Begriffe von Abberufung bis Zwölfmeilenzone*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Röhricht, V. (2001). Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. *Die Wirtschaftsprüfung, WPg-Sonderheft*, 80-90.
- Ronen, J. & Yaari, V. (2008). *Earnings management: emerging insights in theory, practice, and research*. New York: Springer Science+Business Media.
- Ross, S. A. (1973). The economic theory of agency: the principal's problem. *The American Economic Review*, 63(2), 134-139.
- Rudnikevic, E. (2013). *Prüfungs- und Beratungshonorare der DAX-Gesellschaften: eine empirische Untersuchung zu der Entwicklung, den Einflussfaktoren und den Modalitäten*. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Rügemer, W. (2012). *Rating-Agenturen: Einblicke in die Kapitalmacht der Gegenwart* (2. Aufl). Bielefeld: transcript Verlag.
- Sapusek, A. (1998). *Informationseffizienz auf Kapitalmärkten: Konzepte und empirische Ergebnisse*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Sattler, M. (2011). *Vereinbarkeit von Abschlussprüfung und Beratung*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Sax, E. (1878). *Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft* (1. Band). Wien: Alfred Hölder, K. K. Hof- und Universitätsbuchhändler.
- Schaefer, J. P. (2016). *Die Umgestaltung des Verwaltungsrechts: Kontroversen reformorientierter Verwaltungsrechtswissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Schenk, H.-O., Tenbrink, H. & Zündorf, H. (1984). *Die Konzentration im Handel*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmid, S. (2013). *Strategien der Internationalisierung: Fallstudien und Fallbeispiele* (3. Aufl.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Schmidt, F. (1979). *Bilanzpolitik deutscher Aktiengesellschaften: empirische Analysen des Gewinnglättungsverhaltens*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Schmiele, C. (2012). *Möglichkeiten und Grenzen der Förderung verantwortlichen Handelns von Wirtschaftsprüfern in moralisch relevanten Situationen: eine theoretische und empirische Analyse*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Schreiner, R. (2017). 11. Kapitel: Jahresabschluss, Gewinnverwendung. In J. Frodermann & D. Jannott (Hrsg.), *Handbuch des Aktienrechts* (2. Aufl., 663-749). Heidelberg: C.F. Müller.
- Schwamberger, G. (2008). BilMoG bringt neben Kostenerleichterungen auch enormen Mehraufwand für KMU. *Betriebswirtschaft im Blickpunkt*, (2), 48-54.
- Seibert, U. (2003). Das 10-Punkte-Programm "Unternehmensintegrität und Anlegerschutz". *Betriebs-Berater*, 58(14), 693-698.
- Sibbertsen, P. & Lehne, H. (2015). *Statistik: Einführung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler* (2. Aufl.). Berlin: Springer Gabler.
- Simons, D. & Zein, N. (2007). Prüferrotation. In C.-C. Freidank, L. Lachnit & J. Tesch (Hrsg.), *Vahlens großes Auditing Lexikon* (1070-1071). München: Verlag Franz Vahlen.
- Simunic, D. A. (1980). The pricing of audit services: theory and evidence. *Journal of Accounting Research*, 18(1), 161-190.
- Simunic, D. A. (1984). Auditing, consulting, and auditor independence. *Journal of Accounting Research*, 22(2), 679-702.
- Sipple, B. (2014). Der Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei Kreditinstituten in Deutschland. *Die Wirtschaftsprüfung*, 67(14), 737-745.

- Spremann, K. (1990). Asymmetrische Information. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 60(5/6), 561-586.
- Stavenhagen, G. (1969). *Geschichte der Wirtschaftstheorie* (4. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Stigler, G. J. (1961). The Economics of information. *Journal of Political Economy*, 69(3), 213-225.
- Strickmann, M. (2000). *Wirtschaftsprüfung im Umbruch: eine empirische Untersuchung zur Konzentration und Honorargestaltung im deutschen Prüfungswesen*. Herne: Berlin.
- Taschner, A. (2013). *Management Reporting: Erfolgsfaktor internes Berichtswesen*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Teoh, S. H. (1992). Auditor independence, dismissal threats, and the market reaction to auditor switches. *Journal of Accounting Research*, 30(1), 1-23.
- Thomas, J. & Zhang, X.-J. (2000). Identifying unexpected accruals: a comparison of current approaches. *Journal of Accounting and Public Policy*, 19(4/5), 347-376.
- Urban, D. & Mayerl, J. (2011). *Regressionsanalyse: Theorie, Technik und Anwendung* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Vogelsang, I. (1982). *Anreizmechanismen zur Regulierung der Elektrizitätswirtschaft: eine Fallstudie zur ökonomischen Theorie der Institutionen*. Tübingen: J. B. C. Mohr.
- Volkwein, E. (2007). *Die Umsetzung des Sarbanes Oxley Act 2002 in Deutschland*. Bremen: CT Salzwasser-Verlag.
- Wagenhofer, A. & Ewert, R. (2015). *Externe Unternehmensrechnung* (3. Aufl.). Berlin: Springer Gabler.
- Watkins, A. L., Hillison, W. & Morecroft, S. E. (2004). Audit Quality: a synthesis of theory and empirical evidence. *Journal of Accounting Literature*, 23(1), 153-193.

- Weber, W. (1994). *Insider-Handel, Informationsproduktion und Kapitalmarkt: eine institutionenökonomische Analyse*. Wiesbaden: Gabler.
- Weil, M. (2014). *Bilanzpolitik deutscher nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen – drei empirische Studien*. Unveröffentlichte Dissertation: Humboldt-Universität zu Berlin.
- Whisenant, J. S., Sankaraguruswamy, S. & Raghunandan, K. (2003). Market reaction to disclosure of reportable events. *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, 22(1), 181-194.
- Wiemann, D. (2011). *Prüfungsqualität des Abschlussprüfers: Einfluss der Mandatsdauer auf die Bilanzpolitik beim Mandanten*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Wild, A. (2010). Fee Cutting und Honorarprämien deutscher Abschlussprüfer. *Die Betriebswirtschaft*, 70(6), 513-527.
- Wild, A. (2012). *Der Markt für Wirtschaftsprüfung in Deutschland*. Unveröffentlichte Dissertation: Universität Tübingen.
- Williamson, O. E. (1991). Comparative economic organization: the analysis of discrete structural alternatives. *Administrative Science Quarterly*, 36(2), 269-296.
- Winkler, B. L. (2006). *Glaubwürdigkeit des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer: Stärkung durch verschiedene Regelungsmechanismen*. Unveröffentlichte Dissertation: Universität Oldenburg.
- Wohlgemuth, F. (2007). *IFRS: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse: Gestaltung und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Woll, A. (2008). *Wirtschaftslexikon* (10. Aufl.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Wollgarten, S. (2015). *Kanzleikooperationen in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung: eine empirische Analyse von Coopetition-Modellen als strategische Gestaltungsoption des Kanzleimanagements*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Wolz, M. (1996). *Die Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers*. Wiesbaden: Gabler.

- WPK. (2011). *1961 - 2011: 50 Jahre – berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse*. Berlin: WPK.
- Wulff, C. (2001). *Kapitalmarktreaktion auf Nennwertumstellung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Wurster, M. E. F. (2003). *Multidimensionales Restrukturierungsmanagement*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Young, S. (1999). Systematic measurement error in the estimation of discretionary accruals: an evaluation of alternative modelling procedures. *Journal of Business Finance & Accounting*, 26(7), 833-862.
- Zilch, C. (2010). *Die motivationale Wirkung der Regulierung der Akteure in der Wirtschaftsprüfung*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Zimmermann, R.-C. (2008). *Abschlussprüfer und Bilanzpolitik der Mandanten: eine empirische Analyse des deutschen Prüfungsmarktes*. Wiesbaden: Gabler.
- Zwirner, C. (2007). *IFRS-Bilanzierungspraxis: Umsetzungs- und Bewertungsunterschiede in der Rechnungslegung*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Normen

Abänderungsrichtlinie. (2006). Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, Abl. L 224/1, 1-7.

Abschlussprüferrichtlinie. (2006). Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, Abl. L 157/87, 78-107.

Abschlussprüferrichtlinie. (2014). Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, Abl. L 158/196, 196-226.

Abschlussprüferverordnung. (2014). Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, Abl. L 158/77, 77-112.

AktG i. d. F. des BilMoG. (2009). Aktiengesetz vom 06.09.1965 (BGBl. I, 1089-1184), zuletzt geändert durch das BilMoG vom 25.05.2009, BGBl. I, 1102-1137.

AktG. (2016). Aktiengesetz vom 06.09.1965 (BGBl. I, 1089-1184), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.05.2016, BGBl. I, 1142-1157.

AnSVG. (2004). Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz - AnSVG) vom 28.10.2004, BGBl. I, 2630-2651.

APAG-E. (2004). Gesetzentwurf der Bundesregierung: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirt-

schaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz - APAG) vom 20.10.2004, BT-Drs. 15/3983.

APAG. (2004). Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz - APAG) vom 27.12.2004, BGBl., I, 3846-3851.

AReG. (2016). Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG) vom 10.05.2016, BGBl., I, 1142-1157.

ARUG. (2009). Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30.07.2009, BGBl. I, 2479-2494.

BARefG-E. (2006). Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz - BARefG) vom 04.10.2006, BT-Drs. 16/2858.

BARefG. (2007). Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz - BARefG) vom 03.09.2007, BGBl., I, 2178-2192.

BilKoG-E. (2004). Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz - BilKoG) vom 24.06.2004, BT-Drs. 15/3421.

BilKoG. (2004). Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz - BilKoG) vom 15.12.2004, BGBl. I, 3408-3415.

BilMoG-E. (2007). Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG). Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/bilmog/bilmog-index.htm

BilMoG-E. (2008). Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 30.07.2008, BT-Drs. 16/10067.

BilMoG. (2009). Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009, BGBl. I, 1102-1137.

BilReG-E. (2004). Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG) vom 24.06.2004, BT-Drs. 15/3419.

BilReG. (2004). Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG) vom 4.12.2004, BGBl. I, 3166-3182.

BilRUG. (2015). Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates vom 17.07.2015, BGBl. I, 1245-1267.

BiRiLiG. (1985). Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz - BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. I, 2355-2433.

BS WP/vBP. (2016). Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) vom 21.06.2016, BAnz AT 22.07.2016 B1.

CRD IV. (2013). Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und

Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 28.08.2013, BGBl. I, 3395-3457.

DRS 2 (2010). Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2): Kapitalflussrechnung vom 29.10.1999 (BAnz, 31.05.2000), zuletzt geändert durch Art. 1 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4 (DRÄS 4) vom 05.01.2010, BAnz, 18.02.2010).

DRS 21 (2014). Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21 (DRS 21): Kapitalflussrechnung vom 04.02.2014, BAnz, 08.04.2014.

EGHGB. (2016). Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBl., 437) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 08.07.2016, BGBl. I, 1594-1609.

Fair-Value-Richtlinie. (2001). Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze, Abl. L 283/28, 28-32.

FinDAG i. d. F. des BilKoG. (2004). Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) vom 22.04.2002 (BGBl. I, S. 1310-1337), zuletzt geändert durch das BilKoG vom 15.12.2004, BGBl. I, 3408-3415.

FRUG. (2007). Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16.07.2007, BGBl. I, 1330-1381.

GWB. (2016). Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I, 1750-1799, 3245), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.10.2016, BGBl. I, 2258-2357.

HGB i. d. F. des 01.07.2002. (2002). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGeBl., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 21.06.2002, BGBl. I, 2010-2072.

HGB i. d. F. des 24.04.1998. (1998). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGeBl., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das KapAEG vom 20.04.1998, BGBl. I, 707-709.

HGB i. d. F. des AReG. (2016). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGeBl., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das AReG vom 10.05.2016, BGBl., I, 1142-1157.

HGB i. d. F. des BAREfG. (2007). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGeBl., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das BAREfG vom 03.09.2007, BGBl., I, 2178-2192.

HGB i. d. F. des BilKoG. (2004). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGeBl., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das BilKoG vom 15.12.2004, BGBl. I, 3408-3415.

HGB i. d. F. des BilMoG. (2009). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGeBl., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das BilMoG vom 25.05.2009, BGBl. I, 1102-1137.

HGB i. d. F. des BilReG. (2004). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGeBl., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das BilReG vom 04.12.2004, BGBl. I, 3166-3182.

HGB i. d. F. des BilRUG. (2015). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGeBl., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten

bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das BilRUG vom 17.07.2015, BGBl. I, 1245-1267.

HGB i. d. F. des KonTraG. (1998). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBL., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das KonTraG vom 27.04.1998, BGBl. I, 786-794.

HGB. (2016). Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBL., 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1. veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.07.2016, BGBl. I, 1578-1580.

HGrG. (2013). Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19.08.1969 (BGBl. I, 1273-1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2013, BGBl. I, 2398-2400.

IAS 1 (2015). Darstellung des Abschlusses, zuletzt geändert durch die EU-Verordnung vom 18.12.2015, L 333/97, 97-103.

IAS-Verordnung. (2002). Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, Abl. L 243/1, 1-4.

IDW. (2010). IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW RS HFA 36). *Die Wirtschaftsprüfung Supplement*, (2), 59-61.

KapAEG. (1998). Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz - KapAEG) vom 20.04.1998, BGBl. I, 707-709.

KapMuG I. (2005). Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16.08.2005, BGBl. I, 2437-2445.

KapMuG II. (2012). Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 19.10.2012, BGBl. I, 2182-2191.

Kommissionsempfehlung. (2002). Empfehlung der Kommission (2002/590/EG) vom 16.05.2002: Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1873), Abl. 191/22, 22-57.

Kommissionsempfehlung. (2005). Empfehlung der Kommission (2005/162/EG) vom 15.02.2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats, Abl. L 52/51, 51-63.

KonTraG. (1998). Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.04.1998, BGBl. I, 786-794.

Modernisierungsrichtlinie. (2003). Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, Abl. L 178/16, 16-22.

PS 320 i. d. F. des 09.09.2009. (2009). Verwendung der Arbeit eines anderen externen Prüfers. *Die Wirtschaftsprüfung*, 57(11), 593-596.

Schwellenwertrichtlinie. (2003). Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13.05.2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge, Abl. L 120/22, 22-23.

SOX. (2002). Sarbanes-Oxley Act of 2002: an act to protect investors by improving the accuracy and reliability of corporate disclosures made pursuant to the securities laws, and for other purposes, vom 30.07.2002, Public Law 107/204, 745-810.

StBerG. (2016). Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1975 (BGBl. I, 2735-2770), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18.07.2016, BGBl. I, 1679-1709.

- Transparenzrichtlinie. (2004). Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, Abl. L 390/38, 38-57.
- TUG. (2007). Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 05.01.2007, BGBl. I, 10-32.
- UMAG. (2005). Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.09.2005, BGBl. I, 2802-2808.
- UmwG. (2015). Umwandlungsgesetz (UmwG) vom 29.10.1994 (BGBl. I, 3210-3266), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 24.04.2015, BGBl. I, 642-662.
- VorstOG. (2005). Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz - VorstOG) vom 03.08.2005, BGBl. I, 2267-2268.
- WpHG i. d. F. des 09.09.1998. (1998). Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) vom 09.09.1998 (BGBl. I, S. 2708-2725), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.07.1998, BGBl. I, 1842-1849.
- WpHG i. d. F. des BilKoG. (2004). Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) vom 09.09.1998 (BGBl. I, S. 2708-2725), zuletzt geändert durch das BilKoG vom 15.12.2004, BGBl. I, 3408-3415.
- WpHG. (2016). Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) vom 09.09.1998 (BGBl. I, 2708-2725), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2016, BGBl. I, 1514-1544.

WPO i. d. F. des APAG. (2004). Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 5.11.1975 (BGBl. I, 2803-2832), zuletzt geändert durch das APAG vom 27.12.2004, BGBl., I, 3846-3851.

WPO i. d. F. des BARfeG. (2007). Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 5.11.1975 (BGBl. I, 2803-2832), zuletzt geändert durch das BARefG vom 03.09.2007, BGBl., I, 2178-2192.

WPO. (2016). Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 5.11.1975 (BGBl. I, 2803-2832), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.05.2016, BGBl. I, 1142-1157.

WPO. (2016). Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 5.11.1975 (BGBl. I, 2803-2832), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.05.2016, BGBl. I, 1142-1157.

Elektronische Quellen

BDA, BDI, DIHK, GDV & BdB. (2004). Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG). Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/BilanzrechtsreformG/bilreg-index.htm

BMWi. (2015). Bundesregierung beschließt Reform der Aufsicht der Abschlussprüfer. Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=717996.html>

BStBK & DStV. (2008). Arbeitskreis Rechnungslegung: Stellungnahme zum Referententwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG). Abgerufen am 15.11.2016 von http://www.gesmat.Bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/bilmog/bilmog-index.html

Bundeskartellamt. (2017). Missbrauchsaufsicht. Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.bundeskartellamt.de/DE/Missbrauchsaufsicht/missbrauchsaufsicht_node.html

Bundesregierung. (2003). Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes. Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/allg_dateien/massnahmenkatalog.pdf

Bundesregierung. (2008). Bundesregierung beschließt modernes Bilanzrecht für die Unternehmen in Deutschland. Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/bilmog/bilmog-index.htm

Deutsche Börse AG. (2016a). Prime Standard: das Premiumsegment für die Eigenkapitalaufnahme. Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/primary-market/marktstruktur/transparenzstandards/prime-standard>

- Deutsche Börse AG. (2016b). Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse: Version 7.2. Abgerufen am 15.1.2016 von http://dax-indices.com/DE/Media-Library/Document/Leitfaden_Aktienindizes.pdf
- Deutsche Börse AG. (2017). Deutsche Börse passt Regelwerk für Indizes MDAX, SDAX und TecDAX an. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://deutsche-boerse.com/dbg-de/presse/pressemitteilungen/Deutsche-Boerse-passt-Regelwerk-fuer-Indizes-MDAX--SDAX-und-TecDAX-an/2607244>
- DIHK & BDI. (2008). Stellungnahme des Bundesverbands der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelskammertags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG), BR-Drs. 344/08. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://bdi.eu/artikel/news/bilanzrechtsmodernisierungsgesetz-bilmog/>
- DPR. (2005). Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung gemäß § 342 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.frep.info/pruefverfahren/verfahrensregelungen.php>
- DPR. (2016a). Informationen zum Prüfverfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.frep.info/pruefverfahren/ablauf_eines_pruefverfahrens.php
- DPR. (2016b). Schematische Darstellung eines Prüfverfahrens. Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.frep.info/pruefverfahren/ablauf_eines_pruefverfahrens.php
- DRSC. (2008). Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 08.11.2007. Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/bilmog/bilmog-index.htm
- DRSC. (2017). Organisation und Ziele: 1. Überblick. Abgerufen am 17.01.2017 von https://www.drsc.de/service/ueber_uns/ziele/index.php

DStV. (2009). BilMoG - Achtung: Übergangsregelungen. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell-archiv/tbnr-55-09>

EU-Kommission. (2003). Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union - Aktionsplan. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52003DC0284>

EU-Kommission. (2004). Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur gesetzlichen Abschlussprüfung: häufig gestellte Fragen. Abgerufen am 17.01.2017 von http://europa.eu/rapid/press-release_ME MO-04-60_de.htm

EU-Kommission. (2010). Grünbuch: weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2010:0561:FIN>

EU-Kommission. (2011). Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Abgerufen am 17.01.2017 von http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/reform/regulation_de.pdf

FASB & IASB. (2002). Memorandum of understanding: the Norwalk Agreement. Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.fasb.org/intl/convergence_iasb.shtml

FASB & IASB. (2006). A roadmap for convergence between IFRS and US-GAAP – 2006-2008: memorandum of understanding between the FASB and the IASB. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.ifrs.org/Use-around-the-world/Global-convergence/Convergence-with-US-GAAP/Pages/Convergence-with-US-GAAP.aspx>

FASB & IASB. (2008). Completing the February 2006 Memorandum of understanding: a progress report and timetable for completion. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.ifrs.org/Use-around-the-world/Global-convergence/Convergence-with-US-GAAP/Pages/Convergence-with-US-GAAP.aspx>

- GMN International. (2017). Member Firms. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.gmni.com/firms-menu/member-firms?view=firms>
- IDW. (2004). Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG). Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/Bilanzrecht_sreformG/bilreg-index.htm
- IDW. (2008). Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BiMoG). Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/bilmog/bilmog-index.htm
- IDW. (2017). Kurzportrait. Abgerufen am 17.01.2017 von <https://www.idw.de/idw/ueber-uns/Kurzportrait>
- ISIN Organization. (2016). Über Die International Securities Identification Number (ISIN). Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.isin.org/de/isin/>
- KPMG. (2017). Überblick in Daten. Abgerufen am 17.01.2017 von <https://home.kpmg.com/de/de/home/ueber-kpmg/kpmg-kompakt/history.html>
- Lünendonk. (2016). Lünendonk-Liste 2016: Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland. Abgerufen am 15.11.2016 von <http://lunenonk-shop.de/Lunenonk-Listen/Wirtschaftspruefung-Steuerberatung/>
- Mazars. (2017). Roever Broenner Susat Mazars. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.mazars.de>
- Nexia International. (2017). Locations. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://nexia.com/global-presence/>
- PCAOB. (2017a). Protecting investors through audit oversight. Abgerufen am 17.01.2017 von <https://pcaobus.org/Pages/default.aspx>

- PCAOB. (2017b). Enforcement. Abgerufen am 17.01.2016 von <https://pcaobus.org/enforcement/Pages/default.aspx>
- PCAOB. (2017c). Non-U.S. registered firms. Abgerufen am 17.01.2017 von <https://pcaobus.org/International/Registration/Pages/InternationalRegisteredFirms.aspx>
- PKF International. (2017). PKF Firms. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.pkf.com/pkf-firms/>
- PwC. (2005). IAS/IFRS - Kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland. Abgerufen am 15.11.2016 von http://rsw.beck.de/rsw/upload/BC/iaspwc_1.pdf
- SEC. (2017). International registered and reporting companies. Abgerufen am 17.01.2017 von <https://www.sec.gov/divisions/corpfin/internatl/companies.shtml>
- Statistisches Bundesamt. (2008). Klassifikation der Wirtschaftszweige: Mit Erläuterungen. Abgerufen am 15.11.2016 von <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html;jsessionid=DF3196C07DA8656EAA259783EB721763.cae2>
- Statistisches Bundesamt. (2015). Finanzen und Statistik: Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen). Abgerufen am 15.11.2016 von <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer.html>
- The New York Times. (2002). Enron's collapse; excerpts from a house hearing on destruction of Enron documents. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.nytimes.com/2002/01/25/business/enron-s-collapse-excerpts-from-a-house-hearing-on-destruction-of-enron-documents.html>
- WPK. (2004). Stellungnahme zum Entwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) - hier: Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/BilanzrechtsreformG/bilreg-index.htm

- WPK. (2008). Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG). Abgerufen am 17.01.2017 von http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetz/esmaterialien/16_wp/bilmog/bilmog-index.htm
- WPK. (2010). Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zum Grünbuch der EU-Kommission: Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise. Abgerufen am 17.01.2017 von <http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2010/>
- WPK. (2014). Stellungnahme der WPK zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG). Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/>
- WPK. (2016a). Transparenzberichte (§ 55c WPO) zum 31.03.2016. Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/>
- WPK. (2016b). Mitgliederstatistik der WPK: Stand 1.07.2016. Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.wpk.de/wpk/organisation/mitgliederstatistik/>
- WPK. (2016c). Marktstrukturanalyse 2014: Anbieterstruktur, Mandatsverteilung, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2014. Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/marktstrukturanalyse/>
- WPK. (2016d). Berufsregister/Abschlussprüferregister. Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.wpk.de/register/>
- WPK. (2016e). Organisation. Abgerufen am 15.11.2016 von <http://www.wpk.de/wpk/organisation/>